UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

3 1761 07550050 4

DIE RÖMISCHE

AGRARGESCHICHTE

IN IHRER BEDEUTUNG

FÜR DAS STAATS- UND PRIVATRECHT.

VON

MAX WEBER.

MIT ZWEI TAFELN.

98.5.32
14/9/09

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1891.

S
431
W4

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

IN DANKBARER VEREHRUNG

DEM HERRN GEHEIMEN REGIERUNGSRAT
PROFESSOR

D^R. A. MEITZEN

ZUGEEIGNET.

Ich bitte den bei der Korrektur übersehenen lapsus calami auf S. 256 Z. 14: „Matthäus-Evangelium“ in „Lukas-Evangelium“ zu verbessern. Die Störung, welche die Korrektur der Schrift durch eine militärische Dienstleistung erlitt, wird sich, wie ich fürchte, noch sonst gelegentlich in Druckfehlern fühlbar machen. Ich kann jetzt nichts anderes mehr thun, als die geneigten Leser bitten, ihre Nachsicht auch auf diesen Punkt auszudehnen.

Charlottenburg, August 1891.

Assessor Dr. Max Weber.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

Vorbemerkung S. 1. — Agrarhistorische Probleme der römischen Geschichte S. 6. — Quellen S. 10.

I. Zusammenhang der agrimensorischen genera agrorum mit den staats- und privatrechtlichen Qualitäten des römischen Bodens 12

Genera agrorum nach den Agrimensoren S. 12. — Technik der Aufmessung S. 13. — 1. Beim ager scamnatus S. 14. — 2. Beim ager centuriatus S. 15. — Anwendung des Loses. Koloniale und viritane Assignation S. 18. — Unterschied der Assignationen per centurias von derjenigen per scamna et strigas S. 22. — Grund der verschiedenen Aufmessung. Steuerbarkeit des ager scamnatus S. 28. — Anwendung der Skamnation S. 29. — Aufmessung steuerbaren Koloniallandes S. 35. — Aufmessung und rechtliche Natur des ager quaestorius S. 36. — Der ager per extremitatem mensura comprehensus S. 43. — Zusammenhang mit der provinzialen Steuerverfassung S. 46.

II. Der grundsteuerfreie römische Boden in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung . . . 49

1. Verwaltungsrechtliche Wirkungen der Assignationen 49

Allgemeiner Charakter der italischen Besiedelung S. 49. — Charakter der römischen Kolonisation S. 52. — Verwaltungsrechtliche Bedeutung des Territoriums S. 54. — Territoriale Wirkung der Assignationen S. 55. — Bedeutung der forma. Praefecturae S. 57. — Fundi

Seite

redditi, concessi, excepti S. 59. — Rechtslage des nicht assignierten Territoriums S. 60. — Nicht inkommunalisierte Grundstücke S. 61. — Verfassungszustände innerhalb der Kolonien S. 62.

2. **Privatrechtliche und wirtschaftliche Natur des steuerfreien Ackers** 65

Privilegien desselben S. 66. — Censusfähigkeit S. 66. — Geschäfte per aes et libram S. 67. — Wirtschaftliche Bedeutung der Manzipation und des Testaments S. 67. — Dingliche Klagen S. 69. — Agrimensorische genera controversiarum S. 70. — Controversia de modo und de loco S. 71. — Rechtliche Natur der controversia de modo S. 72. — Verhältnis zur controversia de loco S. 76. — Ursprüngliche Bedeutung des modus agri. Veräusserungen nach modus agri S. 77. — Quoten- und Parzellenveräusserung S. 80. — Die römische Hufenverfassung S. 81. — Agrarhistorische Bedeutung der Usukapion S. 85. — Agrarhistorische Bedeutung des Besitzesschutzes S. 87. — Definitive Durchbrechung der Hufenverfassung S. 95.

Der Immobilienhandel in Rom S. 98. — Der römische Immobiliarkredit S. 99. — Verhältnis des ager privatus zu Reallasten und Servituten S. 102. — Wirtschaftliche Grundlagen der Rechtsstellung des ager privatus S. 104. — Verkoppelungen und Separationen S. 106. — Agrarische Bedeutung des jus coloniae S. 109. — Die agrarische Umwälzung in Rom und ihr Zeitpunkt S. 114.

III. Das öffentliche und steuerbare Land und die Besitzstände minderen Rechts 119

Charakter des ager publicus S. 119. — Gemeindeweide. Ager compascuus S. 120. — Ursprung der Occupationen. Mark und Allmende S. 125. — Agrarischer Kapitalismus S. 129. — Ende der Occupationen und des ager compascuus S. 131. — Sonstige Domanialbesitzstände S. 134. — Censorische Lokation S. 135. — Wirtschaftliche Folgen der censorischen Lokation S. 139. — Die Domänen-Grosspächter S. 140. — Unbefristete Besitzstände auf dem öffentlichen Lande. Landanweisung gegen persönliche Dienstleistungen —

Seite

1. viasii vicani S. 143. — 2. navicularii und Frumentationsfrohnden S. 146. — 3. Burg- und Grenzlehen S. 147. Unbefristete Vergebung gegen vectigal. — 1. Nominelles vectigal. Trientabula S. 149. — Gracchische Assignationen S. 151. — 2. Reelles vectigal. Erbpacht. Die Possessionen nach der lex Thoria S. 151. — Ager privatus vectigalisque in Afrika S. 152. — Natur des vectigal beim ager privatus vectigalisque S. 154. — Langfristige Pachten mit Erbstandsgeld S. 156. — Aufmessungsform S. 159. — Spätere Veräusserlichkeit der Erbpachtstellen S. 161. — Verwandlung des vectigal in eine Grundsteuer S. 163.

Rechtlicher Charakter der domanialen Besitzstände S. 167. — Administratives Verfahren S. 167. — Realexekution S. 168. — Munizipaler ager vectigalis S. 170. — Gemeindesteuern und Gemeindegut S. 170. — Rentengeschäfte S. 172. — Rechtlicher Charakter des ager vectigalis S. 173. — Die Emphyteuse S. 177.

Nicht domaniales Provinzialland S. 179. — Zehntland in Sizilien S. 179. — Rechtliche Eigentümlichkeiten S. 180. — Das Zehntland in Asien S. 183. — Die stipendiarii in Afrika S. 185.

Spätere Schicksale der Gemeindeautonomie in Steuersachen S. 190. — Die Bodenabgabe zu Ulpians Zeit S. 193. — Diokletianische Grundsteuerordnung S. 195. — Die juga und capita und die Steuerumlagen in den Provinzen S. 200. — Beseitigung der steuerlichen Autonomie der Gemeinden 204. — Unifizierung der Grundabgaben S. 208. — Ἐπιβολή und peraequatio S. 209. — Sondersteuern neben der jugatio S. 211. — Naturalabgaben. Adaeratio S. 212. — Besteuerung des beweglichen Vermögens S. 214. — Unifizierung des Bodenrechts S. 215.

IV. Die römische Landwirtschaft und die Grundherrschaften der Kaiserzeit . . 220

Entwickelung der Betriebsweise S. 220. — Schicksale des Cerealienbaus. Oel- und Weinbau S. 225. — Wiesenkultur. Grossweidebetrieb und villaticae pastiones S. 227. — Gross- und Kleinwirtschaft S. 230. — Die coloni der republikanischen Zeit S. 232. — Existenzbedingungen der Parzellenpacht S. 234. — Die

Seite

ländlichen Arbeiter S. 236. — Landwirtschaftliche Krisis im Beginn der Kaiserzeit S. 242. — Folgen. Entwickelung des Gutsbetriebes mit frohnpflichtigen Bauern S. 243. — Rechtslage der Gutsherrschaften S. 250. — Fundi excepti S. 251. — Stipendiarii. Domänenpächter S. 252. — Rechtslage der Eingesessenen der Gutsbezirke S. 253. — Origo und administrative Rückführung S. 255. — Gutsherrlicher Colonat und freier Colonat S. 259. — Analoge Verhältnisse. Kastelle. Barbarenansiedelungen S. 259. — Rechtslage der Possessionen S. 260. — Innere Organisation der Gutsherrschaften S. 267. — Schicksale des ländlichen Arbeiterstandes S. 272. — Schluss S. 278.

Anhang. Die Inschrift von Arausio. C. I. L., XII, 1244 279

Litteratur 282

Einleitung.

Vorbemerkung.

Die nachstehenden Untersuchungen können wohl nicht den Anspruch erheben, vollkommen das zu halten, was der Titel verspricht. Sie behandeln verschiedene Erscheinungen des römischen Staats- und Privatrechts unter einem einseitigen Gesichtspunkt: dem ihrer praktischen Bedeutung für die Entwickelung der agrarischen Verhältnisse.

Die ersten Kapitel versuchen den Zusammenhang der verschiedenen Aufmessungsformen des römischen Ackers mit dessen staats- und privatrechtlichen Qualitäten und die praktische Bedeutung dieser letzteren klar zu legen; sie unternehmen es auch, durch Rückschlüsse aus späteren Erscheinungen eine Anschauung von den Ausgangspunkten der agrarischen Entwickelung Roms zu gewinnen, und ich bin mir bewusst, bezüglich dieser Partien der Darstellung dem Vorwurfe mich auszusetzen, vielfach wesentlich konstruktiv verfahren zu sein. Indessen dass die Konstruktion auf diesem Gebiet entbehrlich sei, wird nach Lage der Quellen niemand behaupten wollen, und gerade auf dem Gebiet der Agrargeschichte gibt es Fälle, wo man mit Schlüssen aus der „Natur der Sache" weiter kommt und relativ sicherer geht als auf anderen Gebieten. Die Organisation agrarischer Gemeinschaften bietet eben, wenn gewisse Grundlagen feststehen, nur

eine beschränkte Zahl von Möglichkeiten. Es war nun hier die Aufgabe, rein experimentell zu untersuchen, ob, wenn man diejenigen Saiten des römischen Agrarwesens, welche unter dem Schutt der Jahrtausende für uns noch erreichbar zu Tage liegen, gemäss den jedem Agrarhistoriker geläufigen Begriffen anschlägt, welche die Grundlage anderer indogermanischer Agrarverfassungen bilden, sie Accorde ergeben, oder ob sie sich stumm oder geradezu disharmonisch dazu verhalten — und ich möchte glauben, den Eindruck erreicht zu haben, dass ersteres der Fall ist. Es ist zunächst der Nachweis versucht worden, dass die Art der feldmesserischen Behandlung des römischen Bodens überhaupt in festem Zusammenhang steht einerseits mit den öffentlichrechtlichen Beziehungen der betreffenden Territorien, andrerseits mit den privatrechtlichen Verhältnissen der Grundstücke. Inwieweit es dabei gelungen ist, die Art dieser Beziehungen im einzelnen nachzuweisen, ist mir zweifelhaft, es scheint mir aber schon ein Gewinn, wenn — wie ich glauben möchte — der Nachweis, dass ein Zusammenhang überhaupt besteht und zu ermitteln ist, als gelungen gelten kann. Stimmt man dem bei, so wird man, hoffe ich, auch den bunten Strauss von Hypothesen, welcher an diesem Punkte in die Darstellung hineingeflochten ist, und zahlreiche, vielleicht in der Form nicht immer vorsichtig gefasste Bemerkungen allgemeinerer Art mit in den Kauf nehmen oder doch milder beurteilen: das Bestehen eines Zusammenhanges zwischen zwei historischen Erscheinungen lässt sich nun einmal nicht in abstracto, sondern nur so zur Anschauung bringen, dass eine in sich geschlossene Ansicht über die Art, wie dieser Zusammenhang sich konkret gestaltet habe, vorgetragen wird.

Wenn ich vorstehend versucht habe, den vielfach konstruktiven Charakter der ersten drei Kapitel dieser Schrift einigermassen zu rechtfertigen, so habe ich zu einer solchen Entschuldigung bei dem letzten Teil derselben,

welcher den Versuch einer wirtschaftsgeschichtlichen Betrachtung der römischen Landwirtschaft bietet und auf die seit Savigny nicht wieder entschlafene Streitfrage über die Entwickelung des Kolonats eingeht, wohl weniger Veranlassung. Denn, wie bekannt, hat auf diesem Gebiete die aprioristische nationalökonomische Hypothese seit Rodbertus äusserst vielseitige Blüten getrieben, und die Epigonen des grossen Denkers, dessen überreiche Phantasie selbst bei grandiosen Fehlhieben instinktiv doch immer wieder den festen Boden eminent praktischer Anschauung gewann, haben hier fast zu viel des Guten an allgemeinen nationalökonomischen Betrachtungen gethan. Es sind, wie ich glaube, namentlich die staats- und verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkte nicht in dem Masse, wie es nach Lage der, wenn auch spärlichen, Quellen geschehen konnte, herangezogen worden. Im übrigen versteht es sich, dass die Hypothese an sich auch hier unentbehrlich ist, denn auch die relativ sichersten Ergebnisse müssen hier in den Augen strenger Forschung Hypothesen bleiben. Was würde man, wenn es sich um eine Frage der mittelalterlichen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte handelte, von Ergebnissen halten, welche für eine über den kultivierten Erdball sich verbreitende, ein halbes Jahrtausend umfassende Entwickelung aus einigen Dutzend zum Teil mehrdeutigen Stellen aus Urkunden und Schriftstellern gewonnen werden? Der Begriff der Sicherheit ist eben ein relativer und die historische Forschung muss sich nach der Decke strecken.

Nun sind übrigens auch allgemeine wirtschaftshistorische Schlüsse aus Einzelthatsachen für die römische Kaiserzeit keine solche Ungeheuerlichkeit, wie dies bei dem Umfange des Wirtschaftsgebietes scheinen könnte: denn dies Wirtschaftsgebiet war immerhin in verhältnismässig hohem Grade ein einheitliches trotz der enormsten Differenzen zwischen den einzelnen Teilen in deren Entwickelungsstufe. Verhält sich beispielsweise Italien zu

den Grenzprovinzen in Bezug auf die Bevölkerungsbewegung ähnlich wie die City einer Grossstadt zu den Vororten, so dass also zum Teil direkt entgegengesetzte Erscheinungen zu Tage treten, so ist es doch m. E. wissenschaftlich korrekt zu sagen: dass eine in der City bereits herrschende Entwickelungstendenz für die Vorstädte noch nicht zur Wirksamkeit gelangt sei, weil sie eben vorerst durch entgegenstehende Tendenzen überwogen wird. Man kann das Entwickelungsgesetz als allgemeines feststellen in dem Sinne, dass derartige „Gesetze" eben Tendenzen darstellen, die durch lokal stärker wirkende gekreuzt werden können. So schien es mir methodisch richtig, eine in der agrarischen Entwickelung der höchstentwickelten Provinzen des Reichs sich zeigende Erscheinung hier zunächst ohne weitergehende Detailuntersuchung zu verfolgen, und es ist deshalb für jetzt von einer Ausbeutung des z. B. von Jung mehrfach benutzten Materials, welches die patristische und ähnliche Litteratur für die ländlichen sozialen Zustände bietet, abgesehen worden.

„Tralaticische" Quellencitate habe ich thunlichst beschränkt verwendet und die Litteratur, ausser wo dies unumgänglich war, im Interesse des äussern Umfanges des Buches nicht citiert — man wird unschwer erkennen, wo und wie die Ergebnisse der früheren Arbeiten benutzt sind, und ich habe vorgezogen, für denjenigen, welcher sich über den Stand der Fragen informieren will, am Schluss ein keinerlei Vollständigkeit prätendierendes Verzeichnis von Monographien beizufügen.

Dem Sachkundigen braucht auch nicht besonders gesagt zu werden, dass in der Methode der Untersuchung die nachfolgenden Abhandlungen lediglich auf dem festen Fundamente stehen oder doch zu stehen versuchen, welches vor allen andern Mommsen für die Erforschung des römischen Staats- und Verwaltungsrechtes für alle Zeit gelegt hat. Wohl aber glaube ich die angenehme Verpflichtung zu

haben, zu bekennen, welche Fülle von praktischen Gesichtspunkten für die agrarhistorische Forschung mir seiner Zeit die Unterweisung von seiten meines hochverehrten Lehrers, des Herrn Geheimen Reg.-Rats Professor Dr. Meitzen, und seitdem die häufige persönliche Berührung mit ihm, deren ich mich erfreuen durfte, zum Verständnis gebracht hat. Es ist nach Lage unseres Materials sicher, dass niemals für das Altertum eine Agrar- und Besiedelungsgeschichte derart wird geschrieben werden können, wie sie uns demnächst sein grosses Werk für Deutschland bieten wird, — aber allerdings habe ich den Versuch gemacht, bei Betrachtung der Erscheinungen, welche uns das römische Agrarrecht zeigt, von der Ermittelung ihrer praktischen Bedeutung für die daran Interessierten auszugehen, eine Methode, deren Werth ich nirgends so wie bei ihm kennen und schätzen zu lernen Gelegenheit hatte.

Nicht möglich war es, den Stoff der nachfolgenden Abhandlung in historischer Aufeinanderfolge zur Darstellung zu bringen. Schon deshalb nicht, weil fast durchweg die Methode des Rückschliessens angewendet werden und deshalb die historisch vorangehenden Zustände vielfach als Schlussfolgerungen aus den uns überlieferten späteren vorgetragen werden mussten. Ebenso war es mehrfach nötig, einheitlichen Erscheinungen von verschiedenen besonderen Seiten aus sich zu nähern, und es konnte deshalb der Eindruck mannigfacher Wiederholungen nicht vermieden werden.

Wir versuchen zunächst diejenigen Probleme der römischen Geschichte, zu deren Beantwortung die Agrargeschichte an ihrem bescheidenen Teil beizutragen sich berufen halten kann, kurz zu skizzieren.

Agrarhistorische Probleme der römischen Geschichte.

Während die ältesten sicheren Nachrichten, welche wir über die Geschichte Roms haben, uns die Stadt in überseeischen Beziehungen und anscheinend in einer maritimen Politik grossen Stiles begriffen zeigen, beginnt später vor unseren Augen das gewaltige Schauspiel der römischen kontinentalen Eroberungspolitik, welche nicht nur eine Erweiterung der politischen Machtstellung der Stadt, sondern zugleich eine fortwährende Vergrösserung des der römischen Besiedelung und kapitalistischen Ausbeutung unterliegenden Areals bedeutete, während die maritime Machtstellung Roms mit dieser Entwickelung zum mindesten nicht gleichen Schritt hielt. Es entsteht die Frage: wer führte diese Eroberungskriege? — d. h. nicht: woher kamen die militärischen Kräfte? obwohl auch diese Frage der Erörterung wert ist, denn wenn das römische Weltreich gegen den Ansturm der germanischen Völkerwanderung ein ähnliches Aufgebot zur Verfügung gehabt hätte, wie 600 Jahre früher Italien gegen die keltische, so wäre der Ausgang wohl derselbe gewesen, — sondern: welche sozialen Schichten und wirtschaftlichen Interessengruppen bildeten politisch die treibende Kraft, und also auch: welchen Tendenzen ist die erwähnte augenscheinliche Verschiebung des Schwerpunktes der römischen Politik zuzuschreiben, ist sie namentlich das bewusste Produkt von Bestrebungen bestimmter Interessentengruppen?

Wir sehen ferner, dass in der Zeit der Parteikämpfe das eigentliche Kampfobjekt, den Preis des Siegers, das öffentliche Land, der ager publicus bildete. Wohl niemals ist in einem grossen Staatswesen die politische Herrschaft so unmittelbar geldeswert gewesen. Dass dem schon in älterer Zeit so war, lag unbestritten in der höchst eigenartigen Stellung, welche der ager publicus in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht einnahm, und es entsteht die weitere Frage, welchen Grundgedanken diese Stellung entsprungen ist. Der schroffe Gegensatz

einer der öffentlichen Gewalt gegenüber de jure rein prekären Besiedelung des öffentlichen Landes, welche Rechtsschutz nur gegen Angriffe genoss, die nach unsern Begriffen krimineller Ahndung unterliegen würden, und eines Privateigentums an Grund und Boden, welches die individualistischen Motive der freien Verfügung des Eigentümers und der thunlichsten Beweglichkeit in die äussersten Konsequenzen durchführte, trägt den Stempel des Bewussten und Modernen an der Stirne. — und wir gelangen zu der Frage: welchen wirtschaftlichen Gedanken entsprach auf dem Gebiete des Agrarwesens dieser Eigentumsbegriff, welcher noch heute unser juristisches Denken beherrscht, von den einen wegen seiner logischen Konsequenz bewundert, von den andern als Wurzel alles Uebels auf dem Gebiet unsers Grundbesitzrechtes befehdet?

Wenn nun, wie bemerkt, die Ausdehnung der römischen Herrschaft ständig begleitet ist von einer Ausdehnung des römischen Wirtschaftsgebietes, man kann geradezu sagen: des römischen Flurbezirks, so dass dieser schliesslich einen grossen Bruchteil Italiens umfasste, so muss gefragt werden: wie wurde über dies gewaltige Areal disponiert? Bekannt ist, dass es wenigstens zum Teil zur Kolonisation benutzt wurde und dass diese Kolonisation zugleich das unvergleichlich wirksame Mittel der Befestigung der römischen Herrschaft und, neben vielen negativen — wie Frumentationen, Schuldenerlasse — die einzige positive sozialpolitische Massregel grossen Stiles war, mit welcher der römische Staat den konvulsivischen Krankheitsäusserungen seines sozialen Körpers entgegentrat. Von jeher ein gefährliches Zugmittel in der Hand demagogischer Agitatoren, wurde die Besiedelung des ager publicus in den Dimensionen, welche die Gracchen ihr gaben, zu einer Umwälzung aller, wenngleich rechtlich prekären, so doch thatsächlich festgewurzelten Besitzstände, eine agrarische Umsturzmassregel, so dass die lex agraria von 643 u. c. den Krater wenigstens in Italien

und auf der Provinzialdomäne in Afrika und Korinth zu schliessen suchte, indem sie die prekären und neugeschaffenen Besitzstände in Privateigentum umwandelte und durch Fixierung der Rechtsverhältnisse auch bei den Besitzständen minderen Rechtes, sowie endlich durch Abschaffung der alten Formen der Entstehung prekären Besitzes auf dem öffentlichen Lande, in summa also durch Erlass einer Art von Realstatut für Italien, Ruhe zu schaffen suchte. Allein die beginnende Monarchie und die Bürgerkriege führten besonders unter Sulla und den Triumvirn durch gewaltige Konfiskationen, Aufkäufe und Neuverteilungen an die siegreichen Heere zu einer neuen Umwälzung aller Besitzverhältnisse an Grund und Boden, und es ergibt sich, alles in allem, innerhalb des letzten Jahrhunderts der Republik eine Bevölkerungsverschiebung, deren Dimensionen in quantitativer Beziehung nur von der Völkerwanderung erreicht worden sind. Es entsteht die Frage, in welchen Formen, wirtschaftlich und rechtlich betrachtet, diese Kolonisation sich vollzogen hat.

Nachdem dann infolge der Absorption des öffentlichen Landes in Italien — teils durch Assignation, teils durch Ueberweisungen an die Einzelgemeinden — die daraus geflossenen Einkünfte zu Anfang der Kaiserzeit versiegt waren, lag der Schwerpunkt der Finanzkraft des Reiches in den Steuern der Provinzialen, unter welchen, wie im ganzen Altertum, die in mannigfachster Form erhobenen Abgaben von Grund und Boden die wichtigsten waren. Wenn nun auch die Formen, unter denen die Römer die Provinzen besteuerten, zweifellos vielfach lediglich aus der früheren Steuerverfassung der betreffenden Länder von ihnen übernommen, jedenfalls aber die allermannigfaltigsten waren, so entsteht doch die Frage, ob sich nicht da, wo die Umgestaltung der Verhältnisse bei der Einverleibung eine tiefer greifende war, gewisse gleichmässige Tendenzen in der Verwaltungspraxis nachweisen lassen, und ob nicht in der Behandlung des Provinzial-

bodens Anknüpfungen an Formen, welche man schon in Italien benutzt hatte, zu konstatieren sind.

Vor allem aber verlohnt es sich schliesslich, zu untersuchen, wie sich denn der Wirtschaftsbetrieb des römischen Landwirts unter den eigentümlichen rechtlichen und sozialen Verhältnissen des Grund und Bodens gestaltet und welche Wandelungen er im Lauf der Jahrhunderte erfahren hat. Wir haben es da namentlich mit dem Wachsen und der Organisation des Grossbetriebes, in der Kaiserzeit aber ferner mit einer Erscheinung zu thun, die unzweifelhaft vor allem in ihren wirtschaftlichen Gründen verstanden werden will: dem Auftreten höriger, an die Scholle gefesselter Bauern im Kolonat. Dies viel besprochene Rechtsverhältnis hat Befremden und eine umfassende Erörterung namentlich deshalb hervorgerufen, weil man meist vergebens versuchte, es mit den Formen des römischen Privatrechts in Beziehung zu setzen. Es muss aber — neben der Untersuchung der wirtschaftlichen Gründe seiner Entstehung — vielmehr gefragt werden, welche Stellung ihm im Verwaltungsrecht des Reiches, überhaupt öffentlichrechtlich, zukam, denn darüber kann ein Zweifel nicht obwalten, dass auf dem Boden des Privatrechts und der Vertragsfreiheit ein solches Institut nicht hätte entstehen können. Damit hängt dann die Frage der Bedeutung der Grundherrschaften im römischen Kaiserreich, welche in ihren letzten Ausläufern in das frühe Mittelalter hinüberleitet, untrennbar zusammen.

Die Agrargeschichte wird sich nicht vermessen wollen, die vorstehend präzisierten Probleme ihrerseits lösen zu können — soweit nach dem Stande der Forschung ein Bedürfnis nach weiterer Lösung überhaupt besteht — sie hat nur festzustellen, welche Stellung sie ihrerseits auf Grund der ihr zu Gebote stehenden Begriffe und praktischen Gesichtspunkte dazu einnimmt.

Die nachstehende Erörterung insbesondere kann sich gewiss nicht der Illusion hingeben, über diese Fragen

irgend welches unvermutete Licht zu verbreiten oder dem Kundigen wesentlich Neues sagen zu können, — derartige Ergebnisse wären nur auf Grund einer Vermehrung des Quellenmaterials zu gewärtigen, denn soweit auf Grund des vorhandenen Materials Antworten auf die obigen Fragen zu geben sind, stehen dieselben in ihren wesentlichen Zügen bereits fest. Wohl aber lässt sich über die Wesentlichkeit oder Unwesentlichkeit mancher Momente für die Entwickelung zur Zeit noch streiten, und hier können durch eine Kombination an sich bekannte Erscheinungen und deren Betrachtung nach der Seite ihrer praktischen agrarpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung, wie ich glaube, einige weitere Gesichtspunkte gewonnen werden, welche m. E. der Erörterung wert sind.

Quellen. Für eine Untersuchung von diesem Ausgangspunkte aus stehen uns an Quellen, abgesehen von nicht sehr erheblichen Bemerkungen der Historiker und einigen allerdings besonders wertvollen Aufschlüssen, welche die Inschriften geben, namentlich zu Gebote die zuletzt von Lachmann unter dem Namen „Schriften der römischen Feldmesser" edierten Materialien, enthaltend teils Handbücher der Feldmesskunst aus der Feder agrimensorischer Praktiker, teils Excerpte aus geometrischen Schriften, Gesetzesfragmente und die unter dem Namen libri coloniarum bekannten Verzeichnisse der vorhandenen formae des aufgeteilten italischen Landes, und ferner, für die wirtschaftliche Seite der Untersuchung, namentlich die scriptores rei rusticae, Kompendien der Landwirtschaft für angehende Landwirte, deren Verfasser, von Cato abgesehen, freilich, wie an manchen Punkten zu Tage tritt, es möglicherweise nicht über ein gewisses Dilettantentum auf diesem Gebiet hinausgebracht haben. Bei beiden letztgenannten Quellenkomplexen macht sich der offenbar sehr starke Bestandteil tralaticischen und deshalb zeitlosen Materials bei der Benutzung störend geltend, insofern man häufig genötigt ist, zunächst die Angaben des Schrift-

stellers undatiert zu analysieren und dann die ungefähre Zeit, für welche sie praktisch sind, zu ermitteln, was oft nur bis zu einem problematischen „früher“ oder „später“ gelingen kann. Was die Agrimensoren anlangt, so ist nur das sicher, dass alle technischen Angaben auf uralten praktischen Handgriffen beruhen müssen, da die gänzliche Sterilität in Beziehung auf Geometrie bei ihnen wie bei den Römern überhaupt unmittelbar ersichtlich ist.

Wir versuchen in der Darstellung zunächst den Zusammenhang der Aufteilungsformen mit den rechtlichen Ackerqualitäten darzuthun, um dann auf die letzteren im einzelnen einzugehen.

I. Zusammenhang der agrimensorischen genera agrorum mit den staats- und privatrechtlichen Qualitäten des römischen Bodens.

Genera agrorum nach den Agrimensoren.

Die Agrimensoren teilen bekanntlich von ihrem Standpunkte aus den Grund und Boden in drei Hauptkategorien[1]):

1. ager divisus et assignatus, seinerseits wieder zerfallend in
   a) ager limitatus, per centurias div. et assignatus,
   b) ager per scamna et strigas divisus et assignatus,
2. ager per extremitatem mensura comprehensus,
3. ager arcifinius, qui nulla mensura continetur.

Man wird es als ohne weiteres wahrscheinlich ansehen dürfen, dass die Verwendung dieser verschiedenen Aufteilungsarten auch in irgend welcher Weise den rechtlichen Verhältnissen des betreffenden Territoriums entsprach. In welcher aber? — das ist mit Sicherheit nur zum geringen Teil zu sagen, zum überwiegenden dagegen nur durch Rückschlüsse hypothetisch zu ermitteln. Es muss indes in Betracht gezogen werden, dass auch die zweifellosesten Rechtsprinzipien sich in der Praxis zu Regeln mit Ausnahmen gestalten, unter Umständen mit so viel Ausnahmen, dass das Prinzip nur subsidiär zur Anwendung gelangt. Gleichwohl würde es ein Verzicht auf juristisches Erfassen

[1]) Frontin, De agr. qual. p. 1 f. (Lachmann).

der historischen Erscheinungen sein, wenn man aus diesem Grunde ganz von Aufsuchung des Prinzips absehen wollte, und soll daher der Versuch, dasselbe festzustellen, gemacht werden.

Am einfachsten gestaltet sich die Unterbringung der Extreme. Einerseits ist zweifellos, dass der Grund und Boden des Auslandes, d. h. aller der Gemeinden des Reiches, welche laut eines foedus von unmittelbarer Einwirkung der Reichsgewalt wenigstens theoretisch eximiert waren, nur ager arcifinius sein konnte. Die foedera mit souveränen Gemeinden, z. B. mit Astypalaea[2]), enthalten denn auch keinerlei Bestimmungen über den Acker derselben, auch nicht die, dass das bisherige Gebiet ihnen verbleiben solle; schon das wäre als eine Art politischer capitis deminutio empfunden worden. Andrerseits ist ebenso unzweifelhaft, dass der Acker aller wirklich deduzierten coloniae civium Romanorum und der sonstigen Ackeraufteilungen auf römischem Boden zum ager divisus et assignatus gehörte. Die Unterbringung der zahlreichen Zwischenglieder aber und die Feststellung der Verwendung der einzelnen Formen erfordert einen Blick auf die technische Seite der römischen Aufteilung und Assignation.

Technik der Aufmessung.

Regelmässig sind die römischen Ackerparzellen, resp. deren Grenzen nach den Himmelsgegenden orientiert und wurde dies bewerkstelligt durch ein primitives Diopterkreuz, vermittelst dessen man zuerst — offenbar weil man nachts nicht visieren und deshalb die Mittagslinie nicht feststellen konnte — durch Visieren nach dem Sonnenaufgang approximativ[3]) die Linie OW, den decimanus (= „Teiler"), dann die Senkrechte darauf, den cardo

[2]) Corp. Inscr. Graec. II, 1485 (Boeckh).

[3]) Entsprechend der wechselnden Himmelsgegend des Sonnenaufgangs wechselten auch die Richtungen der limites. So schon bei den Pfahldörfern der Poebene (Helbig, Die Italiker in der Poebene). Erst später lernte man die Linie OW richtig festzustellen (Hygin, De lim. const. p. 170, 187).

(= Axe, Himmelsaxe), feststellte und absteckte. Dies war die Regel, doch kam es auch vor, dass man je nach den Verhältnissen des Terrains den decimanus in dessen grösste Längenausdehnung oder, an der Küste, in der Richtung nach dem Meer, oder auch in die Mittagslinie legte. Bei dem weiteren Verfahren haben wir die Aufteilung per strigas et scamna von der per centurias zu unterscheiden. Beiden gemeinsam ist die geradlinige Aufteilung, der Unterschied beider wird mehrfach von den Agrimensoren und nach ihnen von den Neueren in dem Gegensatz der quadratischen zu der oblongen Parzellenform gefunden. Wir werden sehen, dass diese Differenz weder die einzige noch die wesentliche ist.

1. Beim ager scamnatus.

Was zunächst den ager per scamna et strigas assignatus anlangt, so ist uns das Aufteilungsverfahren im einzelnen nur bei einem später zu erörternden Spezialfall bekannt, das Resultat der Aufmessung aber ist stets die Zerlegung der Flur in rechteckige Stücke, welche, wenn sie ihre grösste Längenausdehnung in der Richtung NS haben, strigae, wenn in der Richtung OW, scamna heissen. Es konnten nur eine oder auch beide Kategorien auf einer und derselben Flur vorkommen. Die Aufteilung nur nach scamna scheint häufiger gewesen zu sein[4]). Dass für die Parzellen bei dieser Teilungsart eine bestimmte Grösse üblich gewesen sein sollte, ist nicht überliefert, auch nicht, dass alle Parzellen derselben Flur untereinander gleich gewesen seien, die Figur bei Frontin[5]) (deren Alter natürlich dahinsteht) nimmt das Gegenteil an. Schon der Gegensatz, in dem diese Form zum ager limitatus genannt wird, ergibt, dass ein Wegesystem von typischer Form, wie wir es beim ager limitatus in den limites finden werden, nicht zum Wesen des ager

[4]) M. Jun. Nipsus nennt neben dem a. centuriatus nur den a. scamnatus (p. 293 Lachmann).

[5]) Fig. 3 Lachmann.

scamnatus gehört. Die einzelnen strigae und scamna wurden dann, soviel zu schliessen ist, den einzelnen Perzipienten, wir wissen nicht in welchem Verfahren, zugewiesen und auf der zu entwerfenden Flurkarte eingezeichnet.

2. Beim ager centuriatus.

Umfänglicher geben uns die Agrimensoren über das Verfahren bei der Aufmessung und Verteilung des ager per centurias divisus et assignatus, ager limitatus, Auskunft, da diese Form in ihren Augen sowohl die normale als die vollkommenste und im übrigen zufolge ihrer, wie es scheint, fast ausschliesslichen Verwendung durch Cäsar und die Triumvirn bei deren umfassenden Assignationen die praktisch wichtigste war. Dabei wird derart verfahren, dass parallel den zuerst festgelegten beiden Hauptlinien — decumanus und cardo maximus — ein System von decumani und cardines angelegt wird, regelmässig — nicht notwendig — so, dass dazwischen quadratische Parzellen von je 20 actus à 120 Fuss im Geviert, also 400 Quadratactus = 200 jugera, centuriae genannt, entstehen. Dazwischen bleiben die decumani und cardines frei in einer Ausdehnung, welche gewechselt hat, in der Kaiserzeit aber in Italien 8 Fuss betrug.

Je der fünfte cardo und decumanus, der quintarius, bleibt als actuarius in grösserer Breite — in der Kaiserzeit meist 12 Fuss — offen; das von diesen actuarii eingeschlossene Land, 25 centuriae, heisst technisch in der Kaiserzeit saltus[6]); noch grösser ist die Breite des cardo und decumanus maximus. Die letzteren beiden und die quintarii sind öffentliche Wege und dürfen nicht occupiert werden, die übrigen limites sind entweder blosse linearii, also Linien ohne jede Breitenausdehnung, oder sie sind doch nur subruncivi, Vicinalwege, für deren Aufrechterhaltung die öffentliche Gewalt nicht sorgte. Mit

[6]) In Varros Zeit bildeten vier Centurien einen saltus. Damals war die grössere Breite der quintarii demnach wohl noch nicht üblich.

dieser Aufmessung wird fortgefahren, soweit Areal zur Verfügung steht und Bedürfnis nach Landlosen vorliegt. An den äusseren Grenzen der Flur bleiben zwischen der Flurgrenze und den rektangulären Grenzen der zuäusserst liegenden Quadrate Schnitzel, subsiciva, und, wenn das verfügbare Land den Bedarf stark übersteigt, umfangreichere Ackerpartien — ager extra clusus — übrig. Die entstandenen centuriae werden sodann an den Ecken versteint und demnächst die Flur kartiert. Auf der Flurkarte — forma — werden die gezogenen limites und die äussere Grenze der Flur eingezeichnet, so dass auch der ager extra clusus und die an den Rändern entstehenden subsiciva zur kartographischen Darstellung gelangen [7]). Werden gewisse Grundbesitzungen von der Assignation ausdrücklich ausgenommen — loca excepta und relicta —, so werden auch deren Grenzen eingezeichnet [8]), desgleichen bei sorgfältiger Kartierung auch dasjenige Land, welches innerhalb der Centurien überschüssig bleibt und ebenfalls subsiciva genannt wird [9]).

Alsdann beginnt die Verteilung unter die an der Assignation Beteiligten, deren Verlauf in späterer Zeit Hygin (De condic. agr. p. 117) schildert. Es werden auf dem Acker sortes für je zehn Ansiedler und aus den Ansiedlern durch das Los decuriae gebildet, zunächst dann jeder decuria eine sors und sodann innerhalb derselben jedem Ansiedler sein Landlos — accepta — zugelost. Oder es werden — dies Verfahren kommt bei Veteranenansiedelungen vor, wo in der Kaiserzeit anscheinend regelmässig pro Veteran ein Drittel einer Centurie als Los gegeben wurde — je drei Ansiedler in jede Centurie eingelost und diesen die Absteckung ihrer Lose überlassen [10]).

[7]) Hygin, De condic. agr. p. 121, 16 f.
[8]) Dies zeigen die Figuren 21, 22. 184 b. Lachmann.
[9]) Hygin l. c. p. 20.
[10]) Hygin p. 200.

Zur rechtlichen Perfektion gelangt das Geschäft alsdann durch die Notierung der Ansiedler auf der Flurkarte. Ihre Namen werden in diejenigen Centurien, in welchen sie Land erhalten haben, hineingeschrieben und bei dem Namen der modus — in jugera — vermerkt, sowie auch anscheinend in der Regel, von welcher Kulturart — species — (Acker, Wald, Wiese) der betreffende Boden ist. Diese Notierung heisst technisch adsignatio. Die Centurien werden dabei, ebenso wie die termini an ihren Ecken, in der Art bezeichnet, dass der Beschauer auf dem Schnittpunkt des cardo und decumanus maximus gegen Osten gerichtet steht und nun die cardines und decumani nach rechts und links bezw. vor- und rückwärts gezählt werden. Die Centurie wird dann danach bezeichnet, rechts bezw. links vom wievielsten decumanus und jenseits (nach vorwärts zu) oder diesseits (nach rückwärts zu) vom wievielsten cardo sie gelegen ist[11]).

Anders musste naturgemäss die Verteilung vor sich gehen, wenn unter den Perzipienten sich bisherige Bewohner des Besiedelungsareals befanden und nicht — wie es anscheinend bei Antium, dem ältesten bekannten derartigen Fall, geschah — einfach zu gleichem Recht unter die Neusiedler eingestellt, sondern nach Verhältnis ihres Besitzes beteiligt werden sollten. Alsdann musste eine Feststellung dieses Besitzes auf Grund ihrer professio vorausgehen. Derselben gemäss konnten sie dann entweder im Besitz ihrer Grundstücke einfach belassen, dieselben also nicht in die Teilungsmasse eingeworfen werden: in diesem Fall wurde auf der forma zu der Jugerazahl ihres Besitztums vermerkt: redditum suum, — oder sie erhielten statt dessen nach Bonitierung ein dem Taxwert nach gleiches Los: commutatum pro suo, — oder teils

[11]) Vgl. die in Anlage 1 wiedergegebenen Fragmente einer römischen Flurkarte von Arausio und dazu die Interpretation im Anhang.

das eine teils das andre: redditum et commutatum pro suo [12]). In allen diesen Fällen war natürlich die oben gedachte Verlosungsart nicht ohne Modifikation anwendbar. Es ist aber ferner auch zweifelhaft, inwieweit die Einweisung nach dem Lose überhaupt Anwendung fand.

Anwendung des Loses. Koloniale und viritane Assignation.

Zweifellos fanden unter Umständen Assignationen ohne Verlosung statt, so diejenige des ager Campanus und campus Stellatis durch Cäsar nach Suetons Notiz [13]). Die lex agraria von 643 behandelt von den gracchischen Assignationen denjenigen Acker speziell, welcher „sortito ceivi Romano" angewiesen war [14]). Die erstgedachte Assignation ist zweifellos eine Viritanassignation [14a]), von der letzteren Stelle nimmt Mommsen [15]) an, dass sie von kolonialen Assignationen spreche und gerade durch das Merkmal der stattgefundenen Verlosung dies klarstellen wolle.

Nun ist offenbar, dass die Anwendung des Loses auf die Absicht schliessen lässt, die einzelnen Landlose und deren Empfänger als untereinander streng gleichwertig und gleichstehend zu markieren. Ein Bedürfnis hierzu musste politisch gerade bei neuen Gemeindebildungen oder -Umbildungen, wie die Kolonien es waren, bestehen. Hiernach muss die Verteilung durch das Los für die Kolonien als Regel angesehen werden und es ergibt sich noch eine fernere Eigentümlichkeit derselben als wahrscheinlich, welche die Grösse der Landlose betrifft.

Dass die ersten coloniae der Zeit einer gemeinwirtschaftlichen Agrarverfassung noch angehören oder naheliegen, ist mit einiger Wahrscheinlichkeit schon aus der Bezeichnung von Mommsen [16]) geschlossen worden. Beim

[12]) Sicul. Flacc. p. 155.

[13]) Sueton, Div. Jul. c. 20: Campum Stellatem ... agrumque Campanum .... divisit extra sortem ad viginti milibus civium ...

[14]) C. I. L., I, 200 Z. 3, 4. Bruns, Fontes p. 72.

[14a]) Ueber den Begriff s. u.

[15]) C. I. L., I, 200 zu Z. 3, 4.

[16]) Röm. Staatsrecht III p. 26, 793.

Uebergang zur Individualwirtschaft musste bezüglich der Teilung das gleiche Problem auftreten, welches bei allen nicht autokratisch organisierten Agrargemeinschaften [17]) in diesem Fall entsteht: dass gleiche Fläche nicht gleichen Wertes ist und also durch einfache Zuteilung des gleichen Areals nicht jeder das Gleiche erhält. Dass die deutsche Besiedelung das Problem löste, indem sie die Flur in „Gewanne" zerschlug und jedem in jedem Gewann eine Parzelle gab, ist bekannt. Nun finden sich, wie später nachgewiesen werden soll, Anhaltspunkte dafür, dass ähnlich auch in Italien zu einer den Anfängen unsrer Ueberlieferung naheliegenden Zeit verfahren worden ist — wie denn der Gedanke an sich bei genossenschaftlichem Zusammenhalt, solange man nicht bonitiert, kaum zu umgehen ist —, und es kann sein, dass die mehrfach vorkommende, ihrer Art nach nicht näher bekannte Aufteilung in laciniae (= „Schnitzel") diese Form darstellt [18]). Aber die Aufteilung, wie sie dem Immobiliarrecht schon der XII-Tafel-Zeit entspricht, ist dies nicht und es ist — was in seiner Bedeutung noch näher zu erörtern sein wird — überliefert, dass auf dem ager assignatus stets geschlossenes Areal zugewiesen wurde. Dann aber konnten

[17]) In solchen, wie bei den Kelten, existierte das Problem in dieser Form für die Landteilung nicht, da der Häuptling die Landlose nach Gutbefinden zuteilen kann. Daher die unregelmässige Aufteilung in willkürliche Blöcke in Irland.

[18]) In einer der ältesten Bürgerkolonien, Antium — deduziert 416 a. u. c. —, welche zugleich deshalb für die Frage von Bedeutung ist, weil ihre Auslegung nicht, wie in den andern coloniae maritimae der ältesten Zeit, nur den Charakter einer Garnisonzuteilung hat, sondern offenbar den einer wirklichen Organisation des gesamten Flurbezirks unter Beteiligung aller Bewohner — Liv. VIII, 14 — hat sich diese Aufteilung, wie der liber coloniarum p. 229, 18 ergibt („Antium. populus deduxit . . . ager ejus in lacineis est adsignatus") bis in die Kaiserzeit erhalten. Uebrigens ist auch Ostia teilweise in lacineis ausgelegt. Wir kommen auf diese Frage unten noch zurück.

die Landlose, sollten sie gleichwertig sein, nicht gleich gross gebildet werden, sondern die Grösse musste sich nach einer vorherigen Bonitierung richten und je nach der Güte des betreffenden Teils der Flur verschieden sein. Eine solche Bonitierung, die überdies ziemlich roh gewesen sein mag, war, da nur schon kultiviertes Land assigniert wurde, nicht allzu schwierig. In der That überliefern uns die Agrimensoren, dass sich der Umfang der acceptae nach der Bonitität gerichtet habe (Lachmann p. 156, 15, cf. 222, 13; 224, 12)[19]). Wenn hiernach für die kolonialen Assignationen die Verlosung der acceptae als Regel anzusehen ist, so ist sie bei den Viritanassignationen der älteren Zeit wahrscheinlich die Ausnahme gewesen und zweifellos ist an Stelle der sorgfältigen Bonitierung und Bemessung des Areals der acceptae nach dem Wert des Bodens bei ihnen die mechanische Verteilung in gleichen Parzellen durchaus die Regel, denn wir erfahren von Viritanassignationen bekanntlich regelmässig mit dem Zusatz, dass pro Person ein bestimmtes Areal zur Verfügung gestellt worden sei. Auch

[19]) Als eine Bestätigung für die verschiedene Grösse der Landlose sehe ich auch die Stelle der lex agraria von 643 u. c. (c. 60) an, wo verfügt wird: neive unius hominis (nomine quoi . . . colono sive quei in colonei nu)mero scriptus est, agrum quei in Africa est, dare oportuit licuitve, amplius jugera CC in (singulos homines data adsignata esse fuisseve judicato . . .) Mommsen sieht als wahrscheinlich an (C. I. L. ad h. l.) dass es mehrere Besitzerkategorien gegeben habe, solche von 200 jugera pro Mann und solche von weniger. In der That kamen, wie Pompeji zeigt (cf. Nissen, Pompejan. Studien) solche Abstufungen der Lose innerhalb der Stadt vor. Aber das Gesetz verfügt in der gedachten Bestimmung doch nur eine Maximalgrösse des Areals und sagt keineswegs, dass die Grösse von 200 jugera als regelmässiges Mass der Hufe einer bestimmten Kategorie von Kolonen angesehen werden solle. Ich glaube vielmehr, dass die Landlose nach der Bonität verschieden waren und nur niemand mehr als eine volle Centurie erhalten sollte — der Besitz von mehr als einer solchen galt bekanntlich technisch als „latus fundus" (Lachmann 157, 5).

ist dies der Sachlage angemessen. Die Kolonen werden, falls nicht genügende Freiwilligenmeldung stattfindet, ausgehoben und formell zwangsweise zum Gliede eines neuen Gemeindeorganismus gemacht; in älterer Zeit dem Domizilzwang unterworfen, blieben sie später in der Freizügigkeit nur soweit unbeschränkt, als diese zwischen den verschiedenen Gemeinden überhaupt stattfand. Wer dagegen ein viritim ihm zugewiesenes Landlos nahm, handelte aus freier Entschliessung, er konnte die gebotene Parzelle nehmen oder nicht, und nahm er sie, so hatte dies für ihn nur die Bedeutung, dass er Grundbesitzer, adsiduus, wurde, ohne dass er im übrigen irgendwelche neuen Verpflichtungen übernahm.

Die Veteranenansiedelungen, welche für die Agrimensoren praktisch im Mittelpunkt des Interesses stehen, sind nun ihrem Wesen nach Viritanassignationen[20]). Dementsprechend sind denn auch die acceptae, wie sie Hygin (De lim. const. p. 200) bei dem oben erwähnten Conternationsverfahren annimmt, gleich gross und zwar = $^1/_3$ centuria, also je nach deren Grösse = $66^2/_3$, 70, 80 jugera — oder vielmehr umgekehrt: die centuria wurde auf drei Virillose berechnet und war je nach deren beabsichtigter Grösse zu 200, 210, 240 jugera angelegt. Dagegen scheint aus der Stelle, welche das andre oben erwähnte Verfahren, mittels Verlosung per decurias, behandelt — Hygin, De lim. et cond. agr. p. 113 —, hervorzugehen, dass dabei der modus agri (cf. Z. 16, 17) der Einzelaccepta ein verschiedener war, und ferner steht fest[21]), dass keineswegs die Virillose mit ihrem ganzen Areal regelmässig in einer und derselben centuria lagen, so dass also die limites durchaus nicht regelmässig mit

[20]) So schon die alten Veteranenassignationen, so die an die Veteranen des hannibalischen Krieges (Liv. 31, 4). Uebrigens sind auch die früheren Viritanassignationen eine Form der Kriegsbeuteaufteilung.

[21]) Frontin p. 14. Hygin, De lim. const. p. 203.

Besitzesgrenzen zusammenfallen. Ich möchte nun annehmen, dass bei diesen Veteranenassignationen — denn um solche handelt es sich auch hierbei — der modus procedendi der alten Viritanassignationen verquickt ist mit demjenigen der früheren kolonialen Assignationen, wie dies auch darin hervortritt, dass die den letzteren ursprünglich eigentümliche Verlosung der acceptae bei ihnen als Regel auftritt. Letzteres lag übrigens in der Natur der Sache, da bei diesen gewaltigen Masseneinweisungen die Veteranen ohnehin über Uebervorteilung und schlechte Behandlung zu klagen pflegten und ihre Unzufriedenheit gefährlich werden konnte und weil man deshalb den Schein von Ungerechtigkeit vermeiden musste. Das Landlos sollte hier überdies einer bestimmten Geldsumme als Invalidenpension alternativ entsprechen, es mussten also die einzelnen Landlose untereinander gleichwertig sein, wenigstens annähernd, und es musste deshalb auch das den eigentlichen Viritanassignationen fremde Los und die Aufmessung nach der Bonität zur Anwendung kommen. Jedenfalls aber scheint mir wahrscheinlich, dass die Form der Einweisung per conternationem sich mehr an die alte Viritan-, diejenige per decurias mehr an die frühere Kolonialassignation anlehnt. —

Unterschied der Assignationen per centurias von derjenigen per scamna et strigas.

Als Unterschied zwischen den bisher behandelten beiden Assignationsformen, derjenigen per centurias und derjenigen per strigas et scamna, haben wir bisher nur das Vorhandensein der limites bei der ersteren kennen gelernt: nur wo limites zur Verwendung kommen, heisst das aufgemessene Teilstück centuria. Nun finden wir aber bei den Gromatikern eine Verbindung beider Systeme, einen limitierten ager scamnatus, welcher in centuriae aufgemessen ist. Es ist an sich klar, dass dies eine späte Zwitterbildung ist, zur Erkenntnis der Motive für Aufstellung dieser Form müssen wir aber in die Technik derselben näher eindringen. Eine Notiz bei M. Jun. Nipsus (p. 293) besagt, dass die centuria beim ager scam-

natus 240 jugera betrage. Da es sich bei der näheren Schilderung, welche Hygin (De lim. const.) in einer der Interpretation nach recht schwierigen Stelle (p. 206) von dem Verfahren bei dieser Aufteilungsart entwirft, um Herstellung von Parzellen unter sich gleichen Areals handelt, werden wir davon auszugehen haben, dass diese 240 jugera drei Lose à 80 jugera darstellen.

Hygin bemerkt nun in der gedachten Stelle vorweg, dass es sich um Aufmessung von ager arcifinius provincialis handle, und fährt, nachdem er daraus mit einer Begründung, auf welche wir noch zu sprechen kommen, die Notwendigkeit, anders als bei der gewöhnlichen Aufmessung per centurias zu verfahren, hergeleitet hat, fort:

„Mensuram per strigas et scamna agemus. Sicut antiqui latitudines dabimus decimano maximo et k. pedes viginti, eis limitibus transversis inter quos bina scamna et singulae strigae interveniunt pedes duodenos itemque prorsis limitibus inter quos scamna quattuor et quattuor strigae cluduntur pedes duodenos, reliquis rigoribus linearis ped. octonos. Omnem mensurae hujus quadraturam dimidio longiorem sive latiorem facere debebimus: et quod in latitudinem longius fuerit, scamnum est, quod in longitudinem, striga."

Die Centurien — denn dies bezeichnet quadratura — sollen also einhalbmal länger als breit resp. umgekehrt sein, also betragen ihre Seiten 20 und 30 actus, ihr Inhalt also 300 jugera, jedes Landlos 100. Vielleicht aber steckt auch ein Irrtum darin und hat Hygin die Centurien des Nipsus von 20×24 actus im Auge. Es handelt sich nun darum, dass in diesen centuriae die drei Landlose durch Kombination von strigae und scamna dargestellt und dann aus diesen Centurien von je 1 striga und 2 scamna (oder umgekehrt) grössere Komplexe zusammengelegt werden, welche die Stelle des saltus im gewöhnlichen ager centuriatus vertreten und an deren einer Seite, den decumanus entlang, nach Hygin 4 strigae

und 4 scamna, an der andern, den cardo entlang, 2 scamna und 1 striga an den limes grenzen. Unter dieser Voraussetzung und wenn man eine Corruption der Stelle dahin annimmt, dass p. 206 Z. 10 bezw. 12 die Worte „prorsis“ und „transversis“ miteinander vertauscht sind, ergibt sich als das Hygin vorschwebende Flurbild eine der in der Anlage 2 beigegebenen Figuren, von denen die eine unter der Voraussetzung, dass Hygins Angabe — 20 × 30 actus, stimmt, die andre für die Centurie des Nipsus von 24 × 20 actus konstruiert ist.

Diese Figuren stimmen mit dem, was sich aus den allerdings sehr korrumpierten Zeichnungen (Fig. 198, 200, 201, 204, 205), wie sie Lachmann wiedergibt, entnehmen lässt, immerhin leidlich überein. Man hat die oblonge Centurie, statt sie in drei parallele Streifen — strigae oder scamna — zu zerschneiden, so zerlegt, dass man ein Drittel der Länge noch als striga abteilte und sodann den Rest, statt ebenfalls der Länge nach, quer teilte und so 2 scamna gewann[22]). Jedenfalls ist das Charakteristische, mag nun die Zeichnung der Wahrheit nahe kommen oder nicht, die Verwendung von scamna und strigae im limitierten und mit Centurien aufgemessenen Acker und in der Art, dass sie Teile der Centurien bilden. — Und diese Eigentümlichkeit lässt die Frage entstehen: aus welchem Grunde man zu einer so künstlichen Kombination gegriffen habe, welche ihrerseits wieder zu der

[22]) Den Anlass gaben wahrscheinlich die auf Provinzialboden (auch in Italien, aber dort wohl seltener) üblichen oblongen Centurien. Wie die als Anlage 1 beigegebene Inschrift nahelegt, pflegte man dabei die Längsrichtung in den einzelnen regiones verschieden zu legen, in Arausio, wie es scheint, in der regio citrata sinistra OW, in der regio citrata dextra NS. Entsprechend war dann auch bei Einteilung der Centurien in scamna und strigae deren Lage verschieden. Der Gedanke einer Kombination lag technisch nahe. Die Orientierung und die Identifikation der Grundstücke war auf einer so geteilten Flur leichter als bei lauter parallelen Streifen.

ferneren, nunmehr zu erörternden Frage führt: in welchen Fällen überhaupt die Aufteilung per scamna et strigas zur Verwendung kam. Um dies zu ermitteln, stellen wir zunächst fest, worin der wesentliche Unterschied der Adsignation per centurias von derjenigen per scamna et strigas bestand. Augenscheinlich nicht resp. nicht in erster Linie in dem Vorkommen bezw. Fehlen der limites, denn diese können in der für uns in Betracht kommenden Zeit, wie die eben erörterte Stelle ergibt, auch beim ager scamnatus verwendet werden, ohne dass er seine Eigenschaft als solcher einbüsst. Auch nicht in der oblongen Form, denn auch die Centurien können, wie gezeigt wurde, andre als quadratische Form haben. Die Differenz liegt vielmehr offenbar in etwas anderm.

Wir sahen, dass beim ager limitatus auf der forma nichts weiter enthalten ist als die äussere Grenze der Feldflur, die cardines und decumani, und die Notiz, wieviel jugera jedem Empfänger in jeder Centurie zugewiesen worden sind, der modus agri. Da die Grenzen der Centurien keineswegs mit den Besitzgrenzen zusammenfallen, so ist eine kartographische Darstellung der dem einzelnen gehörigen Besitzungen auf der forma regelmässig nicht enthalten, wie dies auch deutlich aus folgender Stelle hervorgeht (p. 121):

Nuper ecce quidam evocatus Augusti, vir militaris disciplinae, professionis quoque nostrae capacissimus, cum in Pannonia agros veteranis ex voluntate et liberalitate imperatoris Trajani Augusti Germanici adsignaret, in aere, id est in formis, non tantum modum quem adsignabat adscripsit aut notavit, sed et extrema linea unius cujusque modum comprehendit: Uti acta est mensura adsignationis, ita inscripsit longitudinis et latitudinis modum. Quo facto nullae inter veteranos lites contentionesque ex his terris nasci poterunt. Namque antiqui plurimum videbantur praestitisse, quod extremis in finibus divisionis non plenis centuriis modum formis adscripserunt. Paret

autem quantum hoc plus sit, quod, ut supra dixi, singularum adsignationum longitudinem inscripserit, subsicivorumque quae in ceteris regionibus loca ab assignatione discerni non possunt, posse effecerit diligentia et labore suo. Unde nulla quaestio est, quia, ut supra dii, adsignationem extrema quoque linea demonstravit.

Also: Dass auf der Flurkarte eines ager centuriatus die Besitzgrenzen zum Vorschein kamen, betrachtete man als Neuerung, die kartographische Veranschaulichung des Einzelbesitzes war gar nicht Zweck der forma, wie denn auch erst Augustus angeordnet[23]) hat, dass auch die einzelnen acceptae künftig durch termini roboris abgegrenzt werden sollten, während vorher nur die centuriae versteint worden waren und man den Empfängern von Land überlassen hatte, sich über die Setzung von termini „comportionales" oder anderer Grenzzeichen zu verständigen. Gegenstand der Assignation und der öffentlichen Garantie war nur der assignierte modus agri[24]). Anders beim ager scamnatus. Wir sehen darüber klar, wenn wir hören, dass der ager scamnatus „per proximos possessorum rigores" assigniert ist[25]), d. h. nach „den nächstliegenden Besitzesgrenzen". Hier enthielt also die Flurkarte die Grenzen der Einzelbesitzungen, es waren die einzelnen zugewiesenen Grundstücke darauf eingezeichnet und notiert, wem dieselben überwiesen waren.

Welcher Sinn kann diesem Unterschiede zu Grunde liegen? Darüber belehrt uns Hygin im Eingang der

[23]) Hygin, De lim. p. 172, 6.

[24]) Daher es dann vorkommen konnte, dass im Eifer des Gefechtes mehr jugera in einer Centurie verteilt wurden, als sich überhaupt darin befanden resp. schon veräussertes Land assigniert wurde, wie dies bei der Assignation des C. Gracchus in Karthago bei dem tumultuarischen Charakter derselben in recht erheblichem Masse unterlaufen zu sein scheint. Dies ergibt die lex agraria von 643 u. c., welche Bestimmungen für den Fall dieser mehrfachen Vergebung des gleichen Objektes trifft (Z. 65 f.).

[25]) Frontin p. 3.

bereits früher (p. 23) teilweise interpretierten Stelle p. 204. Es heisst dort: Agrum arcifinium vectigalem ad mensuram sic redigere debemus ut et recturis et quadam terminatione in perpetuum servetur. Multi huius modi agrum more colonico decimanis et cardinibus diviserunt, hoc est per centurias, sicut in Pannonia: mihi (autem) videtur huius soli mensura alia ratione agenda. Debet (enim aliquid) interesse inter (agrum) immunem et vectigalem. Nam quem admodum illis condicio diversa est, mensurarum quoque actus dissimilis esse debet. Nec tam anguste professio nostra concluditur, ut non etiam per singulas provincias privatas limitum observationes dirigere possit. Agri (autem) vectigales multas habent constitutiones. In quibusdam provinciis fructus partem praestant certam alii quintas alii septimas, alii pecuniam, et hoc per soli aestimationem. Certa (enim) pretia agris constituta sunt, ut in Pannonia arvi primi, arvi secundi, prati, silvae, glandiferae, silvae vulgares, pascuae. His omnibus agris vectigal est ad modum ubertatis per singula jugera constitutum. Horum aestimio nequa usurpatio per falsas professiones fiat, adhibenda est mensuris diligentia. Nam et in Phrygia et tota Asia ex huius modi causis tam frequenter disconvenit quam in Pannonia. Propter quod huius agri vectigalis mensuram a certis rigoribus comprehendere oportet, ac singula terminis fundari.

Also: Die Steuerbarkeit des Bodens ist nach Hygin der Grund, weshalb die Aufteilung per scamna et strigas Platz zu greifen hat und weshalb er, damit nicht Konfusion entstehe, „a certis rigoribus" limitiert werden muss. Dies lässt sich nur so erreichen, dass man die rigores, die Besitzesgrenzen, auf der Karte zur Anschauung bringt[26]). Vermutlich ist derselbe Grund

[26]) So ist auch bei den ägyptischen Tempelgütern in der von Lepsius (Abhandl. der Berl. Ak. der Wissensch. 1855) interpretierten Hieroglypheninschrift von Edfu wenigstens die Länge

für jene Neuerung, welche Hygin bei der pannonischen Limitation als „nuper" durch einen evocatus Augusti eingeführt hervorhebt, ausschlaggebend gewesen. Man wollte die Besitzgrenzen auf der Flurkarte haben und verwendete deshalb innerhalb der Centurien diejenige Aufteilungsart, deren Wesen in der Feststellung und Kartierung der Besitzgrenzen bestand: die scamna und strigae.

Grund der verschiedenen Aufmessung. Steuerbarkeit des ager scamnatus.

Der Grund ist klar: Wo eine eigentliche Grundsteuer bestand, d. h. eine bestimmte Leistung in Geld, Naturalien oder Ertragsquoten einem bestimmt begrenzten Grundstück auferlegt war, hatte die Staatsverwaltung an der öffentlichen Feststellung der Lage dieses Grundstücks behufs Identifikation des steuerpflichtigen Objekts ein Interesse. Ein solches Interesse bestand da nicht, wo der Grund und Boden nicht als solcher in Form einer Grundsteuer belastet war, sondern nur, wie andere Vermögensobjekte des steuerpflichtigen Subjektes, zur allgemeinen Vermögenssteuer herangezogen wurde, mochte auch bei dieser Vermögenssteuer der Grundbesitz des Besteuerten das weitaus wesentlichste Steuerobjekt bilden. Bekanntlich war letzteres der Fall beim römischen Bürgertribut. Auf demjenigen Boden, welcher nur zu dieser Steuer herangezogen wurde — resp. theoretisch dazu herangezogen werden konnte —, die Abgrenzung der einzelnen Grundstücke auf der forma erkennen zu können, hatte für die Verwaltung keinen Wert. Beim Census wurde die Zahl der jugera — der modus[26a]) — angegeben, die gleiche Angabe enthielt die forma für die ersten Assignatare, und es konnte mithin durch Vorlegung der Mancipationsurkunden eine für die Zwecke des Census genügende Kontrolle geübt werden. Nach alledem und da Frontin (p. 4) speziell bemerkt, dass die Aufteilung

und Breite der Seiten der einzelnen Parzellen genau angegeben und zwar aus dem gleichen Grunde: Möglichkeit der genauen Identifikation des einzelnen Grundstücks.

[26a]) Cicero pro Flacco 32, 80 vv. „majorem agri modum" etc.

per scamna et strigas die Form sei, in der „arva publica in provinciis coluntur", werden wir nicht zweifeln, dass diese Aufteilung nach gromatischer Theorie angewendet werden sollte, wenn öffentliches Land vergeben wurde, ohne ager optimo jure privatus zu werden, und zwar speziell in den Fällen, wo Land gegen Zins vergeben wurde oder eine Grundsteuer oder andere Leistung auferlegt war, während, wenn die Auslegung zu vollem Eigentum geschah, die Limitation und Assignation per centurias eintreten sollte. Per centurias zu assignieren waren also jedenfalls: die coloniae civium Romanorum juris Italici, ferner diejenigen viritim vergebenen Lose, an welchen volles römisches Bodeneigentum verliehen wurde. Per strigas et scamna wären nach dieser Theorie zu assignieren gewesen: alle agri vectigales, welche von den römischen Beamten als solche ausgethan waren und deren vectigal dem Staat zustand, ferner solches Provinzialland, welches den bisherigen oder neuen Besitzern gegen einen von dem einzelnen Grundstück zu leistenden Geldzins oder eine Naturallieferung, überhaupt unter Vorbehalt einer demselben reallastartig aufgelegten Leistung, überlassen wurde. Wenn wir noch weiter gehen wollen, so werden wir geneigt sein, aus Frontins Angabe, dass die scamna und strigae für arva publica verwendet wurden, zu schliessen, dass diese Aufteilungsform ursprünglich diejenige war, in welcher öffentliches Land, welches zu Zeitpacht vergeben wurde, aufgemessen zu werden pflegte, so dass die gromatisch hybride Form der Verbindung von Limitation und Skamnation der juristisch ebenso hybriden des „ager privatus vectigalisque" entspricht. Anwendung der Skamnation.

Dass der von Staats wegen verpachtete Acker ordnungsmässigerweise in formae gebracht werden sollte, geht aus einer Stelle des Granius Licinianus (p. 15) hervor, wo es von einem mit Revision des teilweise von Privaten unbefugt occupierten ager Campanus vom Senat

beauftragten Kommissar, dem Prätor P. Lentulus — nach Mommsens Ergänzung im C. I. L., X p. 386 — heisst:

Agrum (e)u(m) in (fundos) minu(t)os divisum (mox ad pr)et(i)um indictu(m locavit et mu)lto plures (quam speraverat agros ei rei) praepositus reciperavit formamque agrorum in ae(s) incisam ad Libertatis fixam reliquit, quam postea Sulla corrupit.

Höchst wahrscheinlich waren hier dem Zweck der Kartierung entsprechend die Grenzen der einzelnen fundi auf der forma angegeben, da andernfalls der Zweck der Kartierung leicht schnell wieder hätte vereitelt werden können. Der ager Campanus war denn auch noch zu Cäsars Zeit ager vectigalis (Suet., Div. Jul. c. 20). Es ist jedenfalls wahrscheinlicher, dass man zu jener Aufmessung strigae und scamna, als dass man die Limitation verwendete. Eine Limitation im eigentlichen Sinne war überhaupt, da es sich nur um einen Verwaltungsakt auf Grund eines Senatuskonsults handelte, nicht möglich.

Wenn wir hiernach annehmen, dass die Skamnation schon ziemlich früh, namentlich aber in späterer Zeit, hauptsächlich für die Aufmessung von öffentlichem und halböffentlichem Land benutzt wurde, so ist damit nicht gesagt: 1. dass sie nur hierzu verwendet wurde, noch auch 2. dass solcher Boden nur in dieser Form aufgeteilt wurde. In beiden Beziehungen ist vielmehr das Gegenteil nachweisbar.

Von Frontin wird die Skamnation als die Form der Assignation „more antiquo" überhaupt bezeichnet. Wir finden nun die scamna und strigae, abgesehen von einer Anzahl Municipien, über welche noch zu reden sein wird, auch in zwei Bürgerkolonien verwendet: Ostia[27]) und

[27]) l. Col. 236, 7, Ostensis ager ab impp. Vespasiano, Trajano, et Hadriano, in praecisuris, in lacineis et per strigas, colonis eorum est adsignatus. Offenbar rührten die nebeneinander bestehenden Assignationsformen von den früheren Assignationen her und sind von den gedachten drei Kaisern nur übernommen.

Suessa Aurunca[28]). Erstere ist die älteste bekannte Bürgerkolonie Roms oder, wenn man ihr für die ältere Zeit die Kolonialqualität bestreitet, jedenfalls der Ort, von welchem uns zuerst berichtet wird, dass Deduktionen dorthin stattgefunden haben, und ausserdem ist sie Kolonie des Augustus, — letztere war latinische Kolonie, seit dem Bundesgenossenkrieg municipium, dann Kolonie der Triumvirn. Was nun zunächst Suessa anlangt, so scheint für die Anwendung der Skamnation ein spezieller Grund vorgelegen zu haben. Frontin berichtet (p. 48, 16):

„et sunt plerumque agri, ut in Campania in Suessano, culti, qui habent in monte Massico plagas silvarum determinatas."

Mithin scheint aus irgend einem Grunde hier die Notwendigkeit vorgelegen zu haben, die Waldnutzung so zu regulieren, wie Frontin angibt, also einzelne bestimmte Schläge bestimmten Grundstücken zuzuweisen und um dies zu können, musste man allerdings die Grenzen sowohl des berechtigten Landes wie der Waldparzelle auf der forma feststellen, also zu scamna et strigae greifen. Uebrigens wissen wir nicht, wann und von wem diese Aufteilung vorgenommen worden ist, da bei dem tumultuarischen Verfahren der Triumvirn die einfache Uebernahme vorgefundener Aufteilungen durchaus möglich ist[28a]).

Was Ostia anlangt, so könnte man versucht sein — wenn man sich auf Hypothesen einlassen will, — und wie wären solche hier zu umgehen? — die Aufteilung in scamna und strigae hier mit der tribus urbana, welche wenigstens anscheinend ein Teil der Einwohner von Ostia und ausserdem nur der zweite grosse italische Getreidehafen, die 560 u. c. deduzierte Bürgerkolonie Puteoli, und ein fernerer Hafenplatz, Turris Libisonis in Korsika,

[28]) Frontin p. 3.

[28a]) Daraus, dass Suessa latinische Kolonie war, darauf zu schliessen, dass die Aufteilung dann durchweg in scamna erfolgt sei, wäre selbstverständlich vorschnell.

führten, in Verbindung zu bringen und anzunehmen, dass eben eine in der Skamnation zum Ausdruck gelangende besondere rechtliche Qualität des Ackers es gewesen sei, welche die Aufnahme der betreffenden Besitzer in die Landtribus verhinderte und dass diese Ackerqualität ihrerseits wieder im Zusammenhang gestanden habe mit Leistungen, welche den betreffenden Besitzern bei der Getreideversorgung der Hauptstadt nach Art der viasii vicani und der navicularii auferlegt waren und dass die Landlose dieses Vorbehaltes wegen nicht in den Formen des ager privatus assigniert worden seien[29]).

[29]) Ostia hat nach Mommsens Feststellung die Tribus Voturia. Andrerseits finden sich zweifellos Inschriften, welche ostiensischen Einwohnern die Palatina gaben. Dem entspricht die auffallende Verschiedenheit der Aufteilung: laciniae, praecisurae und strigae. Die laciniae haben wir oben in Antium als wahrscheinliches Produkt einer gewannartigen Aufteilung und ursprünglicher Flurgemeinschaft bezeichnet. Ist dies richtig, so würden sie in Ostia den Acker der alten Kolonie darstellen. Die strigae wären dann der Acker derjenigen Besitzer, welche gegen Uebernahme gewisser Leistungen bei der Getreideversorgung Roms angesetzt worden waren, sei es von Augustus, sei es früher. Es ist doch gewiss auffallend, dass gerade für drei Hafenplätze, deren Bedeutung für die Getreidezufuhr feststeht, städtische Tribus vorkommt. Navicularii hat es allerdings, soviel wir wissen, in Ostia nicht gegeben, die dort inschriftlich erwähnten sind auswärtige. Die navicularii — cf. Cod. Th. XIII, 5—7 — kommen vielmehr anscheinend nur in den überseeischen Getreidehäfen vor. Dagegen ist die grosse Zahl der mit der annona zusammenhängenden collegia in Ostia inschriftlich bezeugt. — In Puteoli bestand bekanntlich das alte municipium neben der 560 a. u. c. deduzierten Kolonie bis in die Kaiserzeit. Die Deduktion der Kolonie hatte daher — was zu der Zeit ihrer Gründung leidlich passen würde — vielleicht nur oder doch auch den Zweck, die Getreideversorgung zu sichern. Die Inschrift C. I. L., X, 1881, betreffend Geldverteilungen an die Bürger, führt dort als ersten Stand die decuriones, als zweiten die Augustales, sodann die ingenui et veterani corporati und zuletzt die municipes auf und als deren Perzipiendenrelation 12 : 8 : 6 : 4. Da die veterani keinesfalls einer Handwerkerinnung angehört haben werden, ist wohl anzunehmen, dass es sich um Korporationen für

Die übrigen italischen Orte, bei welchen der liber coloniarum die teilweise Assignation in scamna vermerkt, sind folgende: Aletrium (centuriae und strigae)[30], Anagnia (strigae)[31]. Aequicoli (strigae et scamna in centuriis)[32], Aufidena (centuriae und scamna)[33], Terventum (praecisurae und strigae)[34], Histonium (centuriae und scamna)[35], Bovianum — vetus wahrscheinlich — (centuriae und scamna)[36], Atina (teilweise lacineis et per strigas)[37], Reate und Nursia (strigae et scamna in centuriis)[38]. Alle diese Orte sind später municipia; eine Anzahl von ihnen hat das Zwischenstadium der praefecturae nachweislich durchgemacht, nämlich Anagnia, Reate, Nursia, Atina, auch bei den Aequicoli scheint dies der Fall gewesen zu sein, während wir über Bovianum vetus überhaupt nicht informiert sind. Wir wissen nicht, ob erst bei der Veteraneneinweisung die strigae und scamna ausgelegt wurden oder die Aufteilung vorgefunden und übernommen worden ist, und ebensowenig, ob auch hier

die Frumentation handelt und das Landlos den Veteranen gegen Uebernahme gewisser damit zusammenhängender Lasten gegeben wurde, welche von den „ingenui“ — da sie im Gegensatz zu den municipes stehen, wohl den alten Kolonisten — als solchen zu tragen waren. Analogien bieten die viasii vicani und die navicularii. In Ostia würde mit der Annahme derartiger Vergebungen auch der successive Nachschub unter Vespasian, Trajan und Hadrian (lib. Col. 236, 7) stimmen, da der Bedarf nach Arbeitskräften für die Frumentation steigen musste, auch Landlose ledig geworden sein konnten.

[30]) l. col. 230, 8: Alatrium, muro ducta colonia, populus deduxit, iter populo non debetur, ager eius per centurias et strigas est adsignatus.

[31]) 230, 17.

[32]) 255, 17.

[33]) 259, 19.

[34]) 238, 10.

[35]) 260, 10.

[36]) 231, 8.

[37]) 230, 5.

[38]) 257, 6 bz. 26.

spezielle Gründe für diese Art der Auslegung vorhanden waren. Dies würde z. B. dann der Fall sein, wenn es sich um Vergebung zu unveräusserlichem Besitz gehandelt hätte — und dass solche Assignationen von Augustus nicht vorgenommen worden wären, ist keineswegs zu unterstellen. Denn bekanntlich wurde diese Unveräusserlichkeit durch ein aufgelegtes Rekognitionsvektigal rechtlich ausgedrückt. Der Acker der Aequicoli ferner war nach ihrer Niederwerfung jedenfalls publiziert, aber, soviel bekannt, nicht viritim assigniert, also wahrscheinlich verpachtet und deshalb skamniert. Wenigstens teilweise ähnlich wird die Sache in den Präfekturen liegen, welche meist ebenfalls kriegerischen Ereignissen ihr Dasein verdanken und in welchen daher ein Stand von Besitzern zu widerruflichem Bodenrecht wahrscheinlich bestanden hat. Bovianum vetus konnte bei der Deduktion von Bovianum Undecimanorum sehr wohl als vicus der alten Besitzer zu Vektigalrecht ausgelegt sein. Von Reate erwähnt Siculus Flaccus — p. 136, 20 — das Vorhandensein zahlreicher agri vectigales, ebenso für Picenum, wohin vielleicht die scamna von Histonium gehören. Eine endliche Möglichkeit ist, dass in einem Teil der Orte, nämlich da, wo von dem liber coloniarum die Aufteilung durch centuriae und durch strigae und scamna erwähnt wird, einfach die oben (p. 4) behandelte Konternation der Veteranen stattgefunden hat und in der Weise ausgeführt wurde, dass man die Centurie in drei parallele Streifen zerlegte, welche man dann je nach der Längsrichtung strigae oder scamna nannte, dies wieder vielleicht deshalb, weil damals die von Hygin als neu erwähnte [39]) Methode, die Besitzgrenzen auch beim ager centuriatus auf der forma zu verzeichnen, schon allgemein angewendet wurde.

Jedenfalls zeigen diese Beispiele, wie namentlich dasjenige von Suessa Aurunca, dass wohl sicher auch ager

[39]) p. 121 cf. oben.

privatus in strigae und scamna assigniert werden konnte, lassen aber eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass dies dann meist auf besondere Gründe zurückzuführen war.

Aufmessung steuerbaren Kolonial-landes.

Dass andrerseits nicht jeder zu geringerem Recht vergebene Acker in scamna und strigae assigniert wurde, ist ebenfalls sicher. Von den späteren Assignationen steuerbaren Provinziallandes bezeugt Hygin in der früher citierten Stelle ausdrücklich, wenn auch missbilligend, dass sie häufig in der gewöhnlichen Form per centurias mit limites geschehen sei. Anscheinend gibt uns ein Beispiel dafür die im Anhang besprochene Inschrift, welche, wie dort bemerkt, offenbar einen Teil der Kopie einer Flurkarte darstellt.

Dass die Aufteilung per centurias stattgefunden hat, ist aus den Bezeichnungen der Abschnitte ersichtlich. Die Maasse der Seiten der Centurien entsprechen der Relation, wie sie bei den von Nipsus für skammierten Acker erwähnten Centurien von 240 jugera angewendet sein muss (6 : 5). Nipsus identifiziert hier offenbar skammierten mit steuerbarem Acker, denn in scamna ist Arausio, wie die Karte zeigt, nicht assigniert, sondern es ist offenbar dem einzelnen Besitzer ein je nach der Bonität verschiedener modus in den verschiedenen Centurien zugewiesen, ganz wie bei der Aufteilung bei steuerfreier Kolonialassignation. Nach Mommsens zweifelsfreier Ergänzung kehrt ferner in jeder Centurie die Wendung wieder: „ex trib(utario) — worauf eine Zahl folgt — red(actus) in col(onicum)“ — worauf wieder eine Zahl folgt. Es handelt sich also gerade um den Fall, von welchem die p. 27 wiedergegebene Stelle Hygins spricht: Bisher unvermessenes (arcifinisches) steuerbares Provinzialland wird aufgemessen und in limitierten Acker der (nicht immunen) Kolonie Arausio umgelegt. Arausio ist Kolonie Cäsars; ob die Umlegung des gesamten Ackers damals erfolgt ist, steht dahin, der Inschriftstein

braucht nicht notwendig so alt zu sein wie die forma, deren Kopie er ist.

Aus der Wendung „redactus in colonicum“ liesse sich schliessen, dass etwa ein Teil des Gebiets erst nachträglich in Kolonialland umgewandelt wurde. Immerhin wird die Aufteilung des arausinischen Ackers auf Grund der mehrgedachten cäsarischen Instruktion in der lex Mamilia erfolgt sein. Cäsar hat bekanntlich zuerst überseeische Kolonien in grösserem Massstab gegründet und wahrscheinlich ist dann gerade die Anwendung dieser seiner Instruktion auch auf den Provinzialboden ein Grund dafür gewesen, dass die Assignation per centurias auch auf steuerbarem Land zur Anwendung kam. Sie war auch für die Aufmessung von Kolonialfluren deshalb kaum entbehrlich, weil man dabei regelmässig je nach der Bonität untereinander verschieden grosse Landlose zuteilen musste und dies bei Anwendung der Skamnation sehr grosse Arbeit erfordert hätte, während man bei der Centuriation einfach x jugera in der einen Centuria = y jugera in der andern setzen konnte.

Aufmessung und rechtliche Natur des ager quaestorius.

Indes auch abgesehen von diesen eventuell als Durchbrechung des Prinzips anzusehenden Erscheinungen gab es Acker minderen Rechtes, welcher der Skamnation nicht unterlag, vielmehr prinzipiell in anderer Weise aufgemessen wurde. Es ist dies der ager quaestorius, d. h. dasjenige Land, welches vom Staat nicht gegen laufende Rente, sondern gegen Kapital vergeben wurde.

Wir wissen über seine Aufteilung, dass mittelst limites quadratische Parzellen (laterculi, plinthides), von 10 actus im Geviert = 50 jugera Fläche, gebildet wurden, dass diese Parzellen — regelmässig im Auktionswege — an Kauflustige veräussert, sodann eine forma aufgenommen und darauf die Empfänger nebst dem ihnen verkauften modus notiert wurden[40]). Die wesentliche Diffe-

[40]) p. 115. 110, 8. 125 unten. 136, 15. 152. 153, 3. 154.

renz von ager centuriatus besteht nicht in der Grösse der laterculi, sondern darin, dass die limites hier solche nur dem Namen nach sind, thatsächlich aber nur decumani, „Teiler“ — wie sie denn auch hier ohne Unterschied der Richtung diesen Namen führen. Sie stellen kein öffentliches Wegesystem dar, sondern lediglich Raine, welche die einzelnen Parzellen, in welchen das Land vergeben ist, begrenzen, haben also die gleiche Bedeutung, wie die rigores bei der Skamnation, und Siculus Flaccus braucht denn auch für sie die Wendung (p. 153, 3): limites, id est rigores. Da die limites hier nur den Zweck der erstmaligen Abgrenzung hatten, im übrigen aber für ihren Fortbestand weder Garantien noch Motive vorlagen, verschwanden sie infolge der Besitzveränderungen, so dass „emendo vendendoque aliquas particulas intenderunt possessores, ut ad occupatoriam condicionem reciderint“ (Frontin p. 154, 5).

Obwohl die Erörterungen über die juristische Natur der verschiedenen genera agri erst weiter unten folgen sollen, scheint es in diesem Fall doch notwendig, dieselben bezüglich des a. quaestorius zu anticipieren, da dies für die Einsicht, dass thatsächlich ein bewusster Zusammenhang der Aufteilungsart mit der rechtlichen Qualität des Bodens besteht, von Wesentlichkeit ist.

Wir sind über die rechtliche Natur des ager quaestorius unvollkommen orientiert. Nach den Gromatikern ist es derjenige durch Eroberung erworbene Acker, welcher zufolge Mandats des populus Romanus an die Quästoren von diesem verkauft worden ist. Entsprechend Mommsens Vermutung (C. I. L., I zu c. 57. 66 der lex agraria) möchte ich annehmen, dass nicht ein Volksschluss, sondern ein Senatuskonsult zur Ermächtigung der Quästoren genügte. Damit stimmt auch, abgesehen von dem gleichliegenden Fall der trientabula (s. u.), dass, wie aus der lex agraria hervorgeht, nicht das Eigentum übertragen, sondern nur das uti frui licere zugesagt wurde. Es

handelt sich hiernach nicht um einen Veräusserungsakt, sondern um einen Akt der Vermögensverwaltung, entsprechend der censorischen Lokation, wie denn überhaupt die quästorische Form der Verwertung des Staatsguts der Verkauf, d. h. die Ueberlassung der Nutzung gegen Kapital, die censorische dagegen die Verpachtung, d. h. die Ueberlassung der Nutzung gegen Zins, ist. Schon deshalb und ausserdem aus dem von Mommsen angeführten Grunde nehme ich auch als sicher an, dass der ager quaestorius nicht vektigalpflichtig war, abgesehen etwa von einem nominellen Rekognitionszinse. Worin äusserte sich also die Wirkung des dem populus verbliebenen Eigentums? In rein privatrechtlicher Beziehung jedenfalls in dem Ausschluss der Vindikation und Manzipation, — hierauf wird an anderem Ort zurückzukommen sein. Für das Verhältnis zur öffentlichen Gewalt scheint mir, entsprechend der auch von Mommsen (C. I. L., l. c.) geäusserten Vermutung, folgendes grosse Wahrscheinlichkeit für sich zu haben: Die rechtliche Verwandtschaft des ager quaestorius zu den trientabula hat Mommsen a. a. O. hervorgehoben. Ueber die Entstehung der letzteren im Jahre 552 a. u. c. berichtet nun Livius l. 31, c. 13:

„Cum et privati aequum postularent nec tamen solvendo aeri alieno res publica esset, quod medium inter aequum et utile erat, decreverunt, ut, quoniam magna pars eorum agros vulgo venales esse diceret et sibimet emptis opus esse, agri publici, qui intra quinquagesimum lapidem esset, copia iis fieret. Consules agrum aestimaturos, et in jugera asses vectigales testandi causa publicum agrum esse imposituros, ut si quis, cum solvere posset populus, pecuniam habere quam agrum mallet, restitueret agrum populo.

Juristisch analysiert ist das Geschäft hier also folgendes: die bezeichneten Aecker werden den Gläubigern auf Wiederkauf verkauft. Als Kaufpreis gilt das rück-

ständige Drittel des Anleihekapitals, daher der Name trientabula. Wiederkaufsberechtigt sind nur die Käufer und zwar auch nur, wenn der populus zahlen kann, nicht dagegen der Verkäufer, der populus. Dies ganze Schuldenkonsolidationsgeschäft, denn so kann man es nennen, kleidet sich also in die Form des Verkaufes vom Staat an Private, und ist offenbar seinem juristischen Wesen nach nur durch den grossen Umfang der Verkäufe und durch einige besondere Verabredungen, die dem speziellen Fall angepasst waren, von dem Vorgang bei Verkauf von agri quaestorii unterschieden. Da sich nun die schuldnerische Staatskasse zur Zeit dieser Operation in starker Bedrängnis befand, so ist anzunehmen, dass die Besonderheiten dieses Verkaufs in Verabredungen bestanden, welche die Käufer günstiger stellten als dies sonst der Fall war. Es scheint nicht zweifelhaft, dass diese besondere Begünstigung der Käufer hier darin zu finden ist, dass sie und nicht der Staat befugt sind, den Wiederkauf zu verlangen, und ich glaube, dass dies sonst umgekehrt war. Hiernach ist anzunehmen, dass die juristische Eigentümlichkeit des ager quaestorius das dem Staat zustehende Wiederkaufsrecht war[41]). Mit dieser Befugnis der Rücknahme stimmt auch die Formel habere uti fruis licere, welche mit dem den staatsrechtlich prekären Territorialbesitz bezeichnenden „ἔχειν ἐξεῖναι“ des S. C. de Thisbaeis juristisch identisch ist. Es stimmt damit ferner, dass ein Senatuskonsult und (offenbar) nicht ein Volksschluss die Grundlage der Vergebung bildete. Es kam zwar vielleicht auch vor, dass der Staat Eigentum kaufsweise überträgt, so bei Dedikationen und Aufführung öffentlicher Gebäude, wo das überschüssige Land von den Censoren „in privatum“ verkauft wurde (Liv.

[41]) Rudorff nimmt (in den Gromat. Institut.) an, dass der Staat je nach Lage der Verhältnisse verschiedene Verabredungen mit den Käufern getroffen habe. Allein der Kaufacker tritt uns als einheitliches Institut entgegen.

40. 51, 5. cf. 41. 27. 10). Allein da es zur Dedikation eines Volksschlusses bedurfte, wird dieser auch im voraus zu derartigen Verkäufen ermächtigt haben[42]). Jedenfalls konnte ein Senatuskonsult regelmässig nicht zu völliger Entfremdung von Staatseigentum führen; ein Volksschluss vielmehr unbedingt die Zurücknahme des verkauften Landes bestimmen, naturgemäss aber hatte dann der Käufer Rückgabe des Kaufgeldes zu beanspruchen. Damit ist schon das wesentliche des vermuteten Wiederkaufsrechts gegeben. Dienten nun, wie Mommsen annimmt, die Veräusserungen von ager quaestorius dem momentanen Geldbedürfnisse des Aerars, so werden wir mit dieser rohen Form der Kreditaufnahme — denn das ist sie — unmittelbar an die Satzung und den Kauf auf Wiederkauf mittelalterlicher Finanzwirtschaft erinnert. Wie in den mittelalterlichen Städten, solange sie die verfeinerte Form des Rentenanlehens noch nicht kannten, beschränkten sich also im alten Rom die Formen der Geldbeschaffung für ausserordentliche Fälle auf die beiden: Zwangsanleihe (= tributum) und Naturalpfand in Form des wiederkäuflichen Verkaufs von Land. Im übrigen war die Veräusserung zu ager quaestorius, wie die Gromatiker angeben, auch die Form, in welcher erobertes Land schnell zu Geld gemacht wurde. — Bestand in der That, wie vorstehend wahrscheinlich zu machen versucht wurde, ein solches Wiederkaufsrecht des Staates, so war dasselbe eine Art Expropriationsrecht, wie es für ager privatus dem römischen Recht sonst unbekannt ist — so-

[42]) In dem Fall Liv. 40, 51, 5: M. Fulvius ... locavit ... basilicam ... circumdatis tabernis, quas vendidit in privatum könnte die Zulässigkeit der Veräusserung zu Eigentum ohne Volksschluss auch darin gefunden werden, dass der Bauplatz vielleicht erst gekauft war und bis zur Fertigstellung des Werkes und dessen probatio die Verfügung über das Terrain dem verkaufenden Magistrat zugestanden haben dürfte. Liv. 41, 27, 10 ist nicht bemerkt, dass „in privatum“ veräussert wurde und vielleicht war dies auch nicht der Fall.

weit es auf kolonialem Acker, z. B. zwecks Anlegung von Aquädukten, bestehen soll, wird es in dem Gründungsstatut besonders vorbehalten, so in der lex colon. Genetivae c. 99 (Eph. epigr. II, p. 221 f.) —, und es kann sein, dass die gegen Entgelt erfolgten Expropriationen der Triumvirn einerseits an diese beim ager quaestorius bestehende Befugnis, wie andrerseits an die prekäre Natur der alten occupatorischen Possessionen anknüpften und dieselbe in diesem Fall nur kraft der besonderen Machtvollkommenheit des Regenten auf den ager privatus per nefas übertragen wurde[43]).

Vergleichen wir nun mit diesen hypothetischen Ergebnissen die Aufteilungsform des ager quaestorius — welche vermutlich auch die der trientabula war, wenn diese aufgemessen wurden, was der Bericht des Livius wahrscheinlich macht — so stimmt sie damit aufs beste. Da den einzelnen Grundstücken keine Abgabe auferlegt war — resp. nur eine nominelle — hatte die Festhaltung der limites, welche als Besitzgrenzen die Identifikation der pflichtigen Grundstücke ermöglicht hätte, wenig Interesse für die Verwaltung. Zwar wäre ein solches für die leichtere Feststellung der Entschädigung im Fall der

[43]) Der Rechtsgrund der triumviralen Expropriationen, soweit sie nicht identisch waren mit Konfiskation der Güter der Gegner, ist nicht deutlich, zum Teil auch wohl überhaupt nicht vorhanden. Wie rücksichtslos verfahren wurde, zeigt am besten eine Bemerkung des Siculus Flaccus (p. 160, 25): Eine Anzahl Besitzer sind zur professio ihres Besitzes aufgefordert worden, scheinbar behufs Assignation und Registrierung im Census. Nachdem sie aber deklariert haben, wird ihnen auf Grund der Deklaration die Taxe ausgezahlt und das Land eingezogen. Die juristische Perfidie ist, dass auch im Prozesswege, da dieser nur zur Geldkondemnation führte, sie niemals mehr als das erhalten hätten, was ihrer eignen Deklaration an Geldeswert entsprach, und das hatten sie schon. Es handelt sich hier immerhin um einen Zwangskauf und wird sich auch in den andern Fällen, wo Entschädigung der Besitzer erwähnt wird, darum gehandelt haben. An die Possessionen erinnert der bei den Gromatikern wiederkehrende „vetus possessor“ des Gracchus (s. C. III).

Ausübung des Rückkaufsrechts vorhanden gewesen, allein an eine solche Ausübung dachte man normalerweise kaum und trat sie etwa doch ein, so ward sie ohnehin als halbrevolutionär empfunden und es mochte der Expropriat sehen, wie er nachweisen konnte, wieviel seine Rechtsvorgänger einst gezahlt hatten, wenn die Besitzgrenzen sich verschoben hatten. Auf der forma wurde jedenfalls der Umfang des gesamten verkauften Areals kartographisch wiedergegeben und notiert, wieviel, wem und zu welchem Preise verkauft worden war; ob die limites überhaupt eingezeichnet wurden, ist zweifelhaft[13a]). Hiernach möchte ich annehmen, dass für die ältere Zeit die Aufteilung per scamna et strigas ebenso typisch für die censorische, unter den Begriff der locatio fallende, wie diejenige in quadratische laterculi mit limites für die quästorische als venditio bezeichnete Landvergebung zu minderem Recht war, während die Assignation per centurias der Vergebung zu vollem Eigentum vorbehalten blieb.

Später aber sind, wie schon bemerkt, die verschiedenen Formen miteinander konfundiert worden und zwar kann es wohl sein, dass die gracchischen Assignationen damit den Anfang machten. Trotzdem der von ihm vergebene Acker nicht ager privatus wurde, hat er offenbar die Limitation per centurias ihrer bequemen Handhabung wegen angewendet. Teilweise hat dies, wie die lex agraria zeigt, zu einer mehrfachen Einweisung in die gleiche Centuria und einer doppelten Verteilung desselben Areals, überhaupt zu einer starken Konfusion geführt und es ist vielleicht dieser rein technische Mangel nicht einer der geringsten Gründe gewesen, welche sein Werk scheitern liessen und die Umwandlung in Privateigentum erforderlich machten.

[13a]) Allerdings lässt die Notierung des modus auf der forma es vermuten.

Das Ergebnis der bisherigen Ausführungen ist: dass ein Zusammenhang zwischen den beiden Aufmessungsformen, der Centuriation und der Skamnation, mit den rechtlichen Qualitäten des Landes in der dargelegten Weise besteht. Damit soll nicht gesagt sein, dass nicht, wie Voigt annimmt, beide Formen ethnisch verschiedenen Ursprung haben können. Sind in der That die Pfahldörfer der Italiker in der Poebene als Oblonga terminiert und orientiert, so ist damit sehr wahrscheinlich gemacht, dass die oblonge Aufmessungsform die altitalische, von den Umbro-Sabellern festgehaltene ist. Die quadratische Aufmessung leiten die Gromatiker selbst von den Etruskern her, ob mit Recht, steht dahin, auch hellenistische Einflüsse mögen dabei im Spiel sein. Das ändert aber nichts an der Thatsache, dass diese beiden Formen alsdann von der römischen Verwaltung unter dem Gesichtspunkt verwendet worden sind, welcher vorstehend darzulegen versucht wurde.

Der ager per extremitatem mensura comprehensus.

Wir wenden uns zu dem dritten gromatischen genus agri, dem ager per extremitatem mensura comprehensus. Es ist dies, wie der Name ergibt, Land, bei welchem die Flurkarte nur die äusseren Flurgrenzen enthält, dagegen eine Einzelassignation nicht stattgefunden hat[44]). Besteht hier überhaupt ein Zusammenhang mit einer bestimmten rechtlichen Qualität der Territorien, welche in dieser Form vermessen sind, so ist an sich wahrscheinlich, dass es sich dabei zunächst um Fälle handelte[45]), in denen aus dem römischen oder durch Dedition römisch gewordenen Gebiet Teile ausgeschieden wurden, ohne einerseits ager privatus zu werden und andrerseits ohne durch die Ausscheidung jedem Eingriff der römischen Verwal-

[44]) Frontin p. 4.

[45]) Von den per extremitatem vermessenen fundi excepti und saltus, den Gutsbezirken und ihrem Verhältnis im römischen Verwaltungsorganismus wird unten in Kap. IV im Zusammenhang die Rede sein.

tung entzogen zu werden, endlich aber auch, ohne dass eine Steuerpflicht des einzelnen Grundstücksbesitzers als solchen gegenüber dem römischen Staat entstand. Damit stimmt überein, dass diese Vermessungsform zunächst bei geistlichen Gütern angewendet wurde (Hyg., de cred. agr. p. 117, 5; Sic. Flacc. 162, 28; Hyg., de lim. 198): sie waren steuerfrei, blieben aber ager publicus und der Staat hatte zweifellos ein Interesse an der Möglichkeit ihrer Identifikation und der Feststellung ihres Umfangs. Ferner aber liegt dieser Fall vor für das Gebiet solcher abhängigen Gemeinden, welchen dasselbe als Gesamtheit überwiesen oder belassen worden war, gegen Leistungen, welche die Gemeinde als solche übernahm und ihrerseits zu repartieren hatte. Frontin (p. 4) spricht denn auch ausdrücklich davon, dass der ager per extr. comprehensus Anwendung finde, wo der modus universus agri der civitas oder dem abhängigen populus adsigniert sei. Er erwähnt seinerseits die Salmaticenses in Lusitanien und die Palatini in Hispania citerior als Beispiele. Die Inschriften lassen uns sowohl hinsichtlich Salamancas als Pallanzas fast gänzlich im Stich, Aggenius Urbicus nennt erstere Gemeinde einen vicus, beide sind wohl stipendiäre Munizipien gewesen. Weiter aber bemerkt Frontin — und dies ist wichtiger —, dass „compluribus provinciis solum per universitatem populi est definitum.“ Man könnte versucht sein, dies nur auf gentes zu beziehen, welche noch nicht in städtische Verfassungsform gebracht waren. In der That haben wir für derartige Fälle ein urkundliches Beispiel an den sardinischen Völkerschaften der Patulcenser und Galilenser (C. J. L. X, 7852), deren Acker bei der teilweisen Neukonstituierung der Provinz von M. Marcellus in der Zeit zwischen 640—643 a. u. c. kartiert worden war. Der Grenzstreit beider — eine controversia de territorio im Sinne der Agrimensoren [46]) —

[46]) Mommsen bezeichnet (C. J. L. l. c.) die Entscheidung als „Schiedsspruch“. Dies möchte ich, da ein Kompromiss nicht

wird auf Grund der forma, welche hinsichtlich der Ausfertigung in doppeltem Exemplar und der Aufbewahrung des Hauptexemplars in Rom vollkommen den agrimensorischen formae entspricht, vom Prokonsul entschieden. Da an eine Limitation und Einzelassignation nicht zu denken ist, vielmehr charakteristischerweise die Gemeinden als Gesamtheiten den Prozess führen, kann es sich nur um ager per extr. compr. handeln. Allein es muss diese Vermessungsform auch auf städtische Gemeinden Anwendung gefunden haben. Das S.C. de Thisbaeis (Ephem. epigr. I p. 278 f.) gibt dem Prätor den Auftrag, eine Kommission von fünf Männern einzusetzen, um die Verhältnisse von Thisbai zu ordnen (οἷς τὰ καθ' αὑτοὺς πράγματα ἐξηγήσονται) und enthält alsdann eine Instruktion, nach welchen Grundsätzen der Prätor bezw. die Kommission dabei verfahren sollen. Die Thisbäer waren, wie die Inschrift ergibt, stipendiär und sollten es bleiben. Von ihrem Acker, der durch Dedition römischer ager publicus geworden war, heisst es, es soll ihnen „ἡμῶν ἕνεκα ἐχειν ἐξεῖναι". Damit ist eine Einzelassignation ausgeschlossen, dagegen musste eine Abgrenzung und damit auch eine Kartierung des Bodens entschieden erfolgen, schon deshalb, weil die Rückgabe des Gebietes nur durch Verwaltungsakt, also staatsrechtlich precario, erfolgte, die Feststellung seines Umfangs also für den Fall künftiger anderweiter Verfügung (zur ev. Kolonieanlage etc.) für den Staat wesentliches Interesse hatte [47]).

---

erwähnt wird, sondern offenbar einseitige Klage vorliegt, auch Kontumazialverfahren und Exekution nachfolgt, nicht annehmen. Wenigstens scheint mir, da es sich um stipendiäre Gemeinwesen handelt, der Annahme, dass es sich um einen gewöhnlichen Rechtsstreit, natürlich in den Formen des jud. extraordinarium (daher auch die Realexekution) handelt, nichts im Wege zu stehen.

[47]) So verfügt denn auch die lex agraria v. 643 über den afrikanischen Acker, welcher an stipendiarii überlassen war, er solle in formam publicam gebracht werden, was bei der Kon-

U. a. zu diesem Behuf ist offenbar jene Kommission berufen, welche mit ihrer Instruktion der Fünfmännerkommission Cäsars und der der letzteren von ihm erteilten durch Gesetz festgestellten allgemeinen Instruktion entspricht, welche in der mehrgedachten lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia enthalten ist. Es ist nicht abzusehen, wie die Kartierung anders als per extremitatem agri hätte erfolgen sollen.

Zusammenhang mit der provinzialen Steuerverfassung.

Ich nehme aber überhaupt an, dass mit allen im eigentlichen Sinn stipendiären Gemeinden, d. h. solchen, deren Besitzstand nicht auf freiem, sondern auf einem widerruflichen Akt des herrschenden Staates beruhte, und bei welchen — dies ist das wichtigste — die Leistungen an den herrschenden Staat nicht den einzelnen, sondern der Gesamtgemeinde auferlegt waren, so verfahren wurde resp. dem Prinzip nach hätte verfahren werden sollen, wie dies auch den oben citierten Worten Frontins am besten entspricht.

Es ist bekannt, dass die Weiterbildung der Steuerverfassung in der Kaiserzeit in den Provinzen unter anderm auch in der Ausdehnung der Immediatunterthanenschaft bestand, eine Entwickelung, welche wohl schon Augustus inauguriert hatte und deren Beginn wohl der eigentliche Sinn des vielbesprochenen Reichscensus zur Zeit von Christi Geburt war — welcher sicher nicht eine allgemeine Aufnahme des gesamten Reichssteuergebietes war, sondern wahrscheinlich ein in allen oder vielen kaiserlichen Provinzen gleichzeitig einsetzendes Steuerumlegungsverfahren mit der Tendenz, das tributum soli und überhaupt die direkte Besteuerung an die Stelle der jährlichen Kontribution der Gemeinden zu setzen. Dass dies Werk sehr allmählich fortgeschritten, oft gänz-

---

stituierung als Provinz und in der Konfusion der gracchischen Assignationen unterlassen worden war. Wir kommen auf die Frage, wem hier assigniert wurde, noch in Kap. III zurück.

lich unterbrochen sein wird, ist klar, doch aber drängt die kaiserliche Steuerpolitik — wir werden auch darauf noch zu sprechen kommen — bewusst nach dem Resultat, welches wir im konstantinischen Zeitalter in der Hauptsache durchgeführt finden: Steuerumlegung durch das Reich oder doch unter Aufsicht der Reichsbeamten, dabei aber doch Haftung auch der Gemeinde als solcher für das Steuersoll, wie solche ursprünglich nur bei stipendiären Gemeinden stattfand, — also eine Kombination beider Systeme. Dass das Prinzip der direkten Steuerumlage in den kaiserlichen Provinzen schneller und in grösserem Umfang erreicht wurde, als in den Senatsprovinzen, hat den ersteren den Namen provinciae tributariae gegenüber den letzteren, welche provinciae stipendiariae genannt werden, eingetragen, entsprechend dem alten, aber allerdings auch von der technischen Sprache nicht immer festgehaltenen Gegensatz von tributum = Abgabe und stipendium = Kontribution. Es erklärt dies die Unerheblichkeit der Bemerkungen, welche die Agrimensoren über den ager per extr. mens. compr. machen: er stand auf dem Aussterbeetat.

Ich glaube wahrscheinlich gemacht zu haben, dass diesem Gegensatze die Aufmessung durch Skamnation einerseits und per extremitatem agri andrerseits entsprach. Wie aber die Kaiserzeit und ihre Vorläufer, die demokratisch-cäsaristischen Tendenzen, alle Unterschiede nivellierten und schliesslich auch den zwischen Römern und Peregrinen in den einen Begriff der Reichsunterthanen auflösten, so haben die gleichen Tendenzen, von den Gracchen angefangen, in einer formell mit Justinians Abschaffung des jus Italicum abschliessenden Entwickelung, auch die gromatischen und rechtlichen Unterschiede der genera agri früh zu verwischen begonnen, so dass dieselben nur durch Rückschlüsse und zum Teil durch Hypothesen zu ermitteln sind.

Wurde bisher nur der Beweis zu erbringen gesucht,

dass ein Zusammenhang zwischen der Aufmessungsart und zwischen staatsrechtlichen Differenzen in den Qualitäten des römischen Ackers besteht, so wenden wir uns jetzt der juristischen Natur dieser Differenzen im einzelnen und der Betrachtung der Bedeutung des römischen Ackerteilungsverfahrens für die sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Zustände zu.

II. Der grundsteuerfreie römische Boden in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung.

1. Verwaltungsgeschichtliche Wirkungen der Assignationen.

Wir wenden uns zunächst den Wirkungen der Ackervergebungen besten Rechtes auf die staats- und verwaltungsrechtlichen Beziehungen der betroffenen Territorien zu, nicht mit der Absicht, davon eine vollständige Darstellung zu geben, sondern nur, um uns diejenigen Verhältnisse zu vergegenwärtigen, welche von den Assignationen berührt werden. Nach einstimmigem und unverdächtigem Zeugnis der Agrimensoren ist die Wirkung einer Assignation zunächst, dass das betroffene Areal aus dem bisherigen Flur- und Gemeindeverband ausscheidet. Welche praktische Bedeutung dies Ausscheiden hatte und was die positive Kehrseite desselben war, das lässt sich nicht einheitlich für die gesamte römische Geschichte beantworten, sondern es müssen hier namentlich die Zeiten nach dem Bundesgenossenkrieg und dessen verwaltungsrechtlichen Konsequenzen, wozu u. a. Cäsars lex municipalis gehört, von den früheren geschieden, zunächst aber auch der Charakter der durch Assignation herbeigeführten Besiedelung in ihren wesentlichen Zügen festgestellt werden.

Allgemeiner Charakter der italischen Besiedlung

Der italischen Besiedelung ist, soviel wir schliessen können, mit derjenigen der Germanen, im Unterschiede zur keltischen, das wichtige Moment gemeinsam, dass sie genossenschaftlich und nicht clanschaftlich erfolgte, d. h.

soweit wir über die ältesten Flurverhältnisse durch Rückschlüsse uns informieren können, hatte diejenige Wirtschaftsgemeinschaft, welche die Flur occupierte, nicht den Charakter einer von einem Häuptling patrimonial-autokratisch regierten erweiterten Familie, sondern den einer, wenn auch noch so straff magistratisch organisierten Genossenschaft unter sich gleichstehender Einzelfamilien. Bei den Germanen hatte dies die Ansiedelung in Dörfern, verbunden mit der Hufenverfassung und der daraus folgenden Art der Flurauftheilung zur Folge. Sind die Terremare der Poebene thatsächlich, wie Helbig als sicher annimmt, Reste von Ansiedelungen der Italiker, welche vor Abschluss ihrer Einwanderung in die Halbinsel fallen, so steht fest, dass ihre Festsetzung gleichfalls in geschlossenen dorfartigen Zusammensiedelungen mit einem nicht mehr nomadenartigen Ackerbau geschah. Daraus aber folgt mit zwingender Notwendigkeit das Bestehen irgend welcher Art von Flurgemeinschaft, auf deren anfängliches Bestehen auch auf den römischen Fluren, wie sich noch bei verschiedenen Gelegenheiten zeigen wird, zahlreiche Einzelerscheinungen mit solcher Bestimmtheit zurückdeuten, dass diese Thatsache wohl als eine sichere in dem Sinn gelten kann, in welchem man hier von „Sicherheit" überhaupt wird sprechen wollen. Damit ist freilich nichts gewonnen für die Frage, wie diese Flurgemeinschaft näher ausgesehen haben kann. Dass nicht der gesamte ager Romanus Wirtschaftsgebiet einer Gemeinschaft gewesen sein kann in der Art wie eine deutsche Dorfmark, ist an sich klar. Sind die ältesten wirtschaftlichen Gemeinschaften in Rom die gentes gewesen, und die späteren Landtribus aus einer Aufteilung der Gentilmarken unter die Gentilgenossen entstanden, so müssen, was auch mit allen uns bekannten Thatsachen und namentlich dem Bericht über die Feldmark der gens Claudia stimmt, die gentes als mit lokalen Mittelpunkten über das gesamte Territorium verteilt gedacht werden. Ueber die Organi-

sation der gentes sind wir bekanntlich völlig im Dunkeln. Dass ihre traditionelle Auffassung als auf Verwandtschaft beruhender Sippenverbände nicht dazu verführen darf, sie als clanschaftlich gegliedert zu denken, zeigt die Analogie der vielberufenen „genealogiae" in deutschen, nach dem genossenschaftlichen Hufenprinzip organisierten Dorfmarken. Ob es irgendwie bevorrechtete Familien in den einzelnen Gentilmarken gegeben hat, namentlich ob einzelne Familien in der als Vorläufer des ager publicus zu denkenden Allmende der einzelnen Flurgemeinschaft eine besondere bevorrechtigte Stellung eingenommen haben und wie die gens organisiert war, sind Fragen, zu deren auch nur hypothetischer Beantwortung der Agrargeschichte das Material fehlt. Für sie gibt es in dieser Beziehung der Möglichkeiten mehrere. Ebenso kann der Versuch nicht unternommen werden, die Stellung der alten pagi innerhalb der flurgemeinschaftlichen Organisation zu ermitteln. Dass sie zu den Markenverhältnissen dieser Gemeinschaften in Beziehung standen, dafür sprechen ausser der lustratio pagi noch manche andere Reste in späterer Zeit und auch die Anwendung der Bezeichnung auf germanische Markgenossenschaften [1]).

Einige Rückschlüsse auf die ältesten Flurverhältnisse sollen im Eingang des folgenden Kapitels noch bei Besprechung des ager publicus versucht werden. Hier kommt es zunächst auf andere, sicherer zu erkennende Eigentümlichkeiten der italischen Besiedelung an. Eine wesentliche Differenz gegen die germanischen Ansiedelungsverhältnisse scheint nämlich bei ihr vorzuliegen: die politischen Zustände des italischen Besiedelungsgebietes zur Zeit der Einwanderung und die höhere Technik der Einwanderer brachten es mit sich, dass im Gegensatz zu den deutschen

[1]) Stammt pagus von pango, so liegt die Beziehung auf die durch Vertrag mit der Gesamtheit ausgeschiedene festbegrenzte Mark nahe.

Dörfern die italischen, schon die Pfahldörfer, mindestens zum Teil befestigte Orte waren. Damit aber ist der Besiedelung von Anfang an ein unauslöschlicher halbstädtischer Charakter aufgeprägt [1a]), derartige Dörfer haben die Tendenz, Ackerbürgerstädte zu werden und hiermit wieder ist dem gesamten Agrarwesen die Tendenz eingepflanzt, frühzeitig modernen wirtschaftlichen Gesichtspunkten zugänglich zu werden und dies Moment bestimmte später den Charakter der römischen Kolonisation.

Charakter der römischen Kolonisation.

Während die grosse Kolonisation des deutschen Ostens ganz überwiegend sich einer Besiedelungsschablone bedient hat, welche von der Art der Besiedelung und Flurauftteilung der Völkerwanderungszeit sich nicht prinzipiell unterscheidet, steht die römische Kolonisation in ihren Formen der modernen amerikanischen näher. Wie diese kennt sie nur zwei Möglichkeiten: Besiedelung in den Formen der Städtegründung bezw. -Umgründung (Koloniededuktion) und unorganisierte Besiedelung in Einzelhöfen (viritane Assignation). Mag die colonia, die „Bauernschaft" — nach Mommsens Ansicht — die verjüngte Projektion der gentilen Flurverfassung sein, so ist sie ausserdem doch auch eine Organisation zur Abwehr dritter in einem befestigten Ort, also einer Stadt. Die Viritanassignation aber schafft überhaupt keine „colonia" in jenem Sinn.

Während demgemäss die viritane Assignation offenbar die Zuweisung der vergebenen Parzelle regelmässig zu vollem römischen Individualeigentum und immer losgelöst

[1a]) Schon dass die Häuser auch der Dörfer mit den Mauern aneinander stossen, soweit das spätere römische Besiedelungsgebiet reicht — z. B. in Lothringen —, ist Folge der Anlage von Dorfstrassen, welche die eigentlich deutschen Dörfer nicht kennen. Das unbedingte Fehlen dieser äusserlich auffallenden Erscheinung ist es, was Tacitus mit seinem Bericht über die vereinzelte Lage der deutschen Gehöfte (Germania 16) meint, nicht allein die Einzelhöfe im Gegensatz zur Dorfbesiedelung.

von jeder Art Flurgemeinschaft in sich schliesst, scheint die Gründung von Bürgerkolonien in einer Zeit, als das Individualeigentum am Grund und Boden das römische Rechtsleben schon beherrschte, noch einen anderen Charakter gehabt zu haben. Stets enthält sie die Konstituierung und Organisation einer Gemeinde, deshalb ist die Zahl der Siedler eine geschlossene, in älterer Zeit bei den coloniae civium Romanorum, von denen hier allein die Rede ist[2]), regelmässig 300, und wenn wir nun ferner hören, dass dabei der einzelne Kolonist 2 jugera Land erhalten habe, so ist die Annahme ausgeschlossen, dass dies sein ganzes Landlos gewesen sein sollte. Da vielmehr die coloni unbedingt als Bauern zu denken sind, so entsprechen diese 2 jugera den romulischen heredia und also ebenso wie diese den Wurten der germanischen Fluren, dem Hof- und Gartenland, welches der Einzelne zu privativem, der Flurgemeinschaft entzogenem Besitz erhielt und welches nicht weniger, gelegentlich aber erheblich mehr als 2 Morgen betrug. Das übrige Land muss also in Flurgemeinschaft gelegen haben. Dies war später naturgemäss anders — so hatte Gracchus in seiner Kolonie auf dem Boden von Karthago teilweise 200 jugera und teilweise anscheinend mehr — also sicherlich zu vollem Individualeigentum — assigniert, und die Agrimensoren kennen nur Vergebung in Individuallosen. Allein der Charakter der kolonialen Besiedelung als Gemeindeorganisation blieb bestehen und die Kehrseite der vollständigen oder teilweisen Zerstörung des bisherigen Flurverbandes der kolonisierten Gemeinde war also der Eintritt in den Gemeindeverband der Kolonie. Die Viritanassignationen dagegen führten zu einer Gemeindeorganisation nicht, sie bedeuteten lediglich eine Erweiterung des Weichbildes der römischen Gemeinde in den tribus rusticae. Nach dem Bundes-

[2]) Ueber die Flurverhältnisse der latinischen Kolonien sind wir nicht unterrichtet.

genossenkriege hörte das auf: jedes römische Grundstück hatte von da an grundsätzlich einer römischen Vollbürgergemeinde anzugehören. Soweit es sich jetzt nicht um Koloniegründung handelte, also bei der viritanen Assignation, mussten die vergebenen Landlose einer bestehenden Gemeinde zugewiesen oder es mussten eigene Organisationen dafür geschaffen werden.

Fragen wir nun, für welche Verhältnisse unter dieser späteren Verwaltungsorganisation die Zugehörigkeit des Grundes und Bodens zu einer Gemeinde Bedeutung hatte, so sind dies

Verwaltungsrechtliche Bedeutung des Territoriums.

1. Die Jurisdiktion und Polizeigewalt. Die Formel bei der Konstituierung der Kolonie lautete in dieser Beziehung (Hygin, De cond. agr. p. 118, 21): „Quos agros etc. dedero assignavero, in eis agris juris dictio coercitioque esto coloniae illius." Sowohl für die Ziviljurisdiktion betreffend Grundstücke des Territoriums innerhalb der nur zum Teil sicher bekannten Kompetenzschranken, als für die kriminelle Verfolgung der auf dem Territorium begangenen Verbrechen sind die Municipalmagistrate zuständig. Ebenso steht ihnen als Ausfluss der Polizeigewalt u. a. die Marktpolizei auf dem betreffenden Territorium zu.

2. Der Census wurde nach dem Bundesgenossenkrieg von den Gemeinden besorgt und unterlag jedes Grundstück dem Census der betreffenden Gemeinde. Wir finden deshalb, dass die Gemeinden untereinander über die Frage prozessieren, bei welcher von ihnen ein Grundstück censuspflichtig sei[3]). In der Kaiserzeit, wo Italien steuer- und bald auch aushebungsfrei war, hatte die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde allerdings in Italien in dieser Hinsicht weniger Bedeutung als in den Provinzen, wo bekanntlich die Gemeinde sowohl für ihr Steuer- als für ihr Rekrutenkontingent haftbar gemacht wurde und

[3]) Hygin, de cod. agr. p. 114, 11.

deshalb an der Festhaltung der zugehörigen Grundstücke ein Interesse hatte.

3. Der Grundbesitz begründete die Heranziehung zu gewissen munera patrimonii in der betreffenden Gemeinde[4]).

Wonach bemisst sich nun der territoriale Umfang der Veränderungen, welche durch Assignationen herbeigeführt werden?

Territoriale Wirkung der Assignationen.

Entscheidend ist zunächst das Zusammentreffen der beiden den Be- oder Umsiedelungsvorgang zur Perfektion bringenden Momente: Division und Assignation. Wo nur eins von beiden[5]) vorliegt, bedarf es einer besondern Bestimmung, um die Amtsgewalt — um damit die oben aufgeführten Befugnisse zusammenzufassen — der neuen Gemeinde auf den betreffenden Acker zu erstrecken. Die divisio fehlt da, wo ausserhalb des durch die forma veranschaulichten Koordinatensystems der limites Aecker in der Begrenzung, welche sie vorher gehabt hatten, also in arcifinischer Verfassung, an Kolonen assigniert wurden, was vorkam, wenn die Zahl der Kolonen das zufolge Aufteilung verfügbare Areal überstieg und infolgedessen benachbarte Besitzungen zu Hilfe genommen wurden[6]).

---

[4]) Auch aus diesem Grunde finden Rechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden de jure territorii statt p. 52, 21.

[5]) P. 154, 9: Divisi et assignati agri non unius sunt conditionis. Nam et dividuntur sine assignatione et redduntur sine divisione. Dividuntur ergo agri limitibus institutis per centurias, assignantur viritim nominibus.

[6]) P. 160, 14: Aliquando ... in limitationibus, si ager etiam ex vicinis territoriis sumptus non suffecisset, et auctor divisionis quosdam cives coloniis dare velit et agros eis assignare, voluntatem suam edicit commentariis aut in formis extra limitationem: „monte illo, pago illo, illi jugera tot", aut „illi agrum illum, qui fuit illius". Hoc ergo genus fuit assignationis sine divisione ... Sunt vero divisi nec assignati, ut etiam in aliquibus regionibus comperimus, quibus, ut supra diximus, redditi sunt agri: jussi professi sunt quantum quoque loco possiderent.

An sich blieben dieselben dann im bisherigen Gemeindeverbande, sofern nicht das Areal mit auf die forma gesetzt und unter Notierung des modus der Assignationen auf derselben die Zugehörigkeit zur neuen Gemeinde bestimmt wurde[7]). Die divisio sowohl als die assignatio fehlte bei dem ager extra clusus und denjenigen subseciva, welche zwischen den rektangulären Grenzen der pertica und der Grenze der kolonisierten Flur, wie sie die forma enthielt, übrigblieben. Die assignatio fehlte zunächst bei den subseciva, welche innerhalb der Centurien liegen blieben und ferner bei den loca relicta, d. h. demjenigen Areal, welches als ungeeignet zur Aufteilung durch Einzeichnung seiner Grenzen in die forma aus dem Centuriensystem ausgeschlossen wurde. Die sämtlichen gedachten Grundflächen, ager extra clusus, subseciva und loca relicta, unterstehen nicht ipso jure der Amtsgewalt der neuen Gemeinde, sondern verbleiben de jure in der „potestas" des assignierenden Magistrats, in der Kaiserzeit des princeps[8]). Es konnte über diese Ländereien in verschiedener Weise Verfügung getroffen werden[9]). Sie konnten — wie es mit den loca relicta häufig geschah — der Gemeinde als Gemeinweide, pascua publica, oder unveräusserlicher Holzbestand assigniert werden oder das Weiderecht auf ihnen konnte bestimmten — meist den angrenzenden — fundi zugewiesen werden — ager compascuus[10]). Oder sie konnten, wie oft mit

[7]) Das ergibt per analogiam Hygins polemische Auseinandersetzung p. 118, 9 ff., bz. 119, 8 f.: .. quidam putaverunt, quod ... repetendum arbitror, ut eis agris qui redditi sunt veteribus possessoribus, juris dictio esset coloniae ejus cujus cives agros adsignatos accipiebant, non autem videtur ... alioquin, cum ceteros possessores expelleret .. ., quos dominus in possessionibus suis remanere panus est, eorum condicionem mutasse non videtur ...

[8]) P. 6, 4, 5 sq. p. 20. p. 22. 52, 7. 53, 16. 110, 14 ss. p. 117, 17, 25. 132. 155, 23. 162, 20. 163, 10. 15. 202, 5.

[9]) P. 114, 3. 133, 4. 196, 18. 197, 20. 198. 202, 3 f.

[10]) P. 15. 48, 24. 116, 22. 117, 18. 120, 16. 157, 9. 196, 18. 201, 15. 202, 3.

dem ager extra clusus geschah, der Gemeinde zur Verpachtung für Rechnung der Gemeindekasse übereignet oder auch nur precario oder gegen Zins überlassen werden[11]). War gar nichts bestimmt, so blieben sie ager publicus populi Romani und soweit die Gemeinde oder auch Private, wie es bei den subseciva oft geschah, sie in Kultur nahmen, entstand der gleiche Rechtszustand wie in republikanischer Zeit bei Okkupation des ager publicus. Die Nutzziehung war rein prekär, jederzeit konnte die Einziehung behufs neuer Assignation oder Verpachtung von Staats wegen erfolgen[12]). Vespasian machte hiervon reichlich Gebrauch zu grosser Misszufriedenheit der Possessoren, bis Domitian der ewigen Beunruhigung der Gemeinden ein Ende machte, indem er diesen letzten Rest des ager publicus im alten Sinn in Italien den Okkupanten in einer von den Agrimensoren erwähnten allgemeinen Verfügung[13]), von welcher ein Exemplar inschriftlich erhalten ist (C. I. L. IX, 5420), übereignete.

Bedeutung der forma Praefecturae.

Aus dem Vorstehenden geht schon die grosse Bedeutung hervor, welche die forma für diese Verhältnisse hatte. Derjenige Teil einer kolonisierten Flur, welcher auf die forma, die Flurkarte, nicht übernommen war, blieb von dem ganzen Assignationsgeschäft unberührt, gehörte in keine der vorstehend gedachten Kategorien. Soweit dagegen eine einheitliche forma hergestellt war, soweit reichte in dubio auch der einheitliche Flurbezirk[14]), eventuell umfasste er mehrere bisherige Gemeinde-

[11]) Cf. die Stellen in Note 9.

[12]) Cf. die Stellen in Note 8.

[13]) P. 54.

[14]) Das war wenigstens, wie aus Hygins Polemik p. 118 hervorgeht, die herrschende Meinung und geht auch aus der Identifikation von forma und pertica hervor p. 154, 18: ... quamvis una res sit forma, alii dicunt perticam, alii cancellationem, alii typon, quod ... una res est: forma.

fluren[14a]) oder Teile von solchen. Wurde, weil ein auf die forma gebrachter Flurbezirk nicht ausreichte, ein Teil einer benachbarten Flur durch ein selbständiges Koordinatensystem aufgeteilt und — was damit im Zweifel identisch war[15]) — auch eine besondere forma dieses Bezirks hergestellt und wurde nun dieser Bezirk, welcher also nur Acker, keinen eigenen städtischen Mittelpunkt enthielt, der Hauptkolonie unterstellt, so unterlag er zwar ihrer Amtsgewalt, aber nur als relativ selbständige Pertinenz, praefectura genannt, weil für einen solchen Bezirk besondere praefecti zur Handhabung der Jurisdiktion von den Magistraten der Kolonie zu delegieren waren[16]).

[14a]) P. 164, 5 f.: . . . multis . . . erepta sunt territoria et divisi sunt complurium municipiorum agri et una limitatione comprehensa sunt: facta est pertica omnis, id est omnium territoriorum, coloniae ejus in qua coloni deducti sunt. Ergo fit ut plura territoria unam faciem limitationis accipiant.

[15]) Cf. die Stelle des Siculus Flaccus in der nächsten Note.

[16]) P. 26, 10: (Frontin l. II) quidquid huic universitati (der Kolonie) adplicitum est ex alterius civitatis fine, praefectura appellatur, — p. 49, 9: . . coloniae quoque loca quaedam habent adsignata in alienis finibus, quae loca solemus praefecturas appellare. Besonders aber Sicul. Flacc. p. 159, 26. 160: Illud praeterea comperimus, deficiente numero militum veteranorum agro qui territorio ejus loci continetur in quo veterani milites deducebantur, sumptos agros ex vicinis territoriis divisisse et assignasse; horum etiam agrorum, qui ex vicinis populis sumpti sunt, proprias factas esse formas. Id est suis limitibus quaeque regio divisa est et non ab uno puncto omnes limites acti sunt, sed, ut supra dictum est, suam quaeque regio formam habet. Quae singulae perfecturae appellantur ideo, quoniam singularum regionum divisiones aliis praefecerunt, vel ex eo quod in diversis regionibus magistratus coloniarum juris dictionem mittere soliti sunt (teilweise verderbter Text). Man kann es befremdlich finden, dass im Text nicht das Causalverhältnis umgekehrt angegeben und gesagt ist: für detachierte Jurisdiktionsbezirke stellte man eigne formae auf. Nun soll gewiss nicht behauptet werden, die Notwendigkeit, eine besondere forma aufzustellen, sei der juristische Grund für die Schaffung eigner Sprengel mit delegierter Jurisdiktion gewesen. Trotzdem ist die obige Fassung nicht absichtslos ge-

Fundi redditi, concessi, excepti.

Indessen auch innerhalb des von der Limitation betroffenen Areals können Grundstücke vorkommen, die von der Wirkung der Assignation ausgeschlossen bleiben. Zunächst wird uns, allerdings als Meinung nur eines Teils der Agrimensoren, berichtet[17]), dass, wenn an der Aufteilung auch bisher auf der Flur Angesessene beteiligt waren und diesen oder einem Teil von ihnen ihr bisheriger Besitz in der gleichen Begrenzung zurückgegeben worden war — was auf der Flurkarte mit „redditum suum“ bezeichnet wurde —, die betreffenden Grundstücke dann nicht ohne besondere Bestimmung der Amtsgewalt der Kolonie unterstanden. Der Grund liegt nicht in der Persönlichkeit dieser Besitzer, etwa darin, dass sie nicht neu in die Kolonie deduziert worden waren, denn wenn alten Besitzern für ihren bisherigen Besitz neuer eingetauscht, oder nur ein Teil ihres bisherigen Besitzes zurückgegeben, für den Rest aber andrer eingetauscht ist

wählt. Es ist durchaus charakteristisch, dass ein einheitliches Flurauftteilungssystem in dubio auch — Ausnahmen kommen vor p. 162, 3 — einem für sich bestehenden administrativen Sprengel entspricht. Rückschliessend werden wir annehmen, dass dies seinen Grund darin hat, dass die einzelnen Flurgemeinschaften des alten römischen Territoriums, wie an sich wahrscheinlich, ursprünglich in irgend einer Weise administrativ gesondert nebeneinander standen, dass die Aufteilung der Gemeinschaft für jede besonders vollzogen wurde und dass diese aufgeteilten Fluren — wenn schon die Limitation angewendet wurde, jede ein besondres Koordinatensystem von Limites darstellend, — dann auch später jedenfalls einige Zeit die frühere Sonderung in der Verwaltung beibehielten. Den Versuch, sie zu den Tribus und pagi in Beziehung zu setzen, möchte ich, da die Agrargeschichte hier nicht entscheidend mitsprechen kann, nicht unternehmen. Sind aber vorstehende Ausführungen auch nur annähernd richtig, so ist in der That die gesonderte Aufteilung das historische prius gegenüber der jurisdiktionellen Sonderstellung der praefecturae. Dass dieser Ausdruck übrigens hier nur in dem im Text angegebenen Sinn der Agrimensoren gebraucht wird, versteht sich.

[17]) Hygin p. 118, cf. ferner p. 116, 16. 160, 24. 178, 5. 197, 14.

— „commutatum pro suo“ bezw. „redditum et commutatum pro suo“ auf den Flurkarten bezeichnet —, so tritt das betreffende Areal in den Flurverband der Kolonie ein. Sondern der Grund liegt offenbar darin, dass der bisherige Status des Grundstücks aufrecht erhalten ist. Die Assignation erfolgt, wie wir in Kap. I sahen, nach modus agri und, wenn auch thatsächlich die Kolonisten schliesslich konkrete Ackerflächen zugeteilt erhalten, so gilt doch, da die forma nur den modus des einzelnen in den einzelnen Centurien enthält, im Rechtssinne nur dieser als durch das Assignationsverfahren zugewiesen. Angesichts dessen war die Ansicht möglich, dass wo ein Grundstück ausdrücklich als „redditum“, also mit seinen bisherigen Grenzen und innerhalb diesen zugewiesen auf der forma notiert ist, nicht eigentlich in erster Linie modus, sondern eine konkrete Fläche zugewiesen sei und deshalb keine eigentliche Assignation vorliege. Denn wo die Rückgabe des Landes in der Weise erfolgte, dass nur die Grenzen festgestellt und auf der Flurkarte verzeichnet wurden (Fig. 185 Lachmann), war es unzweifelhaft, dass ipso jure eine Einbeziehung in die Kolonialflur nicht erfolgt war. Wurde solches Land durch besondere Bestimmung der Amtsgewalt der Kolonie unterstellt, so hiess das betreffende Areal fundus concessus, wurde es dagegen davon eximiert, fundus exceptus [18]).

Welcher Rechtszustand trat nun für diejenigen Teile des besiedelten Territoriums ein, die nicht in die pertica aufgenommen und auch nicht durch besondere Verfügung der Jurisdiktion einer Gemeinde unterstellt worden waren?

Rechtslage des nicht assignierten Territoriums.

Wo die pertica einer Kolonie Teile eines fremden Territoriums mit ergriff, blieb die Verfassung des Restbestandes zweifellos im alten Zustande. Unter Umständen war dieser Rest ein geringfügiger, gelegentlich — so in

[18]) p. 197.

Caudium[19]) — war das ganze Gebiet von der pertica der angrenzenden Kolonie ergriffen, dann war die Amtsgewalt des Munizipiums auf den Bezirk innerhalb der Mauern, in praxi also wohl namentlich auf die Marktpolizei und -Jurisdiktion, beschränkt.

Wo dagegen die pertica einer Kolonie nur einen Teil des Gebietes der Gemeinde, in welche sie deduziert war, ergriff, ergab sich der Zustand, dass zwei Gemeinden nebeneinander in Form einer Doppelstadt, Alt- und Neustadt, existierten[20]). Welches die Verfassung solcher Doppelstädte und ihr Verhältnis zu einander, namentlich in Abgrenzung der Amtsgewalten, gewesen sein mag, ist für uns im einzelnen nicht zu ermitteln[21]), dass sie bestanden, ist unzweifelhaft.

Nicht inkommunalisierte Grundstücke.

Es ist schliesslich die Frage zu berühren, was aus denjenigen oben erwähnten fundi wurde, welche keiner Gemeinde zugewiesen, sondern ausdrücklich eximiert — fundi excepti — waren. In der Zeit vor dem Bundesgenossenkrieg wären sie einfach in die tribus rusticae eingeschrieben worden. In der Zeit nachher aber war dies so nicht mehr möglich. Nach den Darstellungen der Agrimensoren wurden sie vielmehr selbständig als terri-

---

[19]) C. J. L. IX, 2165. lib. col. p. 232. Auch die Tribus war dann verschieden, cf. C. J. L. IX, 2167 (Stellatina der Colonen von Benevent) mit 2168 (Faleria der Caudiner).

[20]) So wahrscheinlich in Interamnia Praetuttianorum (nach Frontin p. 18, womit die Inschrift C. J. L. IX, 5074 stimmt) ferner Puteoli (Tac. Ann. 14, 27), Valentia (C. J. L. II, 3745), Apulum (C. J. L. III p. 183) und Thignica.

[21]) Von den Jurisdiktionsverhältnissen solcher Doppelstädte scheint das Fragment Ulpians in Dig. 27 § 1 ad municip. (50, 1) zu handeln: Wer sich stets im Municipium, nicht in der Kolonie, aufhält, in jenem alle Feste etc. mitmacht, dort einkauft etc. „omnibus denique municipii commodis, nullis coloniarum, fruitur", der hat sein domicilium in municipium, und nicht da, wo er „colendi (ruris Flor.) causa deversatur". Charakteristisch ist, dass das „rus colere" als Wesenheit der Kolonisten erscheint.

toria konstituiert. Sie führen mit den Gemeinden Prozesse de territorio, stehen offenbar im Census selbständig und überhaupt nur unter der Zentralinstanz in Rom[22]). Ebenso ist ihnen gelegentlich als Teil der Polizeigewalt die Marktgerechtigkeit verliehen[23]). Sicherlich hatte das Verhältnis in den Provinzen, wo der Census für Steuern und Aushebung praktisch blieb, grössere Bedeutung als in Italien — wo es auch überhaupt seltener war. In feldmesserischer Hinsicht haben wir es offenbar mit derjenigen Species des ager per extremitatem mensura comprehensus zu thun, welche Frontin (p. 5) erwähnt: auch die als fundi excepti auf der forma verzeichneten derartigen Bezirke sind ja nach ihren Besitzgrenzen auf der Flurkarte verzeichnet, also per extremitatem vermessen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass schon die Karte bei Frontin (Fig. 4) ergibt, dass ungeteilter Besitz nicht notwendig zum rechtlichen Bestand eines einheitlichen derartigen Bezirks zu gehören scheint. Auf die sonstigen staats- und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse dieser Bezirke, welche sich in der Ueberlieferung der klassischen Zeit sehr unscheinbar ausnehmen, aber bestimmt waren, eine höchst bedeutsame Rolle in der Entwickelung auch der römischen Agrarwirtschaft zu spielen, soll später besonders eingegangen werden (cf. Kap. IV). —

Verfassungszustände innerhalb der Kolonien.

Am kümmerlichsten steht es um unsre Kenntnisse, sobald wir der Frage näher treten, welche Wirkungen die Verwandlung in eine römische Bürgerkolonie auf die Verfassungszustände innerhalb der betreffenden Gemeinde geübt hat. Dass das Verhältnis der alten Einwohner zu den Kolonisten nach einer einheitlichen Schablone geregelt sein sollte, ist wohl ausgeschlossen. Für Nola nimmt Mommsen an, dass die alten Besitzer zur plebs urbana

[22]) P. 53. 197, 10. Näheres in Kap. IV.
[23]) C. J. L. VIII, 270. cf. Ephem. epigr. II, p. 271.

degradiert wurden und in der That muss dies überall da eingetreten sein, wo das ganze Gebiet konfisziert wurde. Das entgegengesetzte Extrem bildet für die älteste Zeit Antium, wo die alten Einwohner unter die Kolonisten eingeschrieben wurden. Für Pompeji, wo keine von beiden Eventualitäten, sondern ein irgendwelches, aber vermutlich rechtsungleiches Verhältnis beider Kategorien geschaffen wurde, scheint der verschiedenen Qualität der Bürger auch eine verschiedene Art der Aufteilung des Ackers entsprochen zu haben[24]).

Nach Lage der Quellen können wir jedenfalls nicht hoffen, die Verhältnisse zwischen den neu angesetzten Kolonisten und den alten Bewohnern, wo diese letzteren in einem besonderen Rechtszustand verblieben oder in einen solchen versetzt wurden, auf ein Prinzip zurückzuführen, und nur um die Ermittelung solcher Prinzipien handelt es sich hier. Die Kolonien scheinen darin untereinander sehr stark differiert zu haben. Dagegen haben wir Anhaltspunkte dafür, dass diejenigen Gemeinden, welche Bürgerkolonien waren, auch in der Kaiserzeit, trotz staatsrechtlicher Gleichstellung mit den Munizipien, in ihren internen Verhältnissen von diesen und den anderen Reichsgemeinden nach einer bestimmten Richtung differirten. Mommsen[25]) hat darauf hingewiesen, dass im

---

[24]) Nissen, Pompejan. Studien und Mommsen im Corp. Inscr. Lat. XIV. Freilich ist alles Nähere dunkel. Nicht einmal das ist sicher festzustellen, ob das nördliche Drittel der Stadt im Gegensatz zu den übrigen Teilen strigiert war, weil dort die Kolonen Sullas zu unveräusserlichem Besitz sassen oder weil dort die alten Einwohner als Vectigalpflichtige sassen; Mommsen nimmt überhaupt Verweisung der alten Einwohner vor die Thore an. Eine „Doppelstadt" lässt sich das Verhältnis nach unsern Nachrichten nicht wohl nennen, diese Bezeichnung wird man nur da anwenden, wo, wie in Valentia, zwei ordines und deshalb auch zweierlei Amtsgewalten mit sich ausschliessender Kompetenz nachzuweisen sind; sonst wären die meisten Kolonien „Doppelstädte".

[25]) Ephem. epigraph. II p. 125.

Gegensatz zu den übrigen Gemeinden, welche, soweit bei ihnen römische Untereinteilungen überhaupt vorkommen, in curiae geteilt sind, bei den Kolonien[26]) sich die Einteilung in tribus findet. Nun steht in Rom die Einteilung in tribus mit der Ackeraufteilung zweifellos in Zusammenhang und es liegt der Schluss nahe, dass dies auch bei den Bürgerkolonien der Fall gewesen sei und dass also die Art ihrer Agrarverfassung noch in der Kaiserzeit ein ihnen wesentliches Unterscheidungsmerkmal gebildet habe. Der Möglichkeit, dass dies sich so verhalten hat, wird dadurch nicht präjudiziert, dass bei den Kolonien in Afrika[27]) sich die Einteilung in Kurien findet. Abgesehen davon, dass wir in Rom selbst beide nebeneinander finden, stammt die Verleihung des Kolonialrechtes an die betreffenden Gemeinden aus einer Zeit, in welcher die Bürgerschaft innerhalb der Gemeinden zu Gunsten des Decurionats ebenso politisch depossediert war wie in Rom zu Gunsten des Senats, wo also, auch wenn die vermutete Differenz der Agrarverfassung bestand, es keinen Zweck mehr hatte, die daraus an sich folgende Neueinteilung der Bürger vorzunehmen[28]). Auch mag eine rein titulare Verleihung der Kolonialqualität in der Kaiserzeit mehrfach stattgefunden haben[28a]); indessen muss allerdings gerade die Auffassung hier bekämpft werden, als ob, wenn eine Gemeinde in eine Kolonie umgewandelt wurde, ohne dass

[26]) So in der augustischen Kolonie Lilybaeum und in der Kolonie Julia Genetiva Ursonensis.

[27]) Ob Hippo Regius und Lambaesis zur Zeit, wo die curiae dort erwähnt werden, Kolonien waren, ist nicht sicher. Dagegen ist dies jedenfalls bei der Kolonie Julia Neapolis der Fall (C. J. L. VIII, 974) und ebenso wohl in der trajanischen Kolonie Thamugaddi (C. J. L. VIII, 5146).

[28]) Die einzige Ausnahme wäre Neapolis, wenn sie cäsarianische Kolonie sein sollte, was wohl kaum wahrscheinlich ist (Plinius kennt diese Kolonie nicht).

[28a]) D. 1 § 3 de cens. 50, 15: Ptolemaeensium ... colonia ... nihil praeter nomen coloniae habet.

eine Deduktion von Neuansiedlern dorthin stattfand, es sich notwendig um eine reine Titelfrage ohne praktische Bedeutung für ihre inneren Verhältnisse oder doch nur um leere Aeusserlichkeiten — IIviri statt der IVviri u. dgl. — gehandelt hätte. Dem steht entgegen, dass die Agrimensoren ausdrücklich den Fall, dass ein Munizipium „in coloniae jus transfertur[29])", als eine sie berührende Angelegenheit behandeln; ferner ergibt sich das Vorhandensein einer praktischen Bedeutung für die Zeit Hadrians aus Gellius (16, 13)[30]), und endlich wissen wir, dass Praeneste unter Tiberius um Rücküberführung aus der Kolonialqualität in die munizipale bat [31]), was gleichfalls einen praktischen Grund gehabt haben muss. Man wird alsbald vermuten, dass dieser in der Anwendung der römischen Aufmessungsformen auf den Boden der Kolonie liegt, — worin aber das praktische Motiv dabei zu sehen ist, darüber lässt sich eine Ansicht erst aufstellen, nachdem wir Klarheit darüber gewonnen haben, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten die Anwendung dieser Aufteilungsformen mit sich brachte und worin also ihre praktische Bedeutung lag. Dabei haben wir zunächst von der in Italien durchweg in den Bürgerkolonien verwendeten Aufteilung per centurias, also von dem grundsteuerfreien römischen Acker, auszugehen.

II. Privatrechtliche und wirtschaftliche Natur des steuerfreien Ackers.

Der Grundsatz: dass des vollen Bodenrechtes nur derjenige Acker teilhaftig wurde, welcher im Wege der Assignation frei von Bodenzins und sonstigen Reallasten begeben oder dem durch besonderes Gesetz die rechtliche Qualität solches Ackers speziell beigelegt war, kann als zweifelsfrei gelten. Die Privilegien dieses Ackers, wie sie

[29]) So ist p. 203, 8 zu lesen.

[30]) Von Italica und Utica.

[31]) Gellius l. c.

sich insbesondere auch aus der lex agraria von 643 u. c. ergeben, sind folgende:

Privilegien desselben.

1. Er war censui censendo, fähig in die Censusliste, welche für Heeres- und Steuerpflicht und politische Rechte massgebend war, eingetragen zu werden, und demgemäss konnte auch nur er als Sicherstellung bei Pachtung öffentlicher Abgaben etc. dienen, wobei der ererbte Familienbesitz (ager patritus) gewisse, uns nicht näher bekannte Vorzüge genoss.

2. Er, und nur er, war den nationalen römischen Geschäftsformen, insbesondere der Manzipation und deshalb auch den römischen dinglichen Klagen zugänglich und unterworfen.

Censusfähigkeit.

Zu 1: Die gracchischen Viritanassignationen wurden mit dem Moment censusfähig, wo ihnen die Eigenschaft als ager vectigalis genommen war. Der Acker, auf welchem die Verpflichtungen der viasii vicani hafteten, blieb censusunfähig[32]). Da den gracchischen Assignationen zum vollen Eigentum nur die Veräusserlichkeit gefehlt hatte, so ist damit gegeben, dass alles zu schlechterem Recht als quiritarischem Eigentum besessene Land nicht censusfähig war. Die Frage, wie sich der Census zum bonitarischen Eigentum verhalten habe, scheint mir gleichfalls mit Sicherheit dahin zu entscheiden, dass dasselbe die Censusfähigkeit nicht besass, dieselbe vielmehr die praktische Seite des Eigentums ex jure Quiritium war. Die weitere Darstellung ad 2 wird dafür, wie ich glaube, noch erhebliche Wahrscheinlichkeitsgründe beibringen.

Es ist ferner charakteristisch für die ganze Stellung des Grundeigentums in Rom, dass die lex agraria die Verwertbarkeit gewisser Kategorien des von ihr zu ager privatus erklärten Landes als Pfandobjekt bei den grossen Spekulationsgeschäften, zu welchen die römische Ver-

[32]) Lex agrar. 13 nach Mommsens sicherlich zutreffender Ergänzung.

waltung Gelegenheit bot, besonders regelt [33]). Das Grundstück besten römischen Bodenrechts ist eben vor allen Dingen auch praedium, Kautionsobjekt zur Ermöglichung von Geldgeschäften.

Geschäfte per aes et libram.

Zu 2. Ebenso charakteristisch ist die Beschränkung der dinglichen Geschäfte per aes et libram und — ursprünglich — der römischen dinglichen Klagen auf den grundsteuerfreien römischen Acker. Hierauf ist zunächst näher einzugehen.

Wirtschaftliche Bedeutung der Manzipation und des Testaments.

Die Manzipation als Uebertragungsform von Immobilien und Rechten an solchen entspricht einem von allen patrimonialen Lasten und jeder gemeinwirtschaftlichen Gebundenheit freien Boden ebenso wie das unbeschränkte Schalten des pater familias im Testament. Dass insbesondere das letztere von wesentlich agrarpolitischer Bedeutung war, leuchtet ein, wenn man die ursprüngliche Beschränkung der actio familiae herciscundae auf körperliche Sachen, d. h. in praxi die Immobilien und deren Zubehör [34]), vermöge des Satzes: „nomina sunt ipso jure divisa“ (eine Beschränkung, der auch die sprachliche Zusammengehörigkeit von heres und heredium entspricht), die geradezu geflissentliche Erschwerung der Kommunionwirtschaft seitens des Rechtes, und die Gefahren, welche das Prinzip der gleichen Teilung für die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie stets ergeben hat, zusammenhält mit der Thatsache, dass auf diese Erhaltung der grösste Wert gelegt wurde [35]) und bei der politischen Bedeutung des Grundbesitzes gelegt werden musste. Die Zwölftafelgesetzgebung gab dem römischen Bauer in der nur an formale Schranken ge-

---

Z. 28.

[34]) In noch älterer Zeit allerdings beschränkte sie sich, wie ihr Name ergibt, auf das Inventar, offenbar weil damals ein privatives Bodeneigentum noch nicht bestand.

[35]) Cf. die Entmündigungsformel für Verschwender und die oben gedachten Vorrechte des praedium patritum.

bundenen Testierfreiheit ein Mittel in die Hand, welches, verbunden mit der lebenslänglichen patria potestas und der Möglichkeit, jederzeit durch ein neues Testament die getroffene Wahl des Erben zu ändern, in denkbar schärfster Weise den gleichen Zweck, welchen man in moderner Zeit durch Anerbenrecht und Gutsübertragungsverträge zu erzielen strebt, verfolgte und zugleich doch die Autorität des Familienhauptes intakt erhielt. In welchem Grade selbst noch in späterer Zeit von diesem Mittel Gebrauch gemacht wurde, zeigt der Umfang der mit blosser Verbalinterpretation von Testamenten und namentlich von Exheredationen und Substitutionen sich beschäftigenden Partien der Rechtsquellen. Zu Gunsten des heres verstiess der römische Familienvater seine übrigen Söhne vom ererbten Gut[36]); sie gehörten im Gegensatz zu denen, welche „im Erbe sassen" — den adsidui — zum Stande der proletarii, was schwerlich „Kindererzeuger" heisst — das wäre ein Scherz gewesen, wie ihn die offizielle Sprache der Gesetze sich schwerlich erlaubt hat, — sondern „Nachkommen"[37]) — eines angesessenen Bürgers nämlich — bezeichnet, also die Leute, welche ihrerseits cives nur deshalb waren, weil ihr Ahn einst kraft seines Grundbesitzes es war. Diese Proletarier sind mithin zum guten Teil die „Enterbten" im wörtlichen Sinn, und ein sicherlich sehr im Vordergrunde stehender Bruchteil derjenigen Volksklasse, deren Landhunger durch Viritanassignationen und durch Eroberungskriege gestillt

[36]) Dies könnte im Widerspruch mit dem hier angenommenen Zweck der Massregel zu stehen scheinen, es ist aber zu bedenken, dass die politische Seite des Verhältnisses die rein wirtschaftliche sicher überwog. Nicht die Erhaltung des konkreten Grundstücks, um davon zu leben, war es, worauf es ankam, sondern dass der erbende Sohn und dessen Nachkommen, in deren Hand die sacra der Familie blieben, als Hüfner in der Tribus und der gleichen Censusklasse verblieben.

[37]) Cf. hidalgo = fijodalgo, filius alicuius.

werden musste, nach welchen weder fest auf ihrer Scholle sitzende Bauern noch ein städtischer Kleinbürgerstand zu ruhen pflegen. Die strenge Durchführung der Verfügungsfreiheit für den Grundbesitz und dessen völlige Mobilisierung war hier ein mächtiger Hebel der Expansionskraft [35]).

Dingliche Klagen.

Nicht minder charakteristisch ist die ursprüngliche Beschränkung des römischen ordentlichen Vindikationsverfahrens auf den steuerfreien ager privatus. Der Mangel

[35]) Wäre nicht durch die Eroberungskriege die Versorgung der übrigen Söhne auf dem gewonnenen Land möglich gewesen, so wäre die Erhaltung des Familienbesitzes durch deren Exheredation unmöglich gewesen. Die gleiche Situation führt den „Landhunger" der Germanen herbei. Dass die sog. Geschlossenheit der Bauernhufen in Deutschland sich länger hielt, war nur dem Umstande zu danken, dass der Bauernbesitz nur zu einem Minimum von grundherrlicher Abhängigkeit frei war. Nur auf abhängigem Lande, in Rom auf dem ager vectigalis, in Deutschland im hörigen Bauernbesitz, kann dauernd Unteilbarkeit des Besitzes sich erhalten. — Es ist im übrigen charakteristisch für das Bestehen des im Text behaupteten Zusammenhangs, dass sobald mit Vollendung der Expansion des römischen Flurbezirkes und nachdem das zur Besiedelung bereitstehende Land im wesentlichen vergeben war, die Testierfreiheit durch die Praxis des Centumviralgerichtshofes vermittelst der Inofficiositätsfiktion beseitigt wurde. — Die teilweise bevölkerungspolitische Bedeutung des uralten ver sacrum, soweit es den Auszug des in der Heimatsgemeinde überschüssigen und unversorgten und aus diesem Grunde den Göttern anheimgestellten Nachwuchses bedeutet, ist naheliegend und die sacrale Konstruktion dieser Massnahmen als Opfer bringt richtig zum Ausdruck, dass dieselbe dem gleichen Zweck dient, wie die älteste bevölkerungspolitische Massregel, das Menschenopfer, dessen sich Völker, welchen die Expansion nach aussen bei beschränktem Nahrungsraum versagt ist (wie die Dravidas in Indien), noch jetzt bedienen. Im übrigen ist die Organisation derartiger, bei den Germanen, wie bekannt, wiederkehrender Auszüge durch die Heimatsgemeinde ebenso charakteristisch für die alte genossenschaftliche, wie die spätere unorganisierte Verweisung des Bevölkerungsüberschusses auf das öffentliche, teils vorhandene, teils durch Eroberungskriege der Gemeinschaft zu erwerbende Land für die spätere Struktur des Agrarwesens. Den stetigen Zusammenhang zwischen Eroberung und Landanweisung zeigt Frontin. strat. 4, 3. 12.

der Realexekution und die Interesseliquidation nach vorhergehendem Präjudizialbescheid, eine Prozedur, welche dem klagenden Eigentümer statt des Grundstückes, welches er verlangte, nur dessen in Geld ausgedrückten Verkehrswert gab, haben eine offenbare Aehnlichkeit mit den Differenzenliquidationen im Zwangsverfahren heutiger Börsenordnungen. Dass diese Aehnlichkeit keine zufällige ist, zeigt eine Betrachtung der Stellung, welche die Vindikation innerhalb der auf agrarische Verhältnisse bezüglichen Streitigkeiten überhaupt einnimmt.

Agrimensorische genera controversiarum.

Hierzu bedarf es eines etwas näheren Eingehens auf die agrimensorischen genera controversiarum, d. h. diejenigen Rechtshändel, in welchen die Agrimensoren, sei es als technische Beiräte des Richters, sei es als massgebende sachverständige Instanz fungierten, soweit dieselben sich um Eigentumsstreitigkeiten drehen. Die Agrimensoren scheiden die auf Besitzverhältnisse bezüglichen Streitsachen in solche „de fine" und „de loco". Ersteres[39]) sind die Grenzregulierungsstreitigkeiten, welche uns hier zunächst nicht interessieren, letztere die über den Umfang der ersteren hinausgehenden Rechtshändel über Grundeigentum und Besitz. Es fällt darunter jeder Streit über Grundflächen, welche über das Mass von 5 bezw. 6 Fuss Breite hinausgehen, da ein Streifen von dieser Breite als nach den Grundsätzen der Grenzregulierungen zu behandelndes, dem Eigentumsprozess ebenso wie der Usukapion entzogenes Areal galt. Unter die Streitigkeiten „de loco" (im weiteren Sinne), d. h. alle diejenigen, welche nicht im judicium finium regendorum zu erledigen sind, gehören vor allem die controversiae de loco (im engeren Sinne) und de modo. Auf den Unterschied beider hat u. a. Voigt[40]) hingewiesen, m. E. aber zu Unrecht den-

[39]) P. 12. 37. 41. 126.

[40]) Abh. der Sächs. Ges. d. Wiss. Phil.-Hist. Cl. 25, S. 59 (1873).

selben als einen blossen Unterschied der zu verwendenden Beweismittel — bei der controversia de modo Urkunden, bei der controversia de loco, welche identisch mit der Vindikation sei, beliebige andere — charakterisiert. Allerdings ist die Berufung auf gewisse Urkunden wesentlich für die controversia de modo und das Gegenteil für die controversia de loco, aber dies hängt mit der bei beiden verschiedenen rechtlichen Natur des Klaggrundes und des Petitum zusammen.

Controversia de modo und de loco.

Die controversia de modo[41]) entsteht durch die Behauptung einer Partei, dass sie nicht im Besitz des auf Grund der Flurkarte, forma, und der nachweislichen rechtsförmlichen Eigentumsübertragungsakte — insbesondere Mancipationen — innerhalb der Flur ihr zustehenden modus sei. Die Partei behauptet hier nicht, dass ihr diese oder jene bestimmte Parzelle des Bodens von Rechts wegen gehöre und herausgegeben werden müsse, sondern, wie bemerkt, nur: dass der thatsächlich von ihr besessene modus nicht in Uebereinstimmung mit dem laut forma ihr zukommenden stehe; sie beansprucht eine Revision der thatsächlichen Flurverhältnisse und Zuweisung ihres vollen modus[42]). Dagegen behauptet die Partei bei der controversia de loco[43]) umgekehrt, dass ihr eine bestimmte Parzelle gehöre, und beansprucht deren Herausgabe, ohne sich darauf zu berufen, dass sie nicht im Besitz des ihr

[41]) Cf. p. 13. 45. 76. 131.

[42]) Als daher die lex agraria v. 643 u. c. die teilweise übergrossen Landlose, die C. Gracchus in Karthago vergeben hatte, beschränken wollte, verfügte sie: neive (IIvir) unius hominis nomine ... amplius jug. CC in (singulos homines data assignata esse fuisseve judicato). Die controversia de modo wurde also einfach auf einen höhern Betrag von jugera nicht zugelassen resp. hatte keinen Erfolg, die Regulierung der Flur erfolgte auf Grund der Annahme, dass den Berechtigten nur der geringere modus zustehe. Nur der modus ist Objekt der Assignation, nicht aber eine konkrete Grundfläche.

[43]) Cf. p. 13. 43. 80. 129 (Lachmann).

laut forma zukommenden modus sei, vielmehr lediglich gestützt auf den Titel, aus welchem sie die konkrete Grundfläche erworben haben will. Der wesentliche Unterschied beider ist also zunächst, dass auf ager arcifinius die controversia de loco hauptsächlich vorkommt, diese aber auch auf assigniertem Acker vorkommen kann, die controversia de modo dagegen überhaupt nur auf Acker, welcher in eine forma gebracht ist, möglich ist[44]).

Rechtliche Natur der controversia de modo.

Betrachten wir zunächst die controversia de modo. Ihren praktischen Erfolg schildert D. 7 finium regundorum (10, 1.) dahin: De modo agrorum arbitri dantur, et is, qui maiorem locum in territorio habere dicitur, ceteris, qui minorem locum possident, integrum locum assignare compellitur.

Ganz dasselbe ergeben die Aeusserungen der Agrimensoren (p. 39, 45), folglich vollzieht sich innerhalb des betreffenden Flurabschnitts eine reale Neuaufteilung[45]) derart, dass nunmehr unter Neuziehung der Grenzen jedem Besitzer das ihm zukommende Quantum Land zugewiesen wird. Der Agrimensor benutzt dabei das Kartennetz, welches die forma bietet, er stellt die linearii her[46]) und sucht mit Hilfe der Angaben, welche die forma über den modus der einzelnen acceptae enthält[47]), soweit möglich die früheren Grenzen wiederherzustellen, wobei die Kultur-

[44]) Frontin p. 13, 3 über die controversia de loco: haec autem controversia frequenter in acrifiniis agris . . . exercetur, dagegen eod. Z. 7: De modo controversia est in agro adsignato. Ebenso in den Stellen, welche in den vorhergehenden Noten citiert sind.

[45]) Frontin, de contr. agr. II p. 39, 11 ff. 47, 21 ff.

[46]) Cf. Frontin p. 47, 21. 48 und Nipsus p. 286, 12 f. 290, 17 f. Die linearii haben nur diesen Zweck p. 168, 10 ff.

[47]) Cf. namentlich Frontin p. 55, 13; si r. p. formas habet, cum controversia mota est, ad modum mensor locum restituit. Allerdings handelt es sich hier um loca publica, allein entscheidend ist, dass Entscheidung auf Grund der forma identisch ist mit Zuweisung des modus.

art Anhaltspunkte bietet[18]), oder er zieht neue in der Art, dass jeder den ihm zukommenden modus erhält. Eine Grenzregulierung gewöhnlicher Art ist das Verfahren schon deshalb nicht, weil die Herstellung der alten Grenzen nur eins von mehreren möglichen Mitteln zum Zweck ist. Dieser letztere besteht in der Zuweisung des staatlich verbrieften Landes an den Berechtigten. Diesem ist aber laut forma nicht ein konkretes Grundstück mit bestimmten Grenzen adsigniert, sondern nur ein bestimmter modus agri. Die Zuweisung dieses modus ist also das eigentliche Ziel des Verfahrens. Nach mehreren Richtungen erleidet es jedoch zur Zeit der Agrimensoren in der Durchführung wesentliche Modifikationen. Zunächst bemerkt Frontin (p. 45. 11 ff.) über die controversia de modo: Quom autem in adsignato agro secundum formam modus spectetur, solet tempus inspici et agri cultura. Si iam excessit memoria abalienationis, solet iuris formula (non silenter) intervenire et inhibere mensores, ne tales controversias concipiant, neque quietem tam longae possessionis inrepere sinit. Si et memoria sit recens, et iam modus secundum centuriam conveniat et loci natura indicetur et cultura, nihil impediet secundum formas aestimatum petere: lex enim modum petiti definite prescribit, cum ante quam mensura agri agatur modus ex forma pronuntiatus cum loco conveniat. Hoc in agris adsignatis evenit. Nam si aliqua lege venditionis exceptus sit modus, neque adhuc in mensuram redactus, non ideo fide carere debebit, si nostra demonstratio eius in agro non ante finiri potuerit quam de sententia locus sit designatus.

Hiernach steht also der Durchführung der Neuaufteilung der unvordenkliche Besitzstand entgegen. Die Folge ist dann, wie aus Frontins Worten hervorgeht, dass ein Anspruch auf die forma nicht mehr gegründet

[18]) Frontin l. c. Agg. Urb. p. 11, 8 f.

und also die eigentliche modus-Klage nicht durchgeführt werden kann[49]). Allein auch wo keine unvordenklichen Besitzstände vorliegen, dringt das Verlangen auf Zuweisung des laut forma und formgerechter Urkunden dem Petenten zustehenden modus da nicht durch, wo bestimmte Parzellen durch die gewöhnliche Usukapion und also nach den Grundsätzen der Publicina auch durch Erwerb auf Grund von bona fide emtio und traditio Eigentum eines Beteiligten geworden sind. Hier stellt sich dann das Recht an dem konkreten locus dem Anspruch auf den modus wie eine Exception entgegen, eine Rechtslage, welche an das überall unter gleichen Umständen wiederkehrende Verhältnis zwischen Bucheigentum und materiellem Eigentum erinnert, wie noch im weiteren ausgeführt werden wird. Hieraus ergibt sich schon, dass die Klage auf den modus bei alten Feldfluren nur noch selten und auch bei jungen Assignationen, wo starker Besitzwechsel und Parzellierung stattfand, oft nicht mehr praktisch sein musste[50]), wie das auch die Agrimensoren

---

[49]) Die Erwähnung der „agri cultura" in der obigen Stelle hat jedenfalls nur den Sinn, dass der Agrimensor nicht, um einer Partei ihren modus realiter zu restituieren, bei der Neuaufmessung Land verschiedener Kulturart zusammenwerfen darf, wie auch Frontin p. 39, 11 f. wohl besagen will. Die Differenz muss event. in Geld beglichen werden (aestimatum petere). Ein rechtlicher Hinderungsgrund der Erhebung der controversia de modo ist die Kulturart nicht, wie Sic. Flacc. p. 161, 3 f. ergibt.

[50]) Cf. Hygin (p. 131, 16) über die controversia de modo: hoc comperi in Samnio, uti quos agros veteranis divus Vespasianus adsignaverat, eos jam ab ipsis quibus adsignati erant aliter possideri, quidam enim emerunt aliqua loca adjeceruntque suis finibus et ipsum, vel via finiente vel flumine vel aliquolibet genere: sed nec vendentes ex acceptis suis aut ementes adicientesque ad accepta sua certum modum taxaverunt, sed ut quisque modus aliqua, ut dixi, aut via aut flumine aut aliquo genere finiri potuit, ita vendiderunt emeruntque. Ergo ad aes quomodo perveniri potest . . .?

bestätigen[51]). Ueberdies aber führte nach dem Prozessverfahren, wie wir es kennen, die Erhebung der controversia de modo, wenn der Rechtsstreit bis zu Ende ausgetragen wurde, in historischer Zeit gar nicht zu einer realen Neuregulierung des Besitzstandes, sondern zur Geldkondemnation, der Anspruch auf den modus verwandelte sich, wie die früher citierte Stelle Frontins zeigt, in ein aestimatum petere ex forma und war damals also allerdings nur noch ein Spezialfall der gewöhnlichen Vin-

[51]) Das ganze Verhältnis zwischen den controversiae de modo und de loco muss jeden Agrarhistoriker an die Stellung erinnern, welche das sogenannte Stufland beim dänisch-schleswigholsteinischen Reebningsverfahren einnimmt. Das Reebningsverfahren besteht bekanntlich (Hanssen, Agrarhist. Abh. I p. 54 ff.) darin, dass eine nach dem Hufensystem, also in Gewannen mit Gemengelage, ausgelegte Flur resp. ein einzelnes Gewann, weil Verwirrung des Besitzstandes eingetreten ist und Beteiligte behaupten, dass sie in dem betreffenden Gewann oder mehreren derselben nicht mehr im Besitz des ihnen nach ihrem Hufenrecht zukommenden Areals sich befinden, neu aufgemessen und, soweit nötig, neu verteilt wird, unter Zugrundelegung der Hufenrechte (Jüt. L., I, 49, 55 Erich-Seel. Ges. II, 54). Ursprünglich waren nun unzweifelhaft nur Quotenabveräusserungen (½, ⅓, ⅛ Hufe etc.) zulässig, und auch wohl nur im Erbteilungswege. Später — schon sehr früh — ist es aber zulässig, auch konkrete Parzellen abzuveräussern, und in der Zeit, aus welcher wir das Reebningsverfahren kennen, war die Konsequenz gezogen, dass solche titulo singulari erworbenen Parzellen, das Stufland, von der Reebningsprozedur insofern unberührt blieben, als sie nicht in die Teilungsmasse eingeworfen werden mussten, sondern ihrem Besitzer, den Nachweis des Erwerbes vorausgesetzt, in ihren bisherigen Grenzen verblieben (s. noch die bei Hanssen, l. c. p. 56 citierte Schlesw. Einkoppelungsverordnung vom 26. Januar 1770), ganz ebenso wie der titulo singulari erworbene — und, wie für die ursprüngliche Rechtslage nach dem, was die nachfolgende Darstellung ergeben wird, hinzugefügt werden muss: ersessene — locus agri von der Neuaufteilung infolge der controversia de modo. Die Analogie wird sich noch weiter zeigen. — Es liegt auf der Hand, dass auf Fluren, wo Parzellenabveräusserungen häufig vorkamen, die Reebningsprozedur bald unpraktisch werden musste.

dikation, nur mit eigenartiger Klagebegründung. Die reale Neuvermessung fand danach nur statt, wenn die Partei sich dem arbitrium de restituendo fügte, welches unter Mitwirkung der Agrimensoren zu stande kam, und damit näherte sich die controversia de modo freilich im Effekt der grundsätzlich von ihr scharf geschiedenen controversia de loco. Diese letztere ist die gewöhnliche auf einen Erwerbstitel bezüglich einer bestimmten Parzelle gestützte und auf deren Herausgabe gerichtete echte oder publizianische Vindikation[52]). Der Feldmesser hat dabei nur eine untergeordnete Rolle zu spielen, wie dies auch die Agrimensoren selbst hervorheben[53]), von einer Neuaufmessung eines Flurabschnitts ist hier natürlich keine Rede, es handelt sich lediglich um die Frage, ob ein konkretes Areal auf Grund eines vom Recht anerkannten Erwerbsgrundes zu einem bestimmten fundus gehört oder nicht[54]). Es ist nun aber klar und schon angedeutet, dass die Anwendbarkeit und praktische Bedeutung der controversia de loco im Lauf der Zeit auf Kosten derjenigen der controversia de modo an Terrain gewinnen musste. Wurden in einer Flur Veräusserungen von Parzellen vorgenommen und dabei der modus des verkauften Stückes gar nicht oder doch nicht auf Grund einer agrimensorischen Vermessung, sondern nur nach ungefährer Schätzung in die Kaufurkunde aufgenommen[55]) oder

Verhältnis zur controversia de loco.

[52]) Frontin p. 44, 8, wo die Erhebung der controversia de loco identifiziert wird mit dem Interd. Uti possidetis und der Vindikation ex jure Quiritium. Ferner Hygin p. 129, 12: De loco si agitur. Quae res hanc habet quaestionem, ut nec ad formam nec ad ullam scripturae (= Munizipationsurkunde) revertatur exemplum. Sed tantum hunc locum hinc dico esse, et alter ex contrario similiter.

[53]) Hygin l. c. p. 130, 1: Constabit tamen rem magis esse juris quam nostri operis, quoniam saepe usucapiuntur loca, quae in biennio possessa fuerunt.

[54]) Hygin l. c., Agg. Urb. p. 13, 9.

[55]) Hygin in der schon cit. Stelle p. 131.

fanden Veräusserungen durch Uebergabe auf Grund formlosen Vertrages statt, so konnte später nicht ohne Schwierigkeit, unter Umständen gar nicht mehr auf die forma zurückgegriffen werden, es war dann nur die Regulierung nach den Grundsätzen der controversia de loco möglich. Die controversia de modo erscheint unter diesem Rechtszustande wie bemerkt nur wie eine unter besonderen Umständen anwendbare Species der Vindikation bezw. der Grenzregulierungsklage [56]).

Ursprüngliche Bedeutung des modus agri.

Aber ursprünglich stellte sich das Verhältnis anders.

Veräusserungen nach modus agri.

Wir müssen nach den Quellen annehmen, dass selbst bis in die Zeit der klassischen Jurisprudenz es nicht als normal angesehen wurde, wenn Parzellen ohne eine genaue agrimensorische Feststellung ihres modus abveräussert wurden, dass es dagegen umgekehrt noch damals als etwas Gewöhnliches erschien, dass eine bestimmte Anzahl jugera an einer ungefähr — vielleicht nach der Centurie [56a]), oder auch durch Angabe des Nachbars, an welchen der abverkaufte Streifen grenzen soll — bezeichneten Stelle der Flur unter Festsetzung des Preises pro Morgen verkauft und dann in Ausführung dieses Kontrakts eine diesem modus entsprechende Fläche aufgemessen und dem Käufer zugewiesen wurde, wie dies z. B. in dem in l. 5 pr. si mensor fals. m. dix. (11. 6) [57]) behandelten Fall vorausgesetzt wird.

[56]) Zu letzterer Kategorie scheint sie Papinian in der oben cit. Stelle S. 7 fin. cregund. zu stellen. Dass die controversia de modo etwas anderes ist, als ein blosser Grenzregulierungsprozess, ist schon bemerkt und wird noch weiter dargethan werden

[56a]) In dieser Weise fand die Bezeichnung des Kaufobjekts bei den öffentlichen Landverkäufen statt, wie die Bestimmungen der lex agraria von 643 ergeben.

[57]) Ulpianus l. XXIV ad Edictum. Si mensor non falsum modum renuntiaverit, sed traxerit renuntiationem, et ob hoc evenerit, ut venditor laederetur, qui assignaturum se modum intra certum diem promisit etc. Also: verkauft ist der modus — jeden-

Das Regelmässige ist allerdings damals, dass ein bestimmtes Areal als Kaufobjekt in Aussicht genommen und ein bestimmter Preis pro Morgen verabredet wird; alsdann wird das Land vermessen und danach der Kaufpreis festgesetzt[58]). In D. 45 de evictionibus (21,2) hält Alfenus es indessen noch für nötig, besonders zu betonen, dass, wenn das verkaufte Areal von dem angegebenen Modus divergiert, für die Eviktionspflicht in dubio der Umfang des ersteren massgebend sein soll. Die Gepflogenheit, nach Zahl der jugera zu verkaufen und den Preis pro jugerum zu verabreden, und die Anschauung, dass Kaufobjekt der angegebene modus agri ist, geht ferner daraus hervor, dass bei teilweiser Eviktion noch Paulus in l. 53 eodem die Ansicht vertritt, es komme auf die Bonität des evinzierten Landes nicht an, sondern der Verkäufer hafte lediglich auf Erstattung des Preises für die Anzahl der entwährten jugera, wie er denn auch in D. 4, § 1 de a. e. v. die Verpflichtung des Verkäufers in erster Linie auf die versprochene Zahl von jugera bezieht[59]), ebenso wie Scävola in D. 69, § 6 de evictionibus. Endlich geht die gedachte Uebung auch

---

falls mit Preis pro jugerum und es soll nun der Agrimensor ein Grundstück aufmessen, welches diesem modus entspricht, damit der Verkäufer ein solches, wie zugesagt, dem Käufer überweisen könne. Die umgekehrte Auslegung, dass ein bestimmtes Grundstück verkauft sei und dessen modus bestimmt werden sollte behufs Preisbemessung, ist deshalb nicht statthaft, weil dann eine laesio des Verkäufers nicht möglich wäre. Diese liegt aber vor, wenn, wie es der Fall ist, als Kaufobject der modus galt und der Verkäufer also nicht rechtzeitig durch Uebergabe dieses modus erfüllen konnte, also in mora geriet.

[58]) Dies ergeben D. 40, 51 de contr. emt. (beide von Paulus).

[59]) Nur wo bestimmte Zahlen von jugera Weinland, Oelland etc. verkauft sind — eine Anlehnung an die Katasterkategorien — soll pro bonitate loci die aestimatio gemacht werden. Papinian vertritt in D. 64 § 3 de evict. die entgegengesetzte, modernere Ansicht, dass es bei teilweiser Eviktion stets auf die Bonität ankomme.

aus der Art der Regresspflicht des Feldmessers, wie sie in dem Titel Si mensor falsum modum dixerit (11, 6) niedergelegt ist, hervor: es wird dabei davon ausgegangen — l. 5 pr. l. c. —, dass jemand einen bestimmten modus agri verkauft hat, der Mensor den Auftrag erhält, ein dementsprechendes Stück Land aufzumessen, damit dies dann übergeben werde, und dass er hierbei betrüglicher Weise zu viel (l. 3, § 3 eodem) oder zu wenig (l. 3, § 2 eodem) aufgemessen hat. Man sieht, dass die Grundstückskäufe als ganz wesentlich den modus betreffend aufgefasst werden. Es ist kein Zweifel, dass der Grund dafür hauptsächlich darin liegt, dass die ursprüngliche Form des Grundstückskaufs, die Manzipation, eine reale Uebergabe eines begrenzten Areals als Voraussetzung des Eigentumsüberganges nicht kennt und deshalb auch juristisch nicht Veräusserung eines bestimmten Areals, sondern eines bestimmten modus agri ist, — und dies wieder hatte seinen Grund sicherlich darin, dass die forma bei der Assignation nur den modus enthielt und dass auch für die Censusprofession der modus anzugeben war. Denn mit Sicherheit kann angenommen werden, dass der uns überlieferten Klassifikation der Bürger nach dem Geldwert des Vermögens eine solche nach der Grösse der Ackerhufen voranging[60]), zumal solange noch eine Agrarverfassung auf Grundlage einer Flurgemeinschaft irgend welcher Art bestand, und es ist recht wahrscheinlich, dass die Bewertung der Hufen in Geld eben mit der Beseitigung der älteren Agrarverfassung und der strengen Durchführung des Individualeigentums am Grund und Boden eintrat, und zwar doch wohl ähnlich wie bei der multa zu einem gesetzlichen Umrechnungskurs pro jugerum. Mithin bestand ein öffentliches Interesse gerade an der

[60]) Cf. die nach Nissens Nachweisungen in regelmässigen Abstufungen steigenden Grössenklassen der Grundstücke in Pompeji, und Nissens zutreffende Bemerkungen dazu in dessen „Pompejanischen Studien".

Feststellbarkeit des jeweilig im Besitz der einzelnen Bürger befindlichen modus agri[61]). Es ist deshalb anzunehmen, dass die Aufnahme des verkauften modus in die Manzipationsformeln und -Instrumente rechtlich ursprünglich notwendig war[62]). Wir haben also für die ältere Zeit die Veräusserung nach dem und die Klage auf den modus als dem ager assignatus charakteristisch anzusehen. Ueber die Entwickelungsgeschichte und Bedeutung beider Erscheinungen lassen sich noch einige Vermutungen aufstellen.

Quoten- und Parzellenveräusserung.

Wie früh überhaupt die Veräusserlichkeit der Hufe und die damit keineswegs gegebene Zulässigkeit der Abveräusserung von Parzellen vom fundus zulässig geworden ist, steht für uns naturgemäss vollkommen dahin; wir können nur aus der Unveräusserlichkeit der nach der Ueberlieferung zuerst aus der Feldflur zu relativ vollstem

[61]) Siculus Flaccus (p. 138, 11) schildert den Gegensatz der occupatorii agri zu den divini et assignati dahin: Horum ergo agrorum nullam est nec, nulla forma, quae publicae fidei possessonibus testimonium reddat, quoniam non ex mensuris actis nunc quisque modum accepit ... Ein solches öffentliches testimonium gewährte aber die forma den possessores nicht für die Grenzen ihres Landteiles, sondern, wie auch die Stelle selbst sagt, nur für ihren modus.

[62]) Es ist zur Würdigung der praktischen Seite des ganzen Verhältnisses nötig, sich immer gegenwärtig zu halten, dass bei Verwendung der Manzipation zum Eigentumsübergang Tradition nicht notwendig war, wie schon hervorgehoben wurde. Würde nun ein bestimmter modus manzipiert, so ging, wenn eine Aufmessung des verkauften Objekts auf der Flur noch nicht stattgefunden hatte, eben das Anrecht auf diesen modus auf den Käufer über. Man sage nicht, dass es sich von selbst verstanden habe, dass nur konkrete und begrenzte Grundflächen manzipiert werden konnten. Alle nach dem Hufenprinzip — wie immer dasselbe im einzelnen gestaltet war — organisierte Agrarverfassungen gehen, sobald die Abveräusserung überhaupt zulässig wird, zuerst zu Quotenveräusserungen, dann erst zu Veräusserungen konkreter Grundflächen über. Es ist anzunehmen, dass dies in der römischen Rechtsentwickelung vermutlich ganz ebenso sich vollzogen hat.

Individualbesitzrecht ausgeschiedenen hereditas schliessen, dass, solange die — wie immer geartete — Flurgemeinschaft bestand, allgemein irgendwelche Beschränkungen weitgehender Art existierten, wie sich dies übrigens bei jeder Flurgemeinschaft für die älteren Entwickelungsstadien von selbst versteht. Noch abnormer aber erscheint in einer Flurgemeinschaft eine Veräusserung von einzelnen konkreten Parzellen, während die Abtretung von aliquoten Teilen der einem Genossen in einem Flurbezirk zustehenden Gerechtsame viel früher als möglich anerkannt zu werden pflegt[63]). Die Veräusserung von Acker nach dem modus, wie sie nach der hier vorgetragenen Ansicht das Wesen der Manzipation ausmacht, steht aber ungefähr in der Mitte zwischen Quotenveräusserung und Veräusserung von konkreten Parzellen. Ferner ist als sicher anzunehmen — und zwar mochte die Gestaltung der Flurgemeinschaft im einzelnen sein, welche sie wollte, sofern sie nur überhaupt, wie für Rom wohl zweifellos ist, nicht clanschaftlich, sondern genossenschaftlich organisiert war —, dass von Anfang an zwei Rechtsbegriffe als different scharf entwickelt waren: das Hufenrecht (um den Ausdruck zu verwenden), d. h. die Berechtigung zur Teilnahme an der Flurgemeinschaft überhaupt, und der daraus sich ergebende Umfang der dem einzelnen Berechtigten auf den einzelnen Teilen der Flur zustehenden speziellen Befugnisse. Letztere sind die Konsequenz der ersteren, allein die Frage nach der Hufenberechtigung verhält sich zu den einzelnen daraus herzuleitenden Rechten, wie die hereditatis petitio zu den erbschaftlichen Singularklagen.

Die römische Hufenverfassung.

Der technische Ausdruck für Genossenrecht ist „fundus". Es ist diese Bedeutung des Wortes noch im italischen Bundesrecht haften geblieben. Wenn eine italische Bundesstadt einen römischen Gemeindebeschluss bei sich als Gesetz verkündet, so heisst es von ihr: „fundus fit",

[63]) Cf. die vorige Note.

d. h. sie tritt als Rechtsgenosse bei[64]). In derselben Bedeutung wird das Wort bei Gellius (Noct. Att. 19, 8) von demjenigen gebraucht, der einem Gesetzesvorschlag beitritt.

Was die Bedeutung von fundus als „Grundstück" anlangt, so ist noch in der Kaiserzeit ersichtlich, dass nicht jedes beliebige begrenzte Stück Land als „fundus" bezeichnet werden kann. Unbedingt gehört einerseits zum fundus die villa. Andrerseits gehören nicht alle Ländereien bezw. alle Berechtigungen zu dem fundus, welche der Eigentümer desselben neu erwirbt, sondern nur dann, wenn sie in die Wirtschaft des Stammgrundstücks einbezogen sind[65]). Der fundus gilt noch immer

---

[64]) Marquardt identifiziert „fundus fieri" mit „auctor fieri". Es ist hier nicht der Ort, den Unterschied beider Begriffe zu untersuchen, es ist aber ein solcher vorhanden. Vom Senat bezüglich eines Volksschlusses konnte man sicher nicht sagen: patres fundi fiunt. „Fundus" wird der, welcher als Gleichstehender, als Genosse, beitritt, und dies ist eben auch die Bedeutung bei den gedachten Bundesstädten. Denn es war natürlich jeder souveränen Gemeinde unbenommen, römische Institutionen durch eigne Gesetze bei sich einzuführen und wieder aufzuheben, wenn es ihr beliebte. Eine italische Bundesstadt aber, welche „fundus" wurde, nahm — das ist offenbar der spezifisch juristische Wert des Ausdrucks — das betreffende Gesetz als römisches, mit der Tendenz, Bundesrecht zu schaffen, von dem Haupt des Bundes erlassenes an. Durch ein Gesetz, welches von den Bundesstaaten mittelst des fundus fieri acceptiert war, wurde deshalb auch Recht der Genossenschaft, Bundesrecht, geschaffen, und die höchst wahrscheinliche juristische Konsequenz muss gewesen sein, dass eine einseitige Abänderung durch die Bundesstädte nicht zulässig war. Rom hatte, wenn diese Ansicht richtig ist, das Recht der Initiative zu Bundesgesetzen und welche Rolle diese Befugnis im römischen Staatsrecht gespielt hat und welches Licht hiermit auf die staatsrechtliche Natur des „foedus aequum" fällt, braucht nicht gesagt zu werden.

[65]) D. 27 § 5, 20 § 7 de instrum. (33, 7) — beide von Scaevola, D. 60, 211 de v. s. (Ulpian).

als zwar nicht rechtlich, aber faktisch geschlossen[66]) und jedenfalls als eine Sachgesamtheit[67]). Sicherlich kamen die gentilizischen Beinamen auf „ianus" nur Grundstücken zu, welche eine solche „Hufe" repräsentierten. In alledem zeigt sich, wie mir scheint, eine Reminiscenz an die alte Bedeutung von fundus als Hufenrecht, Genossenrecht innerhalb der agrarischen Gemeinschaft. Nachdem dann die Aufteilung des Gemeinbesitzes stattgefunden hatte — wir können den Vorgang getrost als „Separation"[68]) bezeichnen, mögen die Modalitäten gewesen sein, welche sie wollten —, trat an Stelle des alten, wie immer gearteten, Rechtsstreits über die Hufenberechtigung die Vindikation des Fundus als Gesamtheit und an Stelle des alten Verlangens nach „Gewannregulierung" die controversia de modo in ihrer von den Agrimensoren überlieferten Gestaltung. Dass man diese beiden Rechtshändel, die Inanspruchnahme des Genossenrechts selbst und den Anspruch auf Zuweisung des Genossenanteils an irgend einem Teil der Flur (der deutschen Remonsklage und dem dänischen Reebningsantrag entsprechend), als prozessual gleichwertig behandelt haben sollte, ist nicht glaublich[69]), vielmehr kann die erstere nur durch die höchste richterliche Instanz der agrarischen Genossenschaft

[66]) Cf. D. 26 de a. v. a. p., wo die Möglichkeit des Besitzes eines pars pro diviso fundi besonders hervorgehoben wird, und die sonst auffallende Fassung (maxime si ex alio agro qui fuit ejus . . . adjecit) in D. 24 § 2 de legat. I.

[67]) Hierher gehört auch die mehrfach erwähnte „dos fundi", worüber Mommsen im Hermes XI p. 390 ff. zu vergleichen ist.

[68]) Den Gegensatz zu der germanischen Flurgemeinschaft bezeichnet Caesar in der berühmten Stelle bell. Gall. IV, 1 als „privatus ac separatus ager".

[69]) Die Agrimensoren scheiden scharf die controversia de proprietate von denjenigen de modo und de loco, welche letzteren die Ausdehnung eines fundus betreffen, während die controversia de proprietate ein Grundstück als Gesamtheit betrifft — p. 15, 48, 80. Die uralte vindicatio gregis ist ein der vindicatio fundi entsprechendes Rechtsmittel.

entschieden worden sein, während der letztere, wie wir sahen, noch später wesentlich als technische Einzelfrage behandelt wurde. In der Zeit nach den zwölf Tafeln finden wir nun die Eingesessenen der Feldflur in den Tribus organisiert und später das Centumviralgericht, gebildet durch je drei Deputierte der 35 Tribus, als Gerichtshof über die Frage, ob jemand heres, Hufenbesitzer kraft Erbrechtes ist; wir finden ferner, dass auf dem Gebiet der Immobiliarklagen anscheinend eine Konkurrenz der Kompetenzen zwischen den centumviri und den gewöhnlichen judices stattfindet. Mir scheint hiernach zweifellos, dass, wenn überhaupt eine ausschliessliche Kompetenz der centumviri auf dem Gebiet der Grundstücksklagen stattfand — und dies ist trotz Wlassaks gegenteiliger Ansicht[70]) an sich recht wahrscheinlich —, diese in den Fundusklagen, d. h. den Klagen auf Zuerkennung der Hufe als Ganzes, bestanden haben muss. Dies stimmt auch mit der Form der legis actio sacramento als Präjudizialklage und der Notwendigkeit der Kontravindikation dabei im Gegensatz zur formula petitoria. Wo zwei darum streiten, wer zu einer Hufe berechtigt ist, muss ein positiver Entscheid, event. auf Grund des relativ besseren Rechts, getroffen werden, sonst entsteht ein in den öffentlichrechtlichen Beziehungen unerträgliches vacuum; handelt es sich dagegen nur um Herausgabe einer bestimmten Parzelle, so hat die Abweisung der Klage eben nur die Konsequenz, dass alles beim alten bleibt. Mit dem fortschreitenden Verfall der alten Grundlagen des römischen Staatswesens verlor sich dann freilich die Reminiscenz an die alte Bedeutung von „fundus“ und wurde auch der alte technische Wert von „modus agri“ derart durchlöchert, dass auf ihn nur aus den kümmerlichen Resten, welche die controversia de modo uns bietet, zurückgeschlossen werden kann.

[70]) Römische Prozessgesetze passim.

Agrar-historische Bedeutung der Usukapion.

Durchbrochen war die Grundlage des modus-Prinzips, wie oben schon hervorgehoben wurde, bereits durch die Zulassung der Usukapion[71]). Denn diese bedeutet die Möglichkeit des Eigentumserwerbes auf Grund

1. einer justa causa; — welche Titel als justi zu gelten haben, ist der Entwickelung der Praxis überlassen, in erster Linie ist der formlose Kaufvertrag darunter begriffen;

2. der Uebergabe; — hier zeigt sich die Bedeutung des Instituts am klarsten: die alte Manzipation, welche keine Uebergabe voraussetzte, lehnte sich an die Quotenveräusserung an, war vielmehr selbst, da ihr Objekt der modus war, streng genommen eine solche (wenn sie nicht den ganzen fundus betraf); die neue Erwerbsform hat es dagegen nur mit konkreten begrenzten Parzellen zu thun, denn nur solche können übergeben werden;

3. des zweijährigen Besitzes.

Die Zulassung dieser Erwerbsform bedeutete, um es so auszudrücken, die Einführung des locus-Prinzips als gleichwertig neben dem modus-Prinzip. Denn der Zweck und die praktische Bedeutung der Usukapion lag zwar später, nicht aber ursprünglich in dem Schutz des gutgläubigen Erwerbes vom Nichteigentümer. Für die ältere Zeit geht das Gegenteil aus dem prätorischen Edikt hervor. Durch Lenel's Untersuchungen ist klargestellt, dass das ältere der beiden Edikte über die publizianische Klage den Schutz nicht des bonae fidei possessor, sondern des bonitarischen Eigentümers, also desjenigen, welcher eine res mancipi vom Eigentümer nicht manzipiert, sondern ex justa causa tradiert erhalten hatte, bezweckt.

---

[71]) Ueber die controversia de loco sagt Hygin p. 130, 1: Constabit tamen rem magis esse juris quam nostri operis, quoniam saepe usucapiuntur loca quae in biennio possessa fuerint. Also: die Zulassung der Usukapion bedeutet den Ausschluss der spezifisch agrimensorischen Thätigkeit. Vergleiche die früher citierten Stellen.

Dies Eingreifen des Prätors enthielt aber nur eine Fortbildung der bereits von den zwölf Tafeln anerkannten Entwickelung.

Denn das Motiv für Erlassung des Edikts war doch, dass sich der spätere sogen. bonitarische Eigentümer vorher während der Usukapionsfrist gegenüber dem quiritarischen Eigentümer in prekärer Lage befunden hatte: dem Census gegenüber war der letztere ausschliesslich legitimiert und ebenso konnte er, solange die exceptio rei venditae et traditae nicht bestand, dem Recht nach das Land einfach wieder an sich ziehen, sofern er dies nur nicht gewaltsam oder „heimlich" that und dadurch mit dem Besitzinterdikt in Konflikt geriet; ebenso war der Erwerb bis zum Ablauf der Usukapionsfrist nur possessorisch gegen Dritte geschützt. Erst nach zwei Jahren trat zugleich die Censusfähigkeit und der privatrechtliche Schutz ein. Nun ist offenbar, dass diese ganze Situation nur beim Parzellenerwerbe Sinn hatte: die Mancipation ist an sich eine so überaus bequeme Uebertragungsform, dass man in all den Fällen, wo man sie verwenden konnte, sicherlich keine Veranlassung hatte, nur um die Zuziehung der sieben Zeugnispersonen zu umgehen, sich der Notwendigkeit auszusetzen, erst einen Kaufvertrag zu schliessen, dann die Uebergabe zu bewirken — beides doch auch in einer später im Prozesswege ev. nachweisbaren Form — und endlich noch zwei Jahre zu warten. Dagegen hatte dies alles guten Sinn, wenn man nach Verlauf der zwei Jahre sicher war, die bestimmte Grundfläche, welche Gegenstand der Uebergabe gewesen war, behalten zu können und nicht bei einer auf die forma und das Censusregister bezw. die Manzipationsurkunden sich stützenden Provokation auf Flurregulierung nach dem modus unter Umständen zum Teil in veränderter Begrenzung wiederzuerhalten, wenn man also die Rechte des Stuflandes gegenüber dem Reebning des dänischen Agrarrechtes erhielt. Das erwähnte ältere publizianische Edikt brachte

nun die Neuerung, dass der Erwerber privatrechtlich schon vor Ablauf der zweijährigen Frist dem quiritarischen Eigentümer gleichstand. Nur die Census-fähigkeit trat noch jetzt erst mit dem quiritarischen Eigentum ein[72]), denn darüber hatte der Prätor nichts zu bestimmen. Während der Usukapionsfrist standen sich jetzt das „Briefeigentum" des dominus ex j. Quiritium, welches für die öffentlich-rechtlichen Beziehungen massgebend war, und das materielle Eigentum desjenigen, welcher die tradierte Grundfläche in bonis hatte, gegenüber.

Agrar-historische Bedeutung des Besitzes-schutzes.

Existierte denn nun vor Einführung der Usukapion keinerlei rechtlicher Schutz der Innehabung und damit auch des Erwerbes konkreter Parzellen? Musste der Hufenberechtigte etwa, wenn ihm ein bisher in seinem Besitz befindliches Areal ohne Rechtsgrund entzogen und vorenthalten wurde, stets zu dem Mittel des Antrages auf Neuausmessung des betreffenden Flurbezirks greifen,

[72]) Wer weitere Beweise für die Beziehungen des quiritarischen Eigentums und der Usukapion zum Census verlangt, kann sie aus der usucapio pro herede entnehmen. Obwohl es sich bei derselben um die hereditas, das gesamte Hufenrecht des Erblassers, handelt, und nicht wie sonst um einzelne Sachen, genügt hier der blosse Besitz von einem Jahr und ohne jeden Titel als den Fortfall des frühern Hüfners durch den Tod zur Vollendung der Usukapion. Der Grund ist: es war unzulässig, dass eine Hufe direkt vakant wurde, dass dem Census und den Göttern gegenüber niemand legitimiert war, deshalb wurde schon im nächsten Jahr der Inhaber einfach als Hüfner zugelassen und eingetragen, wenn nicht der eigentlich Berechtigte im Lauf des Jahres sein Recht geltend machte. Dagegen war die längere Frist bei Veräusserungen inter vivos weniger bedenklich, denn hier galt einfach, bis der Usukapient sein inzwischen entstandenes Eigentum nachwies, der alte quiritarische Eigentümer als Hüfner beziehungsweise als Besitzer seines frühern modus agri. Bezeichnend für die öffentlich-rechtliche Bedeutung der usucapio pro herede ist, dass nach dem Wortlaut des publizianischen Edikts der Usukapient hier während der Usukapionsfrist kein der Publiciana ähnliches Rechtsmittel besitzt.

wie es die Erhebung der controversia de modo war? Das wäre ein auch bei Bestehen einer Flurgemeinschaft unerträglicher Rechtszustand gewesen. Allein allerdings konnte der Schutz nicht im gewöhnlichen ordentlichen Rechtsgang erfolgen, denn in diesem wurde nur quiritarisches Eigentumsrecht geltend gemacht und Gegenstand dieses Rechtsgangs ist also unter der alleinigen Herrschaft des modus-Prinzips nur der fundus als Gesamtheit, die Hufenberechtigung, und der modus, das Quotenanrecht des Hüfners an dem einzelnen Flurbezirk (in der separierten Flur der centuria, in der Flurgemeinschaft dem „Gewann" resp. der diesem entsprechenden Einheit). Und ebenso konnte der Schutz im Besitz bestimmter Parzellen nur unvorgreiflich des Rechtes jedes Hüfners, die Neuaufmessung (das „Reebning") des Gewannes resp. der Centurie zu verlangen, gewährt werden und eben deshalb, da er nur einen de jure provisorischen Zustand herbeiführte, auch nur gegen bestimmt qualifizierte Verletzungen des Besitzstandes sich richten, nicht aber zu einer eingehenden meritorischen Erörterung des materiellen Rechtszustandes der einzelnen Besitzer führen: gab es ja doch materielle Rechte an bestimmten Grundflächen eigentlich nicht, der jederzeitigen Möglichkeit der Neuaufteilung wegen, derzufolge der gesamte Besitzstand als etwas streng genommen rein faktisches und als Recht nur das im modus ausgedrückte Anteilsrecht galt. Erwägen wir, welches uns bekannte Rechtsmittel hiernach den Schutz des dermaligen Aufteilungszustandes in der Flur zu gewähren geeignet war, so bieten sich uns ohne weiteres die possessorischen Interdikte dar. Das, wie bekannt, auf Grundstücke beschränkte, auf Antrag eines Besitzers an den Besitzstörer erlassene Interdictum de vi befahl[73]): „Unde in hoc anno tu illum vi dejecisti aut familia tua dejecit, cum ille possideret, quod nec vi nec

[73]) Nach Lenels Restitution.

clam nec precario a te possideret, eo illum quaeque ille tunc ibi habuit restituas." Praktisch betrachtet, wird hier also der Besitzzustand, wie ihn die Feldbestellung der einzelnen Besitzer im vorigen Jahre ergibt, gegen solche Angriffe, welche unter den Begriff der „vis" fallen, geschützt. Die Beziehung zur Ackerbestellung ist besonders deutlich aus der ausdrücklichen Erwähnung der Dejektion durch die den Acker bestellende familia ersichtlich. Einen zweiten Fall rechtswidrigen Vorenthaltens konkreter Parzellen betrifft das interdictum de precario, gerichtet gegen den Parzellenpächter, welcher von ältester Zeit an in der römischen Landwirtschaft eine bedeutende und sozial oft traurige Rolle gespielt hat: Quod precario ab illo habes ... id illi restituas. Hier war also, der Natur der Sache entsprechend, eine Zeitbeschränkung nicht im Interdikt enthalten. Höchst wahrscheinlich richtete sich ein drittes, später unpraktisch gewordenes besonderes Edikt gegen den dritten, stets mit dem vi und dem precario erworbenen zusammen genannten, vitiösen Besitzstand, die claudestina possessio, sicher auch auf Schutz des Besitzstandes des letzten Jahres beschränkt. Also sehen wir, dass dem Besitzer hier das von ihm bewirtschaftete Areal gegen Entziehung mit Gewalt, durch heimliche Occupation und seitens des Pächters gewährleistet wird. Denn dass es das Areal, der locus, ist, um welchen es sich beim Besitzstreit handelt, folgt zunächst aus der Sache selbst und wird auch von den Agrimensoren ausdrücklich gesagt, welche von ihrem Standpunkt aus die rei vindicatio und das Interdikt als gleichwertige, je nach den Umständen praktisch verwertbare Möglichkeiten ansehen, den entzogenen locus wiederzuerlangen[74]). Neben

[74]) Frontin p. 44. De loco, si possessio petenti firma est, etiam interdicere licet, dum cetera ex interdicto diligenter peragantur: magna enim alea est litem ad interdictum deducere, cujus est executio perplexissima. Si vero possessio minus firma est, mutata formula ex jure Quiritium peti debet proprietes loci.

den gedachten zwei resp., wie anzunehmen ist, drei Interdikten stand dann das ursprünglich wohl jedenfalls als Manutenenzdekret gedachte Interdikt: Uti possidetis eum fundum q. d. e., quominus ita possideatis, vim fieri veto, welches für den ager publicus, wo es das einzige den Bestand der Besitzverhältnisse — den locus — ohne Rücksicht auf bereits vorgefallene Störungen gewährleistende Rechtsmittel war, am meisten praktische Bedeutung hatte[75]), später aber durch die Aufnahme des Vorbehalts „quod nec vi nec clam nec precario alter ab altero possidetis" und dessen Interpretation durch die Jurisprudenz zu dem subsidiären Rechtsmittel zur Wiedererlangung des Besitzes überhaupt wurde. Eine eingehende Erörterung der praktischen Bedeutung und der historischen Entwickelung der mannigfachen agrarischen Besitzinterdikte, soweit der Stand der Untersuchungen eine solche noch erwünscht erscheinen lässt, kann hier nicht versucht werden, sondern muss einer besonderen Erörterung vorbehalten bleiben. Das aber scheint mir zweifellos, dass die eigentümliche Struktur des römischen Rechtes der possessio, der de jure provisorische Charakter[75a]) der im Besitzverfahren getroffenen Entscheidungen einerseits und andererseits die Subtilität des Verfahrens selbst mit seinem Rattenkönig von Sponsionen, Lizitationen und den sonstigen „cetera ex interdicto", und die eigentümlichen Grundsätze, nach welchen zu entscheiden war, alles Eigenschaften, welche zu einem Besitzinterimistikum in unserem Sinne in keiner Weise passen, sich aus der Stellung des possessorischen Verfahrens im ältesten Agrarrecht erklärt. Denn in einem seiner wichtigsten An-

[75]) Denn es hatte den Zweck, eine Untersuchung des gegenwärtigen Besitzstandes und dessen Feststellung zu ermöglichen. Es scheint mir nicht zweifelhaft, dass das Hauptanwendungsgebiet der Besitzinterdikte, wie Dernburg annimmt, der ager publicus war, aber er war nie das einzige gewesen.

[75a]) Der Mangel der Untersuchung „funditus" = nach Massgabe des Hufenrechts.

wendungsgebiete führte das Besitzverfahren eben nicht nur zu einem bloss provisorischen Bescheid, sondern ergab ein Definitivum: auf dem ager publicus. Hier gab es keinen modus agri und deshalb kein quiritarisches Recht, sondern nur „locus" und deshalb auch nur Rechtsmittel, welche den locus schützten: die Besitzinterdikte. Dagegen auf dem privaten ager assignatus standen sich, abgesehen von der das Hufenrecht als Ganzes betreffenden legis actio sacramento ex jure Quiritium betreffend den fundus, ursprünglich gegenüber: ein Rechtsmittel, welches auf Grund des Hufenrechtes den Besitzstand entsprechend dem modus agri des einzelnen neu regulierte: die controversia de modo, — und Rechtsmittel, welche den locus, das Areal, welches der einzelne in Bewirtschaftung hatte, schützten, aber natürlich, da der locus rechtlich nur die Projektion des modus agri sein sollte, insofern provisorisch, als die definitive Neuregulierung auf Grund des modus-Anrechtes vorbehalten blieb: die possessorischen Interdikte. Das Verhältnis zwischen den letzteren und der modus-Kontroverse ist das gleiche noch in der späteren Kaiserzeit, wie folgende Konstitution Konstantins vom Jahre 330 p. Chr. ergibt: C. Theod. 1 fin. regend. II, 26 (= C. Just. 3 eod. III, 39[76]):

Si quis super invasis sui juris locis prior detulerit querimoniam, quae finali cohaeret cum proprietate controversiae, prius super possessione quaestio firiatur

[76]) Die Kompilatoren haben das Gesetz folgendermassen verunstaltet: Si quis super sui juris locis prior de finibus detulerit quaerimonium, quae proprietatis controversiae cohaeret, prius super possessione quaestio finiatur et tunc agrimensor ire praecipiatur ad loca, ut patefacta veritate hujusmodi litigium terminetur. Quodsi altera pars, ne hujusmodi quaestio terminetur, se subtraxerit, nihilominus agrimensor in ipsis locis jussione rectoris provinciae una cum observante parte hoc ipsum faciens perveniat. — — Man sieht, es ist so ziemlich das Gegenteil dessen, was es ursprünglich sagte, daraus geworden. Aber natürlich war die contr. de modo in Justinians Zeiten längst verschollen.

et tunc agrimensor ire praecipiatur ad loca, ut patefacta veritate hujus modi litigium terminetur. Quodsi altera pars, locorum adepta dominium, subterfugiendo moras altulerit, ne possit controversia definiri ad locorum ordines, directus agrimensor dirigatur ad loca et si fidelis inspectio tenentis locum esse probaverit, petitor victus abscedat, etsi controversia ejus claruerit qui prius detulerit causam, ut invasor ille poenae teneatur addictus, si tamen ea loca eundem invasisse constiterit; nam si per errorem aut incuriam domini loca dicta ab aliis possessa sunt, ipsis solis cedere debeat.

Der Sinn der übel redigierten, vielleicht auch korrumpierten Stelle ist m. E. folgender: Es laufen zwei Streitfälle zwischen zwei auf vermessenem Lande aneinander grenzenden Grundbesitzern nebeneinander her: eine controversia de loco und zwar, wie die Stelle im weiteren klar ergibt, ein Besitzprozess, und ein Verfahren, welches als „finalis de proprietate controversia" — denn dies ist wohl der Sinn des Inhaltes des verstümmelten Relativsatzes[77]) — bezeichnet wird. Dies letztere soll offenbar die damals nicht oft mehr praktische controversia de modo bezeichnen, welche in der Kaiserzeit mehrfach als eine Erweiterung des judicium finium regundorum über die 5 bezw. 6 pedes hinaus aufgefasst wurde, weil bei beiden die reale Neuziehung der Grenzlinien Zweck des Verfahrens war[78]). Die eine Partei

[77]) Es ist meines Erachtens an der betreffenden Stelle zu lesen: „quae cum finali cohaeret de proprietate controversia".

[78]) Dass die controversia de modo nicht mit der Grenzklage identisch ist, etwa ein Spezialfall derselben, ist klar, da die Grenzklage nicht die Zuweisung des modus bezweckt, und auch ausserhalb des ager assignatus vorkommt. Später aber, als die modus-Kontroverse zu einer nur ausnahmsweise praktikablen Prozedur wurde, konnte sie allerdings, da sie prinzipiell reale Grenzziehung bezweckte, leicht als eine Erweiterung der Grenzklage über die latitudo der 5 resp. 6 pedes hinaus aufgefasst werden, wie es denn auch geschehen ist. Die Grenzklage unterscheidet sich auch

hat den Besitzstreit erhoben, die andere antwortet mit dem Antrag auf Einleitung des modus-Verfahrens, — Frage: wie verhalten sich beide prinzipiell einander ausschliessende Prozeduren gegenseitig, entfällt die Besitzstreitigkeit einfach, weil ihr Ergebnis, nachdem bereits die Neuaufmessung beantragt ist, doch nicht zur praktischen Durchführung gelangt? Darauf wird geantwortet: Es soll jedenfalls zuerst der Besitzstreit zur Durchführung gelangen. Alsdann soll der Agrimensor sich an Ort und Stelle begeben und nach den ordines loci, d. h. der forma und den zugehörigen Akten, den jedem der Beteiligten zukommenden modus agri ermitteln. Verzögert die im Besitzstreit obsiegende Partei — locorum adepta dominium[79]) — den Fortgang der controversia de modo, so soll sofort der Agrimensor hingeschickt werden, und stellt sich dann heraus, dass dem im Besitzstreit unterlegenen früheren Inhaber (tenens) das streitige Areal nach den Grundsätzen der controversia de modo hätte zugesprochen werden müssen, so soll der Kläger im Besitzstreit (petitor) trotz seines Obsiegens in diesem (etsi controversia ejus claruerit qui prior detulerit) als Unterlegener behandelt und bei mala fides zur Herausgabe nebst Strafsumme (fructuum = Lizitationssumme etc.) verurteilt werden. Die Provokation auf das Interdikt, die gewöhnliche rei vindicatio (loci) und die controversia de modo sind also für die Parteien verschiedene Wege, die zum gleichen Ziele führen und von denen man den in casu praktischsten wählt, je nachdem man die Klage auf dem einen oder dem anderen Wege besser zu substanziieren vermag[80]).

dadurch von der contr. de modo, dass ihr gegenüber die Usukapion unwirksam ist.

[79]) Soll heissen: possessionem. Die inkorrekte Ausdrucksweise erklärt sich daraus, dass als Gegensätze nur die Gegenstände der parallel laufenden beiden Kontroversen: modus und locus, gedacht sind.

[80]) Cf. die schon cit. Stelle des Siculus Flaccus p. 44.

Stellen wir uns nun den Rechtszustand vor der Zulassung der Parzellenusukapion vor, so war derjenige, welcher eine Parzelle im Wege der Landleihe (precario) erhalten hatte, gegen dritte possessorisch geschützt, dagegen gegenüber seinem Lehensherrn auch possessorisch schutzlos[81]). Wer dagegen sonst eine Parzelle erworben hatte, der war zwar dem Hüfner gegenüber auch rechtlos, der dominus allein war dem Census gegenüber Inhaber, er konnte im Wege des Antrags auf Neuvermessung (controversia de modo) den Parzellenbesitzer verdrängen[82]), auch sonst de jure die Parzelle wieder einziehen, gegen alle eigenmächtigen Eingriffe des Herrn aber war er durch die possessorischen Interdikte de vi und de clandestina possessione, und damit bei der bekannten Dehnbarkeit beider Begriffe für die praktisch wichtigsten Fälle überhaupt, geschützt in dem Masse, als er nachweislich innerhalb des letzten Jahres possessor

---

[81]) Es ist sicherlich charakteristisch für den wesentlich positiven Charakter des römischen Besitzesrechtes, dass neben gewaltsamer und heimlicher Besitzergreifung als vitium possessionis auch das Leihverhältnis gegenüber den Lehnsherren galt und daher ev. im Besitzprozess erörtert werden musste, Beweis genug dafür, was es mit dem „rein faktischen" Charakter des Besitzes ursprünglich auf sich hatte; — später ist allerdings eine derartige Abstraktion von den Juristen versucht worden, aber erst, nachdem das alte Recht der possessio in seiner praktischen Bedeutung sich bis zur Unkenntlichkeit verändert hatte.

[82]) Die Rechtslage stellt sich also ganz ebenso, wie auf deutschen Gewannfluren beim Reebnings- (bzw. dem entsprechenden Neuaufteilungs-) Verfahren vor Anerkennung des Privilegs des Stuflandes. Der Hüfner, welcher eine Parzelle abverkauft — was sehr früh, jedenfalls soweit wir zurückgehen können, vorkommt, — kann den Käufer natürlich nicht einfach verdrängen oder das Land wieder einziehen. Wird aber die Neuvermessung des Gewannes beantragt, so wird die betreffende Parzelle mit eingeworfen und der Käufer hat sich nachher an den Hüfner zu halten, wenn dann die Neuaufmessung andere Grenzen ergibt und die Parzelle in ihrer bisherigen Gestalt verschwindet.

gewesen war, d. h. nach dem Masse seiner Feldbestellung im letzten Wirtschaftsjahr. Damit war namentlich vorgesorgt, dass er die Ernte des von ihm ohne vitium possessionis bestellten Landes sich aneignen konnte. Die Neuerung bei Einführung der Usukapion war also nur, dass wenn der Erwerb der Parzelle auf Grund eines „justus" titulus erfolgt war, er nach zwei Jahren auch gegen die Verdrängung im Wege der Neuaufmessung geschützt und quiritarischer Eigentümer war. Es ist also, was den Schutz des Erwerbes von Grundflächen angeht, für die frühere Zeit buchstäblich Iherings Ansicht richtig, dass der Besitzesschutz das Prius gegenüber dem Eigentumsschutz ist.

Wir kehren nun zur Betrachtung der Schicksale des modus-Prinzips zurück[83]).

Definitive Durchbrechung der Hufenverfassung.

War mithin die Usukapion eine prinzipielle Durchbrechung der älteren Agrarverfassung, wie sie bei der Beseitigung der Gemeinwirtschaft zuerst geschaffen worden war, so war dies in noch entschiedenerer und definitiver Weise der Fall, sobald durch Aufnahme bisher selbständiger Gemeinden und ihres Territoriums in den Vollbürgerverband Acker, welcher nicht nach römischen Grundsätzen aufgeteilt und assigniert war, des römischen Bodenrechts teilhaftig und in Beziehung zum Census gesetzt wurde. Bei den Halbbürgergemeinden war dies bekanntlich nicht der Fall: der Acker von Caere wurde nicht censusfähig durch Erteilung der civitas sine suffragio, jedenfalls nicht in dem Sinn, dass die dortigen Grundbesitzer in den Verband der adsidui in den Land-

[83]) Auf die ebenfalls wesentlich agrarische Bedeutung des Interd. utrubi mag nur kurz hingewiesen werden. „Utrubi hic homo majore parte huiusce anni nec vi nec clam nec precario ab altero fuit, quo minus is eum ducat, vim fieri veto" verfügt dasselbe beim Besitzstreit über Mobilien, deren wichtigste wie die Normalformel ergibt, Sklaven waren. Es kam also darauf an, bei wem der Sklave den grösseren Teil des Jahres gearbeitet hatte.

tribus eingegliedert wurden, die tabulae Caeritum standen ausserhalb des Censusregisters der Tribulen. Anders bei denjenigen Gemeinden, welche, ohne Synoekismos, ganz im römischen Gemeinwesen aufgingen. Eine solche — und wenn auch die Zeit der Aufnahme nicht feststeht, doch wohl eine der ältesten — war z. B. Gabii, welches nach den XII Tafeln nicht mehr unter den souveränen Latinerstädten figuriert und soviel bekannt, weil nicht stammfremd, auch nicht Halbbürgergemeinde gewesen ist, während über eine Deduktion oder Viritanassignation seines Ackers gleichfalls nichts verlautet. Hier — und in den entsprechenden späteren Fällen, ebenso auch bei Rezeption der Halbbürger in den Vollbürgerverband — muss also Acker, welcher, feldmesserisch betrachtet, ager arcifinius war, zum Census und zu den römischen Geschäftsformen zugelassen worden sein und dies ist wahrscheinlich der Grund, weshalb in der Aufzählung der genera agrorum bei Varro (l. L. 5, 33) aufgeführt werden: Romanus, Gabinus, peregrinus, hosticus, incertus [84]). Da auch der nach römischer Art assignierte Acker in Geld veranschlagt zur Eintragung gelangt, und usukapierte Parzellen ebenfalls der besonderen Abschätzung bedurften [85]), machte die Zulassung zum Census an sich keine

[84]) Ich möchte die fünf Kategorien dahin deuten, dass ager Romanus der assignierte, ager Gabinus der arcifinische Acker vollen Bodenrechtes, ager peregrinus der Acker verbündeter Staaten, ager hosticus derjenige Acker der letztern Kategorie war, welcher Territorien angehörte, die im commercium mit Rom standen, ager incertus endlich der Acker des rechtlich nicht geregelten Auslandes. Mit der mangelnden Termination und Assignation steht auch die augurale Inferiorität des ager Gabinus im Zusammenhang. Die Bezeichnung entspricht den tabulae „Caeritum". — Dass Gabii 331 bezw. 375 n. c. schon Bürgergemeinde war, dafür spricht, wie Beloch hervorgehoben hat, dass in diesen Jahren Antistii, ein nach den Inschriften gabinisches Geschlecht, in Rom als Beamte erwähnt sind. Natürlich ist dies kein entfernt voller Beweis.

[85]) Die Katastrierung nach dem Geldwerte war mit der Zu-

besonderen Schwierigkeiten. Nun war die Folge der Censusfähigkeit aber auch die Anwendbarkeit der Manzipation auf Acker, für welchen eigentlich eine von jeder Notwendigkeit der Tradition absehende Uebertragungsform wenig passte. Vielleicht ist das ältere publizianische Edikt zum Schutz des bonitarischen Eigentums gerade mit Rücksicht auf die Aufnahme derartigen Ackers in den römischen Flurbezirk erlassen worden. Jedenfalls aber enthielt dieselbe einen weiteren Sieg des locus-Prinzips — in dem früher erörterten Sinn des Ausdrucks —, wie denn auch die Agrimensoren den ager arcifinius als die eigentliche Heimat der controversia de loco behandeln. Die Verleihung römischen Bodenrechtes an ager arcifinius machte dann immer weitere Fortschritte, in umfassendstem Masse durch die lex agraria von 643, welche die Possessionen auf dem ager publicus, und durch den Bundesgenossenkrieg, welcher den Acker aller in den Vollbürgerverband recipierten Bundesstädte in ager optimo jure privatus verwandelte.

Die controversia de modo und das (hier sogenannte) modus-Prinzip würden vermutlich ohne die gewaltigen Viritanassignationen des letzten vorchristlichen Jahrhunderts aus der Praxis verschwunden sein. Die Manzipation, einst, wie wir sahen, ein Mittel, um den Umsatz von jugera Land in der Art, wie wir Kreditaktien zu einem Kurs per Stück handeln, zu ermöglichen, blieb als lästige Solennität bestehen, bis ein Gesetz Konstantins vom Jahre 337 (C. Th. 2 § 1 de contr. empt. 3, 1)[86]) verbot, dass

lassung der Parzellenusukapion und dem Wegfall des reinen Quotenprinzips auf die Dauer eine Notwendigkeit. (Natürlich ist sie deshalb nicht etwa der alleinige oder wesentlichste Grund der Geldkatastrierung, aber einer von vielen.)

[86]) Die Solennitäten des Verkaufes sollen nicht vorgenommen werden, es sei denn, dass vorher certa et vera proprietas, d. h. ein bestimmtes Areal im Gegensatz zu certus modus, a vicinis demonstretur — also nach Aufmessung resp. Absteckung an Ort und Stelle. Praktisch kehrt sich also das Verhältnis jetzt um:

künftighin anders als auf Grund einer Feststellung des Areals und des Rechts daran unter Nachweisung der Nachbarn, verkauft werde. Die Solennitäten (der Manzipation), heisst es, sollen nicht „in exquisitis cuniculis“ abgemacht werden.

Der Immobilienhandel in Rom.

Diese Motivierung ist für die Manzipation und ihr Wesen charakteristisch, denn praktisch lag ihre Bedeutung in der That gerade darin, dass man an jedem beliebigen Ort, wo sieben römische Bürger aufzufinden waren, italisches Land, welches irgendwo in orbis terrarum lag, übertragen konnte. Die Folge davon war, dass bei diesem modus-Verkauf wohl gelegentlich mehr modus verkauft wurde, als dem Verkäufer zustand, ebenso wie

während früher die Aufmessung durch den Agrimensor dem Verkauf nachfolgte, soll sie jetzt vorangehen. Das „a vicinis demonstretur“ würde man zunächst auf Befragung der Nachbarn und deren Zugeständnis betreffend die Berechtigung des Verkäufers innerhalb der von ihm bezeichneten Grenzen beziehen und es ist möglich, dass es dies bedeutet. Es kann aber auch sein, wenngleich dies sprachlich gezwungener klingt, dass es nur bedeutet, die Grenzen sollen „a vicinis“, d. h. von den Grundstücksgrenzen der Nachbarn aus festgestellt werden — deshalb habe ich den Sinn in der Art wiedergegeben, wie im Text zu lesen ist. Die Stelle fährt — dies ist für den Zweck der Konstitution wesentlich — fort: „usque eo legis istius cautione decurrente, ut etiamsi [subsellia vel ut vulgo aiunt] scamna vendantur, ostendendae proprietatis probatio compleatur“. Dass hier nicht von dem Verkauf von Subsellien die Rede ist, ist wohl klar, die eingeklammerte Stelle ist zweifellos eine Interpolation eines grammatisch vorgebildeten Abschreibers. Sondern es wird von dem Verkauf von ager scamnatus, d. h. von Grundstücken, deren Grenzen auf der Flurkarte ersichtlich sind, also eine „certa proprietas“ darstellen, und bei welchen deshalb die Gründe, welche zum Erlass der Konstitution führten — siehe den Text — an sich nicht zutrafen, gesprochen und gesagt, dass auch für solche das gleiche gelten solle. Konstantin, in dessen Zeit der Unterschied zwischen den verschiedenen Besteuerungsformen des Bodens unpraktisch wurde, uniformierte also auch in den übrigen Beziehungen. — Die controversia de modo wurde als besondere Prozedur beseitigt durch C. Th. 4. 5. fin. reg. 2, 26 (v. J. 392), wo „locus“ wohl, wie bei Frontin p. 9, 2, den Gegensatz zu „finis“ bezeichnet.

die Folge der modus-Assignationen war, dass gelegentlich, so bei den tumultuarischen Assignationen des C. Gracchus in Karthago, mehr modus in eine Centurie assigniert wurde, als darin vorhanden war. — Die Hauptfolge dieser wichtigsten Eigenschaft der Manzipation aber war, dass in Rom der Immobilienhandel in einem Masse konzentriert werden konnte, wie dies vorher und nachher nie wieder an irgend einem Orte dagewesen ist. Man hatte dort die Flurkarten und das Censusregister, welche beide über die Eigentumsverhältnisse des ager assignatus Auskunft gaben, auch einen gewissen Anhalt über die Bonitätsverhältnisse boten und verbunden mit den Lizitationen der öffentlichen Pachtländereien und den Auktionen des als ager quaestorias zu vergebenden Landes Rom zur Immobilienbörse der Welt machten. Man kann getrost den Ausdruck „Börse“ gebrauchen, denn wir haben in dem l. 5 D. si mensor fals. m. d. 11, 1 (s. o. p. 77) erörterten Fall ein Immobilientermingeschäft, das gleiche ist bei Geschäften mit lex comissoria der Fall und die in diem addictio ist, da der Käufer sich für die Stipulation der Zulassung des Rücktritts des Verkäufers sicher direkt oder indirekt Vergütung gewähren liess, praktisch fast ein börsenmässiges Prämiengeschäft in Immobilien.

Noch wesentlicher aber war, dass Rom auch der Ort war, an welchem Gelegenheit zu der spezifischen Art der Verwertung des römischen Grundeigentums geboten wurde, welche bereits früher erwähnt worden ist: zur Kautionsstellung bei öffentlichen Verpachtungen und Submissionen. Schwerlich ist etwas so charakteristisch für die Bedeutung des römischen Verwaltungsrechts für die gesamte Rechtsentwickelung, als das Verfahren bei diesen Kautionsleistungen und der Vergleich mit den Rechtsformen des privaten Realkredits.

Der römische Immobiliarkredit.

Die Sicherstellung des Staats musste bekanntlich durch Bürgen (praedes) oder Grundstücke (praedia) geschehen. Die Sicherstellung durch praedia geschah in

denkbar einfachster Form: durch subsignatio der verpfändeten Grundstücke seitens des Beamten auf Grund der mündlichen Erklärung des Unternehmers. Der Nachweis, dass letzterer Eigentümer sei, ist von ihm sicherlich ebenso geführt worden, wie bei der professio zum Census, also wahrscheinlich durch Bezugnahme auf forma und Manzipationsurkunde, oder einfach auf die Censusliste. Wir können ferner annehmen, dass nur quiritarisches Eigentum subsigniert werden konnte — wieder eine praktische Seite des Unterschiedes vom in bonis esse. Dass praedia patrita, d. h. ererbter Familienbesitz, einen Vorzug genoss[87]), hat seinen Grund wohl darin, dass bei dem schnellen Wechsel des Grundbesitzes, und da das Censusregister zufolge der Parzellenusukapionen nicht immer zuverlässigen Aufschluss über die wirklichen Eigentumsverhältnisse gab, der „alte und befestigte Grundbesitz" im Werte als Pfandgegenstand stieg, ebenso wie infolge der usucapio pro herede, über deren Bedeutung für die öffentlichrechtlichen Verhältnisse schon oben gesprochen wurde, Erbgang der beste Besitztitel war[88]).

Die subsignatio hatte durchaus die Wirkungen einer Hypothekenbestellung und ferner den Vorzug, durch Verkauf an Private — wohl meist Aufkäufer derartiger unsicherer Forderungen — realisiert werden zu können im Gegensatz zu der fehlenden Zessibilität anderer Forde-

[87]) Dass nur ager patritus überhaupt zugelassen worden sein sollte, ergibt l. agraria 28 nicht, umgekehrt scheint die Ausdrucksweise der lex anzudeuten, dass das pro patrito subsignare nur ein Spezialfall des auch bezüglich andern Ackers zulässigen subsignare überhaupt war. Es wird anzunehmen sein, dass die Relation zwischen dem modus der zu subsignierenden praedia und der zu deckenden Summe bei den praedia patrita günstiger war als bei andern Grundstücken.

[88]) Aehnliches tritt überall ein, wo die Rechtsverhältnisse am Grundbesitz komplizierte oder undurchsichtige sind. So in England, wo deshalb die seisin des auf Erbgang sich stützenden Prätendenten die stärkste ist.

rungen. Im Vergleich mit dieser eleganten Gestaltung des verwaltungsrechtlichen Immobiliarpfandes, welche allerdings wohl auf den Beziehungen des Censors, als des subsignierenden Beamten, zu dem einzigen öffentlichen Registor, der Censusliste, mit beruht, machen die Formen, welche dem privaten Immobiliarrealkredit zur Verfügung standen, einen mehr als kümmerlichen Eindruck. In älterer Zeit existierte nur die mancipatio fiduciae causa, eine Uebertragung des quiritarischen Eigentums, welche dem Pfandgläubiger im Verhältnis zum Census und auch in privatrechtlicher Beziehung zu dritten die Rechtsstellung des Eigentümers gab. Nachdem dann das bonitarische Faustpfand und schliesslich die griechische hypotheca auf Grundstücke Anwendung gefunden hatten, waren die wünschenswerten Rechtsformen vorhanden, aber die in diesen Formen vollzogenen Akte standen ausser Beziehung zu einem öffentlichen Register, und bei der Undurchsichtigkeit der Verschuldungs- und teilweise der Eigentumsverhältnisse war ein geregelter Realkredit, welcher z. B. Meliorationsdarlehen oder Kapitalanlagen in Form zinsbarer Hypotheken in irgend bedeutendem Umfange ermöglicht hätte, nicht zu erzielen[89]). Schutz gewährten auch nicht in genügendem Masse die spätern Privilegien der pigna publica und quasi publica, jedenfalls blieb der Zustand immer auf dem Niveau der heutigen französischen Realkreditverhältnisse, wo bekanntlich aus ähnlichen Gründen auch die Urkunde „mit sicherem Datum" eine wichtige Rolle spielt. Helfen konnte man sich nur durch ein Mittel, welches denn auch einerseits Private, die auf ihrem Grundstück dauernd Zinsbeträge von Ka-

[89]) Sollte der Gläubiger durch Uebergabe der Erwerbsdokumente sichergestellt werden, so war wiederum der Schuldner, wie D. 43 de pign. act. (13, 7) ergibt, faktisch auch in der Veräusserung des Grundstücks beschränkt und die Lage des Gläubigers blieb gegenüber den Generalhypotheken und der Möglichkeit älterer formloser Pfandverträge doch prekär.

pitalien zu irgend welchen (meist Stiftungs-) Zwecken sicherstellen, und andrerseits Gemeinden, welche ihre Kapitalien zinstragend und sicher anlegen wollten, verwendeten[90]) — nämlich dadurch, dass das zu belastende Grundstück der Gemeinde zu Eigentum aufgetragen und von dieser den betreffenden Privaten unter Auferlegung einer ewigen Rente in Höhe der gewollten Zinsen als ager vertigalis zurückverliehen wurde. Alsdann hatte die Gemeinde eine „erste Hypothek" wegen dieser Zinsen, es ist aber gewiss charakteristisch, dass dieser Erfolg nur dadurch zu erzielen war, dass das Grundstück aus der Kategorie des ager optimo jure privatus ausschied. Private Gläubiger konnten, soviel wir wissen, zu diesem Mittel nicht greifen, da die Verleihung von Land zu Vectigalrecht staatliches Reservatrecht war und ausser dem römischen Staat — und dem Kaiser — nur den Gemeinden als Rest ihrer einstigen Souveränität[91]) zustand.

Verhältnis des ager privatus zu Reallasten und Servituten.

Es war durch diesen Rechtszustand eine dauernde hypothekarische Belastung des Grundes und Bodens von der Art, wie sie bei uns möglich ist und thatsächlich besteht, ausgeschlossen. Wenn nun auch damit keineswegs, wie wir gesehen haben, eine Emanzipation des Grundbesitzerstandes vom mobilen Kapital erreicht wurde, sondern eher das Umgekehrte der Fall war — indem der Grundbesitz zwar Pfandobjekt war, aber nur zu Spekulationszwecken und ohne dass ihm selbst der gewährte Kredit in Gestalt von Kapitalzufluss zugute kam —, so ist doch das erreicht worden, dass der römische Immo-

[90]) Plin. epist. 7, 18, C. I. L., X 5853, ferner die pompejan. Steuerquittungen Nr. 125 und 126, kommentiert von Mommsen in Hermes XII p. 88 f.

[91]) Aber nicht nur wirklich souverän gewesene Gemeinden (Munizipien), sondern auch Kolonien (so Pompeji) konnten nachweislich zu Vectigalrecht verleihen, letztere aber sicher infolge besonderer Beilegung dieses Rechtes, vielleicht durch Caesars lex municipalis.

biliarkredit sich rechtlich und wirtschaftlich vom Mobiliarkredit nicht prinzipiell unterschied und eine reallastartige Zinspflichtigkeit des Bodens besten Rechtes, wie sie bei uns faktisch besteht, vermieden. Dies ist in der That das Wesentliche und beruht auf einem allgemeinen Zusammenhang. Wenn man behauptet hat, den Römern sei ein Begriff, welcher demjenigen der deutschen Reallast entspreche, nicht bekannt gewesen, so ist dies, wie das nächste Kapitel zeigen wird, nicht richtig oder vielmehr nur insofern richtig, als der römische Acker besten Rechtes solcher Belastung im Wege des Rechtsgeschäfts inter privatos unfähig ist beziehungsweise um eine solche Belastung auf sich zu nehmen aus dieser Kategorie, wie wir sahen, ausscheiden muss[92]). Nur der Umstand, dass die Agrargeschichte Italiens identisch ist mit der Geschichte der Ausdehnung dieser Ackergattung, hat die Konsequenz gehabt, dass unsre Quellen fast nur von ihr berichten.

Ebenso wie die Abwesenheit von Reallasten in unserm Sinn ist auch die grundsätzliche Servitutenfreiheit wie bekannt eine wesentliche Eigentümlichkeit des römischen ager privatus, derart, dass Acker, welcher mit Servituten belastet ist, wenigstens nicht unter der Bezeichnung „ager optimo jure privatus" begriffen wird[93]). Die Kon-

[92]) Darin liegt im übrigen ein weit richtigerer Gedanke, als man auf den ersten Blick annehmen wird. Rodbertus' Gedanke der Belastung des Grundbesitzes in Gestalt ewiger Renten ist ohne eine entsprechende capitis deminutio des belasteten Grundstücks in Bezug auf Erbgang, Veräusserlichkeit etc. heute eine Utopie. Es ist eins der glänzendsten Zeichen für die klare praktische Auffassung, welche die Ansiedlungskommission für Posen-Westpreussen in jeder Hinsicht auszeichnet, dass sie in § 8 Abs. 3 (vv. „auch für den Erbgang") des Normalrentengutsvertrages (Drucksachen des Preussischen Abgeordnetenhauses von 1889 Nr. 42 Anlage XIII) diese Konsequenz gezogen hat.

[93]) Wahrscheinlich ist damit „verkoppelter und separierter" Acker gemeint, also solcher, der von allen gemeinwirtschaft-

stituierung einer Servitut erforderte charakteristischerweise die gleichen Rechtsformen wie die Veräusserung eines Grundstückes. Die Zahl der Servituten war eine geschlossene, zwangsweise Auferlegung von Servituten war unbekannt, soweit nicht Gründungsstatuten das Recht hierzu ausdrücklich vorbehielten [94]). Vertragsmässige Servituten pflegten in gleicher Weise versteint zu werden, wie die Grundstücksgrenzen selbst [95]).

Wirtschaftliche Grundlagen der Rechtsstellung des ager privatus

Es ist klar, dass ein solcher Rechtszustand nur möglich war auf einem Acker, dessen Aufteilungsart dem einzelnen Besitzer die volle Freiheit der Individualwirtschaft ermöglichte. Dies ist denn auch die hervorstechendste wirtschaftliche Tendenz der römischen Auf-

---

lichen Servituten, Flurzwang etc. frei ist. Denn noch zur Zeit der Agrimensoren gab es in Italien, also auf ager privatus ex j. Quiritium, Gemengelage, wie die später zu erörternde Stelle des Siculus Flaccus p. 152 ergibt. (Ich glaube erwähnen zu dürfen, dass, wie ich aus dem Kollegienheft eines Freundes seiner Zeit ersah, auch Professor Brentano diese Stelle auf Gemengelage in dem Sinn, den man auf deutschen Fluren damit verbindet, zu deuten scheint.) Wo aber Gemengelage besteht, da lässt sich meist nicht durch Vizinalwege, wie sie Siculus Flaccus l. c. erwähnt, abhelfen, wenn man nicht zu wahnsinniger Raumvergeudung greifen will. Es muss daher etwas dem Flurzwang ähnliches als Rest alter Zustände lokal noch vorgekommen sein; — wer allerdings die ortsstatuarische Regelung des Wirtschaftsbetriebes und wer die Stellung des Schulzen dabei innehatte, ob die pagi und deren Vorsteher oder wer sonst, darüber wage ich hier eine Ansicht nicht zu äussern.

[94]) So das Expropriationsrecht im Interesse der Anlegung von Aquädukten, welches im Statut der Kolonie Genetiva c. 99 vorbehalten ist (Mommsen in Eph. epigr. II p. 221 f.). Ruggieri (Sugli uffizi degli agrimensori) weist mit Recht darauf hin, dass nur die Privatdisposition in die Schranken der geschlossenen Servitutenzahl gebannt ist, dagegen durch „lex agro dicta“ auch hiernach nicht zulässige Servituten geschaffen werden können (D. 17 comm. praed. vergl. mit D. 1 § 23 de aq. et aq. pl.).

[95]) Inschriften dieser Art kommen, wie ich bei Durchsicht des Corpus Inscr. Lat. fand, überwiegend, wenn auch nicht ausschliesslich, auf assignierten Fluren vor.

messung, speziell und im stärksten Masse derjenigen per centurias[96]).

Sie gewährte dem Besitzer zunächst — worauf schon oft von anderen hingewiesen worden ist — volle Zugänglichkeit seines Grundstückes. Die limites sind öffentliche Wege und in diesem Charakter in denkbar schärfster Weise dadurch geschützt, dass jedem, auch demjenigen, welcher gar kein eigenes Interesse daran hatte, gestattet war, mochte dies auch nur zur Chikane geschehen, im Wege der Selbsthilfe oder des Interdiktenverfahrens die Offenhaltung zu erzwingen.

Allein damit ist ein andres und wichtigeres Moment verknüpft. So wenig wie bei unsrer deutschen Gemengelage wäre irgendwo sonst es möglich gewesen[97]), ein Wegesystem, welches den oben gedachten Zweck: Zugänglichkeit aller Grundstücke für den Besitzer, ergab, auf einer Flur durchzuführen, auf welcher das Areal der einzelnen Besitzer nicht in geschlossenen Plänen zusammenlag. Die Durchführung unsrer modernen Separationen und Verkoppelungen führt denn auch stets zu grösserer Geschlossenheit des Areals und ermöglicht so die Durchführung eines einheitlichen Wegesystems.

Unsre Quellen ergeben mit voller Sicherheit, dass auch die römische Flurauftteilung grundsätzlich geschlossenes Areal (continuae possessiones) vergibt[98]). Es kommt

[96]) Es ist schon hervorgehoben, dass limites auf dem ager scamnatus ebenfalls vorkommen, in späterer Zeit, wie der liber coloniarum ergibt, regelmässig, und ferner wird auch das Areal nur in einer beschränkten Zahl von Parzellen vergeben, indem, wie in Suessa und Aurunca, nur der Wald für sich besonders aufgeteilt wurde.

[97]) Wie schon in Note 93 auf Seite 104 hervorgehoben wurde.

[98]) Hygin p. 130, 3: respiciendum erit ... quemadmodum solemus videre quibusdam regionibus particulas quasdam in mediis aliorum agris, nequis similis huic interveniat. Quod in agro diviso accidere non potest, quoniam continuae possessiones et adsignantur et redduntur. Cf. p. 117, 14. 119, 15. 152, 155, 19. 178, 14.

zwar, wie wir sehen, vor, dass bestimmten Grundstücken innerhalb der Ackerflur bestimmte Waldparzellen als Pertinenzen zugeteilt werden, so in Suessa Aurunca, wo deshalb aber auch die Assignation per centurias nicht, sondern die Scamnation angewendet wurde. Dies sind aber Ausnahmefälle, welche in besonderen Umständen Erklärung finden; im allgemeinen erhält sonst jeder sein Landlos, sei es gross oder klein, in einem Plan angewiesen.

Verkoppelungen und Separationen.

Nun berichten uns die Agrimensoren, dass diese Geschlossenheit des Areals im Gegensatz stand zu demjenigen Zustand, welcher auf vielen der in Kolonialland umgelegten Fluren vor der Aufteilung und Konstitution der Kolonie bestand.

Wir haben in Kap. 1 gesehen, dass die Agrimensoren denjenigen Acker, welcher der römischen Vermessung noch nicht unterlegen hatte, ager arcifinius, „krummlinig begrenzten“[98a]) nennen. Damit ist der Gegensatz gegen die rektanguläre römische Form ausgedrückt. Keineswegs aber ist damit notwendig der Begriff einer ganz willkürlichen Flureinteilung in unregelmässigen Blöcken verbunden. Auch wer zum erstenmal auf die Flurkarte einer deutschen, nach dem Hufenprinzip ausgelegten Flur blickt, wird zunächst das zu Grunde liegende Prinzip nicht entdecken, ihm fallen die eigentümlichen Krümmungen der Ackergrenzen, welche zum Teil von den nach der Bonität abgeteilten Gewannen, zum Teil durch das Anpflügen des Nachbars gebildet werden, in die Augen. So wenig nun auch ein vorrömisches einheitliches Prinzip der Aufteilung in dem gesamten Italien irgend wahrscheinlich ist, so hat es doch offenbar eine Eigentümlichkeit gegeben, welche auf einer grösseren Anzahl Fluren mit vorrömischer Aufteilung

[98a]) So Roby in den Transact. of the Cambridge Phil. Soc. II 1881/82 p. 95.

wiederkehrte. Es ist dies die Erscheinung, welche Siculus Flaccus (p. 152) dahin schildert: „in multis regionibus comperimus quosdam possessores non continuas habere terras, sed particulas quasdam in diversis locis, intervenientibus complurium possessionibus: propter quod etiam complures vicinales viae sunt, ut unus quisque possit ad particulas suas jure pervenire . . . quorundam agri servitutem possessoribus ad particulas suas eundi redeundique praestant.“ Die gleiche Erscheinung erwähnt Hygin (in der citierten Stelle de gener. contr. p. 130). Wir denken sofort an die deutsche Gemengelage und in der That musste ja etwas dieser ähnliches entstehen, sobald man von irgendwelcher Form der Flurgemeinschaft aus zur Aufteilung schritt und dabei nicht eine Bonitierung der gesamten Flur zu Grunde legen konnte. So wurde schon früher wahrscheinlich gemacht, dass die Aufteilung in laciniae, welche sich in den ältesten Kolonien, Ostia und Antium, findet, damit zusammenhängt, dass man dieselben noch mit Flurgemeinschaft auslegte und später zur Aufteilung aus derselben schritt, ohne dass eine Assignation nach römischen Prinzipien erfolgte. Die Bemerkung des Siculus Flaccus über die viae vicinales zeigt, dass Flurzwang oder eine dem ähnliche gemeinwirtschaftliche Form der Feldbestellung auf solchen Fluren regelmässig nicht mehr existierte, und in der That wäre dies auch mit dem römischen Privateigentum schwer vereinbar gewesen. Die römische Assignation der späteren Zeit jedenfalls beruhte vielmehr, wie wir sahen, auf der Tendenz, durch Geschlossenheit des Areals und ein erst dadurch mögliches rationelles Wegesystem die vollste Freiheit der Individualwirtschaft zu gewährleisten. Bei Bestehen einer Gemengelage liess sich eine solche ohne ein System von viae vicinales, welches unverhältnismässig viel Areal unproduktiv in Anspruch nahm, wie die obige Stelle zeigt, nicht erreichen. Es wurde schon oben hervorgehoben, dass den gleichen Zweck mit den gleichen

Mitteln unsre modernen Separationen und Verkoppelungen verfolgen. Sie bestehen in dem zwangsweisen Austausch der im Gemenge liegenden Parzellen nach Verhältnis ihres Wertes und in der dadurch ermöglichten Aufhebung der aus gemeinwirtschaftlichen Verhältnissen herstammenden Servituten und Beschränkungen des Eigentums. Ganz der gleiche Erfolg trat nun, wenn eine Flur unter Beteiligung der bisherigen Besitzer aufgeteilt und nach römischer Art assigniert wurde, für diese letzteren ein. Es werden continuae possessiones gebildet und auch das Verfahren ist das gleiche: „particulas quasdam agrorum" sagt Siculus Flaccus (p. 155), „in diversis locis habentes duo quibus agri reddebantur, ut continuam possessionem haberent, modum pro modo secundam bonitatem taxabant." Dieses Verfahren der Flurumlegung gehörte in den Augen der Agrimensoren derart selbstverständlich zu dem Begriff einer Kolonieanlage, dass Hygin zu der Ansicht gelangen konnte, Besitzer, welchen ihr Areal einfach zurückgegeben worden sei, seien, weil ihr Zustand (condicio) nicht geändert (mutata) sei, gar nicht in den Kolonialverband eingetreten (p. 119, 18). Wir haben ferner oben gesehen, dass die Feldmark der Kolonie grundsätzlich so weit reicht, wie die römische Aufteilung und Assignation der Flur. Hiernach werden wir nicht anstehen zu behaupten, dass die römische Art der Ackeraufteilung für die colonia civium Romanorum in der Art wesentlich ist[99]), dass, wo diese fehlt, keine Bürgerkolonie entsteht. Nicht, dass an einem Orte römische Bürger angesiedelt werden, ja dass, wie in Italica[99a]), der ganze durch Besiedelung ent-

[99]) Nicht behauptet ist, um dies der Sicherheit halber hervorzuheben: 1) — selbstverständlich — dass jede Flurauftteilung in römischer Art die Konstitution einer Kolonie enthalte, 2) dass die Agrarverfassung das einzige wesentliche Merkmal der Bürgerkolonie gewesen sei.

[99a]) C. I. L., I, 546 und Mommsen eod.

standene Ort aus römischen Bürgern besteht, macht ihn zur Kolonie, sondern erst die römische Fluraufteilung. Deshalb ist Agrigentum trotz der Deduktion von Kolonen keine Bürgerkolonie[99b]), denn sein Boden bleibt peregrinischen Rechts, und ebenso ist die römische Art der Ackerteilung wahrscheinlich eines der Unterscheidungsmerkmale der Bürgerkolonien von den latinischen Kolonien[100]). Mochten in eine solche thatsächlich auch oder selbst nur römische Bürger deduziert werden[101]), so wurde sie dadurch nicht Bürgerkolonie, weil ihr Boden ager peregrinus blieb; und umgekehrt konnten an einer römischen Bürgerkolonie sehr wohl Latiner oder socii beteiligt werden, sie verlor, wenn die Aufteilung nach römischer Art geschah, dadurch nicht ihren Charakter als colonia civium Romanorum.

Agrarische Bedeutung des jus coloniae.

Wenn nun die Art der Agrarverfassung in diesem Masse wesentliches Merkmal der Bürgerkolonien war, so werden wir, da in der Kaiserzeit alle politischen Differenzen so gut wie bedeutungslos geworden waren, annehmen, dass es Gemeinden, die in dieser Zeit um Umwandlung in Kolonien einkamen, eben auf die Einführung dieser Agrarverfassung ankam, dass also die Umwandlung in eine Kolonie praktisch wesentlich eine mit Verkoppe-

[99b]) C. I. L. X, p. 737.

[100]) Wir kennen die Fluraufteilung der latinischen Kolonien nicht, wissen nicht, ob sie überhaupt in römischer Art aufgeteilt wurde, ob es demnach dort subseciva gab und was aus diesen wurde etc., sondern wir sind nur darüber unterrichtet, dass ihr Acker nicht römischer Acker war. Der agrarische Charakter der Differenz tritt in älterer Zeit darin zu Tage, dass in die Bürgerkolonien stets die Zahl von 300 Hüfnern, welche der römischen Zahl der gentes entsprach, deduziert wurde, während die latinischen Kolonien davon emancipiert waren.

[101]) So heisst es bei Livius 34, 53 ... Q. Aelius Tubero tribunus plebis ex senatus consulto tulit ad plebem plebesque scivit, ut Latinae duae coloniae ... deducerentur. His deducendis triumviri creati, quibus in triennium potestas esset. Hier erscheint also die Deduktion der latinischen Kolonie als eine rein römische Angelegenheit.

lung und Separation verknüpfte Flurregulierung bedeutete[102]). Wenn umgekehrt Praeneste bei Tiberius seine

[102]) Ich hatte bereits bei meiner öffentlichen Promotion seiner Zeit die Ehre, den Versuch einer Vertretung der im Text wiedergegebenen Auffassung gegenüber unsrem grossen Meister Herrn Professor Mommsen unternehmen zu dürfen. Mit Recht bezeichnete er sie damals und später als eine auf entscheidende Beweise nicht zu stützende Hypothese. Nur möchte ich glauben, aus dem ganzen Zusammenhang der Dinge eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür erbracht zu haben. Dass in der historischen römischen Litteratur keine Erwähnung dieser Seite der Sache sich findet, macht mich nicht stutzig: man würde in dem grössten Teil unserer modernen historischen Litteratur vergebens nach einer Würdigung der preussischen Verkoppelungen suchen. Grundsätzliche staatsrechtliche Differenzen bestehen bei einer modernen verkoppelten Gemeinde gegenüber andern ebensowenig wie in der römischen Kaiserzeit zwischen Kolonien und Munizipien. Es kommt mir nicht bei, in Abrede zu stellen, dass die Differenz zwischen Kolonien und Munizipien historisch und in der Vorstellung der Beteiligten auch in erster Linie darin bestand, dass die ersteren meist aus gänzlich unselbständigen auswärtigen Bürgerquartieren, die letzteren meist aus ehemals souveränen Stadtstaaten zu dem geworden sind, was sie staatsrechtlich beide in der Kaiserzeit sind: Gemeinden mit einigen Resten staatlicher Hoheitsrechte. Dass aber die Bürgerkolonien ursprünglich wie Quartiere Roms verwaltet werden konnten, beruht doch von Anfang an auch wesentlich auf der gleichen Art der Ackeraufteilung und Hufenorganisation. Dass die latinischen Kolonien nach dem Bundesgenossenkrieg durchweg Munizipien wurden, beruhte doch wohl auch auf dem Nichtvorhandensein der römischen agrarischen Organisation. Dass alle Verkoppelungen als Koloniededuktionen gegolten hätten, behaupte ich nicht, glaube aber allerdings, dass dies da der Fall war, wo durch römische Magistrate eine einheitliche Umlegung der ganzen Flur mit einheitlichem Dekumanensystem und forma vorgenommen wurde. — Mommsen (Schriften d. r. Feldm. II, p. 156) führt Graviscae und Verulae als Gemeinden an, bei denen eine Umlegung erfolgt sei, ohne dass nach seiner Ansicht ihnen dadurch die Kolonialqualität gegeben wurde. Die Notiz des liber coloniarum (239, 11) über Verulae: „ager ejus limitibus Gracchanis in nominibus est adsignatus, ab imp. Nerva colonis est redditus“ scheint

Zurückführung in den Status eines municipium erlangte, so werden wir ebenso annehmen, dass es dabei auf Beseitigung jener Agrarverfassung bezw. gewisser Konsequenzen derselben abgesehen war, und wir können auch vermuten, welche diese waren. Das lästigste Moment der römischen Flurauftteilung war die Wegelast und die

mir einen Schluss auf das, was dort vorgegangen ist — es handelt sich bei den limites Gracchani doch wohl um Veteranen-(Viritan-)Lose, also wohl nur um einen Teil des Ackers — nicht zu gestatten. Anders bei Graviscae. Diese Stadt ist Bürgerkolonie von 573 u. c. Der liber coloniarum sagt nun (p. 220, 1): Colonia Graviscos ab Augusto deduci jussa est: nam ager ejus in absoluto tenebatur. Postea imp. Tiberius Caesar jugerationis modum servandi causa lapidibus emensis r. p. loca adsignavit. Nam inter privatos terminos egregios posuit, qui ita a se distant, ut brevi intervallo facile repperiantur. Nam sunt et per recturas fossae interjectae, quae communi ratione singularum jura servant. — Das Gebiet der Kolonie — denn das war sie (v. „ejus") noch unter Augustus und von „colonia eorum" spricht mit Bezug auf Graviscae noch Celsus D. 30 de leg. II — wurde also zu dessen Zeit „in absoluto" besessen, jedenfalls infolge der Parzellenusukapionen, welche das alte System durchbrochen hatten, Augustus befahl deshalb, sie zu deduzieren, d. h. wie der Zusammenhang ergibt (v. „nam"), nur: umzulegen und durch Neuassignation nach dem modus wieder in eine forma zu bringen. Also wäre Deduktion und Umlegung dasselbe, was der oben vertretenen Ansicht entspricht. Tiberius aber hat dann das Umgekehrte gethan, nämlich durch Versteinung der Besitzgrenzen („inter privatos") den locus des einzelnen sichergestellt. Er hätte damit die Kolonialqualität, wenn sie bestand, aufgehoben, wie er dies ja auch bei Praeneste gethan hat. Meines Erachtens beweist die Stelle also für die hier vorgetragene Hypothese. Indessen gewiss bleibt dieselbe Hypothese, wie das meiste in dieser Darstellung, in welcher die schwerste der Künste, die „ars ignorandi", sicher mehrfach vermisst werden wird. Gewiss bin ich mir bewusst, dass sich in der Darstellung so manche in der Formulierung vielleicht nicht geglückte Thesen befinden, auf welche durch Einzeluntersuchung zurückgekommen werden muss. Nur hätte ich nicht gewusst, wie ich die hier vertretenen Anschauungen ohne den Versuch, sie in einen grösseren Zusammenhang zu bringen, überhaupt hätte zur Darstellung bringen sollen.

Offenhaltung der limites. In Praeneste nun war das ganze Flurgebiet schon zu Ciceros Zeit in den Händen weniger Latifundienbesitzer und für diese musste die Offenhaltung für sie zweckloser, die Besitzungen zerschneidender limites höchst lästig sein, auf welchen jeder Strolch in ihre Parks oder Terrassen gelangen und dies durch Interdikt erzwingen konnte. Ihnen zuliebe wird man diese Notwendigkeit beseitigt haben. —

Wir haben bisher allerdings wesentlich die Koloniegründungen auf italischem Boden unsrer Betrachtung zu Grunde gelegt, bei welchen die Assignationen zu römischem steuerfreiem Eigentum erfolgten. Dass wir dabei die italische Kolonisation von der provinzialen nicht ausdrücklich schieden, hat seinen Grund darin, dass, trotz aller Verschiedenheiten, in den hier wesentlichen wirtschaftlichen Beziehungen ein in Betracht kommender Unterschied nicht besteht. In jeder Beziehung die gleiche Art der Kolonisation wie in Italien: Zuweisung steuerfreien Eigentums, — auf die Provinzen anzuwenden, hatte C. Gracchus in Karthago den Anfang gemacht. Allein diese Kolonie wurde beseitigt und später hat man nur ausnahmsweise Kolonien und andre Gemeinden in den Provinzen konstituiert, welchen dies Bodenrecht, das „jus Italicum", bei der Gründung gegeben oder nachträglich verliehen wurde. Im übrigen sind, wie auch Frontin (de contr. agr. II, p. 36) bemerkt, auch die Territorien der Kolonien in den Provinzen regelmässig steuerpflichtig. Damit war aber nicht etwa das Prinzip, dass Kolonialboden nach römischer Art aufzuteilen war, ausgeschlossen, im Gegenteil sehen wir aus der in Kap. I interpretierten Inschrift von Arausio, einer nicht immunen Kolonie, dass auch hier die Umlegung erfolgte. Die Inschrift bezeichnet die Aufteilung ausdrücklich als Ackerumlegung („ex tributario . . . redactus in colonicum)[103]. Wir sehen

[103]) Mit einiger Sicherheit ergibt sich ferner daraus die verschiedene Grösse der Landlose. Cf. den Anhang.

aus dieser Inschrift zugleich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, was auch nach andren Nachrichten angenommen werden muss, dass die Steuer der Kolonien in den Provinzen die einzelnen Grundstücke belastete, der Acker also grundsteuerpflichtig war in dem in Kap. I erörterten Sinne. Die Agrimensoren sowohl wie die gedachte Inschrift ergeben — was schon früher hervorgehoben wurde —, dass dessen ungeachtet die Limitation und nicht die Skamnation angewendet wurde. Dies offenbar, weil man das Wegesystem nicht entbehren wollte und weil, wie schon angedeutet, die von Hygin für steuerbares Land empfohlene Form des ager centuriatus per scamna assignatus nur für Assignationen, bei denen man gleich grosse Parzellen vergab, also nicht für Kolonien, brauchbar war. Den wirtschaftlichen Gesichtspunkten der kolonialen Assignation, wie sie vorstehend geschildert wurden, that jedenfalls die Steuerbarkeit des Bodens keinen Eintrag, immer enthielt sie eine der modernen Verkoppelung nach Zweck und Mitteln gleichartige Massnahme[104]).

[104]) Es kann Zufall sein, dass uns in den Stadtrechten von Salpensa und Malacca keine die Flurverhältnisse (Berieselung, Aquädukte, Wege) betreffenden Bestimmungen erhalten sind, während dies im Stadtrecht der Kolonie Genetiva der Fall ist. Wahrscheinlich aber enthielten die Statuten der erstgenannten beiden (latinischen) Gemeinden in der That darüber nichts. Dass im übrigen die cäsarianische sogenannte lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia nicht nur für Kolonien, sondern auch für Munizipien, welche „ex hac lege" konstituiert werden, Vorschriften über die limites gibt, ist bei den Veteranen-(Viritan-)Assignationen auf den Gebieten von Munizipien natürlich. Neue Munizipien wurden auf Grund dieser Instruktion im übrigen wohl auch noch immer, wie schon von Sulla, zufolge der Auflösung der tribus rusticae konstituiert und daher viritim assignierter Acker den Munizipien unterstellt. Nicht das Vorkommen limitierten und assignierten Ackers, sondern die Organisation der gesamten Flur nach dem Hufenprinzip mit Zuweisung bonitierter acceptae nach den modus agri und innerhalb eines einheitlichen Dekumanensystems mit einheitlicher forma ist,

Die agrarische Umwälzung in Rom und ihr Zeitpunkt.

Wir haben gesehen, bezw. wir können bei Erwägung der in vorstehendem dargelegten Gesichtspunkte nicht zweifeln, dass der römische ager privatus Produkt einer bewussten agrarpolitischen Tendenz ist, welche auf ziemlich künstlichem Wege die unbedingte Freiheit der wirtschaftlichen und rechtlichen Disposition über das Grundeigentum und dessen möglichste Mobilisierung zu erreichen strebte und thatsächlich, nicht ohne so manche soziale und wirtschaftliche Schäden in den Kauf zu nehmen, erreicht hat. Wir haben ferner gesehen oder doch wahrscheinlich gemacht, dass diese bewusst provozierte und weitergeführte Entwickelung an die Stelle einer Flurgemeinschaft trat, deren Organisation wir allerdings im einzelnen nicht mehr rekonstruieren können, und dass gewisse Eigentümlichkeiten der späteren agrarischen Ordnung sich aus der Uebertragung von Institutionen der älteren Zeit auf die neuen, freilich vollkommen veränderten Verhältnisse erklären lassen. Billig fragen wir zum Schluss: wann denn dieser revolutionäre Uebergang von einer älteren zur neuen Ordnung der Dinge vermutlich stattgefunden hat. Denn ein Uebergang, wie der hier in Rede stehende, ist nicht das Produkt einer allmählichen Wandlung, so wenig als die modernen Verkoppelungen und Separationen. Der Entschluss, einen solchen Schritt zu vollziehen, mag lange auf der Tagesordnung stehen und pflegt Gegenstand erbittertster Klassenkämpfe zu sein, ehe er definitiv feststeht, und die Durchführung im einzelnen ist zuweilen das Werk von Generationen, ebenso wie die Regulierungen und Gemeinheitsteilungen in Preussen, aber das Prinzip, welches

wie schon mehrfach bemerkt, nach der hier vertretenen Ansicht der Kolonie eigentümlich. Sehr selten und abnorm ist das Vorkommen zweier Dekumanensysteme in Kolonien, wie in Nola, wo aber dann beide in einer einheitlichen forma als „rechtes“ (dexterior) und „linkes“ (sinisterior) System kombiniert sind, also das behauptete Prinzip der Einheitlichkeit der Aufteilung als solches Bestätigung findet.

eingeführt wird, ist ein radikal neues, sein Inhalt eine der grössten Revolutionen, welche auf dem Gebiete des Agrarwesens möglich sind. Sie pflegt von allen Agrarverfassungen mit dem Eintreten des Uebergewichts städtischer Rechtsgedanken in der einen oder andern Form vollzogen zu werden, von wenigen aber ist dies mit solcher Schärfe geschehen, wie in Rom.

Täuscht nicht alles, so haben wir die Entscheidung zu Gunsten des neuen Rechtszustandes in die Zeit der Zwölftafelgesetzgebung zu setzen, ja teilweise mit ihr zu identifizieren. Es wurde in der Einleitung schon darauf hingewiesen, dass alles, was wir von der ältesten römischen Politik wissen, den Charakter des starken Ueberwiegens von Gesichtspunkten des Grosshandels trägt. So der Handelsvertrag mit Karthago, welcher den Handel Latiums mit dieser Stadt für Rom zu monopolisieren und Rom allein zum Stapelplatz der latinischen Rohprodukte und zum ausschliesslichen Markt aller überseeischen Importartikel machen sollte, — die ausschliessliche Anlage von Bürgerkolonien an der See, welche die latinischen Bundesgenossen vom Meer abschloss und die Seehäfen in Quartiere römischer Bürger verwandelte, die von Rom aus verwaltet wurden, wie ein Strassenviertel der Stadt Rom selbst, — das Verbot des eigenen Seehandels für Antium. Auch dass an der Spitze der römischen Geschichte ein nach der Ueberlieferung die ganze Königszeit hindurch anhaltender Synökismos steht, passt hierzu, denn auch dieser Vorgang ist eine stehende Erscheinung bei den grossen Seehandelsstädten des Altertums. Nur dass dieser Prozess in Rom rechtzeitig zum Stehen gelangte und einer andern Tendenz Platz machte, während z. B. in Athen noch Themistokles ihn fortsetzte und dadurch die an sich schon in der geographischen Natur der Landschaft begründete Gefahr vergrösserte, dass die Nerven, welche den Handelsplatz mit dem Hinterland verknüpften, zerrissen.

Entsprechend einer Eigentümlichkeit des Altertums, die in dieser Schärfe nur in England in der Zeit seiner grossen kolonialen Expansion wiederkehrt, werden wir uns auch in Rom den Patriziat zu denken haben als einen Stand von Grosshandel treibenden Grossgrundbesitzern, wovon die Reminiszenz noch in der sozialen Bewertung dieser beiden Berufe, wie sie die späte Republik kennt, nachklingt. Diese Kombination ist in hervorragender Weise geeignet, dem Grosshandelsstand seinen internationalen Charakter zu nehmen und ihn in den Dienst nationaler Politik zu stellen. Aber allerdings erklärt sie auch, dass der römische Patriziat ebenso wie der altathenische den Kleingrundbesitz in bedenklichem Grade bewucherte und dadurch die Gegensätze schärfte.

Während nun die älteren Landkriege Roms, abgesehen von der behufs Erlangung der Hegemoniestellung notwendigen Niederwerfung von Alba longa und der Aufsaugung der nächsten Nachbarorte in Form eines gewaltsamen Synökismos, lediglich den Charakter von Raubzügen haben — womit auch der technische Ausdruck „res repetere“ für das Ultimatum der Fetialen stimmt — beginnt in den Dezennien nach der Zwölftafelgesetzgebung eine expansive, sich mit den Erfolgen verstärkende Eroberungspolitik, welche zu einer stetigen Vergrösserung nicht nur des politischen Herrschaftsgebiets, sondern auch des den Gemeindeangehörigen zum Anbau zur Verfügung stehenden Flurbezirks bis zu ganz enormen Dimensionen führt und die maritime Politik weit zurückdrängt. Zugleich fällt die Entscheidung der schweren inneren Konflikte mehr und mehr zu Ungunsten des Patriziats aus. Mommsen hat mit Recht darauf hingewiesen, dass die grossen politischen Erfolge des Plebejats von dem Momente datieren, wo die Wahl der Tribunen in die Hand der Tributkomitien gelegt wurde und diese Neuerung dahin charakterisiert, dass hiermit diese Vorsteher der plebejischen Partei zu Vertretern der angesessenen nichtadligen

Bürger, des mittleren und kleineren Grundbesitzerstandes, wurden. In der That sind die Ziele dieser Partei: Schaffung kodifizierten Rechts an Stelle der Observanzen, Seisachthie, Versorgung der überschüssigen Nachkommen des Grundbesitzerstandes durch Aufteilung des öffentlichen Landes und deshalb Ausdehnung desselben durch Eroberung, charakteristische Ziele einer Bauern- oder richtiger einer mittleren Ackerbürgerpartei, wie sie da entstehen musste, wo die Berührung mit dem Grosshandel und städtischem Wesen auch dem kleineren Grundbesitzer die wirtschaftliche Physiognomie eines Geschäftsmannes in der Weise gab, wie wir sie bei den römischen Landwirten ausgeprägt finden. Einer ihrer wesentlichsten Hebel aber musste die rechtliche und wirtschaftliche Entfesselung des Grundeigentums sein, wie sie auch die guelfische Partei in Florenz im 14. Jahrhundert im Kampf gegen die ghibellinischen Grossgrundbesitzer durchführte — nur dass hier die städtischen Zünfte die politische Führung hatten, während in Rom zwei agrarische Interessentengruppen sich gegenüberstanden. Die rechtliche Emanzipation des Grundeigentums erlangte die Plebs mit der Katastrierung der Hüfner in der Centurienordnung der servianischen Verfassung und mit der grundsätzlichen Anerkennung der Vertragsfreiheit in den Zwölftafeln. Wir werden annehmen müssen, dass auch die den Charakter einer Separation und Verkoppelung tragende wirtschaftliche Emanzipation, der Sieg der von patrimonialen wie gemeinwirtschaftlichen Lasten freien Individualwirtschaft, die Auflösung der Flurgemeinschaft durch Aufteilung zu vollem Privateigentum, Ziel derselben Partei und Ergebnis der gleichen Zeit war. Sie hat denjenigen Begriff des Privateigentums geschaffen oder vielmehr auf das Grundeigentum angewendet, welcher, obwohl ein künstliches Produkt reflektierender Interessenpolitik, vermöge des Raffinements seiner logischen Durcharbeitung die Gedanken der Jurisprudenz,

solange es eine solche gibt, beherrscht hat und noch beherrscht[105]).

Die Entfesselung des Individualeigentums am Grund und Boden war aber nur das eine der agrarischen Ziele der Ackerbürgerpartei, das andre bezog sich, wie bekannt, auf den ager publicus, das öffentliche Land, und die Kämpfe um dies letztere haben bekanntlich die schwersten inneren Konflikte Roms überhaupt hervorgerufen. Wir behandeln jedoch die Schicksale des ager publicus, welche hier nur in den wesentlichsten agrarhistorischen Erscheinungen, welche sie bieten, kurz verfolgt werden sollen, besser im Zusammenhang mit demjenigen Grund und Boden überhaupt, welcher nicht im römischen Privateigentum stand, zu dessen Betrachtung wir uns nun wenden. —

[105]) Nur andeutungsweise kann hier daran erinnert werden, dass Solon in Athen, wie die neugefundene Schrift des Aristoteles in c. 6, 7, 11 ergibt, ähnliche Gegensätze zu einem Kompromiss zu bringen hatte. Auch dort gab es eine Partei, welche die Aufteilung des gesamten Landes verlangt hatte. Vielleicht kann auch dies zum Kommentar der bekannten Nachricht, dass die solonische Gesetzgebung bei Inangriffnahme des Zwölftafelwerkes offiziell zum Gegenstand einer Enquête gemacht worden sei, dienen.

III. Das öffentliche und steuerbare Land und die Besitzstände minderen Rechts.

Charakter des ager publicus.

Wohl nichts bezeichnet deutlicher die künstliche Entstehung der späteren römischen Agrarverfassung, als der schroffe und ersichtlich bewusst geschaffene Gegensatz des ager publicus zum Privateigentum. Mangel der Censusfähigkeit, Rechtsschutz nur im Interdiktenverfahren und nur gegen Angriffe von halb und halb kriminellem Charakter, Mangel jeder Uebertragungsform, einfach weil es keinen Rechtsübergang, sondern nur eine Succession in ein geschütztes Occupationsverhältnis gab, Erlöschen jeglicher rechtlichen Beziehung zu dem occupirten Areal mit dem Wegfall des thatsächlichen Gewaltverhältnisses, — das sind die bekannten Eigentümlichkeiten der ältesten Besitzstände auf dem öffentlichen Lande. Die Art der Entstehung dieser Besitzstände: durch blosse Occupation und Bewirtschaftung, erscheint in einem auch nur einigermassen dicht besiedelten Lande höchst abnorm.

Mit dem Gegensatz von ager privatus und ager publicus wird man zunächst geneigt sein, den Gegensatz des Ackerlandes und Weidelandes in Verbindung zu bringen. In der That bezeichnet ein Beamter in republikanischer Zeit seine in Assignationen auf dem ager publicus bestehende Thätigkeit mit den Worten: „. . . fecei ut de agro poplico aratoribus cederent paastores“ [1]) und die von

[1]) C. I. L. I. 551. Nach Mommsens Vermutung das. der Konsul Popilius des Jahres 622 u. c. in Ausführung der gracchischen Gesetze.

den Censoren verpachteten Grundstücke heissen a potiori technisch pascua[2]). Allein es liegt auf der Hand, dass praktisch bei dem Umfang des ager Romanus davon schon sehr bald nicht mehr hätte die Rede sein können, dass die öffentliche Weide in einem ähnlichen organischen Zusammenhang mit dem Ackerland stand, wie in einer deutschen Dorfflur. Andrerseits ist klar, dass eine Gemeinschaft von Bauern neben dem Ackerlande ein Weidegebiet mit gesichertem und geregeltem Weidgange nicht entbehren konnte. Es ist aber wahrscheinlich, dass die rechtliche Struktur des ager publicus, wie wir sie kennen, nicht diejenige der Gemeinweide in den alten Flurgemeinschaften gewesen ist, sondern dass wir die Spuren dieser letzteren in einer andern trümmerhaften Erscheinung der späteren Zeit zu suchen haben: dem ager compascuus.

Gemeindeweide. Ager compascuus.

Wir finden dies Institut bei den Agrimensoren als ein noch gelegentlich vorkommendes erwähnt, insbesondere als eine Form der Verwendung von subseciva. Sein Unterschied von dem gewöhnlichen Weidelande, pascua publica, besteht in zweierlei: einmal darin, dass nur bestimmte, in der Zeit der Agrimensoren meist die angrenzenden (proximi), Grundstücksbesitzer das Recht der Mitweide haben und dies Recht als Pertinenz ihrer Grundstücke gilt und mit ihnen übergeht[3]). Ferner aber ist

[2]) Plinius, H. N. 18, § 11. Cicero, De l. agr. 1, 1, 3.

[3]) Die wesentlichen Stellen bei den Agrimensoren über die compascua sind die folgenden: Frontin, De contr. p. 15: Est et pascuorum proprietas pertinens ad fundos, sed in commune; propter quod ea compascua multis locis in Italia communia appellantur, quibusdam in provinciis pro indiviso. — Hygin, De cond. agr. p. 116, 23: In his igitur agris (den zum Verkauf bereitgestellten überschüssigen Aeckern) quaedam loca propter asperitatem aut sterilitatem non invenerunt emptorem. Itaque in formis locorum talis adscriptio, id est „in modum compascuae", aliquando facta est, et „tantum compascuae"; quae pertinerent ad proximos quosque possessores, qui ad ea attingunt finibus suis. Quod genus agrorum, id est compascuarum, etiam nunc in adsignationibus qui-

offenbar der Rechtsschutz ein besonderer gewesen. „Si compascuus ager est", sagt Cicero (Top. 12), „jus est compascere". Der Gegensatz ist offenbar, dass auf dem öffentlichen Lande, den pascua publica, ein „jus", d. h. hier: ein privatrechtlicher, prozessual geschützter Anspruch auf die Weideberechtigung, nicht besteht. Welche Klage es war, mit der diese Weiderechte geschützt wurden, wissen wir allerdings nicht, vielleicht müssen wir für die ciceronianische Zeit in der That, wie Pernice vermutet, zu dem Iheringschen subsidiären Rechtsmittel, der actio injuriarum, greifen. Für die ältere Zeit aber nehme ich an, dass ebenso wie für die Herstellung des richtigen Anteilsverhältnisses am Ackerland die controversia de modo, so für die Bemessung der Weideberechtigungen ein entsprechend gestaltetes Rechtsmittel existierte[1]). Das In-

busdam incidere potest. — Sicul. Flaccus p. 157: Inscribuntur et „compascua"; quod est genus quasi subsecivorum, sive loca quae proximi quique vicini, id est qui ea contingunt, pascua . . . (Lücke). — Hygin, De lim. const. p. 201, 12: Siqua compascua aut silvae fundis concessae fuerint, quo jure datae sint formis inscribemus. Multis coloniis immanitas agri vicit adsignationem, et cum plus terrae quam datum erat superesset, proximis possessoribus datum est in commune nomine compascuorum: haec in forma similiter comprehensa ostendemus. Haec amplius quam acceptas acceperunt, sed ut in commune haberent. — Auf die Stelle des Aggenius Urbicus p. 15 komme ich später zu sprechen.

[1]) Frontin p. 48, 26. 49 (und danach Aggenius Urbicus p. 15, 28): de eorum (scil. der compascua) proprietate jus ordinarium solet moveri, non sine interventu mensurarum, quoniam demonstrandum est quatenus sit assignatus ager. Auch in der in der vorigen Note citierten Stelle behandelt Frontin die compascua unter der controv. de proprietate. Die Agrimensoren behandeln überhaupt die Geltendmachung des Anspruchs auf die einzelnen Pertinenzen des fundus — Ackerparzellen, Holzungsrechte, Weideberechtigungen (p. 15. 48) — als controversia de proprietate. Der Anteil in der Gemeindeweide ist eben ursprünglich ganz in derselben Weise und auch in der praktischen Geltendmachung in nicht sehr verschiedener Art Objekt der „proprietas" wie der Anteil in dem flurgemeinschaftlichen Ackerland.

stitut weist nämlich, wie mir scheint, auf Verhältnisse zurück, wie sie bei Bestehen der Flurgemeinschaft und später da, wo die Gemengelage und die alten agrarischen Zustände noch herrschten, vorhanden gewesen sein müssen. Nach aller Analogie andrer Zustände hat damals der einzelne in der Flur als Genosse Berechtigte seinen Anteil so gut am Acker wie am Weideland gehabt, und sicher hat sich also damals der Umfang des Weiderechtes nach dem Hufenrecht gerichtet und es wird nicht jeder Parzellenbesitzer, sondern nur der zu einem „fundus" Berechtigte an der Weide beteiligt gewesen sein. Ebenso wie dann die Separation und Verkoppelung des Ackerlandes die Zuweisung eines certus modus von jugera an den einzelnen Besitzer herbeiführte, so führte sie bei der

Dass daraus, wie auf deutschen Allmenden, leicht ein gewöhnliches Eigentum pro indiviso werden konnte, ist klar. Allein selbst in dem Fall D. 20 § 1 si servit. (8, 5) (von Scävola: Plures ex municipibus qui diversa praedia possidebant, saltum communem, ut jus compascendi haberent, mercati sunt, idque etiam a successoribus eorum est observatum; sed nonnulli ex his, qui hoc jus habebant, praedia sua illa propria venumdederunt; quaero, an in venditione etiam jus illud secutum sit praedia, quum ejus voluntatis venditores fuerint, ut et hoc alienarent? [wird bejaht, sodann weiter:] Item quaero, an, quum pars illorum propriorum fundorum legato ad aliquem transmissa sit, aliquid juris secum hujus compascui traxerit? Resp., quum id quoque jus fundi, qui legatus esset, videretur, id quoque cessurum legatario) scheint mir sehr zweifelhaft, ob gewöhnliches Miteigentum vorliegt (Teilungsklage?), wiewohl dies natürlich möglich ist. Zu berücksichtigen ist jedenfalls die Bezeichnung der einzelnen fundi als proprii, und es könnte doch sein, dass es sich um pachtweisen, erbpachtweisen oder kaufweisen (zu quästorischem Recht) Erwerb von öffentlichem Land ohne Eigentumserwerb handelte. In diesem Fall wäre zu beachten, dass, wie im Text hervorgehoben, ein Recht, nicht bloss eine administrativ geschützte Befugnis erworben ist, — darin würde sich die Anlehnung an die alte Allmende zeigen. Zu vergleichen ist: Cicero pro Quinct. c. 6 extr. In den Alimentartafeln (Veleja col. 4, lin. 84, Baebia col. 2, lin. 47) werden als Pertinenzen der fundi communiones und saltus erwähnt.

Allmende, so weit sie dieselbe überhaupt in der alten Form als Weideland einer „Realgemeinde" bestehen liess, dazu, dass bestimmten Grundstücken ein bestimmtes — in dubio wohl unter sich gleiches — Mass von aufzutreibenden Tieren zugewiesen wurde, zum Teil auch gegen Zahlung einer Abgabe. Die Flurverkoppelung durch Assignation war wohl stets auch mit Gemeinheitsteilung verbunden, und wahrscheinlich hat man an Orten, in welche eine Kolonie deduziert wurde, ohne dass man die bisherigen Besitzer depossedieren wollte, das erforderliche Plus an Land durch Einbeziehung der Allmende in das zu erweiternde Areal gewonnen und geglaubt, die alten Besitzer durch die Zuteilung geschlossenen Besitzes und die Erlangung wirtschaftlicher Ungebundenheit für den Verlust der Allmende zu entschädigen[3]). Diese Umlegung hat denn auch mit dem, wie schon bemerkt, wahrscheinlich in Italien so gut wie in den altgermanischen Agrarverfassungen ursprünglich bestehenden Grundsatz, dass nur die Hüfner, nicht jeder in der Flur ansässige, weideberechtigt waren, dass also eine Art Realgemeinde der alten Hufen bestand, aufgeräumt, — und in der That war es, nachdem man den Parzellenbesitzer durch Zulassung der Usukapion dem Hüfner rechtlich gleichgestellt hatte, kaum auf die Dauer möglich, den älteren Rechtszustand, — vorausgesetzt, dass derselbe in der hier angenommenen Art wirklich bestanden hatte, — aufrechtzuerhalten. Zwischen Hüfner und Nicht-Hüfner war ein Unterschied nicht mehr zu konstatieren und soweit man daher das Institut fortbestehen liess, konnte man als unterscheidendes Merkmal für die berechtigten

[3]) Sic. Flaccus p. 155. 20 von den verkoppelten Besitzern: ... in locum ejus quod in diverso erat majorem partem accepit ... Dies war doch nur möglich, wenn auch das bei der Verkoppelung zur Assignation kommende Areal ein grösseres war als das vorher als Ackerland ausgelegte, und dies wieder war nur durch Mitverteilung der Allmende möglich.

Grundbesitzer nur ein so äusserliches wie das Grenzen an das Weidegrundstück aufstellen[6]). Die ganze Behandlung des Verhältnisses entsprach so auch der allen gemeinwirtschaftlichen Resten feindlichen Tendenz der späteren römischen Flurverfassung, wie wir sie oben kennen lernten.

Allein nicht nur von dieser Seite wurde der ager compascuus in seiner Bedeutung eingeschränkt, er verlor auch an Terrain gegenüber dem ager publicus[6a]). Die lex agraria von 643 a. u. c. verfügt bezüglich des ager publicus in Italien in Z. 25:

neive is ager compascuus esto, neive quis . . . defendito quo mi(nus quei v)elit compascere liceat.

Machen wir uns den Gegensatz des ager compascuus gegenüber demjenigen ager publicus, welcher nicht compascuus war, klar, so sind die Ausschliesslichkeit der Weidebefugnis für eine bestimmte Realgemeinschaft und der Ausschluss des dem ager publicus charakteristischen, durch den gleichen Passus der lex agraria ebenfalls beseitigten, Occupationsrechtes beim ager compascuus die praktisch wesentlichen Momente. Beide sind, wie bekannt, auch der germanischen Allmende im Gegensatz zu der gemeinen Mark eigentümlich. Auch darin tritt die Verwandtschaft mit der deutschen Allmende hervor, dass in Betreff der Zuständigkeit des Eigentums an dem als compascua liegenden Areal keine Einheitlichkeit und häufig direkte Unklarheit besteht. Daraus, dass gewissen Besitzern das Weiderecht darauf zusteht, folgt keineswegs, dass die compascua im gewöhnlichen Miteigentum derselben stehen, jedenfalls ist die freie jederzeitige Teilung nach den Regeln der actio communi dividundo nicht darauf anwendbar. Andrerseits bestanden aber offenbar

[6]) Siehe die in Note 3 angeführten Stellen.

[6a]) D. h. hier: dem der allgemeinen freien Beweidung und dem Occupationsrecht unterliegenden Lande.

— und das war praktisch wichtiger — auch in sehr vielen Fällen Zweifel über das Verhältnis zu und die Abgrenzung gegenüber dem ager publicus. Der Commentator Frontins sagt von den compascua (p. 15, 26): certis personis data sunt depascenda, sed in communi: quae multi per potentiam invaserunt et colunt. Wer würde dabei nicht an die Einhegungen der Grossgrundbesitzer im Ausgang des Mittelalters und deren Uebergriffe auf die Dorf-Allmenden erinnert? — Und in der That, mutatis mutandis haben beide Erscheinungen die gleiche historische Wurzel.

Ursprung der Occupationen. Mark und Allmende

Es wurde im vorigen Kapitel von der Voraussetzung ausgegangen, dass die italische Besiedelung, so weit wir über sie unterrichtet sind, eine genossenschaftliche im Gegensatz zu einer clanschaftlichen gewesen sei. Diese Ansicht scheint mir in der That nicht zu umgehen, alle Reste von Hufenverfassung, Umlegung der öffentlichen Leistungen und Bemessung der öffentlichen Rechte nach Hufen weisen mit Entschiedenheit darauf hin. Damit ist nun aber keineswegs gesagt, dass nicht an der vorhistorischen Pforte der römischen Geschichte, wie an derjenigen der meisten Nationen, von deren ältester Organisation wir berichtet sind, eine streng clanschaftliche Organisation mit Haushörigkeit gestanden hat, deren Schatten in Resten wie der Klientel und der Art der römischen Familienverfassung noch tief in die historische Zeit hineinfallen[7]). Für uns kommt es hier nur darauf

[7]) Nirgends, soviel wir wissen, steht historisch an der Spitze der Organisation menschlicher Gemeinschaften eine solche nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dem Sippen- bezw. Clanverband succediert vielmehr erst später, auf agrarischem Gebiet wie sonst — wie ich das für einen ganz anderen Fall in meiner Schrift „Zur Geschichte der Handelsgesellschaften" darzulegen versuchte — ein wesentlich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten organisierter. Oft hat dies zur Folge, dass die Einzelfamilie sich nun um so straffer zusammenfasst. So vielleicht auch in Rom.

an, dass, soweit wir zur Zeit sehen können, die feste definitive Ansiedelung unter genossenschaftlichen Gesichtspunkten vor sich gegangen sein muss. Eine solche feste Ansiedelung bedeutet häufig gerade einen Akt der Emanzipation von patrimonialer Gewalt. Die Grossherdenbesitzer, welche in der Zeit vorwiegender Weidewirtschaft mit halbnomadisierendem Ackerbau, selbst wenn eine Clanverfassung formell nicht besteht, wirtschaftlich die Herren der andern Stammesgenossen sind, sind deshalb stets die geborenen Feinde jeder definitiven und festen Ansiedelung; der Ausschluss des freien Weiderechtes auf der Ackerflur und Allmende der Siedler muss ihnen abgezwungen werden und immer wieder versuchen sie, die zu Gunsten der Genossenschaft der Ansiedler ausgeschiedene Allmende in die gemeine Mark hineinzuziehen. Die Nutzung durch Beweidung ist aber keineswegs die einzige Art der Exploitierung der Mark. Vielmehr kennt auch das germanische Altertum in verschiedener Ausprägung das Bifanc-Recht, d. h. die Occupation von Rottland in der Art, dass der Rodende das in Besitz genommene Areal so weit und so lange in privater Nutzung behält und einhegen darf, als er dasselbe unter dem Pfluge hält[8]); und mit der steigenden Bedeutung des Ackerbaues und dem Engerwerden des Nahrungsspielraums für den Weidebetrieb gewinnt dies an Bedeutung. In vorgeschritteneren staatlichen Zuständen pflegt dann die Occupation, soweit sie nicht überhaupt untersagt wird, nur gegen Abgaben an die Territorialgewalt zugelassen zu werden und in diesem Sinn möchte ich Karlowas Ansicht[8a]), dass die Nachricht Appians von der Verpflichtung zur Leistung von Ertragsquoten für die Occupanten spätere Zustände schildert, für sehr wahrscheinlich halten. Vermut-

[8]) Cf. Festus: Occupaticius ager dicitur qui desertus a cultoribus frequentari propriis, ab aliis occupatur.

[8a]) In dessen Römischer Rechtsgeschichte.

lich ist nicht, wie es gewöhnlich dargestellt wird, die Abgabepflicht in Vergessenheit geraten, sondern die Patrizier haben dieselbe für sich wohl nie anerkannt und sich ihr nur je nach den politischen Machtverhältnissen in grösserem oder geringerem Umfange fügen müssen. Wenn allerdings, wie es vorgekommen zu sein scheint, von Staats wegen erobertes und dem Feinde abgenommenes kultiviertes Areal durch besonderes öffentliches Aufgebot zur freien Occupation durch jeden Bürger offengestellt wurde, so ist dies wahrscheinlich die älteste Art der Verwendung des öffentlichen Landes im Interesse der Staatskasse gewesen und wird man hier feste Abgabesätze, nach Appian (l. c. 1.7) $^1/_{10}$ vom Acker-, $^1/_5$ vom Baumlande, ein für allemal auferlegt haben, bei Rodungen in der gemeinen Mark aber ist ursprünglich das Gleiche schwerlich der Fall gewesen und die Identifizierung beider ist wohl eine allerdings im Interesse der Besitzer des abgabepflichtigen Landes liegende Konfundierung[9]).

[9]) Einer ähnlichen Konfundierung scheint mir auch der Begriff des ager occupatorius, dessen Nichtidentität mit dem ager occupaticius mehrfach (so von Mommsen und Rudorff, — Bruns, Fontes p. 348 N. 5, Feldm. II, 252) betont wird, zu entstammen. Zunächst scheint darunter das zuletzt erwähnte, durch abgabepflichtige Occupation verwertete Beuteland verstanden zu sein. Siculus Flaccus sagt p. 138: Occupatorii autem dicuntur agri quos quidam arcifinales vocant, quibus agris victor populus occupando nomen dedit. Bellis enim gestis victores populi terras omnes, ex quibus victos ejecerant, publicavere atque universaliter territorium dixerunt intra quos fines jus dicendi esset. Deinde ut quisque virtute colendi quid occupavit, arcendo vicinum arcifinalem dixit. Dagegen sagt Hygin, De cond. agr. p. 115, 6, offenbar ebenfalls von dem kurz zuvor genannten a. occupatorius sprechend: ... quia non solum tantum occupabat unusquisque, quantum colere praesenti tempore poterat, sed quantum in spem colendi habuerat ambiebat (cf. Sic. Flaccus p. 137, 20). — Auf den thatsächlichen Umfang der Bewirtschaftung wird es nun vermutlich nicht nur bei Occupation von Rottland, sondern auch bei der Occupation eroberten Landes gegen Ertragsquote angekommen

Allerdings wäre auch denkbar, dass jene Abgabe ebenso wie die scriptura für Beweidung des öffentlichen Landes bei Gelegenheit der Flurseparation in der Zwölftafelzeit allgemein eingeführt wurde bezw. eingeführt werden sollte. Denn die Zulässigkeit der freien Occupation auch des Weidelandes, nicht bloss des gerodeten Markgebietes hat m. E. doch den Charakter eines Uebergriffs des Bifanc-Rechtes auf ein Gebiet, welches ihm ursprünglich nicht unterworfen war. Bei Gelegenheit der Verkoppelung und Separation der alten Flurgemeinschaften werden deren Allmenden dann vermutlich im allgemeinen in den einen Topf des ager publicus geworfen

---

sein, denn der Staat war als Zehntherr interessiert an dem Umfang des bewirtschafteten Areals und wird dauernd unbestelltes Land anderweit vergeben haben. Die erwähnte Occupation, „quantum in spem colendi habuerat", wird sich daher auf keinen dieser beiden Fälle, sondern auf gewöhnlichen ager arcifinius beziehen, d. h. Boden von Bürger-Munizipien, die nicht römisch aufgemessen waren. Da die von der lex agraria 643 u. c. appropriierten Possessionen meist a. occupatorius auf erobertem Land waren, so identifizierte man alles in unregelmässigen Blöcken besessene Land damit. Es scheint mir also a. occupatorius der weitere, mit a. arcifinius im feldmesserischen, a. Gabinus im auguralen Sinn zu identifizierende Begriff, a. occupaticius der Spezialfall der aus dem Bifanc-Recht hervorgegangenen Possessionen. — Diese Identifikation ist auch der Grund, weshalb der „vetus possessor", d. h. nach Mommsens überzeugender Darlegung (im C. I. L., I zur lex agraria) derjenige Occupant von ager publicus, dessen Besitzstand vor den gracchischen Gesetzen und bezw. vor der lex agraria von 643 a. c. begründet war, gelegentlich allgemein mit dem arcifinalen Besitzer identifiziert wird, so in der citierten Stelle des Sic. Flaccus, ferner (in korrekterer Fassung) von Frontin p. 5, 9, ebenso von Sic. Flaccus p. 157, 22 und p. 197, 15 von Hygin. Und dies wieder mag wohl der Grund gewesen sein, weshalb man den ager arcifinius überhaupt nicht als vollwertiges Privateigentum gelten liess, wie dies in den Zwangskäufen der Triumvirn und überhaupt in der zwangsweisen, mit Zuführung neuer Besitzer verbundenen Flurumlegung, soweit dabei von rechtlichen Gesichtspunkten die Rede sein kann, praktisch zum Ausdruck kommt.

worden sein und man Konzessionen an die bisherigen Zustände nur lokal in Gestalt der Zuweisung von compascua je an bestimmte einzelne fundi gemacht haben, ebenso wie bei den späteren Assignationen, wie sie die Feldmesser schildern. Wahrscheinlich — es entspricht das dem ganzen Charakter des damaligen Kompromisses — hat man nun damals eine formelle Rechtsgleichheit aller Bürger im Verhältnis zum öffentlichen Lande durch unbeschränkte Zulassung der freien Beweidung und der freien Occupation geschaffen[10]) und möglicherweise hat man diese unerhörte Begünstigung des Kapitals durch eine wenigstens theoretisch eingeführte Quotenabgabe zu verschleiern gesucht. Denn dass diese freie Konkurrenz nicht den kleinbäuerlichen Besitzern, sondern nur den Grosskapitalisten, Patriziern wie Plebejern, zu statten kam, ist oft hervorgehoben worden. Sie stellt in der That den schrankenlosesten Kapitalismus auf agrarischem Gebiete dar, welcher in der Geschichte jemals erhört gewesen ist und wird von den als Analogie schon erwähnten Uebergriffen und Einhegungen der spätmittelalterlichen Grundherren quantitativ und qualitativ nicht entfernt erreicht. Die wirtschaftlichen und sozialen Klasseninteressen mit ihren Konsequenzen zeigen sich eben in der römischen Geschichte überhaupt in einer schamlosen Nacktheit, welche für den antiken Politiker und für den modernen Sozialhistoriker die gleichen Vorzüge bietet, wie die entsprechende Eigenschaft in den Bekleidungsverhältnissen des klassischen Altertums für die antike Kunst. Es ist bekannt, wie dann der Klassenkampf um den ager publicus in immer schärfere Stadien eintrat[11]).

Agrarischer Kapitalismus.

[10]) Denn die Plebejer müssen, wie aus der Ueberlieferung von der Multierung des Licinius Stolo wegen Ueberschreitung des Occupationsmaximums seines eigenen Gesetzes hervorgeht, entschieden schon vorher zur Occupation zugelassen worden sein.

[11]) Es wird dies hier nicht im einzelnen verfolgt, da vom agrarhistorischen Standpunkt aus, soviel ich sehen kann, keine

Vergebens suchten die licinischen Rogationen durch Festsetzung eines Maximalmasses von 500 jugera für die Occupation Abhilfe zu schaffen[11a]).

Der Ruf nach Aufteilung des öffentlichen Landes verschwand niemals während der republikanischen Zeit von der Bildfläche, wohl aber verlor er seine innere Berechtigung, als die Menge der Besitzlosen, welche ihn erhob, ihren alten Charakter mehr und mehr einbüsste. Einst war es der Bevölkerungsüberschuss des platten Landes, die enterbten oder durch Erbteilung herabgedrückten Nachkommen bäuerlicher Besitzer, welche durch Ackeraufteilung die Möglichkeit einer Neubegründung eigener Bauernwirtschaften und des Eintritts in den Stand der adsidui, welchem ihre Ahnen angehört hatten, durch Aufnahme in die tribus rusticae erstrebten. Allein mit dem wachsenden grossstädtischen Charakter Roms verlor das Proletariat seine expansive Energie, es ballte sich zu einem städtischen Pöbel modernen Charakters zusammen, welchem der Sinn für die Standesehre des Grundbesitzes mehr und mehr abhanden kam, — eine Umwandlung, welche überall unter ähnlichen Verhältnissen nur eine Frage der Zeit ist, — und welcher die bäuerlichen Existenzen des Landes mit wachsender Schnelligkeit aufsog und ihrem Stande die Energie der Selbstverteidigung gegen die Arrondierungsbestrebungen des Grossgrundbesitzes nahm. Das zugewiesene Land wurde nun vielfach zum Spekulationsobjekt, von den Ansiedlern zu Gelde gemacht, um die Vergnügungen der Grossstadt wieder aufzusuchen und der Versuch der

---

neuen Züge zu dem bekannten Bilde des Klassenkampfs hinzuzufügen sind.

[11a]) Vielleicht datiert auch erst von damals die Einführung eines Weidegeldes, jedenfalls ist überliefert, dass die leges Liciniae Sextiae auch ein Maximalmass des steuerfreien Viehauftriebes — 100 Stück für Gross-, 500 für Kleinvieh — eingeführt haben (cf. Appian l. c. 1, 8).

Gracchen, Sullas und Caesars, durch Beschränkung der Veräusserlichkeit der Aufsaugung der Neusiedelungen Schranken zu setzen, musste stets wieder aufgegeben werden, weil die Interessen der Beteiligten dem ebensosehr entgegenstanden wie diejenigen der Gegner, wahrscheinlich auch deshalb, weil derartiges unveräusserliches Land der vollen Censusfähigkeit entbehrte und deshalb den Besitzer in seinen politischen Standesrechten nicht hob [12]).

Ende der Occupationen und des ager compascuus.

Die vollständige Verwirrung aller Besitzverhältnisse durch den letzten grossen Aufteilungsversuch agrar- und sozialpolitischen Charakters in Italien, denjenigen der Gracchen, führte, wie früher schon erwähnt, zu drei ferneren Agrargesetzen, deren letztes die lex agraria von 643 a. c. war, welche die bisherigen Occupationen durch Gewährung der Censusfähigkeit und aller andern Privilegien des ager privatus definitiv sanktionierte und alle Schranken der Veräusserlichkeit [13]) der gracchischen Ansiedelungen unter Gewährung der Censusfähigkeit beseitigte. Für die Zu-

[12]) Aus der lex agr. 38 geht jedenfalls hervor, dass die gracchischen Assignationen dem ager optimo jure privatus in der Censusfähigkeit nicht gleichstanden. Wir sind ja leider über die Art der sicherlich irgendwie mindestens teilweise erfolgten Umgestaltung des Census aus einem Hufenregister in ein Vermögensverzeichnis nicht unterrichtet. Möglich wäre es also, dass auch nicht quiritarischer Grundbesitz zur professio in irgend einer Weise zugelassen worden ist, aber ich möchte als sicher annehmen, dass diese professio jedenfalls nicht zur Einschreibung unter die assidui in der tribus rusticae führen konnte. Bei Cicero pro Flacco 80 behauptet jemand, dass er Grundbesitz, den er in Apollonis in Asien hatte, in Rom beim Census profitiert habe. Cicero bestreitet dies mit den Worten: Illud quaero: sintne ista praedia censui censendo? habeant jus civile? sint necne sint mancipi? subsignari apud aerarium aut apud censorem possint? In qua tribu denique ista praedia censuisti?

[13]) Diese war schon durch das erste der gedachten drei Gesetze zugelassen worden. Die lex von 643 bestätigt dies lediglich definitiv, indem sie — das ist wohl der Sinn von v. 8 — ihnen die Manzipabilität gab.

kunft beseitigte sie ferner auch den alten Gegensatz zwischen bäuerlicher Allmende und Einhegungsrecht, indem sie für den Rest des ager publicus, der als solcher noch bestehen blieb, das Entstehen von compascua wie die Zulässigkeit der Occupation [14]) gleichmässig aufhob (Z. 25). Zugleich traf sie für den ager compascuus folgende Bestimmung (Z. 14, 15 nach Mommsens Ergänzung): Quei in agrum compascuom pequdes majores non plus X pascet quae(que ex eis minus annum gnatae erunt postea quam gnatae erunt ... queique ibei pequdes minores non plus ...)

[14]) Gracchus hatte bekanntlich die lex Licinia mit der Modifikation, dass noch je 250 jugera für zwei Söhne ausser den 500 jugera jenes Gesetzes zugestanden wurden, wieder erneuert, im übrigen jede Occupation verboten (Mommsen im C. I. L., I zur lex agraria). Trotzdem kamen auch nachher noch Occupationen vor, welche von der lex von 643 bis zum Umfang von 30 jugera pro Person sanktioniert wurden. Inzwischen war aber durch die lex Thoria agraria, wie es scheint, mit den Possessionen bereits eine wichtige Veränderung vorgegangen, welche Cicero (Brut. 36, 136) mit den Worten bezeichnet: (Sp. Thorius) ... agrum publicum vitiosa et inutili lege vectigali levavit. Nach Mommsens von Rudorff (R. R. G. I, S. 41) acceptierter Erklärung soll dies heissen: Er befreite durch Auferlegung eines vectigal den ager publicus von einer vitiosa et inutilis lex. Mag dies auch sprachlich nicht ganz ungezwungen erscheinen, so wird es doch dem Sinne nach, glaube ich, schwer sein, eine andere befriedigende Erklärung an die Stelle zu setzen. Auch gibt nur diese Interpretation in Verbindung mit der Angabe Appians (l. c. 1, 27) „τὴν μὲν γῆν [illegible] δήμῳ κατάθεσθαι“ einen guten Sinn, nämlich den: dass die Possessionen auf dem ager publicus in ager vectigalis verwandelt wurden, d. h. an die Stelle der (theoretisch bestehenden) Quotenabgabe, welche schon wegen der Verwandtschaft mit der Abgabe des Teilpächters als Signatur eines rechtlich prekären niederen Besitzstandes gelten musste, trat ein festes vectigal, es fand also eine adaeratio statt, wie sie in der Kaiserzeit so oft von den Grundbesitzern erstrebt und erlangt wurde; und ferner wurde die Einziehbarkeit des Landes vielleicht nur für den Fall der Nichtzahlung des vectigal gestattet, im übrigen aber die prekäre Natur des Besitzstandes beseitigt (s. u.).

pascet quaeque ex eis minus annum gnatae erunt post ea qua(m gnatae erunt: is pro iis pequdibus . . . populo aut publicano vectigal scripturamve nei debeto neive de ea re sati)s dato neive solvito. M. E. ist daraus zu entnehmen, dass der ager compascuus, soweit er in dem Sinn der Allmende einer Flurgenossenschaft damals noch bestand — denn nur von solchem ager compascuus, nicht aber von beliebigen nach Analogie desselben von Privaten gemeinsam erworbenen Ländereien ist hier die Rede — in dem Sinn als Teil des ager publicus p. R. aufgefasst wurde, dass man über ihn von Staats wegen verfügen könne. Auf Grund dieser Anschauung hatte man offenbar schon vorher die Verpflichtung zur Zahlung von scriptura darauf auszudehnen gesucht und deshalb enthält das Gesetz eine Deklaration über das Mass der abgabefreien Weidenutzung auf diesen Allmenden. Im übrigen wurde, wie gesagt, das Institut auf den Aussterbeetat gesetzt. Bei den uns durch die Agrimensoren bekannten Formen der Assignationen wurden Allmenden in dem oben umschriebenen Sinn nicht begründet. Ager compascuus findet sich, wie bemerkt, nur noch als Weideland bestimmter einzelner fundi. Im übrigen wurde, wie dies dem gemeinheitsfeindlichen und städtischen Charakter der Kolonisation entsprach, Weideland nur in der Form von pascua publica, d. h. von, der Verfügung der Gemeinde unterliegenden, von jura singularum, wie sie der ager compascuus kannte, freien Weiderevieren den Kolonien teils assigniert, teils — wie schon vorher häufiger der Fall — widerruflich concediert. Das Bifancrecht verschwand von dem italischen ager publicus und findet sich nur in dem Rott- und Oedlande der Grenzprovinzen wieder (C. Th. 1 de rei vind. 2, 23). Das Schicksal des ager publicus überhaupt aber, soweit er aus anbaufähigem Land bestand, war für Italien besiegelt. Die letzten nennenswerten Komplexe assignierte Caesar seinen Veteranen und auch die subseciva vergab

definitiv, wie schon ausgeführt, Domitian. Seitdem sind wesentlich nur die calles publicae auf den Weidetriften nach Apulien[14a]) zu und einzelne Komplexe Weideland als Restbestand des ager publicus verblieben. Bis dahin aber hatten sich darauf noch andre, jetzt zu betrachtende Besitzformen entwickelt.

Sonstige Domanialbesitzstände.

Allen diesen Besitzformen ist zunächst gemeinsam, dass bei ihnen Schutz nur für den locus gewährt werden kann. Für die alten Possessionen speziell muss von grosser praktischer Bedeutung gewesen sein, dass sie ausschliesslich nach prätorischem Recht vererbten, da der Rechtsschutz des Erben bei ihnen nur in dem Interdictum Quorum bonorum bestand, also von der Zulassung zur bonorum possessio durch den Prätor abhängig war. Mir scheint damit ein nicht unwesentliches Moment für die Erklärung der Entstehung des von der gentilen und agnatischen Gebundenheit des Hufenrechts abstrahierenden bonitarischen Intestat-Erbrechts gegeben. Die Grundaristokratie konnte im Edikt die Art der Vererbung nach ihren Bedürfnissen gestalten[14b]).

Im einzelnen lassen sich in der rechtlichen Qualität der Besitzstände verschiedene Entwickelungsstufen unterscheiden.

Neben die Nutzung des im Kriege erworbenen Areals und des öffentlichen Landes überhaupt durch Occupation seitens der Volksgenossen war im Laufe der Zeit die finanzielle Verwertung im Interesse des Aerars getreten. Die rohe Form der Freistellung der Occupation gegen Fruchtquotenabgabe wich dem systematischen Verkauf bezw. der Verpachtung des hierzu geeigneten Landes. Von ersterem ist früher (in Kap. 1) die Rede

[14a]) Inschriftlich erwähnt z. B. C. I. L., IX, 2438, ferner bei Varro r. r. II, 1.

[14b]) Ueber die willkürlichen Eingriffe, welche hierdurch in die Erbschaftsverhältnisse ermöglicht wurden, ist das erste Buch der accus. in Verrem zu vergleichen.

gewesen und wird noch weiter unten die Rede sein; hier gehen wir von einer Betrachtung der wesentlichsten Züge in den Verhältnissen des Pachtackers, ager vectigalis, aus, um uns alsdann einer Untersuchung der Rechtsformen, in welchen die Besitzstände in den Provinzen sich bewegten, zuzuwenden.

Censorische Lokation.

Es ist bekannt, dass die Verwertung öffentlichen Landes in Form der Ueberlassung desselben an Private zur Nutzung und Fruchtziehung gegen einen (wohl durchweg jährlichen) Zins bezw. eine Naturalleistung Sache der Censoren ist. Zwei Stadien dieses Geschäftes sind dabei zu scheiden: die Vergebung des Ackers selbst an Domänenpächter und die Verpachtung der dabei ausbedungenen Abgaben gegen eine Pauschsumme an Publikanen. Uns interessiert hier nur die erste dieser beiden Massnahmen. Die Verpachtung der Domänen erfolgt von Rom aus auf Grund der censorischen Verzeichnisse des öffentlichen Landes[15]). Situationskarten dieser Ländereien mit Einzeichnung aller einzelnen Parzellen werden bei deren gewaltiger Ausdehnung schwerlich auch nur für den grösseren Teil von Anfang an vorgelegen haben[16]). Bei besonders ertragsreichen Domänen und wo sich Missstände herausstellten, so auf dem fruchtbaren campanischen Gebiet, schritt man dann, wie die in Kap. 1 citierte Stelle des Licinianus zeigt, zu Vermessungen und kartographischen Aufnahmen und es wurde schon dort erwähnt, dass die Aufmessung per strigas et scamna wahrscheinlich die grundsätzlich, wenn auch nicht immer thatsächlich, hierfür verwendete Form war. Lagen solche Karten vor, so ist die Verpachtung zweifellos auf Grund derselben erfolgt. Rechtlich lief das Pachtverhältnis

[15]) Tabulae censoriae, Plinius, H. N. 18. 3. 11. Cicero. De leg. agr. 1, 2, 4.

[16]) Erwähnt werden sie C. I. L., VI, 919. In der Kaiserzeit, z. B. unter Vespasian (Hygin p. 122, 20), wird man thunlichst überall genaue Grundrisse angefertigt haben.

bis zum 15. März des Jahres, welches auf den Amtsantritt neuer Censoren folgte. Dieser Amtsantritt wirkt, wie Mommsen es ausdrückt[17]), wie eine Kündigung aller staatlichen Pachtkontrakte. Thatsächlich wird sich die Dauer der pachtweisen Innehabung durch denselben Besitzer bezw. dessen Familie wohl regelmässig auf sehr viel längere Zeiträume erstreckt haben. Es liegt in der Natur der Sache, dass die formell vielleicht als Neuverpachtung gedachte censorische Lokation thatsächlich für die erdrückende Mehrzahl der Fälle den Charakter teils einer Revision der bestehenden Pachtkontrakte[18]), teils auch nur einer Regulierung des Besitzstandes der Pächter annehmen musste. Eine Beseitigung der im Besitz befindlichen Personen und selbst eine Steigerung der Pacht in grossem Massstabe musste unter gewöhnlichen Verhältnissen für den Censor ähnlich schwierig sein wie für den fränkischen König die Einziehung von Lehen. So befindet sich denn auch der ager von Leontinoi, der wichtigste Teil der sizilischen Domänen, thatsächlich wohl im erblichen Besitz von Pächterfamilien[19]), und dies ist um so erklärlicher, als das ganze Territorium an nur 84 Personen verpachtet war[20]), von welchen mithin jeder eine vom Censor nicht zu ignorierende Geldmacht bedeutet haben muss. Der campanische Acker scheint dagegen mehr von einem Stand von Kleinpächtern besessen worden zu

[17]) Staatsr. II, S. 347, 425 Anm. 4.

[18]) Deshalb geht, wie Mommsen (Staatsr. II, S. 428) auf Grund des livianischen Berichtes über die Censur von 585/6 a. u. c. (Liv. 43, 14 ff.) hervorhebt, die Revision der bestehenden Kontrakte den übrigen Tuitionsakten des Censors voran.

[19]) Cicero in Verr. acc. 3, 97. Cf. acc. 3, 120, wo hervorgehoben wird, dass durch die Missverwaltung des Verres die aratores der Domäne von Leontini um 52 vermindert worden seien, welche aus dem Besitz vertrieben worden seien „ita . . ., ut his nc vicarii quidem successerint“. Die Regel ist also die Konstanz der Besitzstände.

[20]) Cicero in der zuletzt citierten Stelle.

sein[21]), dessen Tüchtigkeit Cicero rühmt; aber auch dort sind die Domänenpächter zumeist auf den erpachteten Gütern aufgewachsen. Das entsprach auch dem Gang der Entwickelung. Die censorische Lokation trat an die Stelle der bezw. neben die Occupation gegen Fruchtquotenabgabe, sie war überhaupt zunächst wohl nur eine staatlich geordnete und geregelte Form der letzteren mit periodischer Revision. Die Verpachtung der sizilianischen Domänen insbesondere wurde als eine Form der Rückgabe des Ackers an die alten Besitzer[22]) aufgefasst, und auch die Agrimensoren verbinden mit der Nutzung des eroberten Gebietes in Form der Domänenverpachtung keineswegs die Vorstellung einer Umwälzung aller Besitzstände, sondern brauchen davon den Ausdruck „agrum vectigalibus subjicere“[23]). Deshalb konnte es, auch abgesehen von der angenehmeren Form und dem vielleicht geringeren Betrag der Abgabe, als eine Verbesserung der Rechtslage der Occupanten des ager publicus aufgefasst werden, wenn Thorius die Possessionen in vectigalpflichtiges Domänenpachtland verwandelte[24]). Es scheint mir also kein Grund vorzuliegen, mit Marquardt den relativ stabilen Charakter der Besitzstände auf dem Domänenpachtland durch die Annahme längerer Pachtperioden zu erklären. Man muss sich nur gegenwärtig halten, dass von einer wirklichen formellen Neuverpachtung der einzelnen Pachtparzellen im allgemeinen nicht die Rede sein konnte, sondern die einfache Bestätigung des de jure ablaufenden Kontraktes[24a]) die Regel gebildet

[21]) Cicero, De l. agr. 2, 31, 84.

[22]) Cicero in Verr. acc. 3, 13.

[23]) Hygin p. 116.

[24]) Wenn er sie nämlich in solches verwandelte. Es wird unten aber wahrscheinlich gemacht werden, dass die Rechtsänderung durch die Auferlegung des vectigal noch weiter ging.

[24a]) Und zwar im allgemeinen wohl einfach durch stillschweigendes Sitzenlassen (relocatio tacita). „Locare“ heisst eben

haben muss. Denn es scheint mir ferner keine Nötigung zu bestehen, vorauszusetzen, dass die lizitationsweise Neuvergebung aller einzelnen Pachtgüter des ganzen Staates nach jedem Ablauf einer Pachtperiode stattfinden musste[25]), vielmehr sprechen, wie ich glaube, entscheidende Gründe dagegen. Zunächst die thatsächliche Unmöglichkeit, ein solches Verfahren durchzuführen, wenn man sich nicht an Ort und Stelle befand und nicht ausausschliesslich Komplexe von so grossem Umfang vergeben würden, dass für den Reflektanten eine Reise zur Inaugenscheinnahme des Objekts sich lohnte. Dann aber: es wird noch zur Sprache kommen, dass auf dem afrikanischen Domaniallande durch die lex agraria von 643[26]) die Höhe des vectigal zu Gunsten der Domänenpächter auf den in einer bestimmten Pachtperiode gezahlten Betrag für die Zukunft fixiert wurde, ohne dass deshalb das betreffende Areal seine rechtliche Qualität änderte, — wie sollte sich damit eine jedesmalige lizitationsweise Neuvergebung reimen? Und wie wäre die Thatsache, dass die campanische Domäne zum Teil durch Privatoccupationen in ihrem Bestande verdunkelt wurde[27]),

---

nach Mommsens Uebersetzung „unterbringen", „placieren", und schon darin liegt, dass der Censor regelmässig Land, welches „placiert" war, im status quo beliess. Selbst die anderweite Vergebung von öffentlichen Arbeiten galt als Härte (Cic. in Verr. acc. 1, 130).

[25]) Die Bemerkungen Ciceros (De l. agr. 1, 3, 7 und 2, 21, 55) beziehen sich auf die Abgabenverpachtung. Dass die Domänenverpachtung mit dieser nicht durchweg gleich behandelt sein kann, ist zweifellos. Oder sollte auch der Domänenpächter mit praedes und praedia Sicherheit geleistet haben? Dass der Censor jede Domänenverpachtung im Lizitationswege vornehmen konnte, ist sicher, dass er sie dann so vornehmen musste, wenn er Verpachtungen an Grossunternehmer auf lange Zeiträume (s. u.) beabsichtigte, sehr wahrscheinlich.

[26]) Z. 85. 86, nach Mommsens Interpretation im C. I. L., I ad h. l.

[27]) Siehe die mehrfach citierte Stelle des Licinianus (oben

erklärlich, wenn regelmässig in jedem Lustrum alle Parzellen neu zur Verpachtung gekommen wären.

Wirtschaftliche Folgen der censorischen Lokation.

Naturgemäss aber musste die Umwälzung der Besitzverhältnisse auf dem so behandelten Gebiete, wenn auch ihre augenblickliche Tragweite keine besonders grosse war, auf die Dauer um so fühlbarer werden. Die rechtliche Vernichtung der Gemeindeverbände führte thatsächlich im Lauf der Zeit zu einer Vermischung der Angehörigen der alten Gemeinden, wie denn Cicero erwähnt, dass auf dem Acker von Leontinoi unter den Domänenpächtern nur noch eine Familie, welche aus der alten Gemeinde stammte, sich befand[28]). Noch eine fernere wirtschaftliche Folge liegt in der Natur der Sache. Es ist bei jeder Verwertung umfangreicher Territorien bequemer, mit wenigen grossen, als mit vielen kleinen Pächtern zu thun zu haben, namentlich soweit man ernstlich den Versuch machte, in Rom Domänen im Lizitationswege zu verpachten. Soweit also überhaupt eine Veränderung in den Besitzständen im Lauf der Zeit eintrat, wird eine starke Tendenz zur Vermehrung der Grosspächter vorhanden gewesen sein und damit stimmt es, wenn wir bei Cicero[29]) die meist nicht erheblichen Zahlen von Personen hören, welche in den sizilischen Gemeinden den Boden im Pachtbesitz hatten. Ueberdies führte jede Missverwaltung zu einem starken Druck grade auf die kleineren Besitzer und damit naturgemäss zu einer Vermehrung der Grossbetriebe[30]). Und welche

p. 30). Daselbst heisst es auch: der betreffende Beamte habe die Pachtäcker ad pretium indictum verpachtet. Das heisst doch: ohne Lizitation.

[28]) In Verr. acc. I. 3, 109.

[29]) In Verr. acc. I. 3, 120.

[30]) Natürlich betraf diese letztere Erscheinung auch diejenigen steuerbaren Gemeinden, deren Acker nicht römische Domäne geworden war. Nach Ciceros Angabe (l. c.) hat die Verwaltung des Verres eine Verminderung der Pächter herbeigeführt: auf dem ager Leontinus von 84 auf 32, auf dem ager Mutycensis von 18[illegible]

römische statthalterliche Verwaltung wäre keine Missverwaltung gewesen? Derartige Grosspächter werden dann allerdings danach gestrebt haben, auch rechtlich in ihrem Besitz auf längere Zeit sichergestellt zu werden. Dieser Zusammenhang scheint mir in folgender Stelle Hygins (p. 116, Lachmann) Bestätigung zu finden (nach Mommsens Ergänzung, R. Staatsr. II, p. 459):

Vectigales autem agri sunt obligati, quidam r. p. p. R., quidam coloniarum aut municipiorum aut civitatium aliquarum, qui et ipsi plerique ad populum Romanum pertinent. Ex hoste capti agri postquam divisi sunt per centurias, ut adsignarentur militibus, quorum virtute capti erant, amplius quam destinatio modi quamve militum exigebat numerus qui superfuerunt agri, vectigalibus subjecti sunt, alii per annos (quinos), alii[vero mancipibus ementibus, id est conducentibus], in annos centenos pluresve: finito illo tempore iterum veneunt locanturque ita ut vectigalibus est consuetudo.

Die Domänen-Grosspächter.

Die eckig eingeklammerte Stelle tilgt Mommsen. Erhält man sie, wie ich vorschlagen möchte, aufrecht, und bezieht, wie mir alsdann mindestens zulässig erscheint, den letzten Satz von finito ab nur auf diese langfristigen Pachten, so sagt die Stelle, dass es zweierlei Domänenpachten gebe, die eine de jure auf die Lustralperiode beschränkt, die andre auf Fristen von 100 Jahren und mehr. Bei dieser finde die Verpachtung an Grossunternehmer, mancipes, also durch Lizitation statt und ebenso die Wiederverpachtung nach Ablauf der Frist, in der gleichen Weise wie dies sonst mit der Verpachtung der vectigalia an Publikanen der Fall sei. Damit stimmt,

auf 88, auf dem ager Herbitensis von 252 auf 120, auf dem ager Agyrinensis von 250 auf 80. Welcher Prozentsatz davon auf Vermehrung der Grossbetriebe auf Kosten der kleinen und welcher auf Dereliction fällt, wissen wir allerdings nicht, aber schwerlich hat Cicero recht, wenn er kurzweg die gesamte Abnahme auf Konto der letzteren setzt.

was einige Zeilen weiter folgt: Mancipes vero, qui emerunt lege dicta jus vectigalis, ipsi per centurias locaverunt aut vendiderunt proximis quibusque possessoribus. Also die grossen Domänenpächter vergeben die Domäne weiter an Afterpächter und werden deshalb hier geradezu behandelt, als hätten sie das Recht des Pachtbezuges (jus vectigalis) ihrerseits gepachtet[31]). — Uebrigens wird ein ähnlicher Gegensatz zwischen zweierlei Arten von Lokation: im Lizitationswege auf je ein lustrum an mancipes und ohne solche an Domänenpächter („annua conductio"), auch bei den Gütern der Vestalinnen von Hygin (p. 117, 5 ff.) erwähnt. — Der ganzen thatsächlichen Situation der Domänenpächter, wie sie vorstehend zu schildern versucht wurde, entsprach auch ihre rechtliche Lage in privatrechtlicher Beziehung. Im civilen Processzerfahren waren sie wie die Occupanten des Staatslandes geschützt durch die possessorischen Interdikte gegen qualifizierte Angriffe. Wie alt das Interdikt de loco publico fruendo[32]) ist, steht dahin; wie die Aufnahme des „socius" in die Formel beweist, ist es wesentlich im Interesse der Grosspächter, der Entrepreneurs, erlassen. Für diese war es wünschenswert, weil, wie wir sahen, sie das gepachtete Areal an Afterpächter zu vergeben und nicht resp. nicht in vollem Umfange selbst zu bewirtschaften pflegten und deshalb das „frui e lege locationis" und nicht das „possidere" Gegenstand des Schutzes war, und weil der Schutz

[31]) Die Vornahme solcher Verpachtungen über die Censusperiode kann nicht im Belieben des Censors gestanden haben, sondern wird einen Senatsschluss vorausgesetzt haben. Nicht ein Gesetz, denn sonst müsste ein solches zur Konstituierung der trientabula erst recht notwendig gewesen sein, da hier dauernd nur den Gläubigern die Rückgabe, nicht der Verwaltung die Rücknahme des Landes zustehen sollte.

[32]) Quo minus loco publico, quem is, cui locandi jus fuit, fruendum alicui locavit, ei qui conduxit sociove ejus e lege locationis frui liceat, vim fieri veto (Lenel, Edikt p. 368).

des Besitzstandes im letzten Wirtschaftsjahr, wie ihn das Possessorium gewährte, ihren Schutz von dem Besitzstande ihrer Afterpächter abhängig gemacht hätte. Es gewährte demgemäss Schutz ohne zeitliche Beschränkung, während der Kleinpächter mit den possessorischen Interdikten nur in seinem Besitzstande während des letzten Wirtschaftsjahrs erhalten wurde. Dass dem Kleinpächter dies Interdikt gleichfalls gegeben worden sein sollte, ist nach dessen Wortlaut möglich, aber nicht wahrscheinlich. War es nicht der Fall, so war der gewöhnliche Kleinpächter auf der Domäne civilrechtlich, wie gesagt, nur possessorisch geschützt, und, soweit der possessorische Schutz auch dem Erben des widerrechtlich Entsetzten zu statten kam (D. 1 § 44 de vi 43, 16), war auch der thatsächliche Uebergang auf den Erben geschützt. Im übrigen griff hier ebenso, wie bei den gewöhnlichen Possessionen auf dem ager publicus, das Interdictum Quorum bonorum ein. Dieser Uebergang war selbstverständlich, da an sich ein Pachtverhältnis nicht auf die Erben übergeht, gegenüber der Staatsgewalt nur ein prekärer, der Censor bezw. Konsul konnte einen anderweiten Pächter einsetzen. Praktisch wird sich das Verhältnis nach dem vorstehend Bemerkten wohl so gestaltet haben, dass der Oberbeamte die Weiterführung des Pachtverhältnisses mit dem Erben nur in besonderen Fällen verweigert haben wird, z. B. wenn mehrere Erben sich nicht einigen konnten, wer das Gut übernehmen sollte, und dadurch Zweifel entstanden, an wen der Staat sich als Pächter zu halten habe. Ganz ebenso war die Sachlage hinsichtlich der Veräusserung des Pachtguts durch den Pächter beschaffen. Dass es de jure eine solche nicht gab, braucht nicht gesagt zu werden. In praxi wird, wenn der Remplaçant[33]) eine geeignete Persönlichkeit war, der Beamte dessen

[33]) Cicero in Verr. acc. 3, 120 braucht von den Pachtnachfolgern den Ausdruck „vicarii“.

Annahme als Pächter nicht abgelehnt haben. Ob die lex censoria locationis darüber Bestimmungen hatte, wissen wir nicht, aber gewisse Grundsätze werden hierfür von den Beamten beobachtet worden sein. Denn das ist überhaupt das Charakteristische derartiger Verhältnisse in Rom: das Korrelat der Abwesenheit von civilen Rechtssätzen für ihre Regelung war sicher nicht, dass beamtliche Willkür, sondern dass Verwaltungsgrundsätze dafür massgebend waren, und mit Recht bemerkt Mommsen, dass sich die Beteiligten dabei unter regelmässigen Verhältnissen nicht schlechter, sondern besser zu stehen pflegen. Wenn ein Domänenpächter aus dem Besitze gedrängt war, ohne dass ein qualifizierter, mit dem Possessorium zurückzuweisender Angriff stattgefunden hatte, so konnte die Verwaltung den neuen Inhaber als Pächter im Besitz lassen und dem alten ihren Schutz versagen, sie brauchte es aber nicht und sicherlich haben sowohl für das administrative Verfahren, wie für die Grundsätze, nach welchen dabei entschieden wurde, tralatizische Observanzen bestanden.

Unbefristete Besitzstände auf dem öffentlichen Lande. Landanweisung gegen persönliche Dienstleistungen. 1. viasii vicani.

Wir haben bisher die Verhältnisse des gewöhnlichen, de jure auf bestimmte Zeit vergebenen Pachtackers behandelt. Es gibt aber mindestens seit der Zeit der Gracchen auch Land, welches rechtlich ager publicus und doch ohne Befristung an Private vergeben, wie Pernice[34]) es ausdrückt, „unter Vorbehalt“ assigniert ist. Dahin gehört zunächst das den viasii vicani assignierte Land, von welchem wir nur aus der lex agraria von 643[35]) er-

[34]) Parerga, Z. f. R. G. Rom. Abt. V, p. 74 ff.

[35]) Z. 11—13 (nach Mommsens Ergänzung): (Quei ager publicus populi Romanei in terram Italiam P. Muucio L. Calpurnio cos. fuit ... quod ejus IIIviri a. d. a. viasiei)s vicaneis, quei in terra Italia sunt, dederunt adsignaverunt reliquerunt: neiquis facito quo m(i)nus ei oetantur fruantur habeant po(ssiderentque, quod ejus possessor ... agrum locum aedifici)um non abalienaverit, extra eum a(grum ... extra) que eum agrum, quam ex h. l. venire dari reddive oportebit. — Quei ager locus aedificium ei, quem in

fahren. Während die XII-Tafeln die Wegelast den „amsegetes", d. h. den Adjazenten, auflegen und die Durchführung dieses Gebotes charakteristischerweise nur durch die Bestimmung sichern, dass mangels genügender Wegebesserung es gestattet sei, über den Acker der Adjazenten zu fahren, wurde es infolge der Anlegung grosser Staatsstrassen nötig, für deren Erhaltung in anderer Weise Sorge zu tragen, und zwar geschah dies in der Weise, dass staatlicher Grundbesitz an der Strasse gegen die Verpflichtung der Instandhaltung der letzteren vergeben wurde. Ob die Verpflichtung auf der ganzen so gegründeten Ortschaft (vicus) lag und von dieser durch Fronden oder Umlagen erledigt wurde, oder ob auf dem einzelnen Grundstück, wissen wir nicht; nach Analogie der bei den navicularii anscheinend zu konstatierenden Entwickelung (s. u.) scheint zunächst das erstere wahrscheinlicher; allein es ergibt sich aus dem Gesetz, dass die Wegebauverpflichtung die rechtliche Qualität der einzelnen Grundstücke beeinflusste und dies ist leichter erklärlich, wenn die Last als eine auf den individuellen Grundstücken ruhende, wenn auch vielleicht die Besitzer nach einem Turnus treffende, auferlegt war.

Was die rechtliche Qualität des Ackers dieser viasii vicani im übrigen anlangt, so bietet die lex agraria nur die negative Thatsache, dass er nicht ager privatus war und nicht zum Census profitiert werden konnte. Im übrigen vermag sie seine Rechtslage nur dadurch zu umschreiben, dass sie sagt, er solle sein „ita uti est". Und das ist ganz erklärlich: es war keine privatrechtliche, sondern eine verwaltungsrechtliche Kategorie von Landbesitz.

(vi)asieis vicanisve ex s. c. esse oportet oportebitve (ita datus adsignatus relictusve est eritve ... quo magis is ag)er locus aedificium privatus siet, quove ma(gis censor quiquomque erit, eum agrum locum in censum referat ... quove magis is ager locus aliter atque u)tei est, siet, ex h. l. n. r.

Der Acker ist angewiesen „ex senatus consulto". Damit ist gegeben, dass die Assignation kein Eigentum überträgt und dass sie durch Volksschluss rückgängig gemacht werden kann behufs anderweitiger Disposition, also eine Assignation „bis auf weiteres" ist. Damit ist ferner gesagt, dass von Anwendbarkeit des civilen Prozessverfahrens ausserhalb des Possessoriums — welches eben jeden bebauten „locus" schützt — nicht die Rede sein kann. Ebensowenig können die römischen Geschäftsformen, namentlich die Manzipation, darauf Anwendung gefunden haben, und überhaupt kann eine Veräusserung ohne Mitwirkung der Staatsbehörden de jure nicht wohl zulässig gewesen sein, wie sich das auch mit Wahrscheinlichkeit aus dem Gesetz[36]) ergibt. Dass die betreffenden Besitzungen vererblich sind, liegt in der Natur des Verhältnisses. Allein wie sich dieselben zu dem judicium familiae herciscundae insbesondere [illegible] verhalten haben, das scheint sehr fraglich. Wir werden weiter unten noch darauf zu sprechen kommen, dass eine beliebige reale Teilung von Grundbesitzungen minderen Rechts nicht allgemein zulässig war. Es kann auch nicht zulässig gewesen sein, dass der ordentliche judex ein solches Grundstück adjudizierte, denn die Adjudikation ist juristisch eine Sentenz über das Eigentum, und überhaupt scheint sich zunächst mit den älteren Testaments- und Legatformen auch nicht eine direkte testamentarische Verfügung mit zivilrechtlicher Wirkung darüber zu reimen. Soviel wir sehen, ist in den Stellen des Gesetzes, die von den viasii vicani handeln, der bei andern Besitzständen wiederkehrende Satz, dass auch der, dem hereditate testamento deditione obvenit, geschützt werde, nicht enthalten. Nun ist aber die Zulassung der bonorum possessio, soweit sie den possessorischen Schutz durch das Interdictum Quorum bonorum begründete, ebenso wie

[36]) Cf. die Stelle „... um non abalienaverit" in voriger Note.

beim Pächter unbedenklich. Allein bei der vollkommenen Gleichstellung der Erbfolge ab intestato und ex testamento kann es überhaupt nicht zweifelhaft sein, dass auch der zivile heres ex testamento als Rechtsnachfolger das Gut einfach übernahm, denn die Erblichkeit des Besitzstandes kann, wie gesagt, nicht bezweifelt werden. Schwierigkeiten aber entstanden, wenn mehrere heredes vorhanden waren. Eine Erbregulierung, sofern die Beteiligten nicht einig darüber waren, wer das Grundstück übernehmen solle, ohne Mitwirkung der Staatsgewalt ist kaum denkbar und die gleiche Sachlage kehrt bei allen gleichartigen, abhängigen Besitzständen im römischen ebenso wie im deutschen und in jedem Recht wieder. Auch hier kann nicht Willkür, sondern müssen allgemeine administrative Grundsätze für die Regelung des Verhältnisses massgebend gewesen sein, wenngleich wir dieselbe nicht kennen. Wichtig wäre nun vor allem die Beantwortung der Frage, was geschieht, wenn die auf dem Gut ruhende Verpflichtung nicht erfüllt wird, ob nämlich Exekution zur Herbeiführung der Erfüllung stattfindet oder dem Säumigen das belastete Gut entzogen wird. Vielleicht war beides möglich[37]), denn wir finden beide Arten, den direkten und den indirekten Zwang, nebeneinander, bei einem zuerst in der Kaiserzeit in den Quellen erwähnten, in seinen Anfängen aber wohl weiter zurückreichenden Institut: den navicularii. Es sind dies Korporationen, welche in den überseeischen Häfen, von welchen aus die

2. navicularii und Frumentationsfrohnden.

[37]) Das Gesetz kennt die Entziehung bei den Inhabern des ager privatus vectigalisque, und zwar bei falscher professio oder Versäumnis derselben, offenbar nach Analogie des Verfahrens gegen den incensus und als eventuelles Mittel im Fall des Verzuges in der Zahlung des Erbstandsgeldes (s. unten), nicht aber des vectigal, und in Ermangelung der Bürgschaftsleistung den Verkauf pecunia praesenti für Rechnung des Säumigen. In Sizilien hat der publicanus die pignoris capio gegen den arator, aber gegen jeden ohne Rücksicht auf die Natur seines Besitzrechtes.

Getreidezufuhr nach Rom bewirkt wurde, bestanden und die Gestellung und Führung der Getreideschiffe zu besorgen hatten. Dafür waren ihnen Grundstücke überwiesen. Wie die Inschrift C. I. L., VIII, 970, gesetzt von jemandem, der transvecturarius et navicularius secundo war, um das Jahr 400 n. Ch., zeigt, bestand ein Turnus unter den Pflichtigen. Der Titel XIII, 6 des Theodosianischen Kodex ergibt aber, dass die „functio" den einzelnen Grundstücken von alters her (antiquitus) nach Massgabe des Wertes der Grundstücke (secundum agri opinionem) auferlegt war (l. 8 l. c. vom J. 399) und die Grundstücke verfielen im Fall der Säumnis zu Gunsten der Korporation. Daneben lässt Nov. Theodos. 36 den direkten Zwang zur Erfüllung zu. Veräusserung war damals unter Uebergang auch der Leistungspflicht zulässig (l. 8 cit.). In der Form, wie der Zwang hier auftritt[38]), ist er jedenfalls Produkt der Kaiserzeit. — C. Th. 1 de aquaed. 15, 2 lässt ebenfalls Entziehung des Grundstückes bei Nichtleistung einer Frohnpflicht zu. —

Es wurde in Kap. I wahrscheinlich gemacht, dass Ueberweisungen von Grundstücken gegen persönliche Dienstleistungen auch in andern Fällen, insbesondere im Zusammenhang mit den Frumentationen in den Hafenplätzen, vorgekommen sind, aber bestimmte Nachrichten darüber fehlen. Mit der annona hängen in der späteren Kaiserzeit die agri limitrophi zusammen, welche gegen Spanndienstleistungen im Interesse der Versorgung des Heeres vergeben wurden[39]).

3. Burg- und Grenzlehen.

Von der gleichen Rechtsform ist dann in der Kaiserzeit immer allgemeiner Gebrauch gemacht worden. Die Steuereintreibungspflicht der Dekurionen und selbst die Rekrutengestellungspflicht der Grossgrundbesitzer[40]) wurde

[38]) Zwangsweise Zurückführung auf das verlassene Gut.

[39]) Cf. Tit. Cod. Theod. XI, 59.

[40]) C. Th. 13, de tiron. VII, 13, wo die Rekrutengestellungspflicht der Senatorengüter durch eine Geldrente abgelöst wird.

als Grundlast behandelt und als schliesslich auf den agri limitanei und in den castella selbst die Grenzverteidigungspflicht durch erbliche Belehnung mit einem Grundstück zu einer dinglich radizierten Last gemacht[41]) und Barbarenstämme im grossen gegen Heeresdienstpflicht mit Ländern belehnt wurden[42]), stand man nur noch wenige Schritte von der Schwelle einer einheitlichen Entwickelung des Begriffs des „beneficium“[43]), aus welcher das Lehenswesen im Verwaltungsrecht der germanischen Könige in den Eroberungsgebieten erwachsen ist. Das wesentlich Gleichartige ist nicht allein und nicht einmal in erster Linie die Form der Beleihung mit einem Grundstück gegen Uebernahme staatlicher Leistungen, sondern die Emanzipation des Verkehrs mit und der Rechtsverhältnisse an den betreffenden Grundstücken vom gemeinen Privatrecht und seinen Formen und Regeln, welche bei diesen Besitzständen minderen Rechtes eintritt, und nach

[41]) Verleihungen des Alexander Severus an die Grenzer, „ut eorum essent, si heredes eorum militarent, nec unquam ad privatos pertinerent“ (Lamprid. Alex. c. 57), des Probus an die Veteranen in Isaurien, „ut eorum filii ab anno XVIII ad militiam mitterentur“. Ferner die fundi castellorum, cf. C. Th. 1 de burgariis VII, 14, C. Th. 2, 3 de fundis limitrophis et terris et paludibus et pascuis et limitaneis et castellorum XI, 59. Ueberall war bei Veräusserungen und im Erbgang die Mitwirkung der staatlichen Behörden unumgänglich und deren Verwaltungspraxis massgebend für alle wesentlichen Rechtsverhältnisse.

[42]) Die Verhältnisse dieser laeti werden hier nicht näher erörtert. Cf. Böcking ad Not. Dign. Vol. II, p. 1044 ff. Auf das Gesetz des Honorius und Theodosius, betreffend die Scyren, kommen wir weiter unten noch zu sprechen.

[43]) Unter „beneficium“ versteht der Codex Theodosianus in erster Linie solche Grundstücke, welche aus besonderen Gründen frei vom Kanon der fundi patrimoniales und emphyteuticarii verliehen worden sind (C. Th. 5 de coll. den. XI, 20, von 424); in zweiter Linie (c. 6 eod. von 430) alle in Form von relevatio, adaeratio, Ueberführung in Privateigentum oder in eine günstigere Steuerbarkeitskategorie gewährten Grundlastenerleichterungen.

dieser Richtung hat das römische Verwaltungsrecht bereits den Grund dieser Entwickelung gelegt. Das wichtigste spezifisch neue Ferment, welches aus germanischen Rechtsgedanken hinzukommen musste und welches dann die gewaltige Ueberlegenheit der sonst gleichartigen germanischen Entwickelung in ihrer sozialen und politischen Bedeutung begründete, war das persönliche Treuverhältnis in seiner eigenartigen Ausgestaltung, ein Rechtsgedanke, wie er damals in der antiken Welt nicht mehr erstehen konnte.

Unbefristete Vergebung gegen vectigal.

Wir sind von den de jure befristeten Domänenpachtverhältnissen übergegangen zu denjenigen Anweisungen von Staatsland, welche unbefristet gegen Uebernahme dauernder Lasten erfolgten und haben von diesen letzteren bisher solche erörtert, deren Inhalt wesentlich in Leistungen persönlicher Art, Diensten, bestand. Nunmehr kehren wir wieder zu der Belastung von staatlichen Grundstücken mit der Verpflichtung zu Leistungen in Geld oder Naturalien zurück, denn auch unter diesen gab es Besitzstände ohne rechtliche Befristung.

1. Nominelles vectigal. Trientabula.

Dass die rechtlich auf Censusperioden laufenden gewöhnlichen Domänenbesitzstände thatsächlich in vielen, man wird vermuten dürfen in den meisten, Fällen zu in den Familien erblichem Besitz führten, wurde schon oben erörtert. Wir haben nunmehr von demjenigen Lande zu sprechen, welches gegen Zins oder Fruchtquote dauernd, also an Erbpächter, vergeben wurde. Es ist nun für Italien kein Fall bekannt, für welchen eine solche Vergebung von seiten des Staates gegen einen in das Aerar fliessenden ewigen und nicht nominellen Zins sicher feststände, dagegen mehrere Fälle, in welchen Vergebungen ohne zeitliche Grenze unter Auferlegung eines nominellen Rekognitionszinses stattgefunden haben. Schon früher ist als solcher die Ueberweisung der trientabula erörtert. Dieselbe erfolgte auf Grund eines Senatuskonsultes und damit ist bereits gegeben, dass Privatrechte, welche

im römischen Prozess ausserhalb des Possessoriums hätten geltend gemacht werden können, dadurch nicht begründet wurden, sowie ferner, dass also auch durch einen Volksschluss ohne Verletzung von Privatrechten die Wiedereinziehung erfolgen konnte[44]). Dass die Veräusserung beschränkt gewesen sei, ist nicht ersichtlich, und wenigstens thatsächlich ist für den ager quaestorius, an dessen Schema die trientabula sich anlehnen (s. Kap. 1), das Gegenteil der Fall[45]). Es ist nun aber bei der Eigenart des Falles durchaus möglich und nicht unwahrscheinlich, dass eine solche Beschränkung bestand[46]) und dass sie hier ebenso wie bei den gracchischen Assignationen durch den Nominalzins, dessen Vorhandensein auf dem gewöhnlichen ager quaestorius nicht überliefert — wenngleich möglich — ist (cf. Sic. Flacc. p. 151, 20; 154, 1) zum Ausdruck gebracht werden sollte. Eine solche Beschränkung hatte eventuell hier nur die gleiche Bedeutung wie bei dem gewöhnlichen Pachtacker, da jedenfalls abgesehen von den Interdikten nur administrativer Rechtsschutz stattfand und also der Beamte die Veräusserung nach Ermessen zulassen konnte. Aehnlich muss es mit

[44]) Deshalb ist das Verhältnis technisch nur ein „frui in trientabulis", wie es (nach Mommsens teilweiser Ergänzung) die lex agraria Z. 32 nennt, weshalb auch der an Gemeinden überlassene ager publicus damit zusammengestellt wird.

[45]) Die früher citierten Stellen der Gromatiker erwähnen die Parzellenveräusserungen. Aber deshalb wäre doch möglich, dass der ager quaestorius de jure nur per universitatem überging und sonst nur mit Zustimmung der Verwaltung. Dann würde ihm wohl auch ein nominelles vectigal auferlegt sein.

[46]) Dafür spricht die Erwähnung nur von Erwerb ex testamento, hereditate, deditione in der lex agraria l. c. Unter dem Erwerb „ex deditione" will Mommsen (in dem Kommentar zur lex agraria im C. I. L., I) solchen aus Legaten und mortis causa donatio verstehen. Wahrscheinlicher scheint mir, dass dabei an die Fälle von Universalsuccessionen inter vivos, namentlich Arrogation, gedacht ist.

dem Erbregulierungsverfahren gestanden haben; Erwerb per universitatem war anerkannt, auch ex testamento, aber wie sich die Erbteilung und die Adjudikation dazu verhielten, ist dunkel und schwerlich war hier eine Mitwirkung der Verwaltung entbehrlich.

Gracchische Assignationen

In zweifelloser Beziehung zu der Unveräusserlichkeit stand die Auferlegung des nominellen vectigal bei den gracchischen Viritan-Assignationen. Der Unterschied ist nur, dass hier die Vergebung durch Volksschluss erfolgte und demgemäss auch die Einziehung nicht ohne Verletzung von Privatrechten möglich gewesen wäre. Dies ist die Bedeutung der Bezeichnung als „ager privatus vectigalisque", welche wohl auch auf diese Assignationen angewendet wurde (s. u.). In ihrer rechtlichen Lage können sich sonst diese Besitzstände nicht von den vorher gedachten unterschieden haben, nur dass für das administrative Verfahren, welches hiernach für sie ebenfalls zur Anwendung kam, die IIIviri der gracchischen Gesetze, — IIIviri agris iudicandis adsignandis oder adtribuendis inschriftlich genannt[47]), — zuständig waren.

2. Reelles vectigal. Erbpacht.

Nun wäre es aber gewiss auffallend, wenn eine Rechtsform, wie diejenige des unbefristet gegen vectigal vergebenen Ackers, nur nominell als fiktizische Form zu besonderen Zwecken verwendet worden wäre, ohne dass sie auch praktisch als reales Institut existiert hätte. Und in der That kommen doch Fälle vor, welche, wenngleich gewiss nicht mit Sicherheit, so doch mit einem nicht ganz geringen Grade von Wahrscheinlichkeit auch das wirkliche Bestehen von staatlicher Erbpacht vermuten lassen. — Zunächst die durch die lex Thoria einem vectigal unterworfenen occupatorischen Possessionen auf dem ager publicus seit dieser lex bis zum Jahre 643 u. c. Dass sie durch Auferlegung des vectigal in ihrer Rechts-

Die Possessionen nach der lex Thoria.

[47]) C. I. L., I, 554—556, IX, 1024—1026 auf Terminationssteinen v. J. 624/5 u. c.

lage gebessert wurden, ist sicher[48]). Dass ferner dies vectigal ein nur nominelles gewesen sein sollte, widerspricht dem Zeugnis Appians (l. c.), nach welchem die Aufkünfte daraus zur Frumentation verwendet werden sollten. Bestand hiernach die Veränderung darin, dass an Stelle der Fruchtquoten ein fester Zins trat, so ist damit, da an den Abschluss von Pachtkontrakten auf Zensusperioden mit den Possessoren kaum zu denken ist, da auch das Verhältnis nicht mehr als ein prekäres fortbestanden haben kann, nachdem schon Gracchus nur gegen Entschädigung die Einziehung der Possessionen hatte verfügen wollen, gesagt, dass die Possessionen in der Zeit von der lex Thoria bis zu der lex agraria von 643 u. c., welche sie in volles Privateigentum verwandelte, höchst wahrscheinlich als ager privatus vectigalisque, aber mit reellem vectigal, bestanden haben. Dies entspricht auch dem Zweck des Gesetzes, welches damit ihre Einziehung rechtlich unmöglich machen wollte[49]).

Positive Beweise für das Vorhandensein weiterer gleichartiger Besitzstände in Italien haben wir nicht, denn wir sind nicht zu der Annahme berechtigt, dass die agri vectigales, welche die Agrimensoren auch in Italien als Staatsdomänen häufig erwähnen, etwas andres sind als de jure kündbare Pachtungen, trotz des Ausdrucks „vectigalibus obligati agri“, welcher an ewige Renten anzuklingen scheint. Dieser Ausdruck ist nur die Folge der thatsächlichen Vererblichkeit dieser Pachtländer, wie sie oben dargelegt wurde.

Ager privatus vectigalisque in Afrika.

Dagegen ist es eine schwierige Frage, was von denjenigen Staatsländereien zu halten ist, die in der Provinz Africa nach Inhalt der lex agraria von 643 u. c. im

---

[48]) Cf. die früher (p. 132 Note 14) citierten Stellen aus Appian und Cicero.

[49]) Denn nach Appian (l. c. I, 27) war dessen Inhalt: τὴν μὲν γῆν μηκέτι διαν μεῖν, ἀλλ' εἶναι τῶν ἐχόντων, καὶ φόρους ὑπὲρ αὐτῆς τῷ δήμῳ κατατίθεσθαι.

Wege des öffentlichen Verkaufs in Rom in Privatbesitz übergeführt wurden und von dem Gesetz als agri privati vectigalesque bezeichnet werden. — In der Ergänzung und Interpretation der betreffenden Partien des Gesetzes[50])

---

[50]) Dieselben folgen hier nach Mommsens Ergänzung l. c.:

. . . *q*]uei ager locus in Africa est, quei Romae publice . . . eius
49. esto, isque ager locus privatus vectigalisque u. . . . tus erit; quod
eius agri locei extra terra Italia est . . . [*socium nominisve Latini,*
50. *quibus ex formula t*]logatorum milites in terra Italia imperare solent,
eis po[*pulcis, . . .* ve agrum locum queiquomque habebit possidebit
51. [*fructur. . . . eiusv*]e rei procurandae causa erit, in eum agrum,
locum, in[*mittito . . . se dolo m*]alo.
52. Quei ager locus in Africa est, quod eius agri [*. . . habeat pos*]sideat fruaturque item, utei sei is ager locus publi[*ce . . .*
Hvir, quei ex h. l. factus creatusve erit,] in biduo proxsumo,
53. quo factus creatusve erit, *edici*[*to . . . in diebus*] XXV proxsumeis,
quibus id edictum erit [*. . . datu*]m adsignatum siet, idque quom
54. *p*rofitebitur cognito[*res . . .*] mum emptor siet ab eo quoius homin[*is privatei eius agri venditio fuerit, . . . L.*] Calpurni(o) cos.
55. facta siet, quod eius postea *ne*que ipse n[*eque . . .*] praefectus
milesve in provinciam er[*it . . . colono eive, quei in coonei nu*]mero
56. scriptus est, datus adsignatus est, quodve eius . . . ag . . . [*u*]tei
curator eius profiteatur, item ute[*i . . . ex c*]o edicto, utei is, quei
57. ab bonorum emptore magistro curato[*re emerit, . . . Sei quem quid edicto Hvirei ex h. l. profiteri oportuer*]it, quod edicto IIvir(ei)
professus ex h. l. n[*on erit, . . . ei eum agrum lo*]cum neive emp-
58. tum neive adsignatum esse neive fuise iudicato. Q . . . do, ei ceivi
Romano tantundem modu[*m agri loci . . .* quei ager publice non
venieit, dare reddere commutareve liceto.
59. IIvir, q[*uei ex h. l. factus creatusve erit . . . de*] eis agreis ita
rationem ini*t*o, itaque h. . . . et, neive unius hominis nomine, quoi
ex lege Rubria quae fuit colono eive, quei [*in colonei numero*
60. *scriptus est, agrum, quei in Africa est, dare oportuit licuitve . . .*
data adsign]ata fuise iudicato; neive unius hominus [*nomine, quoi . . . colono eive, quei in colonei nu*]mero scriptus est, agrum quei in
Africa est, dare oport*u*it licuitve, amplius iug(era) CC in [*singulos*
61. *homines data adsignata esse fuisve iudicato . . . neive maiorem numerum in Africa hominum in coloniam coloniasve deductum esse fu*]iseve iudicato quam quantum numer[*um ex lege Rubria quae fuit . . . a IIIviris coloniae dedu*]cendae in Africa hominum in coloniam coloniasve deduci oportuit licuitve.

irgendwelche als sicher zu bezeichnende Fortschritte zu machen über das hinaus, was Mommsen im Corpus Inscr. Lat. (Vol. I p. 175 u. 200) gesagt hat, oder auch nur plausiblere Hypothesen aufzustellen, als er sie dort gibt, bin ich naturgemäss nach Lage der Quellen ausser stande. Einige Bemerkungen mögen aber trotzdem gestattet sein.

Durch eine schon erwähnte Bestimmung des gleichen Gesetzes (Z. 85 f.) wurde der Pachtbetrag der gewöhnlichen Domänenpächter in Afrika auf die in einer bestimmten lex censoria festgestellte Höhe fixiert. Damit waren die damaligen Inhaber der Domänengüter thatsächlich zu Erbpächtern gemacht und nur das rechtlich Prekäre ihres jederzeit kündbaren Besitzstandes unterschied sie von solchen. Die Abwesenheit dieses prekären Charakters und die unbefristete Zuteilung des Besitzes ist es nun offenbar zunächst, was die Inhaber des ager privatus vectigalisque von solchen Domänenpächtern unterscheidet.

Natur des vectigal beim ager privatus vectigalisque.

Der Grund ist zweifellos der, dass es sich hier um eine Vergebung gegen Kapitalzahlung handelt, wie das Gesetz deutlich ergibt. Hiernach wäre also die Ver-

62. IIvir, quei [*ex h. l. factus erceatusve erit . . .*] re Rom . . . agri [. . . *d*]atus ad[*signatus . . . quod eius*]s agri ex h. l. adioudicari
63. licebit, quod ita comperietur, id ei heredeive eius adsignat*um* esse iudicato [. . . *quod quand*]oque eius agri locei ante kal. I [. . . *quoiei emptum*] est ab eo, quoius eius agri locei hominus privati venditio
64. fuit tum, quom is eum agrum locum emit, quei [. . . *et eum agrum locum, quem ita emit emer*]it, planum faciet feceritve emptum esse, q[*uem agrum locum neque ipse*] neque heres eius, neque quoi is heres erit abalienaverit, quod eius agri locei ita planum factum
65. erit, IIvir ita [. . . *dato re*]ddito, quod is emptum habuerit quod eius publice non venieri[*t. Item IIvir sei is*] ager locus, quei ei emptus fuerit, publice venieit, tantundem modum agri locei de eo agro loco, quei ager lo[*cus in Africa est, quei publice non venieit,*
66. *ei quei ita emptum habuerit, dato reddito . . . Queique ager locus ita ex h. l. datus redditus erit, ei, quoius ex h. l. f*]actus erit, HS n(ummo) I emptus esto, isque ager locus privatus vectigalisque ita, [*utei in h. l. supra*] scriptum est, esto.

gebung in dieser Beziehung eine ebensolche, wie wir sie früher als Charakteristikum des ager quaestorius kennen gelernt haben, und so stellt denn auch Mommsen den ager privatus vectigalisque des Gesetzes mit dem ager quaestorius zusammen. Nicht ganz sicher scheint mir aber, ob er damit in jeder Beziehung zu identifizieren ist, und dies hängt insbesondere von der Frage ab, ob das vectigal hier als ein nur nominelles, oder als ein reelles, wenn auch sehr mässiges, zu betrachten ist. Ist der ager quaestorius überhaupt allgemein mit einem vectigal belastet gewesen — es ist davon nichts direkt überliefert — so kann dasselbe entschieden nur ebenso ein nominelles gewesen sein, wie bei den trientabula. Mommsen nimmt als wahrscheinlich an, dass dies ebenso bei dem afrikanischen ager privatus vectigalisque gewesen sei. Immerhin wird der gewöhnliche ager quaestorius sonst niemals ager privatus vectigalisque genannt und auch Mommsen nimmt von den afrikanischen Kaufäckern wohl nicht an, dass sie den Charakter eines Pfandes in Gestalt eines Verkaufs auf Wiederkauf gehabt haben. Die Bezeichnung, welche in ihrer ersten Hälfte („privatus") doch wohl die Unwiderruflichkeit der Zuteilung, in ihrer zweiten („vectigalis") die Abgabenpflichtigkeit bezeichnen will, wäre dann auch in beiden Teilen eine inadäquate. Namentlich aber hätte es zur Schaffung eines solchen Besitzstandes, wie ihn der ager quaestorius darstellt, eines Gesetzes nicht bedurft, sondern, wie die trientabula zeigen, nur eines Senatuskonsults; ein Gesetz war nur bei unwiderruflicher Vergebung, dann aber auch wo das nudum jus Quiritium dem populus verblieb, erforderlich, so bei den gracchischen Assignationen und als Thorius die Possessionen in ager privatus vectigalisque verwandelte. Trotzdem ist es gewiss möglich, dass Mommsens Hypothese auch bezüglich der Qualität des vectigal als eines blossen Rekognitionszinses zutrifft, — es würde dann die gracchische Assignationsweise nach

Afrika verpflanzt sein, nur dass man hier, dem kapitalistischen Geist des Gesetzes entsprechend, nicht an Unbemittelte adsignierte, sondern an Bemittelte verkaufte. Für möglich aber möchte ich auch folgendes halten und ich leugne nicht, dass mir subjektiv dies noch wahrscheinlicher ist: Es wurde schon oben erwähnt, dass eine Vergebung von Pachtland in der Weise vorkam, dass ein manceps grosse Komplexe auf lange Zeit gegen eine feste Pacht ersteigerte. Nun ist es zweifelhaft, was dabei Gegenstand des Gebotes bei der Lizitation war. Wir sind nach Analogie unsrer Verhältnisse geneigt anzunehmen: die Höhe der Pacht[50a]). Allein es scheint, dass dies den römischen Gewohnheiten weniger entsprochen hat. Später allerdings wurde, wie die p. 27 abgedruckte Stelle Hygins p. 204 ergibt, den einzelnen, begrenzten Parzellen ad modum ubertatis ein vectigal auferlegt, also ein individuell verschiedenes[50b]). Aber auch damals noch wurde dann das vectigal pro jugerum normiert, und dies stammt sicher aus älterer Zeit. Ebenso wie man gegen einen pro jugerum verabredeten Preis kaufte, so pachtete man auch in entsprechender Weise. Deshalb wird auch bei den trientabula das nominelle vectigal auf 1 As pro jugerum, nicht pro überwiesenes Einzelgrundstück festgesetzt, während im übrigen die überwiesenen Ländereien nach der Bonität abtaxiert und je nach dem Kaufwert zum Pfande gegeben wurden. So kann, wenn die lex dicta L. Caecilii et Cn. Domitii censorum[50c]) den Pachtertrag der afrikani-

Langfristige Pachten mit Erbstandsgeld.

[50a]) So war es bei den verpachteten Tempelgütern in Herakleia — cf. Kaibels Bemerkungen zur Tab. Heracleensis in seiner Ausgabe derselben in den Inscr. Graec. Sic. et Ital. Nr. 645. Die Inschrift bietet sonst nichts, was für uns von Erheblichkeit sein könnte. Die Individualisierung der Objekte erfolgt in ähnlicher Weise, wie in der früher citierten Inschrift von Edfu. Die Parzellen sind meist Oblonga, durch Wege voneinander getrennt. Siehe die Karten bei Kaibel l. c. p. 172. 173.

[50b]) Näheres siehe unten.

[50c]) Vom Jahre 639 u. c.

schen Pachtäcker enthielt, dies nur entweder eine Fruchtquote — und das Gesetz erwähnt die decuma — oder ein fester (und relativ niedriger) Geldzins, der wenigstens regionsweise und vielleicht nach einigen Bonitätsklassen untereinander pro jugerum gleich war[51]), gewesen sein, denn individuelle Pachtsätze in Geld für alle Pachtäcker der ganzen Domäne kann eine solche lex nicht enthalten haben. So wird auch bei der Uebernahme grösserer Komplexe durch mancipes auf 100 Jahre der Pachtbetrag pro jugerum als ein fester niedriger Geldbetrag auferlegt und zum Gegenstand der Lizitation nur das Einkaufsgeld gemacht worden sein. Nur ein solches Einkaufsgeld konnte durch Stellung von praedes und praedia sichergestellt werden, nicht ein 100 Jahre lang alljährlich fälliger Pachtzins. Auch dies erklärt, dass man diese Art Domänenpächter wie Abgabenpächter behandelte (s. o.) und ebenso passt zu dieser Art von Verfahren bei der Lokation der Ausdruck „vectigalibus subjicere". Stimmt man dem zu, so wird es m. E. erheblich wahrscheinlicher, dass auch für den ager privatus vectigalisque das Verfahren ein ähnliches war[51a]). Jedenfalls verlieren, wie ich glaube, die Bedenken Mommsens gegen die Möglichkeit, dass das Gesetz ein reelles vectigal im Sinne habe, an Gewicht. Es wäre dann anzunehmen, dass das Gesetz an einer nicht erhaltenen Stelle (wohl in der Lücke Z. 51, 52)[52]) ein jedenfalls sehr mässiges vectigal pro

[51]) Etwa nach Art der Vektigalien des pannonischen Ackers (siehe unten) abgestuft.

[51a]) Auf die lizitationsweise Vergebung von Pachtacker nahm das Gesetz wahrscheinlich in der Stelle Z. 52: (habeat pos)sideat fruaturque item, utei sei in ager locus publi(ce a censoribus mancipi locatus esset?) Bezug.

[52]) Gewiss ist es misslich, als Quellenbeleg eine Lücke einer Inschrift anzuführen, indessen im vorliegenden Fall steht fest, dass das Gesetz Bestimmungen über die Verhältnisse und auch die vectigal-Pflicht des betroffenen Ackers enthalten hat, da auf diese Bestimmungen Z. 66 verwiesen wird.

jugerum oder pro centuria, wahrscheinlich aber ersteres, auferlegte und dann das Erbstandsgeld zur Versteigerung brachte[53]). Dies Erbstandsgeld fiel natürlich da weg,

[53]) Wir würden darüber klarer sehen, wenn uns erhalten wäre, was die emptores des Ackers nach Z. 53 f. in der professio anzugeben hatten. Ich möchte glauben, ähnlich wie später die pannonischen Possessoren, deren professio Hygin in der p. 27 besprochenen Stelle erwähnt (s. weiter unten), die Zahl der jugera Acker, Wiese, Wald, Weide — oder diesen ähnliche Kategorien —, welche sie besassen, damit dementsprechend das vectigal auferlegt werde; denn wenn ich im Text ein einheitliches vectigal als wahrscheinlich bezeichnete, so schliesst das eine solche primitive Klassifikation, wie wir sie später finden, nicht aus. Wahrscheinlich hatte die professio wesentlich diesen Zweck. — Im übrigen ergibt das Gesetz, dass es sich bei der ganzen Massregel auch, vielleicht sogar hauptsächlich, um Besitzer handelt, welche bereits vor dessen Erlass Acker durch „emptio" erworben hatten. Ist die frühere Bemerkung über die mancipes auf dem Pachtacker richtig, so handelt es sich hier darum, dass (cf. Note 51[a]) denjenigen, welche Acker der afrikanischen Domäne gegen Erbstandsgeld gepachtet hatten, ihr an sich zeitlich beschränkter Besitzstand unwiderruflich bestätigt wurde, und wenn dies richtig ist, so tritt hier die unerhört kapitalistische Tendenz dieser Gesetzgebung noch schroffer hervor: zwar scheute man sich, den Grossbesitzern auf der Domäne geradezu das vectigal zu erlassen, wie in Italien, aber man setzte sie in die Lage, die Thorius den Possessoren Italiens gab. Dagegen denjenigen Besitzern der Domäne, deren ager a censoribus locari solet, d. h. den kleineren Pächtern, alten Einwohnern oder italischen, gab man zwar die Zusicherung (s. oben), sie sollten nicht mehr Pacht zahlen, als bisher, aber ihr Besitzstand blieb rechtlich prekär. —

Enthielt die Inschrift von Halaesa — Kaibel, Inscr. Graec. Sic. et Ital. Nr. 352 — in der That, wie Kaibel annimmt, die Pachtpreise der aufgeführten Parzellen, so können diese naturgemäss auch nur generell normiert gewesen sein. Im übrigen zeigt das Verhältnis der κλᾶροι und δαίθμοι der Inschrift, dass die Lokation hier wesentlich eine Dislokation der Besitzer war und dem Wettbewerb kaum Spielraum liess. Welcher Art die Besitzstände waren, welche die bekannte Inschrift von Acrae (Kaibel l. c. Nr. 217) aufführt, ist dunkel (cf. Goettling, Inscr. Acr., und Degenkolb in dem früher citierten Aufsatz über die lex Hieronica). Für uns ist sie ohne Bedeutung.

wo infolge mehrfacher Vergebung desselben Objektes dem Käufer statt des gekauften (und schon bezahlten) Landes andres eingetauscht wurde: das ist der Sinn des „HS. n. l. emptus esto“ in Z. 66 des Gesetzes.

Aufmessungsform.

Die Aufmessung dieses Ackers erfolgte in centuriae, welche sich von den Centurien der zu vollem Recht erfolgenden Assignation nicht unterschieden zu haben scheinen (Z. 66), also 200 jugera enthielten, nicht nur 50, wie der ager quaestorius. Die Veräusserung erfolgte unwiderruflich, wie der Ausdruck „privatus“ ergibt. Die Qualität als ager vectigalis muss die Folge gehabt haben, dass Veräusserung in Form der Manzipation nicht stattfand und dass die Erbregulierung nicht ohne Mitwirkung der staatlichen Behörden erfolgen konnte[54]). Im ferneren Unterschiede vom ager quaestorius sind hier die limites viae publicae, denn die so zu ergänzende Bestimung Z. 89 u. f. wird sich auf alle Centurien bezogen haben, nicht nur auf die des karthagischen Gebiets. Da die Abgabe — nach unsrer Annahme — pro jugerum gleich war, so ermöglichte dies eine genügende Individualisierung des veräusserten Objektes und eine genügende Kontrolle, indem der Einzelne einfach zu profitieren hatte, wieviel jugera er in einer Centurie besass und die Summa der in einer Centurie besessenen = 200 sein musste. Bei den stabilen Zuständen der Provinz Afrika scheint sich die Aufteilung und das ganze Verhältnis des Bodens ungemein lange unverändert erhalten zu haben, nämlich bis in die Zeit des Honorius. Eine damals (422) vorgenommene Revision ergab nach C. Th. 13 de indulg. deb.:

in Africa proconsularis: 9002 Centurien und 141 jugera

[54]) Dies geht aus der Art, wie Z. 62, 64 der heres erwähnt wird, hervor. Es bedeutete einfach, dass der Provinzialstatthalter in der Lage war, Grundsätze darüber aufzustellen und im Edikt zu publizieren, wann er Veräusserungen zulassen wolle und wem er das Grundstück als Erben geben werde. Denn er war zugleich Verwaltungsbeamter und Instruent der Prozesse.

steuerfähiges und 5700 Centurien und 144½ jugera devastiertes Land,

in Byzacena: 7460 Centurien und 169 jugera steuerfähiges und 7715 Centurien und 3½ jugera devastiertes Land,

zusammen: in Africa proconsularis: 16703 Cent. 85½ jugera, in Byzacena: 15175 Cent. 172½ jugera aufgemessenes, der Bodenabgabe unterliegendes Land.

Es macht den Eindruck, dass noch damals im Steuersatz centuria = centuria, d. h. jugerum = jugerum gerechnet wurde. Das ganze in dieser Weise besteuerte Areal hat ungefähr den Umfang des mit dem Pfluge bestellten Landes einer östlichen preussischen Provinz (z. B. Posen) und kann also nach den damaligen Verhältnissen nur einen Bruchteil, wenn auch einen bedeutenden, des überhaupt bestellten Landes in Afrika dargestellt haben. Auf die Verfassung der übrigen Teile kommen wir unten. — Alles Gesagte scheint mir jedenfalls dafür zu sprechen, dass den besprochenen Aeckern ein reelles vectigal auferlegt war. Ebenso spricht dafür, dass man hier die limites als Wege aufrecht erhielt: sie gestatteten, wie bemerkt, die Kontrolle bei der Besteuerung; bei dem gewöhnlichen ager quaestorius sollten sie zwar als rigores gleichfalls die Identifikation ermöglichen, allein wahrscheinlich eben weil keine reale Steuer auf ihm lag und also kein Interesse an ihrer Aufrechterhaltung bestand, verschwanden sie. Ebenso würde es auch immerhin befremdlich sein, wenn man einen Stand von staatlichen Erbpächtern als vorhanden annehmen müsste, welcher keine Erbpacht zahlte — denn Erbpächter würden die Inhaber des ager privatus vectigalisque im Rechtssinn sein, wenn man Vererblichkeit ohne zivilrechtliche Veräusserlichkeit als rechtliche Qualität dieses Bodens annimmt, gleichgültig, ob das vectigal nur fiktiv war[55]).

[55]) Es ist oben (Kap. I) und auch hier als wahrscheinlich angenommen worden, dass der gewöhnliche ager quaestorius „that-

Spätere Veräusserlichkeit der Erbpachtstellen

Ob und eventuell wie lange eine rechtliche Unveräusserlichkeit der Erbpachtstellen bestanden hat, wissen wir nicht sicher, aufgehört aber hat sie später, denn in den Rechtsquellen der Kaiserzeit finden wir nichts davon, und unter Konstantin scheint die Veräusserlichkeit festgestanden zu haben. Dies ergibt m. E. die p. 85 interpretierte Stelle des Theodosianischen Kodex, aus welcher übrigens wohl zugleich hervorgeht, dass die vectigalpflichtigen Grundstücke jedenfalls die Manzipabilität auch bis damals nicht erlangt hatten. Denn die Stelle, welche die Verkäufe gerade unter dem Gesichtspunkte des Steuerinter-

---

sächlich" in der Veräusserung nicht beschränkt war. Dies bedarf der näheren Definition. Rechtlich ist der ager quaestorius ein Besitzstand auf dem ager publicus, ein habere possidere uti frui wie alle andern, also der Manzipation und der dinglichen Klagen ausserhalb des Possessorium unfähig und nur dem administrativen Schutz unterliegend, um dessen Gewährung vermutlich die Konsuln (da diese auch die Einweisung in die trientabula nach Liv. 31, 13 vollzogen) anzugehen waren. Da nun ein Interesse des Staates daran, in wessen Besitz sich die Grundstücke befanden, selbst bei den trientabula nicht vorlag, so wird dieser Schutz durchweg demjenigen gewährt worden sein, welcher nach den sonst für den Erwerb von locus vorgeschriebenen Formen — also durch traditio ex justa causa — von einem früheren ebenso fehlerfreien Besitzer erworben hatte, und man wird dies schwerlich als einen rein prekären Zustand, sondern als etwas Selbstverständliches empfunden haben, wie denn die Agrimensoren die Veräusserung durch emtio venditio beim a. quaestorius als etwas regelmässig Vorkommendes erwähnen. Wenn Hygin p. 116 dazu bemerkt: non tamen universos paruisse legibus quas a venditoribus suis acceperant, so kann darunter eine Notifikation des Erwerbes oder etwas Aehnliches verstanden sein. — Nur in diesem Sinne also ist die „Veräusserlichkeit" zu verstehen und soll sie behauptet werden, aber in dieser Beschränkung scheint mir ihr Bestehen auch nicht zweifelhaft, denn eine Aufrechterhaltung der Unübertragbarkeit, ohne dass in Gestalt eines vectigal ein präsentes praktisches Interesse daran bestand, ist schwer glaublich. Allein freilich ist diese Differenz gegenüber den agri privati vectigalesque nicht eine juristisch-prinzipielle, sondern nur eine praktisch-graduelle — cf. Note 56a.

esses behandelt, hätte sonst die Veräusserung der scamna[56]) nicht besonders zu erörtern nötig gehabt. Vermutlich oder vielmehr sicherlich ist die später allgemeine Form des Verkaufs durch konsensuale emtio venditio und Tradition, die Form des Erwerbs von locus überhaupt, die einzige Veräusserungsform für alle die Besitzstände minderen Rechts gewesen, welchen überhaupt Veräusserlichkeit thatsächlich von der Verwaltung zugestanden wurde.

Man muss sich immer gegenwärtig halten, dass „Ausschluss der Veräusserlichkeit" hier zunächst einfach gleichbedeutend ist mit Ausschluss der Manzipation und Mangel des Schutzes durch dingliche nicht possessierte Klagen im ordentlichen Verfahren, also Fehlen von Rechtsnormen für die Veräusserung, so dass es Sache der Verwaltungspraxis war, ob bezw. unter welchen Vor-

---

[56]) Dass scamna hier = vectigalpflichtige Grundstücke gemeint sind, zeigt der Zusammenhang mit dem Census, den der Titel, in dem die Stelle steht, angibt. Es handelt sich hier um die beiden Arten von Grundstücken: solche, die res mancipi sind und dem an das Bürger-tributum angelehnten Reichscensus unterlagen, und solche, die individuell mit einer Grundsteuer belastet sind. Der praktische Unterschied für den Verkauf aber ist: bei den ersteren geht das Eigentum mit der Manzipation gegenüber dem Census über, die Tradition ist nur die Realisierung des Uebergangs, sie ist die Aufweisung, dass eine Fläche von der dem Manzipationsakt entsprechenden Grösse dem Erwerber zur Verfügung steht; diese „vacuae possessionis traditio" ist grundsätzlich nicht für den petitorischen, sondern nur für den possessorischen Schutz von Bedeutung. Dagegen bei den scamna, den nicht manzipablen Grundstücken, ist die Tradition erst der Eigentumsübertragungsakt, die vorhergehende emtio venditio nur ein die Obligation begründender Akt. Die Stelle ordnet nun, wie schon oben (Kap. II) ausgeführt, an, dass künftig die Aufmessung resp. Nachweisung der Grenzen des zu manzipierenden Areals der Manzipation vorherzugehen habe und beseitigt damit den alten Charakter der Manzipation als Quotenveräusserung. Trotzdem nun bei den scamna der gleiche Gesichtspunkt nicht vorlag, da die konsensuale emtio kein Eigentum übertrug, so soll doch — bestimmt Konstantin — das Gesetz auch hier gelten.

aussetzungen sie zu respektieren sei. Der Uebergang zur Veräusserlichkeit im Rechtssinne beginnt dann, wenn Grundsätze der Verwaltungspraxis gesetzlich festgelegt werden, und das ist vielleicht die Lage des ager privatus vectigalisque[56a]).

Verwandlung des vectigal in eine Grundsteuer.

Mit der rechtlichen Veräusserlichkeit verwandelte sich aber der Charakter des vectigal als Erbpachtkanon in den einer Grundsteuer. Allerdings hatte dieselbe bei den afrikanischen Besitzern, wenn die oben vorgetragene Ansicht richtig ist, die von unsern Steuergewohnheiten abweichende Eigenschaft, nicht pro Grundstück nach dem Ertrage abgestuft zu sein, sondern den modus agri, die Zahl der jugera, gleichmässig oder doch nur nach grossen Durchschnittssätzen für Acker, Wiese, Baumland etc. zu belasten. Hierin trat erst mit der Anwendung einer sorgfältigeren Technik in der Verwertung der Domäne Wandlung und zwar auch nur quantitativ, nicht grundsätzlich ein. Vielleicht ist bereits bei dem ager Campanus ein Verfahren mit — wie un-

[56a]) Mommsen (C. I. L. I zur lex agraria) schliesst die Verkäuflichkeit des a. privatus vectigalisque aus der Wendung in Z. 54. 63: „cujus ejus agri hominis privati venditio fuerit". Mir scheint aus dieser Wendung immerhin zu folgen, dass das Gesetz irgendwelche besondere Bestimmungen über die Veräusserung — vielleicht ähnlich denjenigen bei den späteren Emphyteusen — enthalten hat. Ob das Gesetz auch Grundsätze über die Geltendmachung des Rechtes an diesem Acker aufstellte, wissen wir nicht. In Z. 93 spricht es von „in ious adire" anscheinend bezüglich des ebenda vorher erörterten „ager ex s(enatus) c(onsulto) datus adsignatus". Was dies für Acker ist, steht dahin, Mommsen l. c. identifiziert ihn mit den gewöhnlichen Domänenpossessionen. Da ein Besitzstand ex senatus consulto im Gesetz noch einmal, und zwar bezüglich der viasii vicani, vorkommt, scheint mir der Gedanke nicht fernzuliegen, dass es sich um den Acker der früher schon besprochenen navicularii handelt. Der folgende Teil des Gesetzes hat dann vielleicht die später oft durch kaiserliche Verfügungen geregelte Frage der höchst lästigen Transportverpflichtungen bei den Naturalabgaben behandelt.

genau immer durchgeführter — Bonitierung und Individualisierung der Abgabensätze angewendet worden. Wenigstens erinnert die Kartierung und das „pretium indictum" an die „certa pretia" des Hygin in der p. 27 abgedruckten Stelle. Diese letztere in Verbindung mit der p. 25 abgedruckten, wohl den gleichen Fall behandelnden, ergibt für die Zeit Trajans jedenfalls eine Einteilung der mit Grundabgaben zu belegenden Ländereien in Pannonien in die sechs Klassen: arvum primum, arvum secundum, pratum, silva glandifera, silva vulgaris, pascua. Bei der Grösse der einzelnen Mannlose — 66⅔, 80, 100 jugera — ist es ausgeschlossen, dass dieselben stets nur eine dieser Steuerklassen enthalten hätten, vielmehr musste der Steuerbetrag eines jeden Loses zusammengesetzt sein aus den Steuersätzen der Anzahl jugera einer jeden Klasse, die darin enthalten war. Auf der forma war bei jedem Lose verzeichnet, wieviel jugera arvi primi, prati etc. darin enthalten waren, und danach war der Steuerbetrag, welcher pro jugerum jeder Klasse gleichmässig festgesetzt war, für das ganze Los leicht zu berechnen. Blieb nun der Steuersatz derselbe, wenn der Besitzer die Betriebsart wechselte? Würde es sich um eine Grundsteuer im modernen Sinn handeln, so würde die Antwort unzweifelhaft bejahend auszufallen haben. Nun müssen wir aber bei den hier auferlegten Lasten bedenken, dass sie historisch aus Pachtzinsen durch die Mittelstufe von Erbpachtkanones hindurch zu dem sich entwickelt haben, was sie schliesslich waren. Dementsprechend wäre es an sich völlig konsequent, wenn je nach dem Wechsel der Bestellung des Landes auch der Zins entsprechend den verschiedenen Sätzen für die einzelnen Steuerklassen wechselte. Gegen die Gefahr der Verminderung des Pachtertrages durch Wechsel in der Art der Bestellung war der Verpächter und also auch der Staat als solcher dadurch geschützt, dass er sich einen derartigen Wechsel bei der grossen Abhängigkeit der Pächter nach römischer

Observanz wohl sicher nicht gefallen zu lassen brauchte, — wir kommen darauf im letzten Kapitel zurück, — und auch den Provinzialen gegenüber nahmen die Kaiser bekanntlich das Recht in Anspruch, ihnen gewisse Arten der Bodennutzung im Interesse der italischen Grundbesitzer zu untersagen. So wäre es an sich durchaus möglich und war auch vielleicht wirklich ursprünglich der Fall, dass die Höhe des Bodenzinses der einzelnen, so wie Hygin beschreibt, katastrierten Grundstücke je nach der Bestellung schwankte, und die Bestellungsart, also die Zahl der mit Wein etc. bestellten jugera, war dann wohl wesentlich der Inhalt der professiones, die Hygin (l. c.) erwähnt. Allein dies ist, wenn es bestand, jedenfalls nur ein Uebergangsstadium gewesen. Das etwaige Unterlassen jeglicher Bestellung auf Teilen des Ackers hat sicher nie einen Steuerminderungsgrund abgegeben; die Klassifikation nach arvum primum und secundum lässt schon auf eine dauernde Abtaxierung des Bodens nach der Ertragsfähigkeit schliessen, und dieser Klassifikationstarif ist später durch Vermehrung der Klassen noch spezialisiert worden, wie sich unten zeigen wird. Dem würde eine starke Beweglichkeit der Klassifikation des einzelnen Grundstückes wenig entsprechen. Wo ferner die juristischen Quellen des tributum soli erwähnen, geschieht dies in der Weise, dass es als eine fixierte Abgabe von dem einzelnen konkreten Grundstück vorausgesetzt erscheint[57]). Endlich wird bei der Einschätzung,

[57]) D. 39, § 5 de legat. I, 30. Dazu die Inschrift von Carthago nova C. I. L., II, 3424, wo jemand einen Tempel dem Legat gemäss sine deductione XX (vicesimae) vel tributorum (also doch eines festen Betrages) errichtet (cf. Mommsen das.). — Vectigal und tributum werden in der citierten Digestenstelle nebeneinander gestellt. Der Gegensatz wird wohl in dem relativ schwankenden Charakter des vectigal zu suchen sein. Das in Nacolia und Orcistus in Phrygien unter Konstantin erwähnte tributum ... ubertatis (C. I. L., III, 352) betrifft wohl eine nach der Bonität

welche auf Grund des Formulars, wie es Ulpian (D. 4 s. censib. 50, 15) wiedergibt, erfolgte, ausdrücklich bemerkt (l. c. § 1), dass bei Umlegung von Wein- und Oelpflanzungen — den höchstbesteuerten Kategorien — in andre, niedriger besteuerte Bewirtschaftungsformen ein zureichender Grund, weshalb dies geschehen musste, den Einschätzungsbeamten nachgewiesen werden musste, widrigenfalls die Aenderung nicht berücksichtigt wurde. Bei Aenderungen der Bestellung, welche den Steuerertrag mindern, konnte also nur durch relevatio oder peraequatio, Massregeln, die demnächst noch besprochen werden sollen, geholfen werden. Beim Uebergang in eine höhere Steuerklasse aber infolge Aenderung der Bestellung wird die Steuerverwaltung mit einer Erhöhung bei Gelegenheit einer peraequatio allerdings nicht gezögert haben[58]). Enthält die in Anlage 1 abgedruckte Arausiner Inschrift thatsächlich, wie mir jedenfalls recht wahrscheinlich ist, die Assignationen und die Grundsteuersummen, so ist damit gegeben, dass die letzteren ein für allemal fixiert waren. Die Tendenz zur Fixierung der Abgabe von einem be-

definitiv fixierte Grundsteuer. Ebenso das tributum der Adjazenten von Aquädukten (p. 348, Lachmann). So wird auch in D. 42. 52, § 2 de pact. 2, 14 das Tributum als eine feste Abgabe behandelt.

[58]) Unter allen Umständen war also diese Grundabgabe (wie übrigens jede Grundsteuer), solange sie nicht übertrieben hoch angesetzt wurde, immerhin ein Mittel, den Anbau der Fluren da, wo er bestand, zu erhalten, da der Uebergang zu extensiverem Betrieb bei gleichbleibendem tributum soli relativ höher getroffen wurde. Dieser Gesichtspunkt ist von Heisterbergk zutreffend hervorgehoben und es scheint kaum zweifelhaft, dass speziell für Afrika sein wesentlichster Gesichtspunkt, dass die Auferlegung fixierter Naturalquoten den Cerealienanbau stärker erhalten musste, als er ohne diese Abgabe vielleicht betrieben worden wäre, jedenfalls sehr beachtenswert ist und auch für die Frage des Kolonats in Betracht kommt. Dass es freilich der für dessen Entwickelung wesentlichste gewesen sein sollte, halte ich im allgemeinen nicht für zutreffend.

stimmten Grundstück auf einen bestimmten Betrag unter Ausschluss aller Wandelungsgründe ist überhaupt eine durchaus stetige und ergibt sich noch aus dem Gesetz Zeno's (C. 1 de j. emph. IV, 66), wonach nicht einmal teilweiser Untergang des Grundstückes einen Remissionsgrund bildet (bei der Emphyteusis). Damals muss die Fixierung der Abgabe schon längst allgemein festgestanden haben. Dementsprechend besteht die Rechtsfolge bei Nichtzahlung der tributa schon zu Scävolas Zeit in der Subhastation des Grundstücks durch den Hebungsberechtigten (D. 52 pr. d. a. e. v. 19. 1.), also ist wohl die Exekution einheitlich geordnet. Daneben findet sich C. Th. 1 de aquaed. 15, 2 (vom J. 320) die Konfiskation als Rechtsfolge der Nichtleistung der auf dem fundus liegenden Reinigungspflicht bei Wasserleitungen. Dies lehnt sich jedenfalls mehr an das ältere Recht an.

Rechtlicher Charakter der domanialen Besitzstände.

Wir haben bisher von denjenigen Besitzständen minderen Rechts gesprochen, welche als Form der Nutzung der staatlichen Domäne sich entwickelt und diesen Charakter auch im wesentlichen trotz tiefgreifender Aenderungen im einzelnen beibehalten haben. Ihre gemeinschaftlichen rechtlichen Eigenschaften sind in der Hauptsache nur negativ zu bestimmen. Wir sahen bereits, dass der Mangel quiritarischen Eigentums sie vom Census und von den Akten per aes et libram sowie ursprünglich auch von den sonstigen privatrechtlichen Veräusserungsakten und überhaupt den dinglichen Rechten ausschloss, soweit nicht das Possessorium und, bei einigen von ihnen, Erwerb per universitatem in Frage kam.

Administratives Verfahren.

Ebenso wurde schon der damit zusammenhängende grundsätzliche Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges mehrfach hervorgehoben. Soweit Streitigkeiten nicht possessorischer Art entstanden, kann nur die Administrativjudikation kompetent gewesen sein, also gehören sie in das Gebiet der „extraordinaria cognitio". Welche Beamten jeweilig zuständig waren, wird hier nicht er-

örtert, — soweit nicht Spezialkompetenzen, wie die gracchischen IIIviri und die IIviri der lex agraria von 643, interimistisch geschaffen wurden, wird im allgemeinen die Kompetenz teils des Censors, teils des Oberamts, also des Konsuls, eingetreten sein. Beim Provinzialstatthalter war beides in einer Person vereinigt, hier bestand eine Differenz in der Zuständigkeit und wohl auch in der Art des Verfahrens nicht. Das ist von grosser Wichtigkeit.

Denn der Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges hatte eine wichtige Konsequenz in Bezug auf den modus procedendi. Der extraordinaria cognitio ist keineswegs nur das Fehlen des Verfahrens in judicio resp. eines dementsprechenden Verfahrens eigentümlich. Dies Fehlen ist bei ihr überhaupt nicht notwendig sondern nur zulässig: auch der im Administrativprozess entscheidende Beamte kann die Verhandlung an einen Geschworenen verweisen. Für uns wichtiger ist vielmehr eine andre Eigentümlichkeit dieses Verfahrens: die Möglichkeit realer Exekution.

Realexekution.

Auch der im Administrativprozess entscheidende Beamte kann gegen den Ungehorsamen sich auf die Verhängung von Multen beschränken, entsprechend der Geldkondemnation im Zivilprozess. Aber er kann zweifelsohne auch seine Sentenz in natura vollstrecken lassen, also das Grundstück dem Unterliegenden wegnehmen und dem Obsiegenden übergeben lassen. Dass diese Möglichkeit der extraordinaria cognitio wesentlich ist, kann kaum bezweifelt werden. Ganz verschwunden ist die Realexekution auch im prätorischen Prozess nicht und konnte dies auch nicht, aber die Fälle, in welchen sie vorkommt[59]), haben

[59]) D. 2, § 8 testam. quemadm. 29, 3 („omnimodo compelletur"); D. 3, § 9 de tab. exh. 43, 5 („coërceri debere"); D. 1, § 3 de insp. ventr. 25, 4 („cogenda remediis praetoriis"); D. 5, § 27 ut in poss. leg. c. 36, 4 (per viatorem aut officialem); D. 3, § 1 ne vis fiat 43, 4 (extraordinaria executio); D. 1, § 1 de migrando 43, 32 („extra ordinem subvenire").

thatsächlich den Charakter einer Prozedur extra ordinem, es handelte sich dabei wesentlich um Vollstreckung von prozessleidenden Verfügungen; dagegen muss die reale Vollstreckung im Verfahren extra ordinem und überhaupt im Administrativprozess die Regel gebildet haben. Der Censor hat sicher nicht zuzulassen nötig gehabt, dass ein Staatspächter depossediert und seitens des Usurpanten in Geld abgefunden wurde, sondern er konnte den Anpachtenden in das erpachtete Grundstück einweisen lassen. Bei den gracchischen Assignationen wäre bei der Unveräusserlichkeit der Grundstücke die Vollstreckung in Gestalt der Litisästimation in Geld einer teilweisen Vereitelung des Zweckes gleichbedeutend gewesen. Bei der controversia de territorio, welche gleichfalls im Wege der extraordinaria cognitio entschieden wurde, ist inschriftlich sichergestellt, dass die Exekution eine reale war[60]).

Dies war bei allen diesen Besitzständen, deren Gegenstand in erster Linie der locus, das bestimmte gepachtete, steuerbare etc. Areal war, auch nur sachgemäss, wie denn auch die besonders scharfe Wirkung der ursprünglich allein den locus schützenden possessorischen Interdikte mit ihren gewaltigen Strafsponsionen etc. aus dem Bestreben der Annäherung an reale Vollstreckung und der Erzwingung des Gehorsams in natura entsprang. Für die Weiterentwickelung des Prozessverfahrens war dies aber von grosser Bedeutung, denn da die meisten Provinzialgrundstücke zu minderem Recht besessen wurden, wurde die Zulässigkeit der Realexekution bei dinglichen Klagen im Laufe der Zeit gemeines Recht, wie wir dies bei Ulpian D. 68 de r. v. (VI, I) bereits finden.

Anders war es natürlich da, wo der Prätor für einen der erörterten Besitzstände eine Klage im ordentlichen Prozessverfahren gewährte. Allein wir wissen von keiner solchen. Selbst die dem Eigentum am nächsten stehen-

---

[60]) C. I. L., X, 7852 und dazu Mommsen im Hermes II.

den gracchischen Assignationen gehörten im Rechtsweg, wie bemerkt, nicht zu seiner Kompetenz. Auch von Aufstellung fiktizischer Formeln wissen wir nichts. Nur für einen noch nicht besprochenen Fall abhängigen Besitzstandes gab es später eine dingliche Klage im ordentlichen Verfahren, aber dieser Fall betrifft einen nicht vom Staate, sondern von Gemeinden abgeleiteten Besitz niederen Rechts. Es ist die Formel für den Fall „si ager vectigalis petatur". Sie betrifft nach Lenels Restitution zweifellos nur den Acker, welcher von Gemeinden in Pacht bezw. in der Regel in Erbpacht ausgethan ist, und wir haben diesen Fall noch näher zu betrachten, da in Italien unzweifelhaft jedenfalls nach dem Bundesgenossenkriege staatliche Erbpächter nicht mehr nachweislich sind, die Qualifikation des afrikanischen ager privatus vectigalisque immerhin zweifelhaft bleibt und deshalb dies der einzige klar zu überschauende Fall von Erbpacht im römischen Rechte der besseren Zeit ist.

Munizipaler ager vectigalis.

Der verwaltungsrechtliche Ursprung ist auch hier zweifellos: kein Privatmann kann vererbpachten, die Konstitution dieses Verhältnisses ist vielmehr ein Hoheitsrecht und bei den Gemeinden als Rest ehemaliger Souveränität anzusehen[61]). Die Gemeinden haben von diesem Institut sowohl zur Verwertung des ihnen eigentümlich gehörigen als des vom römischen Staat ihnen aus dem ager publicus — wohl stets unbefristet — überwiesenen Landes Gebrauch gemacht.

Wir sind über die Art, wie die einzelnen Gemeinden des römischen Reiches ihre Gemeindebedürfnisse deckten, wie bekannt, äusserst schlecht informiert. Dass ein

Gemeindesteuern und Gemeindegut.

[61]) Allein auch die Bürgerkolonien vererbpachten, wie schon früher bemerkt. — Leibrenten auf einen fundus können auch für Private konstituiert werden, cf. D. 12. 18 pr., 19 pr. de annuis 33, 1 C. I. L., V, 4489. Aber ewige Renten derart gibt es nicht, ein unbefristetes Rentenlegat ist als solches nichtig und wirkt nur als Leibrentenfideikommiss, D. 12 cit.

grosser Teil im Wege von Frohnden aufgebracht wurde, zu welchen einerseits die Personen der Gemeindeangehörigen und andererseits deren Gespanne herangezogen wurden, wissen wir aus dem inschriftlich erhaltenen Statut der cäsarianischen Bürgerkolonie Urso in Spanien[62]). Dort war die Zahl der zulässigen Frohntage pro Person auf 5, pro jugera auf 3 bestimmt. Dass daneben für diejenigen Bedürfnisse, welche in dieser Art nicht zu decken waren, Geldumlagen vorkamen, steht gleichfalls fest.[63]) Wir wissen ferner, dass die Armenpflege der Städte zum Teil durch Bereitstellung von Getreide zu Vorzugspreisen seitens der Grundbesitzer beschafft wurde[64]) und eventuell also wohl auch Naturalumlagen vorkamen.[65]) Wie aber diese Umlagen, namentlich die Geldumlagen, aufgebracht und nach welchen Prinzipien sie umgelegt wurden, wissen wir nicht. Es scheinen aber die Städte des Altertums mit den mittelalterlichen das zu teilen, dass alle diese direkten Steuern den Charakter ausserordentlicher Mittel, um das Gleichgewicht des Budgets herzustellen, trugen[66]) und in dieser Beziehung den Anleihen gleichstanden, vielleicht, wie in Rom, als Zwangsanleihen galten. Jedenfalls hatte dies die Folge, dass eine für unsre Begriffe sehr grosse Vermehrung des werbenden Gemeindegutes überall erstrebt wurde. Die indirekten Steuern, namentlich die Zölle, welche als Ausfluss des Grundeigentums behandelt wurden, erörtern wir hier nicht, sondern nur das Renteneinkommen

[62]) Lex coloniae Genetivae, Ephem. epigr. II, p. 221 f., c. 98. 99.

[63]) Cicero, De l. agr. 30, 82, in Verr. II, 53, 131. II, 55, 138. pro Flacco 9, 20; ferner C. I. 10. De vectig. IV, 61.

[64]) D. 27, § 3 de usufr. entsprechend dem frumentum emptum der Provinzen.

[65]) Cicero in Verr. III, 42, 100 (hier zur Ergänzung der an Rom zu zahlenden Abgabe).

[66]) Dahin gehören wohl auch die indictiones temporariae der l. 28 de usu 33, 2, wenn es sich dabei um Gemeindeumlagen handelt.

der Gemeinden. — Die mittelalterlichen Städte haben in der Verwaltung ihres Vermögens hohe, teilweise geniale Schöpfungen an Geschäfts- und Rechtsformen zu verzeichnen, namentlich haben sie das Immobiliarrentengeschäft entwickelt und in Beziehung zu einem relativ stabilen Anleihewesen zu setzen verstanden. So wenig wir über die Finanzgebarung der Gemeinden des römischen Reiches wissen, so ist es doch sicher, dass diese hierin relativ weit zurückgeblieben sind. Ihr Anleihewesen lag anscheinend meist im argen[67]) und das aktive Rentengeschäft haben sie zwar entwickelt, aber sehr primitiv, nämlich, wie es scheint, nur in Gestalt des Erwerbes von vectigalia, also der Vererbpachtung, während die Renten selbst nicht Gegenstand des Umsatzes waren. Neben der gewöhnlichen Verpachtung und Vererbpachtung[68]) des Gemeindegutes finden wir den Erwerb von Grundstücken einer Person und die Rückgabe an diese unter Auferlegung eines vectigal als Form der Anlage von Gemeindegeldern[69]) oder ev. Sicherung von ewigen Renten für bestimmte öffentliche oder mildthätige Zwecke, namentlich für Unterstützung von verarmten freien Familien bei der Ernährung der Kinder.[70]) In der Kaiserzeit griff die Zentralgewalt ein, einerseits im Interesse der Armenpflege durch Vorschuss von Kapitalien behufs Anlage in Grundstücken gegen einen Zins,

Rentengeschäfte.

---

[67]) Die Städte Asiens gerieten in die Hände von Wucherern, als sie einmal das stipendium nicht aufzubringen vermochten (Plut. Lucull 7, 20.)

[68]) Diese wird z. B. D. 219 de v. s. als zufolge locatio durch die mancipes entstehend erwähnt.

[69]) Die Kaiser instruierten die Statthalter und curatores der Gemeinden dahin, dafür zu sorgen, dass hypothekarisch angelegte Gelder der Gemeinden thunlichst in den Händen der alten Schuldner belassen würden. D. 33 de usur. (22, 1).

[70]) So in Atina C. I. L., X, 5056, in Terracina C. I. L., X, 6328 und sonst.

der zu milden Zwecken bestimmt war,[71]) andrerseits indem die Verwendung des Gemeindegutes kontrolliert wurde. Die Veräusserung und auch die Vererbpachtung wurde teilweise beschränkt[72]), die selbständige Auferlegung von Steuern durch die Gemeinden untersagt[73]), teilweise auch der Ertrag von Vectigalien zwischen Staat und Gemeinden geteilt[74]), so dass die Gemeindesteuer als Zuschlag zur Staatssteuer erscheint. Auf die Eingriffe in die Art, wie die staatlichen, von der Gemeinde zu leistenden Auflagen aufgebracht wurden, kommen wir unten. Hier soll speziell die Rechtslage der von der Gemeinde gegen Zins vergebenen Grundstücke betrachtet werden.

Rechtlicher Charakter des ager vectigalis.

Zunächst ist sicher, dass die Gemeinde als Eigentümerin derselben gilt. Zwar erscheint gelegentlich im Ausdruck das „Zinsrecht" als Gegenstand des Rechtes der Gemeinde, so wenn es von einer Priesterin im municipium Cartimitanum in Spanien heisst, dass sie „vectigalia publica vindicavit" (C. I. L., II, 1956) oder Vespasian einer spanischen Gemeinde ihre vectigalia belässt (das. 1423) oder den Thisbäern durch Senatuskonsult der Fortbesitz ihrer vectigalia zugestanden wird,[75]) und dem

[71]) Bekannt sind die grossen Alimentenstiftungen aus der Zeit von Nerva bis Alexander Severus, von welchen inschriftlich zwei Stiftungen des Trajan erhalten sind. C. I. L., IX, 1455, cf. Desjardins, De tab. alim. Paris 1854. Henzen, Annalen des arch. Inst. in Rom 1844. Die Gelder wurden auf Grundstücke zu niedrigen Zinsen ausgeliehen. Dass die Grundstücksbesitzer nicht kündigen durften, ist wohl als sicher anzunehmen, es schützte dagegen wohl übrigens auch die Höhe der Ablösungssumme bei dem niedrigen Zinssatz.

[72]) So in der lex col. Genetivae c. 82 der Verkauf und die Verpachtung auf über fünf Jahre.

[73]) C. 2 vectig. nov. IV, 62 von Severus und Caracalla.

[74]) C. 13 de vectig. IV, 61 von Theodosius und Valentinian ($^1/_3$ der Gemeinde, $^2/_3$ dem Staat).

[75]) Eph. epigr. I, p. 279 f.

deutschen, urkundlich vorkommenden Zins „von Eigenschafts wegen“ entspricht es, wenn in Pompeji von jemand Zins gezahlt wird an die Gemeinde „ob avitum et patritum fundi Rudiani“ (Nr. 123 der pompejanischen Steuerquittungen, cfr. Mommsen im Hermes XII p. 88 f.). Aber die Rechtslage ist deshalb nicht unklar. Will jemand eine ewige Rente auf sein Grundstück legen, so muss er es der Gemeinde manzipieren und erhält es dann von dieser unter Vorbehalt des Zinses zurück[76]). Verzichtet dagegen ein Besitzer eines mit ewiger Rente belasteten Grundstückes auf dasselbe zu Gunsten der Gemeinde unter Vorbehalt des Ususfruktus, so bedarf es der Eigentumsübertragung nicht, denn die Gemeinde ist schon Eigentümerin[77]). Es ist jene Ausdrucksweise vielmehr dem an die Seite zu stellen, dass auch die Geltendmachung des Eigentumsrechtes der Gemeinde entweder in der Form der realen Einziehung des Gutes oder in der der Auferlegung eines vectigal geschehen kann. Das vectigal ist die selbstverständliche Form der praktischen Aeusserung des öffentlichen Eigentums. Ein Legat eines fundus vectigalis an die Gemeinde wird in seiner Gültigkeit deshalb angezweifelt, weil dieser dem municipium schon gehöre (D. 71 § 5, 6 de legat. I. 30), ferner aber ist folgendes bezeichnend: Soll in einer Kolonie ein Aquädukt angelegt werden, so steht derselben (z. B. in der Kolonie Urso) statutarisch das Expropriationsrecht zu (l. col. Gen. c. 99), wie Mommsen mit gutem Grunde annimmt, bezüglich der ganzen fundi, über welche der Aquädukt gelegt wird. Die Adjazenten trifft nun (p. 348, 6 f. Lachm.) die Unterhaltungspflicht und ist ihnen dieserhalb ein tributum auferlegt. Offenbar um ihnen dieses auferlegen zu können, wird ihnen zunächst das Eigentum an ihren fundi gegen Entschädigung ent-

[76]) C. I. L., IX, 5853. Plinius, Ep. I, 8, 10; VII, 18, 2.
[77]) C. I. L., X, 1783 in Puteoli.

zogen und dann der fundus als f. vectigalis zurückgegeben, natürlich ebenfalls gegen Zahlung eines Preises, in dessen Differenz gegenüber der Expropriationssumme die Entschädigung liegt. Um den Aquädukt herstellen zu können, hätte die Konstruierung eines Servituts genügt.

Die Rechtsform, in welcher die Auferlegung von Renten geschieht, ist allerdings die lex dicta bei der Manzipation[78]), so dass man daraus auf eine Gleichstellung der „Rentengewere" mit dem Ususfrukt schliessen könnte, allein der Grund ist wohl nur der, dass die Manzipation die einzige Form war, in welcher inter privatos dauernde Rechte an Grundstücken uno actu bestellt wurden und an diese Formen waren die Gemeinden, da es ihnen an der Souveränität und daher auch an einem souveränen Verwaltungsrecht gebrach, gebunden. — Sonst allerdings ist auch bei der Erbpacht die Anlehnung an die Pacht ersichtlich, so bezüglich der Remission (D. 15 § 4 locati 19, 2). — Andrerseits tritt darin, dass bei den Gemeinden das vectigal anscheinend immer als Zinssatz von einem gewissen Kapitalbetrag erscheint, eine Annäherung an den Charakter einer unkündbaren Kaufgelderhypothek hervor. Dies hat seinen Grund wahr-

[78]) D. 61 (Scaev.) de pignor. Cicero, De l. agrar. III, 2, 9. Cf. C. I. L., V, 4485. Dahin ist wohl auch das „locare" der l. 219 D. de v. s. zu verstehen, und dies ist wohl auch der Sinn des „redemit et reddidit" der Inschrift von Ferentinum, C. I. L., X, 5853. Es wäre ein immerhin ziemlich undurchsichtiges Verfahren, wenn ein fundus der Gemeinde von dieser erst einem Privaten übertragen, dann von diesem zurückgegeben und dann nochmals unter Auferlegung des vectigal an ihn überlassen würde. Auch das redimere steht dem entgegen. Hatte dagegen die Auftragung durch den Privaten an die Gemeinde in den Augen der Beteiligten eine wesentlich formelle Bedeutung, so ist es nicht auffallend, wenn das redimere an die Spitze gestellt und dann das „reddere" erwähnt wird. Redimere bezeichnet den obligatorischen, reddere die erste Hälfte des dinglichen Teils des Geschäfts, dessen zweite dingliche Hälfte in dem Manzipieren unter lex dicta bestand.

scheinlich in der Anlehnung an die staatliche langfristige Lokation, bei welcher sich das Entgelt, wie wahrscheinlich zu machen versucht wurde, aus Erbstandsgeld und Zins zusammensetzte[79]). Im Laufe der Entwickelung ist in praktischer Hinsicht jedenfalls der Inhaber des fundus vectigalis dem Eigentümer immer mehr gleichgestellt worden. Dass das judicium finium regundorum von ihm und gegen ihn angestrengt werden konnte, ist nichts Besonderes, da er als Inhaber des locus geschützt wurde und die actio finium regundorum allen und nur denen zusteht, welche Schutz des locus geniessen (D. 4 § 9 fin. reg. 10, 1).

Allein es wird auch das judicium communi dividundo (D. 7 pr. § 1 h. t. 10, 3) und familiae herciscundae (D. 11 h. t. 10, 2) darauf anwendbar erklärt, der fundus vectigalis ist legierbar (D. 219 de v. s.) und es kann auf ihn als certa res mit „dare oportere" geklagt werden (D. 1 pr. de cond. trit. 13, 3). Aber allerdings ersieht man aus den betreffenden Bestimmungen, dass die ganzen Verhältnisse nicht in praxi zweifelsfrei waren, namentlich die von der Teilungsklage handelnde Stelle (D. 7 pr. comm. div.) macht den Eindruck der Interpolation: sicherlich hat ursprünglich und noch zu Ulpians Zeit die Genehmigung der Munizipalbehörde und die Verteilung des vectigal auf die Teilstücke der Teilung vorausgehen müssen. Was die Veräusserlichkeit anlangt, so ist die Bestimmung in c. 3 de jure emphyteutico IV, 66 jedenfalls angelehnt an die Rechtsregeln, denen die agri vectigales unterlagen, und war hiernach die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Die instruktionelle Verfügung in der gedachten Konstitution, dass die Zulassung der

[79]) Daher noch in Justinians Institutionen (§ 3 de loc. III, 34): ... familiaritatem aliquam inter se habere videntur emtio et venditio, item locatio et conductio, ut in quibusdam causis quaeri soleat, utrum emtio et venditio contrahatur an locatio et conductio. Ut ecce de praediis, quae perpetuo quibusdam fruenda traduntur.

Remplaçanten nur aus guten Gründen versagt werden sollte, illustriert am besten die wesentlich administrative Regelung des ganzen Verhältnisses bei all diesen Besitzständen niederen Rechts. Von einem laudemium, wie bei der Emphyteuse, wissen wir beim ager vectigalis nichts.

Die Frage endlich, ob im Fall der Nichtzahlung des vectigal das Grundstück an die Gemeinde zurückfiel, war natürlich die praktische Seite der noch von Justinian erwähnten Streitfrage, ob der Kontrakt als Kauf oder als Pacht aufzufassen sei[80]).

Die Hauptschwierigkeit beruhte bei allen diesen Vergebungen wahrscheinlich eben darin, dass meist ein Erbstandsgeld gezahlt war, die Zahlung des vectigal also nicht die einzige pekuniäre Verpflichtung des Inhabers darstellte und deshalb die Nichtzahlung desselben nicht ohne weiteres zur Entsetzung führen konnte. In den Quellen wird (D. 31 de pign. von Scaevola) das Rückfallrecht im Säumnisfalle als Bestandteil der lex dicta erwähnt, es versteht sich also nicht von selbst und kann nicht, wie Matthiass will, zum Ausgangspunkt bei der Konstruktion des ganzen Instituts gemacht werden[81]). An sich wird die Gemeinde nur zu Zwangsmitteln befugt gewesen sein, allein wahrscheinlich hat die in D. 31 cit. erwähnte Bestimmung einen ziemlich regelmässigen Bestandteil der leges dictae der Vererbpachtungen gebildet, so dass später dies ganze Verhältnis als Uebertragung unter der Bedingung der Zinszahlung aufgefasst werden konnte, wie es z. B. von Paulus, D. 1 si ager vectigalis VI, 3, geschieht.

Es wurde schon bemerkt und ist zweifellos, dass die Emphyteuse des späteren Kaiserrechts sich historisch Die Emphyteuse.

[80]) Im weiteren Verlauf der in voriger Note citierten Stelle.

[81]) Dies ist von Pernice, Parerga (Z. f. R. G., Rom V) mit Recht hervorgehoben worden.

und rechtlich an die agri vectigales der Munizipien anlehnt und nicht an die grundsteuerpflichtigen Provinzialäcker. Es ist dies charakteristisch für die Erscheinung, auf welche wir im letzten Kapitel zurückkommen, dass der Princeps mit seinem Grundbesitz aus dem Gemeindeverbande auszuscheiden bezw. davon eximiert zu werden strebte und sich dann als Grundherr dieselbe rechtliche Stellung vindizierte, wie die Gemeindebehörden sie einnahmen.

Die Emphyteuse ist ihrer Bezeichnung nach aus dem hellenischen Orient übernommen und wohl zuerst auf Rottland in den Provinzen verwendet worden, wo der Uebernehmer dauernde Fixierung des Zinses verlangte. Von dem ager vectigalis unterscheidet sie sich wohl wesentlich durch die allgemeine Einführung fester Normen für die Voraussetzungen der Veräusserung, des Vorkaufsrechts des Grundherrn, der Handänderungsgebühr von 2% und der Feststellung der Exmissionsgründe. Sie ist eine verhältnismässig für den Erbpächter recht günstige Form der Regelung des Verhältnisses. Sie sowohl wie die agri vectigales der Gemeinden und die agri privati vectigalesque des Staates sind aber in der Regel auch nur Formen, in welchen Land an Grossunternehmer vergeben wird, wie dies aus nichts deutlicher hervorgeht, als aus der Scheidung zwischen vectigales und non vectigales agri in D. 1 si ager vect. VI, 3, welche, wie dort ausdrücklich hervorgehoben wird, identisch ist mit der Scheidung in solches Land, welches an conductores, Gutspächter, verpachtet wird, erblich oder auf Zeit, und in solche Aecker, welche an Bauern, also selbstwirtschaftende kleine Landwirte, „colendi dati sunt". Die rechtlich prekäre Stellung der letzteren kommt darin deutlich zum Ausdruck. Zwischen dem Bauern einerseits und dem „Gutsbesitzer" und Domänenpächter andrerseits bestand eine durch keine Zwischenglieder überbrückte Kluft, auch in der Rechtsstellung.

Nicht domaniales Provinziallan d.

Wenn wir bisher die Rechtsformen der Besitzstände auf der Domäne und die ihnen nachgebildeten betrachtet haben, so gehen wir nunmehr zu demjenigen Teil des Provinziallandes über, welcher das spezifische Charakteristikum der Provinz bildet, um zu untersuchen, ob auch hier zwischen den Abgabenformen und den privatrechtlichen Verhältnissen Zusammenhang besteht. Es sind dies nicht Domänen im engeren Sinne, a. publicus, denn solchen gibt es auch in Italien. Und andrerseits gehören die laut foedus und auch die zufolge einseitiger Gestattung von der Provinzialverwaltung des Statthalters eximierten abgabefreien Gemeinden nicht dazu, sondern es kommt hier auf diejenigen Teile der Provinz an, über welche Rom staatliche Hoheitsrechte in Anspruch nahm, ohne dass doch das Gebiet nach den Grundsätzen des ager publicus verwerthet oder in römischen Besitzesformen von römischen Beamten vergeben wurde. Wie das hiermit nur negativ, und auch nicht genau, beschriebene Verhältnis positiv zu verstehen sei, zeigt ein Blick auf diejenigen Provinzen, über deren Einrichtung in republikanischer Zeit wir einigermassen informiert sind, Sizilien, Asien und Afrika.

Zehntland in Sizilien.

In Sizilien[82]) war ein Teil der Gemeinden abgabenfrei und überhaupt der unmittelbaren Einwirkung der römischen Verwaltung entzogen. Ein anderer Teil der im Kriege genommenen Städte hatte sein Bodenrecht eingebüsst, das Land war konfisziert, ager publicus, und wurde von den Censoren in der Art verpachtet, wie wir dies oben gesehen haben. Ob der Acker dabei vermessen war, wie der ager Campanus, wissen wir nicht, die Bemerkung Frontins von den arva publica würde sonst darauf passen. Jedenfalls aber bestand, wie wir sehen, an diesem Acker ein einheitliches Betitzrecht, dasjenige

[82]) Es versteht sich, dass hier die Verhältnisse der Provinz, für welche Ciceros verrinische Reden die massgebende Quelle sind, nur so weit in Betracht gezogen werden, als sie für die behandelte Frage interessieren.

des Staatspächters auf Zeit. Dass die alten Einwohner anfangs stark unter den Pächtern vertreten waren, ändert daran nichts. Auch die Jurisdiktion über die Rechte an den einzelnen Grundstücken, soweit eine solche notwendig war, lag in den Händen der römischen Behörden.

Die dritte Kategorie ist dasjenige Gebiet, welches nicht konfisziert wurde, aber auch nicht abgabenfrei blieb. Es ist wohl sicher, dass die Römer hier auch theoretisch nicht sich das Bodeneigentum zuschrieben, sondern sich nur als in die Rechte des bisherigen Landesherrn, des Königs Hieron von Syrakus, succediert ansahen. Insbesondere übernahmen sie sein Steuerregulativ, die sog. lex Hieronica[83]). Dasselbe beruhte, wie hinlänglich feststeht, auf dem Zehentrecht des Königs. Die einzelnen Gemeinden hatten die Zahl der zehntpflichtigen aratores ihres Bezirks jährlich festzustellen und die Listen derselben öffentlich aufzulegen (in Verr. acc. 3, 120). Seitens der aratores war zu diesem Behufe die Zahl der bestellten jugera (eod. 53) und der Aussaat (eod. 102) zu deklarieren. Demnächst wurden die Aufkünfte nach Gemeindebezirken in Syrakus[84]) durch den Statthalter lizitationsweise an publicani verpachtet, welche die Lieferung eines bestimmten Quantums an Feldfrüchten übernahmen und das Risiko des Ernteausfalls trugen. Bei der Ernte hat der Zehntberechtigte die Zehntung auf dem Acker vorzunehmen, das Korn durfte vorher nicht entfernt werden. Thatsächlich aber kam es dazu im allgemeinen nicht, sondern der Zehntpächter accordierte mit den einzelnen zehntpflichtigen auf einen festen, von dem Ernteausfall unabhängigen Betrag.

Rechtliche Eigentümlichkeiten.

Das verwaltungsrechtlich Wesentliche ist an diesem Verfahren, dass es die rechtlichen Beziehungen des arator

[83]) Cf. Degenkolb, Die lex Hieronica, Berlin 1861; Pernice, Parerga, Z. f. R. G., Rom. V, p. 62 f.

[84]) Cicero in Verr. III, 33, 77; III, 44, 104; III, 64, 149.

zum zehntpflichtigen Grundstück dahingestellt lässt; der Zehntherr hält sich an den, welcher in dem betreffenden Jahre das Grundstück bewirtschaftet, gleichgültig ob er Eigentümer oder Pächter von Privaten oder Kommunen ist[85]). Die Gerichtsbarkeit über diese privatrechtlichen Verhältnisse ebenso wie deren Normierung nach eigenem Recht hat sich demgemäss in den Händen der Kommunen befunden[86]). Andrerseits bestand ein Administrativgericht von Rekuperatoren, zusammengesetzt (wir sind nicht sicher unterrichtet, wie) aus den beiden Interessentengruppen, negotiatores und aratores, welche bei der Zehntverpachtung in Betracht kommen, aber unter Vorsitz der römischen Beamten, zur Entscheidung über die im Verhältnis des Zehntpflichtigen zum Zehntpächter vorkommenden Streitigkeiten[87]). — Es ist klar, dass Kollisionen zwischen diesen beiden, nach ihren besonderen Gesichtspunkten entscheidenden Kompetenzen nicht zu vermeiden waren, da im Rekuperatorengericht die Frage nach der Person des Steuerpflichtigen häufig unmöglich sich wird von der Frage nach dem Recht am Grundstück haben trennen lassen, namentlich wenn z. B. commissa bei der professio, die zu Strafklagen führen konnten[88]), verhandelt wurden. Wie diese Verhältnisse geordnet waren[89]), wissen wir nicht, jedenfalls aber haben wir hierin ein Beispiel des Versuchs, Gemeindeautonomie mit unmittelbarer staatlicher Besteuerung zu vereinigen, und diese Verquickung verschiedener Gedanken ist es, welche die wesentliche Schwierigkeit für die Zurückführung des Rechtszustandes der Provinzialgrundstücke auf einheitliche Gesichtspunkte bildet. Einerseits eine unmittelbare Be-

[85]) In Verr. III, 8. 20.

[86]) In Verr. II, 13. 32.

[87]) Cf. darüber Degenkolb l. c.

[88]) Cf. in Verr. III, 22. 55.

[89]) Eine grundsätzliche Ordnung scheint nicht bestanden zu haben, wie die in voriger Note citierte Stelle ergibt.

ziehung des Staates zu dem einzelnen Grundstück, welche die später übliche Bezeichnung praedium stipendiarium schon für die damalige Zeit zutreffend hätte erscheinen lassen, andrerseits doch autonome Beliebungen der Gemeinden, also peregrines Recht, mussten die Rechtslage des provinzialen Grundbesitzes verdunkeln. Der erwähnte Census ist formell ein Kommunalcensus, der aber materiell einen Census der Provinzialen durch die herrschende Gemeinde darstellt. Denn eine Kontrolle seitens des Provinzialstatthalters konnte naturgemäss bei einer staatlichen Steuer nicht entbehrt werden und die Bemerkungen Ciceros ergeben, dass auf Grund dieses Aufsichtsrechtes thatsächlich der Statthalter die Gestaltung des Heberegisters in der Hand hatte (in Verr. acc. II, 53, 131 II, 55, 138), und dies um so leichter, wenn er sich dabei den Interessen der Besitzenden dienstbar machte. Nun bedurften die Gemeinden aber auch eines Katasters für die Aufbringung ihrer eignen Bedürfnisse, soweit sie durch indirekte Steuern und Aufkünfte des Gemeindevermögens nicht gedeckt waren, und man wird nicht geneigt sein anzunehmen, dass dasselbe von demjenigen für die Abgabe nach Rom verschieden war. Einzelne Aeusserungen Ciceros lassen auch auf die Identität schliessen (in Verr. acc. III, 42, 100).

Mithin war, im wesentlichen, das Verhältnis geschaffen, welches in der späteren Kaiserzeit wiederkehrt: die Autonomie der Gemeinde auf diesem Gebiete besteht formell, aber ohne praktisch sicheren Inhalt[90]).

[90]) In gewisser Weise war das Verfahren gegen die 12 abtrünnigen latinischen Kolonien im J. d. St. 548 ein ähnliches. Wie Liv. 39, 15 angibt, wurde denselben ein dauerndes stipendium von 1 pro Mille des Vermögens auferlegt und verfügt: censumque in iis coloniis agi ex formula ab Romanis censoribus data, d. h. nicht nach der römischen Censusformel, sondern nach einem den Verhältnissen angemessenen, vom römischen Censor erlassenen Reglement, ebenso wie die sizilischen Städte nach einer von Rom

Dieser Zustand aber machte vorerst noch einem andern Platz.

Die Gemeinden suchten sich gegen den unerträglichen Druck der Publikanen und die Willkür des Statthalters dadurch zu schützen, dass sie selbst die Abgabe ihres Gebietes ersteigerten oder dem Meistbietenden abkauften[91]). Geschah dies, so war für das laufende Jahr die Gemeinde so gestellt, als ob sie eine feste Fruchtrente zu liefern verpflichtet und dieselbe zu subrepartieren berechtigt gewesen wäre. Dies nur von Fall zu Fall bestehende Verhältnis scheint dann — und zwar spätestens durch Cäsar — in ein dauerndes verwandelt worden zu sein, anscheinend unter gleichzeitiger Umwandlung in eine Geldrente[92]). Denn dies ist der spätere Zustand der sizilischen Gemeinden. Damit war die Geltung des lokalen Rechts bis auf weiteres gesichert, und thatsächlich haben in Sizilien Institute des dort heimischen Rechts, so z. B. das jus protimiseos, bis ins Mittelalter bestanden.

Das Zehntland in Asien.

Schneller scheint die gleiche Entwickelung in Asien sich vollzogen zu haben. Auch Asien war nach der lex Sempronia zehntpflichtig[93]), und zwar scheint man hier diese Steuerform an Stelle der vorherigen, günstigeren Zustände, die wir nicht im einzelnen kennen, auf Grund eines arbiträren königlichen Besteuerungsrechts eingeführt zu haben. Die Lokation der Vectigalien hatte das gleiche Gesetz des C. Gracchus im Interesse des römischen Ritterstandes nach Rom gezogen, was praktisch nur die Bedeutung der Erschwerung der Konkurrenz bei

aus bestimmten Formel, der lex Hieronica, geschätzt wurden. Die einheimischen Censoren haben dann unter ihrem Eide das Ergebnis der Aufnahme nach Rom zu berichten. Eine Kontrolle muss rechtlich zulässig gewesen sein.

[91]) In Verr. III, 33. 77; III. 39. 88; III. 42. 99.

[92]) Plin., H. N. III. 91.

[93]) Appian b. c. 5. 4.

der Lizitation für die Gemeinden und für Private aus der Provinz selbst hatte. Wenn es dann bei Cicero (ad Q. fratr. 1, 11 § 33) von den dortigen Gemeinden heisst: nomen autem publicani aspernari non possunt, qui pendere ipsi vectigal sine publicano non potuerint, quod iis aequaliter Sulla descripserat, so kann es sich dabei nicht wohl um etwas andres, als um eine Verteilung der Aufkünfte aus der Provinz nach einem Durchschnittsmass unter die einzelnen Gemeinden pro rata in der Weise handeln, dass sie einen festen Betrag zu entrichten übernahmen und die Aufbringung ihnen überlassen wurde. Der Versuch scheint nach der citierten Stelle Ciceros missglückt zu sein, denn es finden sich auch später publicani in Asien, womit die Herstellung des früheren Zustandes freilich nicht notwendig verbunden gewesen zu sein braucht; jedenfalls scheint die bezirksweise Verpachtung eingeführt zu sein (Cicero pro Flacco 37, 91). Ebenso wie in Sizilien hat sich denn auch hier der Uebergang zum fixierten stipendium vollzogen, und zwar durch Cäsar im Jahre 48 v. Chr. (Appian l. 1, 5, 4).

Nach einer bekannten Stelle Ciceros (in Verr. III, 6, 12[94]) kann es nun den Anschein gewinnen, dass dieser Zustand, den Cäsar in Sizilien und Asien hergestellt zu haben scheint, in den andern Provinzen von Anfang an bestand, dass also hier überall die Zahlung eines festen, vom Ertrag unabhängigen, von den Gemeinden selbst repartierten Stipendium die einzige Form der Steuerbarkeit war. Dieser Schluss wäre aber ein voreiliger, es ist z. B. von Sardinien das Gegenteil bekannt[95]). Aber das wird sich wohl sagen lassen, dass bis zum Beginn

[94]) Ceteris (ausser Sizilien und Asien) impositum vectigal est certum, quod stipendiarium dicitur, ut Hispaniae et plerisque Poenorum.

[95]) Liv. 36, 2, 13. Ebenso gab es Zehntländereien in Spanien, die Claudius als Censor 49 p. Chr. nach der Inschrift C. I. L., II, 1438 terminierte.

der Kaiserzeit eine Entwickelungstendenz dahin geht, die abhängigen Gemeinden des Reiches in steuerlicher Beziehung autonom zu stellen und ihre Leistungen für die Gesamtheit zu fixieren, wie denn auch die Konstitution Galliens durch Augustus zur Auferlegung eines solchen Tributs von 40 Millionen Sesterzen auf die Provinz führte[96]), wobei von einer Verteilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen durch die römische Behörde in keiner Weise, sondern nur von einer Verteilung unter die Gemeinden und Völkerschaften die Rede sein kann. Als ebenso sicher wird freilich gelten können, dass die Staatsverwaltung keineswegs auf das Recht der Kontrolle über die Art der Aufbringung verzichtete, und dies konnte je nach der Wandlung in den Verwaltungsgrundsätzen thatsächlich wieder zu einer Beseitigung der steuerlichen Autonomie führen, wie wir schon sahen und noch unten sehen werden.

Die stipendiarii in Afrika.

Zu den Provinzen, welchen nach Ciceros Bericht ein festes stipendium auferlegt ist, gehörte auch der grösste Teil Afrikas („plerique Poenorum"). Nun wissen wir über die Provinz Afrika, dass es daselbst nach dem Kriege sieben civitates liberae et immunes gab, Utica, Hadrumetum, Thapsus, Leptis minor, Achulla, Uselis, Theudalis (lex agr. Z. 79, 80). Diese zahlten keinerlei Steuern. Dagegen gab es sonst keine städtische Gemeinde dort, alle übrigen Gemeindeverbände waren nach dem Kriege aufgelöst[97]). Dem Staate standen also nur einzelne Personen direkt gegenüber. Einen Teil derselben bildeten die Kolonisten des Gracchus in Karthago, welche durch die lex agraria in Viritanassignatare verwandelt waren (Mommsen C. I. L. I p. 97): sie waren steuerfrei.

Ferner waren sicher steuerfrei Aecker, welche von

[96]) Eutrop. 6, 17. Suet., Caes. 25.

[97]) Appian. Pun. 135: „καθελεῖν ἁπάσας."

Scipio den Nachkommen des Masinissa gegeben oder Ueberläufern angewiesen, und Konzessionen, welche, wie in Italien, an die immunen Gemeinden aus dem ager publicus gemacht worden waren[98]). Alle diese Besitzstände waren de jure widerrufliche; durch Gesetz konnte anderweit darüber verfügt werden, wie schon daraus hervorgeht, dass die lex agraria Bestimmung über die Entschädigung von Besitzern dieser Kategorie trifft, die infolge von Assignationen oder Verkäufen teilweise depossediert worden sind, — allein die Thatsache, dass eine solche Entschädigung gewährt wird, zeigt doch, dass ihr Bestand wenigstens verwaltungsrechtlich gesichert war, also wohl nicht durch Verwaltungsakt ohne Gesetz beseitigt werden durfte[99]). Von abgabepflich-

[98]) L. agr. Z. 79. 80. 81. Die staatsrechtliche Lage der „perfugae" erscheint fraglich. Möglich ist, wie Mommsen annimmt, dass sie eine eigene Gemeinde gebildet haben. Mir erscheint wahrscheinlicher, dass es sich um Latifundienbesitzer handelt, die mit Hintersassen übertraten und als Gutsherren, wie die stipendiarii (siehe im Text), nur ohne stipendium zu zahlen, sitzen blieben. Dann galt auch ihr Besitzstand, wie Mommsen ebenfalls annimmt, nicht als Domänen-possessio.

[99]) Dies war m. E. auch die Rechtslage derjenigen Personen, welche das Gesetz in folgender Stelle erwähnt (Z. 91): *Quibuscum tran*]sactum est, utei bona, quae habuisent, agrumque, quei eis publice adsignatus esset, haberent [*possiderent fruerentur, eis . . . quantus*] modus agri de eo agro, quei eis publice [*datus adsign*]atus fuit, publice venieit, tantundem modum [*agri de eo agro, quei publicus populi Romani in Africa est, quei ager publice non venieit, . . magistratus commutato.* Mommsen nimmt an, dass es sich um solche Personen handle, mit denen das Steuerdeklarationsgeschäft zum Abschluss gebracht sei. Ich möchte glauben, dass es sich um (abgabepflichtige) Domänenpossessoren handelt, denen im Verwaltungswege ihr Besitz zugesichert ist, so dass sie bis auf die Steuerpflicht den perfugae gleichstanden. Stipendiarii (siehe im Text) sind sie deshalb nicht, weil ihr Land a. publicus p. R. ist. Von den gewöhnlichen Possessoren spricht das Gesetz Z. 92/93. Sie sind de jure Staatspächter auf Widerruf. Die grundsätzliche Identität der censorischen Lokation mit der prekären Gestattung der Occupation ist hier deutlich ersichtlich.

tigen Besitzständen haben wir oben bereits die Erbpächter des ager privatus vectigalisque und die kündbaren Pächter des ager publicus kennen gelernt. Die allein noch übrige Kategorie[100]) sind die „stipendiarii". Während wir sonst durchaus regelmässig von stipendiären Gemeinden hören, ergibt der Wortlaut des Gesetzes deutlich, dass es sich um solche nicht handelt, sondern um den Grundbesitz stipendiärer Personen[101]). Versucht man, die rechtlichen Eigentümlichkeiten dieses Verhältnisses festzustellen, so fällt zunächst auf, dass das stipendium nicht unter den Nutzungen der Domäne aufgeführt wird, welche der Verpachtung an publicani unterliegen. Es scheint mir daraus hervorzugehen, dass diese Auflage überhaupt nicht als Abgabe vom ager publicus, sondern als Kontribution aufgefasst wurde. Andrerseits ist es zweifellos, dass dieser stipendiäre Grundbesitz rechtlich als Eigentum des römischen Volkes galt. Denn das Gesetz ergibt, dass darüber teilweise durch Verkauf und Assignation verfügt worden war, so dass also der Besitzstand im Gegensatz zu den agri privati vectigalesque revokabel war, und vor allen Dingen daraus, dass nach dem Gesetz dieser Acker „in formas publicas" gebracht werden sollte. Aus dem Zusatz „utei e re publica fideque ei esse videbitur" scheint hervorzugehen, dass die Art

---

[100]) Cf. aber Note 99. Von dem öffentlichen Weideland wird hier nicht gehandelt, da es sich nur um Besitzstände handelt.

[101]) Z. 77 des Gesetzes: *II*]vir, quei ex h. l. factus creatusve erit, is in diebus CL proxsumeis quibus factus creatusve erit, facito. quan[*do Xvirei, quei ex*] lege Livia factei createive sunt fueruntve. eis hominibus agrum in Africa dederunt adsignaverun*tve*, quos
76. stipendium ‖ [*pro eo agro populo Romano pendere oportet, sei quid eius agri ex h. l. ceiris Romanei esse oportet oportebitve, . . . de agro, quei publicus populi Romanei in Africa est, tantundem, quantum de agro stipendiario ex h. l. ceiris*] Romanei esse oportet oportebitve. is stipendiarieis det adsignetve idque in formas publicas facito ute[*i referatur i(ta) u(tei) e r(e) p(ublica) f(ide)*]q(ue) e(i) e(sse) v(idebitur).

der Kartierung Besonderheiten haben konnte. In der That war die gewöhnliche Aufmessung per centurias hier ungeeignet. Es ist nun schon oben (Kap. 1) die Vermutung ausgesprochen, dass es sich um ein per extremitatem mensura comprehendere handelte[102]), und dem scheint auch das zu entsprechen, was über die rechtliche Qualität des Ackers des weiteren als wahrscheinlich ermittelt werden kann.

Von dem ager privatus vectigalisque unterscheidet den ager stipendiariorum die rechtliche Uneinziehbarkeit des ersteren. Dagegen unterscheidet ihn von dem gewöhnlichen Pachtacker die gleiche Eigenschaft, welche das Gebiet stipendiärer Staaten davon unterscheidet, nämlich die Nichtbefristung des Besitzstandes, die rechtliche Fixierung der Abgabe und demgemäss die Nichtunterstellung unter die censorische Lokation, sowie wohl auch die Nichtanwendbarkeit aller, auch der possessorischen Rechtsmittel und die Incompetenz römischer Gerichte auf denselben. Mir scheint demnach das Verhältnis so aufzufassen zu sein, dass an Stelle der aufgelösten Gemeinden dem römischen Staate gegenüber Grundherren traten — denn an eine Ueberweisung an zahlreiche Parzellenbesitzer ist doch wohl nicht zu denken, solche würde man unbedingt, wie in Sizilien, rechtlich als Pächter behandelt haben, — dass man diesen das Areal ebenso wie sonst den Gemeinden überwies gegen Uebernahme einer bestimmten dauernden Leistung in Geld oder Naturalien, in Afrika wohl in Getreide.

Demgemäss wurde der überwiesene Grundbesitz als territorium behandelt, mithin gab es eine Klage im ordentlichen Rechtswege auf Pertinenzen solcher Grundherrschaften nicht, sondern nur das administrative Verfahren auf Grund der forma, welches die Agrimensoren

[102]) Frontin p. 5, 6: eadem ratione et privatorum agrorum mensurae aguntur.

als controversia de territorio kennen und welches, wie aus dem in Kap. 1 erwähnten sardinischen Grenzstreit der Patulcenser und Galilenser ersichtlich[103]), zur administrativen Realexekution und Rückerstattung der beurkundeten Grenzen führte[104]). Ebenso muss natürlich die Regelung der sonstigen rechtlichen Beziehungen innerhalb der Grundherrschaft Sache des Grundherrn gewesen sein, immer vorbehaltlich der auch bei stipendiären Gemeinden selbstverständlichen Befugnis des Statthalters, wenn ein staatliches Interesse in Frage kam, oder auch auf Anrufen eines Beteiligten, einzugreifen. Wie es mit der Vererblichkeit und Veräusserlichkeit derartiger Besitzungen stand, muss sehr zweifelhaft erscheinen. Die Abveräusserung von Parzellen wird man dem Staat gegenüber als nicht vorhanden angesehen haben insofern, als für das stipendium der Grundherr verhaftet blieb — wir werden die Konsequenzen dessen im letzten Kapitel sehen. Der Uebergang auf die Erben wird gleichfalls nicht zweifelhaft gewesen sein; staatlicherseits hat man sich um die Art der Regulierung, sofern das stipendium gezahlt wurde, wohl nur auf Verlangen eines Beteiligten gekümmert. Möglich wäre, dass bei Veräusserungen eine

[103]) C. I. L. X. 7852.

[104]) Dass das Verhältnis in der That vorstehend jedenfalls in den wesentlichen Zügen zutreffend charakterisiert ist, zeigt die oft in anderem Zusammenhang citierte Stelle des Frontin (p. 53 Lachm.): Inter res p. et privatos non facile tales in Italia controversiae moventur, sed frequenter in provinciis, praecipue in Africa, ubi saltus non minores habent privati quam res p. territoria: quin immo multis saltus longe maiores sunt territoriis: habent autem in saltibus privati non exiguum populum plebeium et vicos circa villam in modum munitionum. Tum r. p. controversias de iure territorii solent mouere, quod aut indicere munera dicant oportere in ea parte soli, aut legere tironem ex vico, aut vecturas aut copias devehendas indicere eis locis quae loca res p. adserere conantur. Eius modi lites non tantum cum privatis hominibus habent, sed ed plerumque cum Caesare, qui in provincia non exiguum possidet.

Bestätigung im Besitz ursprünglich erforderlich war, vielleicht stammt daher die Laudemialgebühr bei der späteren Emphyteuse. Denn wir finden später, dass für grosse, von Gemeindeverbänden offenbar eximierte Grundherrschaften in Afrika beim Senat unter dem Namen der Belehnten Personalfolien angelegt sind, in welchen die Rechte, welche dem betreffenden Grundherrn zustehen, insbesondere das etwaige Marktrecht, notiert sind[105]) und dazu stimmt eine freie Veräusserlichkeit ebenso wenig, wie auch sonst zu dem ganzen Verhältnis. Jene Personalfolien entsprechen im übrigen den Akten, welche bei jeder Assignation der forma beigegeben wurden. Alles in allem bildeten, wenn diese Auffassung richtig ist, die stipendiarii hiernach eine den grossen Erbpächtern, wie wir sie in den Besitzern des ager privatus vectigalisque vermutet haben, analoge, nur rechtlich nicht in gleicher Weise sichergestellte Kategorie von Besitzern. Es ist charakteristisch, dass man die Kleinbesitzer, einheimische und römische, in dieselbe Kategorie kündbarer Pächter warf, während die grossen Besitzer nach der Nationalität geschieden, beide aber besser gestellt wurden, als die kleinen Besitzer. Auf die Konsequenzen, welche die hier behauptete rechtliche Gestaltung des stipendiären Besitzes für die persönliche Rechtsstellung der Hintersassen haben musste und gehabt hat, kommen wir im letzten Kapitel zu sprechen. — Im Laufe der Kaiserzeit ist ein grosser Teil der Provinz in Stadtgemeinden, und zwar besonders in Kolonien, organisiert worden. —

Spätere Schicksale der Gemeindeautonomie in Steuersachen.

Wenn nach den bisherigen Ausführungen es für die Zeit bis zum Beginn des Prinzipats wahrscheinlich ist, dass im allgemeinen, und abgesehen z. B. von den besonderen Verhältnissen der Provinz Afrika, die Entwickelungstendenz auf Fixierung der Leistungen der Pro-

[105]) C. I. L., VIII, 270 über die nundinae des saltus Beguensis, cf. Wilmans, Eph. epigr. II, p. 278.

vinzialgemeinden und damit auf (relative) Autonomie derselben in der Umlegung der Abgaben, staatlicher wie eigener, geht, so beginnt im weiteren Verlauf der Kaiserzeit eine im wesentlichen entgegengesetzte Entwickelung. Während z. B. die Provinz Asien unzweifelhaft seit Cäsar stipendiär war, also die aufzubringende Abgabe von den Gemeinden selbst repartiert wurde, spricht Hygin in der öfter berührten Stelle p. 204 von einer Bodenabgabe, bei welcher dort Streitigkeiten unter den Grundbesitzern entständen infolge falscher professiones und zwar bringt er dies in Zusammenhang mit der Art der Aufmessung des Bodens, so dass also hier eine staatliche Bodenabgabe jedenfalls in erheblichen Teilen bestanden haben muss. Ueberhaupt aber spricht er von ager arcifinius vectigalis, der in römische Vermessungsformen umgelegt wurde, ganz in der Art, dass man darin eine ständig wiederkehrende Erscheinung erblicken muss. Auch die Vermessungen des Augustus können kaum einen anderen Sinn als den der Regulierung von Bodenabgaben haben. Die wenigen Quellenbelege, welche das Bestehen von Bodenabgaben, d. h. von Steuern, welche den Boden als solchen, nicht als Bestandteil einer besteuerten Vermögensmasse mit einem fixierten Betrage betreffen und aus der Zeit vor Caracalla stammen, beziehen sich nun durchweg auf Kolonien. So die in Anlage 1 abgedruckte Arausiner Inschrift, ferner die Inschrift von Carthago nova[106]), ebenso die Digestenstelle im Titel de censibus, betreffend Cäsarea in Syrien[107]). Wenn ferner das jus Italicum wesentlich die Abgabenfreiheit des Bodens, wie sie mit der quiritarischen Rechtsfähigkeit desselben rechtsnotwendig verknüpft war, herbeiführte, und dies jus unzweifelhaft in

[106]) Note 57.

[107]) Divus Vespasianus Caesarienses colonos fecit, non adiecto, ut et juris Italici essent, sed tributum bis remisit capitis; sed Divus Titus etiam solum immunem factum interpretatus est. D. 8 § 7 de cens. 50, 15.

der ganz überwiegenden Zahl der Fälle an Kolonien verliehen wurde, so wird anzunehmen sein, dass die Bodenumlegung und Vermessung, welche wahrscheinlich (Kap. II) den praktischen Inhalt der Umwandlung in Kolonien in der Kaiserzeit bildete, mit einer Fixierung des Abgabenbetrages pro konkretes Grundstück resp. nach Analogie der pannonischen Verhältnisse pro jugerum bestimmter Bonitätsklassen und der Beschränkung der staatlichen Abgabepflicht auf diese Grundsteuer verbunden war. Es ist das auch sachgemäss: der römische Bürger kann in der besseren Kaiserzeit, abgesehen von dem theoretischen tributum civium Romanorum, zu direkten Steuern nur dann herangezogen worden sein, wenn er ein Grundstück besass, welches mit einer Bodenabgabe belastet war, oder wenn auf seinem Grundstück sich Hintersassen befanden [108]), die kopfsteuerpflichtig waren und deren Kopfsteuer er als Grundherr vorschoss. — Im übrigen sind wir über die Entwickelung dieser Verhältnisse im Dunkeln und können nur aus der Bezeichnung provinciae tributariae für die kaiserlichen Provinzen die Vermutung schöpfen, dass dort die Regulierung der Grundabgaben nach der Richtung, wie wir sie in Pannonien fanden, die schnellsten Fortschritte machte. Die grosse Mannigfaltigkeit der Besteuerungsverhältnisse im einzelnen aber, wie sie aus der Uebernahme bestehender Steuersysteme resultierte, muss fortbestanden haben und hat auch die diokletianische Reform überdauert, wie sich aus Nov. Theod. 23 ergibt, wo eine Steuerregulierung für Numidien unter Konsolidierung der verschiedenen einzelnen Besteuerungsarten doch noch nebeneinander drei disparate Steuerleistungen bestehen lässt: ein festes Geldstipendium, die annona und die capitatio. Namentlich hat die vielberufene Verleihung des Bürger-

[108]) Dies muss in Afrika, wo die Kopfsteuerpflicht allgemein nach dem dritten punischen Kriege bestand (Appian. Lyb. 135) der Fall gewesen sein.

rechtes an alle Reichseinwohner durch Caracalla thatsächlich wohl nicht den grundsätzlichen Umschwung herbeigeführt, welchen Rodbertus dahinter vermutet. Schwerlich ist ihre steuerliche Bedeutung, für den Grund und Boden wenigstens, weiter gegangen als dahin, dass sie die Handhabe bieten konnte, bisher immune oder stipendiäre Gemeinden eine professio des Bodens vornehmen zu lassen und danach eine anderweitige Umlage der Lasten bezw. eine Neuauflage vorzunehmen, sowie die grossen Verschiedenheiten der Besteuerung unter den Gemeinden auszugleichen. Beides aber war schon unter Augustus in Angriff genommen und es ist daran weiter gearbeitet worden bis zum Untergang des westlichen Reichs. Das aber wird allerdings die Folge des Reichsbürgerrechts gewesen sein, dass man versuchte, einheitliche Grundsätze für die Angaben aufzustellen, welche in den einzelnen Gemeinden von den Grundbesitzern bei der professio zum Census zu machen waren. Diese Angaben, wie sie Ulpian in seinem gerade damals und, wie Rodbertus nicht ohne Grund vermutet, wohl im Anschluss an diese Neuerung erschienenen Buch „de censibus" aufführt, lehnen sich zunächst an das an, was bis dahin für die vectigalpflichtigen Provinzialgrundstücke nach der Darstellung Hygins gegolten haben muss. Es sollen[169]) die Anzahl der jugera Ackerland, welches innerhalb der letzten zehn Jahre bestellt ist, die Zahl der Weinstöcke und Oelbäume und die Zahl der bepflanzten jugera, die Zahl der jugera Wiese, Weide und Wald angegeben werden.

Die Bodenabgabe zu Ulpians Zeit.

Wenn es dann weiter bei Ulpian heisst: „omnia ipse, qui defert, aestimet", so scheint daraus hervorzugehen, dass man das alte Selbstdeklarationsprinzip des tributum civium Romanorum mit einer, durch die Angaben betreffs der Bewirtschaftungsart ermöglichten, ungefähren Reglementierung in Bezug auf die Latitude, welche der

[169]) D. 4 de censibus 50, 15.

Deklarant sich gestatten durfte, auf die Schatzung der Provinzen zu übertragen versuchte und also wohl für die Geldabgaben vom Grundbesitz eine einheitliche Einschätzung, auf Grund deren man dann, wie beim alten tributum, die Steuer einfach nach Promille als simplum, duplum etc. umlegen konnte, anstrebte. Mit Recht hat Rodbertus hierfür eine von ihm überzeugend interpetierte Stelle aus Lampridius[110]) angeführt. Allein die Tragweite der Massregel und das Mass ihrer Durchführung ist sehr zweifelhaft, wie die früher citierte Stelle über Numidien zeigt. Namentlich wird sie, wenn wirklich in dem oben angedeuteten Sinn gemeint, mit dem Versuch, eine wirklich individuelle Bewertung der Steuerobjekte nach der Angabe des Pflichtigen durchzuführen, nicht durchgedrungen sein, denn davon weiss die diocletianische Ordnung nichts und es konnte damit nicht in Einklang stehen, dass man, wie Ulpian angibt, längere Durchschnittszeiträume zu Grunde legte, also eine dauernde Festlegung des katastrierten Vermögensstandes anscheinend beabsichtigte. Immerhin wird die diocletianische Reform an diesen Gedanken angeknüpft haben und jedenfalls verschwindet, wie die Rechtsquellen ergeben, der Gedanke nicht mehr, dass de jure jeder Grundbesitz, selbst der, welcher andere Lasten trägt[111]), zur Grundsteuer heranzuziehen sei.

---

[110]) Lampr. Alex. 39 Vectigalia publica in id contraxit, ut qui X aureos sub Heliogabalo praestiterant, tertiam partem auri praestarent, hoc est tricesimam partem. Tuncque primum semisses aureorum formati sunt, tunc etiam cum ad tertiam partem auri vectigal decidisset, tremisses ... Wie immer sonst die Stelle zu verstehen sein mag, so ist doch wohl das sicher, dass im ersten Satz gesagt wird, dass durch Herabsetzung einer bestimmten in Gold fälligen Abgabe von 10 auf $3^1/_3$ aurei eine Herabsetzung (von 10 %) auf $3^1/_3$ % eines bestimmten zu Grunde gelegten Katastralwertes erzielt worden sei.

[111]) Cf. z. B. C. Th. 13 de senat. 6, 2, wo die Freiheit der Güter der navicularii besonders bestimmt wird.

Diokletianische Grundsteuerordnung.

Die diokletianische Steuerordnung geht, wie nicht erst bewiesen zu werden braucht, von dem gleichen Versuch aus, eine Katastrierung zu schaffen, welche die Umlegung der Steuer durch einfache Bestimmung des prozentualen Betrages derselben ermöglichte. Zu diesem Zweck schuf sie in den juga und capita Steuerhufen von unter sich gleicher Werthöhe. Beide, caput und jugum werden stets nebeneinander und völlig identisch gebraucht, so dass darüber in der That kein Zweifel sein kann, dass beide denselben Wertbetrag enthalten. Wie aber diese Steuerhufen beschaffen waren, ist eine schwierige, und wohl kaum mit voller Sicherheit zu beantwortende Frage. Einerseits haben wir eine Nachricht[112]), welche ausdrücklich besagt, dass das jugum in einer nach der Qualität des Bodens verschiedenen Grösse aufgemessen und bestimmten Flächen gleich gewesen sei, andrerseits kommen Bemerkungen vor, welche das caput in einer Weise behandeln, dass eine Identifikation mit irgend welchen realen steuerbaren Objekten nicht denkbar erscheint[113]). Nun wird meist von einer unbedingten Identifikation der Bedeutung von „jugum" und „caput" ausgegangen und dann erscheint der Widerspruch in der That ohne Gewaltsamkeit nicht lösbar. Vielleicht ist eine wenigstens nicht unwahrscheinliche Vermutung über den wahren Sachverhalt dann zu gewinnen, wenn man sich vergegenwärtigt, welchen Antecedenzien der von Diokletian verwendete Umlegungsmodus entsprang und welchen Zuständen in steuerlicher Beziehung er angepasst werden musste.

Der Ausdruck jugum als „Gespann" kommt in der republikanischen und der früheren Kaiserzeit in Verbindung mit den Frohnden vor, zu welchen der einzelne teils seiner Gemeinde gegenüber, teils im Verhältnis zu einem

[112]) Aus dem sog. syrisch-römischen Rechtsbuch, abgedruckt in Uebersetzung im Hermes III, 430 von Mommsen.

[113]) Insbes. Eumenii gratiarum actio 11.

Gutsherrn verpflichtet ist. Wie die lex coloniae Genetivae zeigt[114]), beruhte die Umlegung der öffentlichen Lasten, mit Ausnahme der nach besonderen Grundsätzen geregelten Wehrpflicht, in den Bürgerkolonien in ihrer primitiven Form auf der Heranziehung der Bürger und ihrer Familie zu Hand- und Spanndiensten in der Weise, dass pro Gespann ebenso wie pro Person auf Erfordern der Obrigkeit Naturaldienste geleistet werden mussten. Da die Kolonie das Abbild der Hauptstadt, wie sie in der Vorzeit einmal gewesen war, darstellt, so wird dies in Rom nicht anders gewesen sein. In dem Statut von Urso — und das Gleiche wird überall der Fall gewesen sein — war ein Maximum der Frohntage pro Person und pro Gespann festgestellt[115]). Der paterfamilias hat also jedenfalls, wenn er „spannfähig" ist, sein Gespann und ausserdem jede seiner Verfügung unterstehende mündige Person — filiusfamilias, Sklaven — zu gestellen und wird auch für seine Person zu den Handdiensten herangezogen worden sein. Ganz ebenso sind auf den Grundherrschaften die vom Grundherrn gegen Pacht angesetzten Bauern nach Massgabe ihrer Spannfähigkeit zu Spanndiensten und überdies zu Handdiensten für ihre Person und die zu ihrer Familie gehörigen Personen verpflichtet[116]). Wollte nun die Gemeinde zur Geldwirtschaft übergehen und an Stelle der Forderung von Naturaldiensten Steuerforderungen treten lassen, oder machte sich auch nur die Notwendigkeit geltend, gewisse Bedürfnisse, welche nicht durch Naturaldienste aufgebracht werden konnten, durch Umlagen zu decken, so hätte dies zunächst in der Weise geschehen können, dass ebenfalls pro Gespann (jugum) und pro Kopf (caput) eine bestimmte Geldleistung oder sonstige Abgabe trat. In der That ist es nicht ausge-

[114]) C. I. L.

[115]) 5 pro Person, 3 pro Gespann.

[116]) C. I. L., VIII, 10570 cf. Mommsen im Hermes XV, S. 385 ff., 478 ff.

schlossen, dass auch in Rom ein Umlageverfahren dieser Art einmal bestanden hat, wenigstens lassen dunkle Reminiscenzen, dass König Tarquinius versucht habe, ein Umlageverfahren, bei welchem jeder Bürger pro Kopf gleich belastet gewesen sei[117]), einzuführen oder wieder einzuführen, auf Aehnliches schliessen. Auch ist eine solche Art der Umlegung, wenn jemals, so bei Bestehen einer Flurgemeinschaft, immerhin denkbar und die ältesten im Census zu profitierenden Objekte sind ja in der That Last- und Zugtiere und Sklaven, daneben natürlich auch die Personen der freien gewaltunterworfenen Bürger[118]). Thatsächlich würde dies nun wohl von jeher nicht wesentlich von einer Umlage nach dem Hufenrecht, dem Anteil des einzelnen in der Flur, differiert haben, da diesem die Spann- und Arbeiterhaltung proportional gewesen sein wird. Hat die Censusliste wirklich einmal den Grundbesitz nicht mitumfasst, so konnte sie nur der Umlegung von Frohnden dienen und damit würde es stimmen, dass nur frohndienstpflichtigem Inventar die Censusfähigkeit zukommt. Allein es ist wohl sicher, dass ausserdem von jeher ein Erberegister bestanden hat zum Nachweise der Hüfner, und dass dies in Beziehung zum Census stand. Vielleicht bestanden die betreffenden Listen selbständig nebeneinander, wie später die Stimm- und die Steuerliste. Denn das Erbregister war in erster Linie für die politischen Rechte von Bedeutung[119]). Wahrscheinlich bestand aber schon sehr früh

[117]) Dionys. 4, 43 in einer allerdings ganz konfusen Stelle. Auch die besondere Besteuerung selbständiger Unmündiger (orbi) und der pupillae et viduae lasst sich aus einem ursprünglichen Zusammenhang der Umlagen mit der Frohndienstpflicht der mündigen Römer erklären.

[118]) Auch des homo liber in mancipio, d. h. des als Tagelöhner ausgeliehenen Haussohnes.

[119]) Da die Kolonien ihre Frohnden auf die juga und capita, ihre Steuern aber jedenfalls nach Analogie des römischen tributum

eine Beziehung der Umlagen zum Mass des Hufenrechts. Als die Belastung nach juga im diokletianischen Steuersystem wieder auftaucht, ist sie in erster Linie eine Steuer nach Massgabe des Ackerbesitzes; es kommt also, wenn man die Beziehung zu den Gespannen aufrechterhalten will, auf die Spannfähigkeit, nicht auf die thatsächliche Spannhaltung an. Unzweifelhaft haben Grundherren, welchen auf Grund administrativer Vorschrift — wir kommen darauf im letzten Kapitel — Spanndienste zukamen, dies ebenso gehalten[120]).

Eine Umlage nach Massgabe des Grundbesitzes nebst Zubehör ist nun auch das römische tributum seinem ursprünglichen Gedanken nach. In seiner späteren Gestalt belastet es je 1000 As — ein „caput“ [121]) — des Steuerkapitals der Bürger, welches auf Grund der professio zum Census festgestellt ist, mit einem je nach dem Bedarf wechselnden Betrage. Dass es sich bei dem Katasterkapitel der 1000 As ebenso wie bei den militärischen Klassensätzen in den Centurien ursprünglich um einen offiziellen Umrechnungskurs für Grundvermögen handelte, ist schon von Huschke (Richters u. Schneiders krit. Jahrb. XVIII, S. 617) hervorgehoben worden. Nur halte ich es nicht für richtig, dabei als das Ursprüngliche eine Bewertung für eine bestimmte Grundfläche anzunehmen. Alle Analogien weisen vielmehr darauf hin, dass es sich um eine Bewertung nach Massgabe des Hufenrechtes handelte,

umgelegt haben werden, muss die Listenführung für die öffentlichen Bedürfnisse, soweit eine solche bestand, auch dort eine doppelte gewesen sein.

[120]) Der einmal zu Spanndiensten verpflichtete Colon wird sich durch Mangel eines Gespanns nicht haben entschuldigen dürfen. Wohl darauf beruht es, dass die Veräusserung des „peculium“ später den Colonen verboten war.

[121]) Frontin p. 364 (nach Mommsens Ergänzung Abh. der Berl. Ak. 1864, S. 85): tributorum collatio cum sit alias in capita, id est ex censu . . . Liv. 29, 15, 9. 39, 7, 4 vv. „in milia aeris“.

d. h. des Anteils, der dem einzelnen auf Grund seines Genossenrechtes in der Flur an Acker, Weide und sonstigen Nutzungen[122]) zustand. Beliebiger Parzellenbesitz, der zur Hufenordnung in keiner Beziehung stand, war nach der ältesten Ordnung, wie in Kap. II ausgeführt wurde, vermutlich weder zivilrechtlich geschützt noch censusfähig. Erst als mit Zulassung der Usukapion auch der Nichthüfner dinglich geschützt wurde und damit die ganze Hufenverfassung auseinanderbrach, musste die Umrechnung in Geld nach einer Bewertung von Grundflächen stattfinden. Sie wird aber wahrscheinlich schon bei der Separation der Flurgemeinschaften, wo die Bonitierung des Bodens in irgend einer Form zuerst notwendig wurde, dem Census zu Grunde gelegt worden sein, indem man bei der Umlegung die Hufenrechte jedes einzelnen einer bestimmten Anzahl von capita à 1000 As gleichsetzte und ihm nach Bonitierung des Bodens einen, der auf ihn fallenden Anzahl von simpla entsprechenden, modus agri zuwies, so dass also die 1000 As einer je nach dem Schätzungswert des Bodens verschieden grossen Bodenfläche entsprachen. Dies letztere ist demgemäss auch die Natur des jugum in der diokletianischen Steuerordnung. Die Geldeinschätzung machte es dann aber möglich, auch das Vermögen, welches nicht in Grundbesitz oder nur in Parzellen von nicht katasterfähiger Grösse bestand, dasjenige der aerarii, nach dem gleichen Massstab zu besteuern. Dass dies geschehen ist, geht daraus hervor, dass die strafweise Ausstossung aus der Genossenschaft der Tribulen durch den Censor verbunden zu sein pflegte mit einer Multiplikation des Censussatzes des Gemassregelten, woraus sich ergibt, dass auch die Aerarier nach dem gleichen Prinzip zu steuern hatten. Bei ihnen konnte

[122]) Dies ist auch der Grund, weshalb die an Stelle der alten gemeinwirtschaftlichen Nutzungen der Hüfner getretenen servitutes praediorum rusticorum als res mancipi censusfähig sind.

das caput der 1000 As nicht einer realen Bodenfläche gleich sein, es bildete vielmehr eine ideelle Katasterhufe. Diese letztere Besteuerungsart, welche also eine wirkliche Vermögenssteuer enthielt, hat sich aber zweifellos nur sehr allmählich entwickelt und es steht nicht fest, wie weit diese Entwickelung überhaupt fortgeschritten ist. Sie trat vielleicht, wie der Ausdruck „capite censi" für die Bürger ohne katasterfähigen Grundbesitz andeutet, an die Stelle eines Verfahrens, welches die letzteren nur der Kopfzahl nach notierte und sie gleichmässig, wenn auch nicht mit Steuern, so mit Frohnden heranzog. Alles in allem ist das tributum jedenfalls eine Form der Besteuerung des Grundbesitzes, welche ursprünglich das Hufenrecht, später die Wirtschaftsbetriebe als Ganzes trifft, nicht aber eine Grundsteuer, welche auf einzelnen konkreten Grundflächen lastet, wie die vectigalia. Zu diesen verhält sie sich wie der modus des assignierten ager privatus zu dem locus der domanialen Besitzstände und steht dazu in demselben Gegensatze, wie der Hufenschoss zu den Abgaben von „walzenden Grundstücken". Daneben stellte sie eine allerdings unvollkommene allgemeine Vermögenssteuer dar.

Die iuga und capita und die Steuerauflagen in den Provinzen.

Die diokletianische Reform nun ging aus dem Bedürfnis hervor, einen allgemeinen Massstab für die Umlegung von Steuern für das Reich zu besitzen, wie Karl der Grosse ihn in einem grossen Teil seines Reiches in den deutschen Hufen vorfand, und sie suchte dieselbe in einer Steuerhufe von wahrscheinlich 1000 Aurei zu finden. Man knüpfte zunächst an die Spannleistungen, juga, und damit an den Begriff der Spannfähigkeit an. Den Grundherren wurde offenbar die Steuer nach Massgabe der spanndienstfähigen Hintersassen resp. der Anzahl spannfähiger Nahrungen, welche die Grundherrschaft enthielt, auferlegt und sie daneben verpflichtet, die Kopfsteuer, capitatio plebeja, von ihren Sklaven und den sonstigen handdienstpflichtigen Personen der Grundherr-

schaft zu zahlen[120]). Eine reale Aufmessung der juga auf dem Acker fand hier sicherlich nicht statt, sondern man schätzte die Zahl der juga, welche der possessor im ganzen zu vertreten hatte[121]). Auf dem Acker, welcher ein vectigal nach Bonitätsklassen zahlte, wurde das jugum einer bestimmten Anzahl jugera der einzelnen Klassen je nach deren Wertrelation gleichgesetzt und dann auf der Flur aufgemessen („emensum") oder doch insofern real zur Darstellung gebracht, als bestimmte Parzellen zu juga zusammengelegt wurden. Wo ferner Gemeinden zur Veranlagung kamen, die bisher keine Steuer oder nur ein von der Gemeinde im ganzen aufgebrachtes stipendium zahlten, wird man sich vielfach damit begnügt haben, das gesamte Steuersoll der Gemeinde einer bestimmten Anzahl von simpla gleichzusetzen und ihr die Aufbringung zu überlassen. In diesem Falle war natürlich das caput eine rein zahlenmässige Wertgrösse und man hat wahrscheinlich diesen Ausdruck gerade für solche Fälle neben jugum beibehalten, während sonst capitatio die provinziale Kopfsteuer bedeutet. So erklärt sich die oben erwähnte Inkongruenz der Quellen[125]). Die

[123]) Die Anknüpfung an die Frohnden zeigt C. Th. 5 de itin. mun. 15, 3 vom Jahre 412, wonach in Bithynien die Wegelast die possessores nach Massgabe der Zahl der juga bezw. capita ihrer Herrschaft treffen soll. Dass es sich dabei nicht um die Umlegung nach Gespannen handelte, ergibt die verwandte Stelle C. Th. 4 de eq. coll. 11, 17, wo es sich um Spannleistungen handelt, wie die Titelüberschrift ergibt, aber nicht um Umlegung nach Gespannen, wie der Ausdruck possessionis jugationisve modus beweist.

[124]) Dies ergibt die Art, wie die Despotien in Tralles eingeschätzt wurden (siehe nächste Note).

[125]) Die Inschrift C. I. Graec. 8657, enthaltend Fragmente des Katasters von Astypalaea, führt die steuerpflichtigen Grundstücke wie folgt auf: (Δε)σπο(τι)ας Θεοδοσίου.

χω. Ἀχιλλικάς ζυ . . .
χω. Βάρρος με . . . ζυ . . . ἄνθρ . κθ
χω. Βατράχου με . . . . δ. ζυ . . . ἄνθρ . ε
χω. Δάφνιον ζυ . . . .

ganze Reform ging naturgemäss langsam vorwärts, zu Ende kam sie nie und auch im Prinzip kamen Rück-

ζυ. = ζυγά sind die Zugtiere, ἄνθρ(ωποι) die Colonen und Sklaven. με. will Boekh in μέρη = pro rata steuernde Parzellen auflösen. Ein Katasterfragment von Tralles (Bull. d. corresp. hellénique IV, p. 336 f., 417 f.) führt die Grundstücke ebenfalls nach Personalfolien auf, darunter in jeder Herrschaft die ἄγροι und τόποι, und diese nach ζ(υγά = juga), und die Sklaven und ζῶα nach κ(εφαλαί). bei der Summenziehung werden ζυγά und κεφαλαί identifiziert. Astypalaea wie Tralles waren freie Städte, und man hat ihnen wahrscheinlich die Steuersumme in einer Anzahl capita im ganzen auferlegt und diese sind dann von ihnen auf die Possessoren ebenfalls nur nach juga und capita repartiert worden. — Dagegen führen die Katasterfragmente von Thera und Lesbos, welchen die αὐτονομία, soviel bekannt, nicht zustand und deren Acker daher wohl schon vorher vectigalpflichtig gewesen war, die steuerpflichtigen Grundstücke nach Despotien und innerhalb derselben Ackerland (γῆ σπόριμος) und Weinland (ἄμπελος) nach jugera und Oelpflanzungen (ἐλαιά) nach Stämmen bezw. γυρά, Gruben für solche, sowie (in Lesbos) Wiesen und Weiden nach jugera auf, und daneben die Sklaven mit Altersangabe, Ochsen, Esel, πρόβατα und endlich (in Thera) die πάροικοι (Colonen). Hier musste dann also die jugatio und capitatio der Despotien erst durch Zusammenrechnung der Steuerbeträge der in ihnen enthaltenen Ackerqualitäten ermittelt werden. Mit der Art der Feststellung der juga in diesem letzteren Fall, wo also die Grundsteuerkontingente einzelner Grundstücke zu juga vereinigt wurden, befasst sich nun die Stelle des syrisch-römischen Rechtsbuches (Mommsen, Hermes III. 430): *agros vero rex Romanus mensura perticae sic emensus est. Centum perticae sunt* πλέθρον (das griechische Wort steht im Original). Ἰοῦγον *autem diebus Diocletiani regis emensum et determinatum est. Quinque iugera cuneae, quae X* πλέθρα *efficiunt, pro uno iugo posita sunt. Viginti iugera seu XL* πλέθρα *agri consiti annonas dant unius iugi. Trunci (?) CCXX(V) olearum retustarum unius iugi annonas dant: trunci CDL in monte unum iugum dant. Similiter (si) ager deterioris et montani nomine positus (est), XL iugera quae efficiunt LXXX* πλέθρα, *unum iugum dant. Sin in* τρίτῃ *positus seu scriptus est, LX iugera, quae efficiunt (CXX)* πλέθρα, *unum iugum dant. Montes vero sic scribuntur: Tempore scriptionis ii, quibus ab imperio potestas data est, aratores montanos ex aliis regionibus advocant, quorum* δοκιμασίᾳ *scribunt, quot tritici vel hordei modios terra montana reddat. Similiter etiam terram non consitam, quae pecudi-*

schläge vor. Man sah sich gelegentlich infolge des Bankerotts der Provinzen genötigt, von jeder staatlichen Schatzung abzusehen und den Provinzen auf Grund ihrer eigenen Deklaration über ihre Leistungsfähigkeit die gesamte Steuersumme zu kontingentieren, wie dies die früher citierte Stelle für Numidien, eine andre aus der gleichen Zeit (von Theodosius II. aus dem Jahre 424) für Macedonien und Asien festsetzen[126]). Zugleich zeigt

bus minoribus pascua praebet, scribunt, quantam συντέλειαν in ταμεῖον factura sit, et postulatur pro agro pascuo, quem in ταμεῖον quotannis offerat, denarius (d. h. *aureus*) *unus seu duo seu tres et hocce tributum agri pascui exigunt Romani mense Nisan* (April) *pro equis suis.* Dagegen spricht von einem Fall der ersteren Art, wo also ein bestimmtes Kontingent von capita einem Ort als Ganzes auferlegt war, die Stelle in Eumen. gratiar. actio, woselbst es von Konstantin heist: septem milia capitum remisisti ... remissione ista septem milium capitum ceteris viginti quinque milibus dedisti vires, dedisti opem, dedisti salutem. Die Aeduer, von denen die Rede ist, schuldeten also die runde Summe von 32000 capita, und davon wurden 7000 erlassen. Mit realen Steuerhufen verträgt sich dies nicht. Von einer andern Verteilung auf die 32000 capita ist auch nicht die Rede, sondern es bleiben 25000. Wo es sich, wie hier, um reine Wertgrössen, also in der That „ideelle Steuerhufen" handelt, wird der Ausdruck caput, wo dagegen eine Beziehung zu konkreten Grundherrschaften besteht, der Ausdruck jugum gebraucht. Wahrscheinlich ist dies der ursprüngliche Unterschied beider Bezeichnungen. Ihre Identität dem Wert nach führte dann dazu, dass sie promiscue gebraucht wurden. — Das Katasterfragment von Volceji (C. I. L., X, 407) aus dem Jahre 323 führt die einzelnen fundi jugeraweise auf und gibt ihren Katasterwert in milia an. Diese Einschätzung der Grundstücke als Ganzes hängt ebenfalls mit der früheren Steuerfreiheit des Bodens zusammen, welche die Auferlegung nur in dieser Weise gestattete. Deshalb vertritt in Italien später die millena die Stelle des jugum, von dem sie sich thatsächlich nicht unterschied (Valent. nov. Tit. V, § 4. Nov. major. Tit. VII, § 16 und in der Justinianischen sanctio pragmatica von 554, c. 26) ausser dadurch, dass eben das jugum in der Regel aus Aeckern der verschiedenen Bonitätsklassen kombiniert, also auf andern Wege zu stande gekommen war.

[126]) C. Th. 33 de annon. et tribut. 11. 1. Es wird noch be-

die erstgedachte Stelle, dass in Numidien die Reform im Sinn der Durchführung des Steuerhufensystems noch sehr in den Anfängen lag; neben andern fixierten Abgaben zahlte ganz Numidien nur 200 capita. Ebenso rechnete man in Afrika noch nach den vectigal-Sätzen der Centurien, welche zum Teil, wie oben hervorgehoben wurde, vielleicht noch aus der gracchischen Zeit herrührten[127]). Und endlich bestätigt die gedachte Stelle, dass noch damals die Verschiedenheit in der Besteuerungsart der Kolonien von den übrigen Gemeinden bestand. Denn die Konstitution, welche allerdings teilweise unentwirrbar korrumpiert ist, setzt bei den Kolonien Rusicade und Chullu einen besonderen Besteuerungsmodus mit einem einheitlichen Katastersimplum voraus, für welches sie Bestimmungen trifft[128]).

Beseitigung der steuerlichen Autonomie der Gemeinden.

Im allgemeinen aber setzte allerdings die diokletianische Reform das Werk der Unifizierung der verschiedenen Besteuerungsarten fort. Zunächst wurde die direkte staatliche Besteuerung der Grundstücke in grösserem Umfange durchgeführt. Die steuerliche Autonomie der stipendiären Gemeinden hatte immer nur precario bestanden, auch wo ihnen die Aufbringung ihres Steuersolls überlassen worden war. Insofern sie dabei als Ge-

sonders hervorgehoben, dass kein „inspector" die Güter der Provinzialen abschätzen solle.

[127]) Die Centurien der cäsarianischen Viritanassignation auf dem ager Campanus liegen bis auf ganz geringe Unterbrechungen noch jetzt sichtbar zu Tage, wie die heutige Flurkarte von Capua ergibt. (Herr Geh. Rat Meitzen gab mir Gelegenheit, dieselbe einzusehen, und wird sie demnächst in seinem Werk veröffentlichen.) Die Centurien sind durchweg = 200 jugera ausgelegt. Deshalb konnte man auch in Campanien jederzeit genau berechnen, wie viel jugera steuerfähiges und wie viel steuerunfähiges Land vorhanden war, — cf. D. 2 de indulg. deb. (Honorius und Arcadius 395), wo die Steuer von 528042 jugera in locis desertis et squalidis erlassen wird, — ebenso wie in Afrika.

[128]) Es wird von einer Steuer von 5 centesimae gesprochen.

samtheit ein einheitliches Steuerobjekt bildeten, durfte jedenfalls eine Veränderung des Status der Gesamtheit — Aufgeben des bisherigen Lageplans der Stadt z. B.[129]) — keinesfalls ohne Zustimmung des herrschenden Staates geschehen. Allein das ganze Prinzip der steuerlichen Autonomie in der Repartition der Staatsabgaben wurde überhaupt mehr und mehr eingeschränkt. Dasselbe war hervorgegangen aus der Emanzipation der Kommunen vom Publikanenwesen. Im konstantinischen Zeitalter hören wir von Missbräuchen in der Art der Umlegung, welche durch die timo- bezw. plutokratische Verfassung der Gemeinden bedingt waren[130]). Die Gemeinden wurden schon vorher kontrolliert im Interesse der gleichmässigen Verteilung der Belastung[131]) und unter Konstantin wurde teilweise ein Normalformular für die Aufstellung der Steuerrollen vorgeschrieben[132]). Endlich wurde teilweise den Dekurionen die Steuerumlegung und -Beitreibung geradezu entzogen[133]) und also die direkte staatliche

[129]) So gestattet Vespasian in einer inschriftlich erhaltenen Verfügung (C. I. L., I, 1423) der stipendiären Gemeinde der Saberienses in Spanien, ihre Stadt abzutragen und in der Ebene wieder aufzubauen, unter Bestätigung des status quo bezüglich ihrer vectigalia. Wenn sie dagegen neue Auflagen machen wollen, müssen sie den Statthalter um Erlaubnis bitten.

[130]) C. Th. 3 de extr. et sord. mun. 11, 16 (Konst. 324) hebt aus diesem Grunde, weil die potiores die anderen Pflichtigen benachteiligen, die eigene Repartition der munera durch die Gemeinden in Chalkedon und Macedonien auf.

[131]) C. Th. 4 de extr. et sord. mun. 11, 16 (Konst. 328). Es soll zuerst festgestellt werden, was die potiores, dann was die mediocres et infimi zu leisten haben. Hier ist die Anknüpfung an die Frohnden wieder deutlich. Offenbar liessen die potiores den Turnus immer von unten herauf beginnen, so dass er nie bis zu ihnen gelangte.

[132]) Siehe die Stellen in Note 130 u. 131. Nach letzterer soll das vom Rektor aufgestellte Schema allein massgebend sein.

[133]) So die der minores possessores durch C. Th. 12 de exact. 11, 7 (vom Jahre 383).

Besteuerung durchgeführt. Trotzdem blieb aber die bei Zahlung eines Pauschalstipendiums selbstverständliche Haftung der Gemeinde für das gesamte Steuersoll ihres Bezirks bestehen[134]). Da die Steuern von den Dekurionen der Gemeinde einzutreiben, eventuell vorzuschiessen waren, und diese dem Possessorenstande angehörten[135]), so war die Haftbarkeit für die Steuern schon vorher thatsächlich eine Last ihrer Grundstücke[136]), und die kleineren

[134]) Obwohl C. Th. 2 de exact. 11, 7 von Konstantin (319 p. Chr.) die Haftbarkeit der Dekurionen auf ihre Hintersassen (coloni und tributarii) beschränkte, bezeichnet doch die Nov. Major. 4, 1 die curiales mit Recht als „servi reipublicae", denn der Fortbestand der Haftung der Dekurionen ist unzweifelhaft. Der Sinn der konstantinischen Bestimmung ist wohl der: bei der Steuerregulierung wurden die Grundstücke von Besitzern, welche nicht zu einem vollen jugum eingeschätzt waren, und überhaupt alle Grundstücke derer, welche nicht Dekurionen waren, in steuerlicher Beziehung distriktsweise bestimmten Dekurionen zugewiesen und diese sollten nun nur jeder für diesen ihm überwiesenen Bezirk zum Vorschiessen der Steuer verpflichtet sein, nicht aber mehr einer für alle haften. Auch diese Organisation war die Konsequenz der Umlegung der Steuern in juga (siehe Note 137). — Schon Konstantin gestattete den Dekurionen Reisen nur bei bewilligtem Urlaub (C. Th. 12 de decur. 12, 1 vom Jahre 319) und C. Th. 96 eod. von 383 verfügt ihre zwangsweise Zurückführung bei Fluchtverdacht.

[135]) C. Th. 72 de decur. 12, 1 (v. J. 370) bestimmt besonders, dass ein Negotiator, der possessiones erwirbt, in die Dekurionenliste aufgenommen werden könne. — Wir wissen jetzt aus dem inschriftlich erhaltenen Album von Thamugaddi in Afrika aus der Zeit von 360—67 p. C. (Eph. epigr. I), dass die Dekurionen nicht identisch sind mit denjenigen, welche in der curia sassen, letztere vielmehr nur diejenigen aus dem Dekurionenstande bildeten, welche dort bestimmte Aemter bekleidet hatten, also das gleiche Verhältnis bestand, wie zwischen Senatorenstand und Senat in Rom (Mommsen l. c.). C. Th. 33 de decur. 12, 1 (v. J. 342) gibt 25 jugera als einen Besitz an, der eventuell Dekurionenpflicht begründet.

[136]) C. Th. 1 de praed. et mens. cur. 32, 3 (v. J. 386) verlangt deshalb die obrigkeitliche Erlaubnis zur Veräusserung von Dekurionengütern, behandelt diese also wie andere mit Naturalfrohnden belastete Grundstücke.

Besitzer, von welchen sie pro rata die Steuern beizutreiben hatten, gerieten, wie wir im letzten Kapitel sehen werden, annähernd in die gleiche Stellung ihnen gegenüber, wie die Hintersassen der Gutsherren in den Grundherrschaften, für welche der Grundherr die Abgaben vorschoss[135]). So gab es also jetzt innerhalb wie ausserhalb der Munizipien einen Stand der possessores, welcher dem Staat unmittelbar, und einen solchen der plebeji, tributarii, coloni, welcher ihm mittelbar als steuerpflichtig gegenüberstand. Die possessores schieden sich in solche, die kurienpflichtig, und in solche, die nicht kurienpflichtig waren. Da nun die grösseren Possessoren es mit allen Mitteln durchzusetzen suchten, die Exemtion ihrer Grundbesitzungen vom Gemeindeverbande zu erreichen, und dies auch teilweise

---

[135]) Siehe Note 134. Deshalb führen auch die erhaltenen, früher citierten städtischen Katasterfragmente durchweg die steuerpflichtigen Grundstücke nach Despotien auf. Die kleineren Besitzer mit ihrem Lande, werden, wie in Note 134 ausgeführt, den Dekurionengütern im Censusregister zugeschrieben — censibus adscribere, daher adscripticii (cf. Kap. V) — und wahrscheinlich als πάροικοι, coloni, behandelt; so dass hiermit der Standesunterschied der possessores von der plebs rustica definitiv rechtlich sanktioniert und auch steuerlich zum Ausdruck gebracht wurde. Es ist dies, dass also die diokletianische Reform thatsächlich der Hauptsache nach eine Besteuerung nach Grundherrschaften ist, m. E. noch nicht genügend betont. Auf die sonstigen Konsequenzen des wichtigen auch anderweit zu belegenden Verhältnisses kommen wir noch im letzten Kapitel zurück. — Das Verhältnis selbst, die Haftung eines Grundsteuerpflichtigen für mehrere, ist übrigens älter und wird schon von Papinian in D. 5 pr. de cens. (50, 15) erwähnt: Cum possessor unus expediendi negotii causa tributorum jure convenitur, adversus ceteros, quorum aeque praedia tenentur, ei qui conventus est, actiones a fisco praestantur, scilicet ut omnes pro modo praediorum pecuniam tributi conferant. Hier ist übrigens von dem Verhältnis von possessores (= Dekurionen) untereinander die Rede. Man hat die Dekurionen offenbar einer für alle und alle für einen haftbar gemacht für den Tribut des ganzen Stadtgebiets und dagegen richtet sich, wie schon oben gesagt wurde, Konstantins in Note 134 citierte Konstitution.

— den Senatoren z. B. durchweg[138]) — gelang, so ruhte die furchtbare Last der Steuerhaftung im wesentlichen auf den mittleren Gutsbesitzern und führte zu massenhaften Bankerotten derselben, worauf dann die derelinquierten Güter den Kurien der Gemeinden zur Verwertung überwiesen[139]) und von diesen, soweit möglich, pachtweise vergeben wurden.

Unifizierung der Grundabgaben.

Auch die fortschreitende Unifizierung der Grundabgaben ist in den Quellen deutlich erkennbar. Der emphyteutische Kanon der kaiserlichen grossen Erbpächter, die festen vectigalia der alten Domänenerbpächter, die Pacht der kündbaren Kleinpächter der Domänen, das stipendium der gegen ein solches assignierten Grundbesitzungen, die vectigalia der skamnierten Provinzialäcker, alle diese Abgaben wurden in praxi einander genähert und, soweit thunlich, miteinander in den einen Begriff des tributum soli verschmolzen[140]). Sie galten nur noch als verschiedene Kategorien grundsteuerpflichtiger Grundstücke[141]), und man „übertrug" unter Umständen Grundstücke von der einen dieser Kategorien in die andre[142]). Dabei wurden dann rechtliche Eigentümlichkeiten der einen Kategorie auf die andre über-

[138]) C. Th. 3 de praed. senator. 6, 3 (v. J. 396). Im folgenden Jahre wurden allerdings die Senatorengüter der Kurie wieder unterstellt, was aber wohl nicht lang gedauert hat, da schon im gleichen Jahre (C. Th. 13 de tiron. 7, 13) die Senatoren bezüglich der Rekrutenstellung wieder privilegiert werden.

[139]) Tit. Cod. Just. XI, 58. C. 8 de exact. trib. 10, 19.

[140]) So wurden in C. Th. 1, 2 de extr. et cond. mun. 11, 16 die emphyteutischen, patrimonialen und c. 13 eod. alle anderen praedia perpetuo jure possessa in Bezug auf die extraordinaria onera gleichgestellt.

[141]) So konfundiert C. Th. 5 de censitor. XIII, 11 den emphyteutischen Kanon mit der Grundsteuer. Einer ähnlichen Konfundierung tritt C. Th. 1 de coll. don. XI, 20 entgegen. Schon in Cod. Just. 13 de praed. 5, 71 (Diokletian und Maximian) werden praedium vectigale, emphyteuticum und patrimoniale gleichgestellt.

[142]) Dies wird in C. Th. 6 de coll. don. 11, 20 erwähnt.

nommen. So sahen wir schon, dass eine Aenderung des Wirtschaftsbetriebes, welche eine professio in einer niedrigeren Steuerklasse herbeigeführt hätte, nach Analogie der Pachtverhältnisse auch für das tributpflichtige Land an Zustimmung der Steuerbehörde geknüpft wurde. Ein später allgemein zur Anwendung gebrachtes Institut, welches zuerst bei den öffentlichen, namentlich den kaiserlichen, Erbpächtern sich findet, ist die sogen. ἐπιβολή[143]). Kraft des Rechtes der Zustimmung zu Veräusserung von vectigal-pflichtigem Lande hat wahrscheinlich die Steuerverwaltung und jedenfalls die kaiserliche Schatullgutverwaltung wohl von jeher darauf bestanden, dass bei Veräusserungen von Teilen des Erbpachtgutes nicht eine Abtrennung der leistungsfähigen Teile stattfand und der Rest dann später als zur Tragung seines Anteils an der Pachtsumme unfähig sich herausstellte. Der Erwerber von Teilstücken wurde eventuell genötigt, das ganze Grundstück zu übernehmen. Dies Verfahren hat man später allgemein angewendet und dahin ausgedehnt, dass jeder, der überhaupt von einem andern Grundstücke erwarb, sich eventuell gefallen lassen musste, dass ihm auch der gesamte Rest der Grundbesitzungen desselben durch ἐπιβολή zugeschlagen wurde[144]). Derelinquierte steuerpflichtige Ländereien stellte man wie den alten ager publicus zur Occupation offen oder schlug sie geradezu den nächsten Besitzern auch gegen deren Willen zu[145]). Aehnlichen Ursprungs ist das Institut der peraequatio. Wer als staatlicher oder kaiserlicher Domänenpächter mehrere Grundstücke gegen Pacht innehatte, konnte nicht hindern, dass die Verwaltung die Pachtsumme rechnerisch

und peraequatio.

[143]) C. Th. 4 de locat. fund. j. emph. (v. J. 383) findet sie sich bei dem ager vectigalis der Kommunen, vorher C. Th. 4 de annon. et trib. 11, 1 (v. J. 337) bei emphyteutischen und patrimonialen Gütern.

[144]) C. Th. 1 sine censu 11, 3 von Konstantin.

[145]) C. Just. Tit. XI, 58 cit.

auf die einzelnen Grundstücke anderweit verteilte und bei Abtretung eines Pachtgutes oder sonstiger Teilung diesen Massstab für die Verteilung der Pacht unter die nunmehrigen Besitzer zur Anwendung brachte. Das Bedürfnis nach einer rationelleren Verteilung dieser Art musste aber überhaupt mannigfach zu Tage treten. Wir sahen, dass auf dem ager privatus vectigalisque und bei den grossen durch mancipes übernommenen Domänen das bewegliche Element teilweise im Erbstandsgelde lag und das vectigal durch lex dicta pro jugerum gleichmässig bestimmt war. Trotzdem es wahrscheinlich dem entsprechend niedrig bemessen war, musste doch die ungleiche Höhe der dauernden Belastung sich fühlbar machen. Demgemäss erstrebte die Verwaltung eine gleichmässigere Verteilung nach der Bonität[146]), wie das namentlich für die in Erbpacht besessenen Centurien in Afrika aus den Quellen hervorgeht[147]). Ein derartiges Institut wurde aber allgemeines Bedürfnis für alle steuerbaren Ländereien. Wo in stipendiären Gemeinden der Staat die Art der Umlegung der Abgaben durch Reglements feststellte oder selbst in die Hand nahm, hatte diese Massregel ohnehin den Charakter einer peraequatio und wird auch so bezeichnet. Wenn nun das Bestreben der Besitzer dahin ging, den Steuerbetrag der einzelnen Grundstücke thunlichst nach Art moderner Grundsteuern zu fixieren,

[146]) C. Th. 14 de censitor. 13, 11 bestimmt deshalb, dass wer um Censusermässigung wegen eines seiner Grundstücke bittet, sich gefallen lassen muss, dass alle seine Grundstücke neu eingeschätzt und eventuell die Steuer unter dieselben anderweit verteilt wird.

[147]) C. Th. 10 de annon. et trib. 11, 1 (v. J. 365): Wer in Afrika opulentae und desertae centuriae besitzt, soll „ad integrum professionis modum“ die Steuer zahlen. Allein C. Th. 31 eod. (v. J. 412) hob dies wieder auf und gewährte Steuererlass für die centuriae destitutae. Die erstere Stelle ist m. E. ein Beweis dafür, dass noch damals das gleiche, nach dem modus auferlegte vectigal bestand, wie es oben als durch die lex agraria von 643 u. c. dem ager privatus vectigalisque auferlegt vermutet wurde.

andrerseits die Organisation nach juga den Zweck haben sollte, je nach Bedarf vom Katastersimplum einen geringeren oder grösseren Betrag erheben zu können, so waren diese Gesichtspunkte an sich unvereinbar und bei der relativ grossen Höhe der Grundbelastung überhaupt eine solche Katasterorganisation, wie sie Diokletian anstrebte, nur möglich, wenn periodisch Revisionen der Kontingentierung der einzelnen Grundstücke möglich waren. Dazu wurde die peraequatio benutzt[148]), also eine Revision der Kombination der einzelnen Grundflächen zu juga und damit eine gewisse Beweglichkeit des jugum zugelassen, ferner aber allgemein auch für den alten ager privatus der Grundsatz durchgeführt, welcher früher nur für die vectigal-pflichtigen Grundstücke galt, dass eine Verteilung der Steuerlast auf die einzelnen Teilstücke der Abveräusserung von Parzellen vorauszugehen[149]) und eine Anzeige an die Steuerbehörde und der Antrag auf Umschreibung der capitatio auf den neuen Besitzer bei jeder Veräusserung überhaupt stattzufinden habe[150]). Damit in Verbindung steht die früher erwähnte Beseitigung der Manzipation, welche bei einer Besteuerung nach Grundflächen, also des locus, nicht mehr zulässig erscheinen konnte.

Sondersteuern neben den jugatio.

Wir verfolgen die Art der Durchführung der diokletianischen Reform hier nicht weiter, es kam nur darauf an, darzuthun, dass ihre Eigentümlichkeiten teilweise nur eine Kombination von solchen der verschiedenen Arten der Bodenabgaben aus älterer Zeit enthalten und ferner, dass sie infolge der höchst differenten Abgabenverhältnisse, die sie vorfand, keineswegs zu einer einheitlichen Steuerverfassung führen konnte, — dass also der

[148]) Die Curialen erbitten zu diesem Behuf censitores C. Th. 3 de praed. Senator. 6, 3 (396).

[149]) Dies ist der Zweck der früher citierten Bestimmung in C. Th. 2, § 1 de contr. empt. 3, 1. Siehe weiter im Text.

[150]) C. Th. 5 sine censu 11, 4.

Versuch, alle einzelnen Quellenstellen harmonistisch auf ein Prinzip zurückzuführen, nur sehr approximativ durchführbar ist, das Verhalten der einzelnen Landesteile und Bodenbesitzarten gegenüber der jugatio vielmehr lokal notwendig sich verschieden gestalten musste. Das einzig Einheitliche ist die Ziehung der Konsequenzen aus den einmal vorhandenen Bodenbesitzverhältnissen, besonders die Tendenz zur Umlegung der Steuer nach Grundherrschaften.

Im übrigen braucht nicht gesagt zu werden, dass die vorstehenden Bemerkungen keine erschöpfende Erörterung der Bodenlasten enthalten.

Naturalabgaben. Adaeratio.

Wir haben namentlich das schwierige und umfassende System der Naturalabgaben hier nur gestreift, ebenso das Verhältnis dieser zu den Geldabgaben nicht zu erörtern versucht. Bei Durchführung der diokletianischen Reform musste man den Versuch, auch diejenigen Grundstücke, welche Naturaldienst leisteten, in die Grundsteuerpflicht einzubeziehen, bald aufgeben und damit zahlreiche Exemtionen von dem allgemeinen Grundsatz der prozentualen Vermögenssteuer schaffen. Andrerseits führte teilweise die Haftbarkeit für die Steuerlasten zu einer Exemtion von andern gemeinen Lasten, so bei den Dekurionengütern sogar von der Rekrutenstellung [151]). Man sieht, wie die diokletianische Reform allenthalben doch wieder Sonderstellungen der einzelnen Kategorien von Besitzern zulassen musste. Teilweise hat man die Naturalabgaben als Zuschläge zu der jugatio behandelt nach Art des alten frumentum emptum in den Provinzen der Republik. Aber sicher bestanden sie teilweise auch in der alten Weise als Ertragsquoten fort. — Nicht richtig wäre es nun, allgemein zu behaupten, dass die Naturalabgabe der Geldabgabe gegenüber die leichtere Form der Besteuerung gewesen sei. Dies wird für die kleineren selbst-

[151]) C. Th. 1 qui a praeb. tiron. 11, 18 (v. J. 412).

wirtschaftenden ländlichen Besitzer im allgemeinen zutreffen und deshalb verbot man gelegentlich die Umwandlung der Naturalabgaben der Grundherren und Gemeinden in Geld (adaeratio), da in diesem Falle die Eingesessenen gleichfalls zu Geldleistungen gezwungen wurden und diese von ihnen am schwersten empfunden würden. Dagegen gingen die Bestrebungen der Grossgrundbesitzer umgekehrt im allgemeinen auf Konsolidation ihrer Verpflichtungen zu einer festen Geldrente, welche praktisch meist einer Herabsetzung ihrer Verpflichtungen gleichkam[152]). Es wurde schon hervorgehoben, dass die Senatoren und andre Kategorien von Possessoren durchsetzten, dass selbst die Rekrutengestellungspflicht für sie als in Geld ablösbar behandelt wurde.

Das furchtbar Drückende an den Naturalleistungen war wesentlich die Verpflichtung zum Transport an die Stelle, wo sie gebraucht wurden. Bezeichnenderweise stammt die Benennung „vectigalia" grammatisch von vehi — „Fuhren" übersetzt Mommsen — und doch handelte es sich zur Zeit, als der Ausdruck entstanden sein kann, um Entfernungen unerheblicher Art. Dagegen haben, in Geld angeschlagen, die Kosten der Heranschaffung der Naturallieferungen an den Ort, wo sie verbraucht werden sollten, in der Kaiserzeit sicherlich, sobald es sich um irgend erhebliche Landtransporte handelte, den Wert der gelieferten Naturalien selbst bedeutend überstiegen. Die Schwierigkeiten und Reibungen mussten überdies steigen, als die Verwaltung sich nicht mehr der Dazwischenkunft der Spekulation und des Kapitals der

[152]) Deshalb erscheint die adaeratio C. Th. 1 erogat. 7, 4 (von 325) als Belastung, dagegen Nov. Theod. 23 (a. E.) und C. Th. 4 tributa in ipsis spec. inf. 11, 2 (v. 384) und C. Th. 2 de eq. coll. 11, 17 (von 367) als Erleichterung, C. Th. 6 de coll. don. 11, 20 (von 430) als steuerpflichtiges Benefizium. Die Nov. Th. 23 wollte allen Erleichterungen durch relevatio, adaeratio, donatio, translatio endlich ein Ende machen.

grossen Steuerpachtunternehmer bediente, sondern das ganze Naturallieferungswesen in eigne Regie nahm und damit die Anpassung an die wechselnden Ernteverhältnisse und die Konjunkturen erschwerte, überdies aber die bei ungeordneten Verhältnissen gleichfalls unerträglichen Bedrückungen der Pflichtigen durch zahlreiche Beamte an die Stelle derjenigen von seiten der grossen Unternehmer setzte, ohne doch bei den vielfachen Spezialkompetenzen der einzelnen Bureaux und Subalternen grosse einheitliche geschäftliche Gesichtspunkte, wie diejenigen der grossen Lieferanten, durchführen zu können. Die von den Naturallieferungen handelnden Titel des Codex Theodosianus zeigen denn auch deutlich genug, wie hart die Last der Fuhren empfunden wurde. Eine derartige Naturalwirtschaft war bei einem Weltstaat mit den damaligen Verkehrsmitteln kaum möglich, — hatte man doch auch in der Heeresergänzung die lokale Konskription an die Stelle des Austausches der Rekruten, wie er in der Zeit bis Hadrian stattfand, treten lassen müssen —, der antike Staat stand hier vor der gleichen Schwierigkeit, an welcher in Sachsen König Heinrich IV. scheiterte, und die Lösung war nur in dem Zerfall in territoriale Sondergebiete zu finden.

Besteuerung des beweglichen Vermögens.

Wir haben ferner das Verhältnis der provinzialen Kopfsteuer zu der späteren capitatio, soweit diese den Charakter einer Vermögenssteuer hatte, nicht erörtert. Dass das tributum capitis vor Diokletian einfach die provinziale Kopfsteuer ist, scheint nicht zweifelhaft, und zwar wird sie die Köpfe von freien Tagelöhnern und Kolonen, Sklaven und Zugvieh gleichmässig belastet haben[153]), den Frohnden entsprechend. Diokletian hat

[153]) So erhebt auch die Stadt Zara laut ihrem inschriftlich erhaltenen Zolltarif aus dem Jahre 202 p. Chr. (C. I. L., VIII, 4508) von Sklaven, Pferden und Mauleseln den gleichen Satz (1 Sest.). Der betreffende Abschnitt des Tarifs nennt sich lex capitularis, wohl im Anschluss an die capitatio.

daran wohl nur insofern etwas geändert, als er, der schon im Gang befindlichen Entwickelung gemäss[154]), das Kleinvieh dazu nahm und wohl diese Objekte bei der jugatio im ganzen als Inventar mitveranschlagen liess[155]). Seine Reform war eine Grundsteuerreform und es ist nicht wahrscheinlich, dass er auch das bewegliche Kapital allgemein mithineinziehen wollte. Grundsätze irgendwelcher Art sind uns über dessen Behandlung jedenfalls nicht überliefert und im allgemeinen suchte man diese Kategorien von Vermögen durch „Objektsteuern", wie wir sagen würden, zu fassen. Das schliesst nicht aus, dass lokal, namentlich da, wo von den Gemeinden der Betrag ihrer als Pauschsumme auferlegten capita zu repartieren war, diese anders verfuhren. Aber diese schwierigen Verhältnisse, deren Erörterung eine gewerbegeschichtliche Analyse der antiken Arbeitsteilung voraussetzt, gehören in eine agrarhistorische Untersuchung nicht.

Unifizierung des Bodenrechts.

Wir haben zum Schluss vielmehr nur noch die bekannte Thatsache zu konstatieren, dass dem diokletianischen Versuch der Unifizierung der Bodenbesteuerung eine annähernde Nivellierung der Bodenbesitzrechte entspricht, dass diese sich im wesentlichen, was die Eigentumserwerbsarten und das Pfandrecht anlangt, auf dem Boden des bonitarischen locus-Eigentums vollzogen hat, in der Ersitzungslehre an die provinzialen, auf Kaisergesetzen beruhenden Rechtssätze und in den Servitutenverhältnissen in wichtigen Punkten an die Eigentümlichkeiten, welche die Verhältnisse des separierten ager privatus geschaffen haben, sich anlehnte und dass endlich im römischen Besitzrecht eine eigentümliche, aus den Abstraktionen der theoretischen römischen Juristen er-

[154]) Unter der gleichen Rubrik besteuert die in der vorigen Note citierte Inschrift auch die Esel, Ochsen, Schweine, Schafe, Ziegen.

[155]) Dies ergibt das früher citierte Katasterfragment von Lesbos (Bull. de corr. hell. IV, p. 417 f.).

wachsene Verallgemeinerung von Rechtssätzen stattgefunden hat, welche ursprünglich höchst positiven und in der Kaiserzeit längst verschollenen Verhältnissen des alten römischen Agrarrechts entstammten. Die Ueberführung der stipendiären und grundsteuerpflichtigen Besitzstände in dies jus gentium ist teils durch die Edikte der Provinzialstatthalter und durch die positive kaiserliche Gesetzgebung[156]), teils daran sich anlehnend durch gerichtliche Observanz und Interpretation der Juristen allmählich, teilweise erst nach Diokletian, erfolgt, die Beseitigung der letzten Reste der alten Privilegien des jus Italicum durch Justinian[157]). In der justinianischen Kompilation sind alle Reste der alten Differenzen sorgfältig getilgt.

Wir verfolgen diese Entwickelung hier nicht, weil es nach Lage der Quellen nicht möglich ist, zu bestimmen, um welche Zeit die einzelnen Kategorien der Besitzstände minderen Rechtes den allgemeinen Regeln des jus gentium unterstellt worden sind. Die Erteilung der Latinität an Spanien durch Vespasian unter Fortbestand der Steuerbarkeit wird die allgemeine Anwendung der Grundsätze des bonitarischen römischen Sachenrechtes zur Konsequenz gehabt haben, die allmähliche Organisation Afrikas in Kolonien und andern Stadtgemeinden, soweit sie reichte, die gleiche Folge für diese Provinz, und dies wird durch Gewährung einheitlicher Klagen in den Edikten der Provinzialstatthalter zum Ausdruck gekommen sein. Im übrigen können diese Edikte nicht wohl, wie Lenel will, unter Hadrian eine einheitliche Formel für alle „praedia stipendiaria“ und „tributaria“ enthalten haben. Dazu ist deren rechtlicher Charakter zu different: man bedenke, dass in Afrika Acker der civitates liberae, der

[156]) Z. B. Vat. Fragm. 283. 285. 286. 293. 313. 315. 326.
[157]) Tit. Cod. VII, 31. 40.

nach peregrinem Recht, das Assignationsgebiet von Karthago, welches nach römischem Privatrecht, die Grundherrschaften der stipendiarii, die nach einem willkürlich vom Statthalter zu beeinflussenden Hofrecht, die agri privati vectigalesque, die nach einer Kombination privat- und verwaltungsrechtlicher Normen, und die Pachtäcker, die rein nach verwaltungsrechtlichen Normen zu behandeln waren, nebeneinander standen. In der Person des Provinzialstatthalters flossen nun die Spitzen der Verwaltung und der Jurisdiktion in eins zusammen und sind schwerlich in praxi geschieden worden, sondern wohl auch vom Edikt beide gleichmässig umfasst worden. Nun ist das einzig Gemeinsame an all diesen Besitzständen, dass sie „possessiones" sind. Alle possessiones sind aber ursprünglich zivilrechtlich nur dem locus nach gegen bestimmt qualifizierte Angriffe geschützt. Dem entsprach ihre Aufmessung in strigae und scamna: der judizierende Beamte konnte die Einweisung in das durch die „certi rigores" begrenzte konkrete Grundstück verfügen, was er bei der Aufteilung nach modus nicht konnte. Ob nun entsprechend der Publiciana zivilrechtlicher Schutz des locus bei einzelnen Kategorien des nicht usukapierbaren Ackers von Anfang an geschaffen worden ist, wissen wir nicht — wahrscheinlich aber ist es für die meisten nicht, denn die Klage auf den munizipalen ager vectigalis hat ihr wesentliches Charakteristikum darin, dass sie auch gegen das Munizipium selbst gerichtet werden kann, der Schutz also ein absoluter ist. Dagegen hatte der an den Staat Abgabenpflichtige in seinen wichtigsten Rechtsbeziehungen, denjenigen zum Staat oder den sonstigen Hebungsberechtigten, nur magistratische Kognition oder günstigstenfalls ein Rekuperationsverfahren zu erwarten: gewisse Kategorien, die stipendiarii in Afrika z. B., waren auf das extraordinäre Verwaltungsverfahren der controversia de territorio verwiesen. Andrerseits war wenigstens ein Anfang dazu gemacht, auch die Besitzstände auf dem öffentlichen Land

zum Teil nach den gleichen feldmesserischen Grundsätzen zu behandeln, wie den Acker besten Rechts. Der ager privatus vectigalisque ist in Centurien aufgemessen, der Verkauf des Landes erfolgt nach modus, ebenso wahrscheinlich die Auferlegung des Zinses, — und die Agrimensoren erwähnen die Anwendbarkeit der controversia de modo auf agri quaestorii und vectigales, — wobei es sich allerdings wohl um ein administratives Verfahren handelte. Allein auch diese Ansätze kamen nicht weiter, da das modus-Prinzip selbst auf den ager privatus verfiel. Schon Augustus und Tiberius markieren, wie früher gesagt, durch Anordnung der Terminierung der Besitzgrenzen die Beseitigung der alten Natur des ager assignatus und wir sehen, dass der weitere Verlauf der Kaiserzeit zu einer Beseitigung des modus-Prinzips führte. Für die nicht befristeten Besitzstände in den Provinzen stand im übrigen wohl seit Hadrian[158]) das Prinzip der subsidiären Geltung des römischen jus gentium fest, also des Rechtsüberganges in der Form der dem locus-Prinzip entstammenden traditio auf Grund einer justa causa. Scävola wendet das bonitarische Pfandrecht auf Grundstücke, die in einer vectigal-pflichtigen Grundherrschaft liegen, an[159]) und bei Ulpian und Papinian finden wir das römische Recht auf tributäre Grundstücke ohne weiteres bezogen, soweit nicht positive zivilrechtliche Institute in Frage kommen. Diokletian scheint dann diese Unifizierung systematisch weitergeführt zu haben, wenigstens sind die Konstitutionen, welche stipendiäres Land behandeln und fast durchweg lediglich dessen Gleichstellung mit dem solum Italicum in zahlreichen noch zweifelhaften Einzelpunkten betreffen, überwiegend von ihm.

Für uns kam es in diesem Kapitel nicht sowohl auf dies Resultat, als vielmehr auf den Zustand an, aus dem

[158]) Julian, D. 32 de leg. 1, 3.
[159]) D. 52 pr. de a. e. v. 19, 1.

es erwachsen ist, und dieser muss m. E. dahin präzisiert werden: dass der quantitativ weit überwiegende Teil der Besitzstände des römischen Reiches von verwaltungsrechtlicher Regelung beherrscht war und vom Privatrecht nur insoweit, als die Verwaltungspraxis dessen Gesichtspunkte acceptierte. Daraus folgt, dass eine Konstruktion der ganzen Verhältnisse von rein privatrechtlichen Gesichtspunkten aus ebenso unmöglich ist wie etwa die Konstruktion des Lehenrechts aus landrechtlichen Begriffen[160]).

[160]) Es ist hier also im wesentlichen versucht worden, im Anschluss an die Bemerkungen von Pernice (Z. f. R. G. Rom. V) die rein in der Praxis der Verwaltung ruhende Regelung dieser Verhältnisse zur Anschauung zu bringen. Dass dabei keine rein juristischen Formulierungen beigebracht sind, liegt nicht daran, dass solche unmöglich, sondern dass sie m. E. unberechtigt wären. Thatsächlich handelt es sich um Verwaltungsmaximen und die praktischen Konsequenzen von solchen in der mannigfachsten Art zivilrechtlich konstruierbar, ohne dass irgend eine Konstruktion das ganze Verhältnis umspannte.

IV. Die römische Landwirtschaft und die Grundherrschaften der Kaiserzeit.

Entwickelung der Betriebsweise.

Da in diesem Kapitel hauptsächlich eine Erscheinung der Kaiserzeit behandelt werden soll, so ist der Rückblick, den wir auf die älteren Verhältnisse der römischen Landwirtschaft werfen, ein cursorischer. Namentlich soll nicht versucht werden, an der Hand der Ergebnisse der Ausgrabungen in den Terremare und der geistvollen Untersuchungen Hehns und Helbigs eine allgemeine Entwickelungsgeschichte derselben von den ältesten Besiedlungen an zu geben. In historischer Zeit bietet die römische Landwirtsehaft, wie sie uns die scriptores rei rusticae schildern, keinerlei besonders fremdartige Züge dar. Wenn früher gelegentlich behauptet worden ist, dass die Römer den Germanen die Dreifelderwirtschaft gebracht hätten, so ist dies schon deshalb unverständlich, weil die Dreifelderwirtschaft in der Art, wie sie für die ältesten germanischen Verhältnisse in Frage kommen würde, keine Wirtschaft eines Individuums, sondern einer Dorfgemeinschaft ist und mit dem Flurzwang untrennbar zusammenhängt. Die römischen Schriftsteller aber kennen nur das, was Thünen „freie Wirtschaft" nennen würde[1]).

[1]) Cato, De r. r. 148 bemerkt bei Besprechung des Verkaufs des „pabulum hibernum" auf prata irrigua, der redemtor solle dabei die Nachbargrundstücke da — zum Behuf des

Von Fruchtfolge sprechen sie überhaupt nur gelegentlich und so, dass man eine feste Observanz nach dieser Richtung nicht voraussetzen kann. Sie kennen Ackerland, welches jahraus jahrein mit Cerealien besät wird (ager restibilis) und also nur das Substrat für den Umsatz des jährlich daraufgebrachten Dunges in Getreide bildet, daneben kennen sie reine Brachen[2]) —; im allgemeinen bildet das Rückgrat des Betriebes ein durch gedüngten Futterbau[3]) unterbrochener Anbau von Cerealien[4]), Winter- und Sommerkorn (trimestris) in einer sehr ins einzelne gehenden Spezialisierung der Sorten, in organischer Verbindung (Varro 2. Kap.) mit erfreulich starkem Viehstand, mit Stallfütterung[5]) und demgemäss sehr intensiver Düngung[6]). Dass die Anbauweise der Cerealien eine in

---

Mähens etc. — betreten, wo die Nachbarn es gestatten, — „vel diem certum utrique facito". Es handelt sich dabei um genossenschaftliche Bewässerungsanlagen und um Wiesenparzellen, die nebeneinander und im Gemenge liegen. Es scheint, dass hier die Denunziation eines Berechtigten über die Zeit, wann er zu ernten gedenke, gewisse uns nicht näher bekannte Wirkungen hatte. Ist dies der Fall, so liegt der Schluss nahe, dass ursprünglich der Tag des Aberntens wie beim Flurzwang von Genossenschafts wegen festgesetzt wurde und das hier erwähnte Verfahren der individualwirtschaftliche Remplaçant jenes Verfahrens ist.

[2]) Cato r. r. 35.

[3]) Cato r. r. 29.

[4]) Lupinen, Bohnen, Wicken zum Zweck des Unterpflügens. Cato r. r. 37. Heuernte eod. 53.

[5]) Cato r. r. 13: Winter- und Sommerstallung für das Rindvieh. — Stallfütterung r. r. 4. — Pabulum aridum r. r. 29 f. — Futter: Frisches Laub (frons ulmea populnea, quernea) und Eicheln, Weintrebern (r. r. 54), Heu oder statt dessen Stroh mit Salz, dazwischen Lupinen und Klee, auch Wicken und Buchweizen. — Stoppelweide nur ausnahmsweise Varro r. r. I, 52.

[6]) Cato r. r. 29 f.: Tauben- und Schafmist. Fast an chinesische Zustände erinnert die Inschrift C.I.L. XIII, 2462, enthaltend eine Warnungstafel vor dem unbefugten Befahren eines campus pecuarius. Die angedrohte Strafe besteht ausser einer Geldpön in der Verpflichtung, so lange an Ort und Stelle sich

Bezug auf die zu verwendenden Arbeitskräfte nach unsern Begriffen intensive war und stets geblieben ist, hat Rodbertus mit Recht hervorgehoben; es liegt das schon darin, dass der Reihenanbau üblich war [7]) und hängt zusammen mit der grossen Unvollkommenheit der landwirtschaftlichen Geräte: ist doch das Streichbrett am Pfluge niemals allgemein zur Herrschaft gelangt [8]) und der antike Pflug nach Sombarts Beobachtungen in der Campagna noch heute im Gebrauch [9]). Die technische Seite des Betriebes ist bei den Cerealien, wie sich aus den scriptores r. r. ergibt, stabil geblieben, und dies hängt mit dem Zurücktreten des Getreidebaues für den zu gewinnenden Reinertrag zusammen. Wenn nämlich soeben der Getreideanbau als Rückgrat des Wirtschaftsbetriebes bezeichnet wurde, so soll dies nur heissen, dass auch bei ungünstigsten, geschäftlichen Konjunktionen und beim Grossbetriebe der Anbau eines sehr grossen Bruchteils des Areals mit Getreide im Interesse der Ernährung der familia unumgänglich war, zumal bei den vegetarischen Ernährungsverhältnissen des Altertums. Wenn wir die Etatsaufstellung von Cato über den Verbrauch der familia ansehen, so finden wir pro Arbeiter im Sommer 4½, im Winter

aufzuhalten, bis man (seinen eignen und?) des Gespannes Mist daselbst zurückgelassen habe.

[7]) Der hiernach nötigen sorgfältigen Bestellungsweise wegen wird über die Nachteile der Sklavenarbeit gerade im Cerealienbau geklagt. Columella r. r. I, c. 7.

[8]) Für das Unterpflügen der Saat: „Tabellis additis ad vomerem simul et satum frumentum operiunt in porcis et sulcant fossas, quo pluvia aqua delabatur." Varro r. r. I, 23.

[9]) Auch beim Dreschen erhielt sich das Austreten durch das Vieh neben der von Vieh bewegten Dreschwalze und dem gezahnten Dreschbrett, Varro r. r. I, 52. Geschnitten wurde das Getreide durchweg mit der Sichel; das Mähen mit der Sense wird nicht erwähnt. Nach Varro I, 50 wurde es dabei mit der linken Hand gefasst und durchgeschnitten, eine sehr langsame Art des Erntens. Oft schnitt man zuerst die Aehren und das Stroh später besonders ab.

4 modii Weizen per Monat und für die gefesselten Sklaven Brot in noch höherer Relation, daneben nur Treberwein und als Zukost (pulmentarium) oleae caducae, gelegentlich gesalzene Fische, sowie Oel und Salz, aber weder Käse, noch Hülsenfrüchte, noch Fleisch aufgeführt. Stellt man damit zusammen, dass zu Columellas [10]) Zeit pro jugerum für die erste Umpflügung (proscindere) 2—3, für die zweite Furche (iterare) 1—2, für die dritte (tertiare) 1 und für die Saatfurche (lirare) per 2 jugera $^1/_2$—1 Tagesarbeiten, insgesamt für das Pflügen allein pro jugerum in der Regel 4 Tagewerke gerechnet wurden, so dass für 6—7 jugera ein Arbeiter zu halten gewesen wäre, dass zur gleichen Zeit pro jugerum 4—5 modii Weizen gesät wurden (Colum. II, c. 9), und man schwerlich mehr als das 3—4fache der Aussaat als Rohertrag wird rechnen dürfen, so ergibt sich, ohne dass man eine annähernd genaue Rechnung aufstellen könnte, dass der als Reinertrag bleibende Bruchteil jedenfalls nicht viel mehr als das betrug, was der Besitzer bedurfte, um die Arbeitskräfte zu ernähren, wenn er die kleinere Hälfte seines Besitzes mit Wein, Oel und Gartenbauprodukten bestellen wollte, da beispielsweise für 100 jugera Weinland nach Catos äusserst günstiger Rechnung [10a]) 16 ständige Arbeiter zu halten waren (Cato r. r. 10). Im übrigen ist ersichtlich schon bei Cato das Interesse an dem Getreidebau in den Hintergrund gedrängt zu Gunsten des Wein- und namentlich Oelbaus. Während die Buchführung über das Getreide nur nach Art eines Kassenbuches Eingang und Verwendungsart enthält, ist die ratio vinaria und olearia so eingerichtet, dass sie die Verkäufe, den Eingang des Kaufpreises, die restierenden Forderungen, die zum Verkauf vorhandenen Bestände aufweist (Cato r. r. 2). Während

[10]) Col. II, 4.

[10a]) Auch Columella rechnet auf 7 jugera Wein einen ständigen und ausgebildeten Arbeiter l. III, c. 3.

ferner der Vertrieb des Oels sich nach dem Preisstande richten soll, wird der Verkauf des Getreides und (damals auch noch) des Weines nicht als im regelmässigen Lauf des Betriebes, sondern nur für den Fall des Vorhandenseins überflüssiger Bestände vorkommend und unter einer Rubrik mit dem Verkauf alter Inventarstücke, kranker und alter Sklaven behandelt[11]). Der Verkauf scheint regelmässig an Ort und Stelle im Wege der Auktion stattgefunden zu haben[12]), an einen Vertrieb in die Ferne wird offenbar wenig gedacht. Zwar erwähnt Cato, dass es vorteilhaft sei, wenn das Meer, ein schiffbarer Fluss oder eine belebte Strasse in der Nähe liege, aber letzteres mehr im Zusammenhang mit der Möglichkeit, Arbeiter zur Ernte heranzuziehen[13]). Ein Landtransport war in der That, sobald irgend beträchtliche Entfernungen in Frage kamen, nicht zu erschwingen[14]) und Columella, der die Nähe des Meeres und grosser Flüsse noch erwähnt als den Austausch der Rohprodukte gegen Waren erleichternd, hält die Nähe grösserer Strassen, der Einquartierung und des Ungeziefers der Vagabunden wegen, für nicht erwünscht[15]). Jedenfalls war der Getreidemarkt Roms, der natürliche für die italische Landwirtschaft, ihr verschlossen durch das auf dem Seewege von Staatswegen importierte Getreide. Dagegen waren die Lokalmärkte für diese auswärtigen Zufuhren unzugänglich und deshalb ein regelmässiger, nicht grosser, aber stetiger Absatz auch für Getreide der Landwirtschaft

[11]) Cato r. r. 2.

[12]) Cato l. c.

[13]) Cato l.

[14]) Nach Varros Rechnung macht die Lage am Meere für die Höhe der Rente aus der Zucht von Luxus-Tafelartikeln gegenüber der Lage im Binnenland eine Differenz im Verhältnis von 5 : 1 aus (Varro r. r. III, 2), bei Massengütern musste diese Differenz noch weit bedeutender sein.

[15]) Columella I, 5.

gesichert. Man darf sich deshalb die viel besprochenen und im allgemeinen nicht abzuleugnenden Wirkungen der auswärtigen Konkurrenz nicht zu akut vorstellen. In grossen Teilen des Binnenlandes werden die Verhältnisse stabil geblieben sein, die scriptores r. r. gehen noch von der Voraussetzung eines bewusst gepflegten nachbarlichen Zusammenhaltens aus, es wird Wert auf anhaltend gute Beziehungen zu den Nachbarn gelegt, gegenseitige Aushilfe mit Ackergerät und Saatkorn versteht sich von selbst[16]) und eine eigene Klage für das unentgeltliche Darlehen (mutuum) hätte ohne diese Reste eines festeren nachbarlichen Verbandes nicht bestehen können.

Schicksale des Cerealienbaus. Oel- und Weinbau.

Aber allerdings ist nicht zu bezweifeln, dass der Cerealienbau zur Stagnation verurteilt war, weil er eine geschäftliche Verwertung seitens des Produzenten nicht gestattete und selbst lokaler Marktartikel nur in bedingter Weise war. Das war um so wichtiger, als, bei dem intensiven Eindringen städtischer Gesichtspunkte in die agrarischen Verhältnisse, wie es die Art der Besiedelung und der Zusammenhang des politischen Lebens mit dem städtischen Markt mit sich brachte, ausserdem aber, weil für die in Rom domizilierenden Gutsherren eine bare Geldrente dringendes Bedürfnis war, die Höhe der Grundrente sehr in den Vordergrund des Interesses treten musste. Die Schriften Catos und der übrigen scriptores rei rusticae muten in gewisser Richtung ähnlich an wie etwa Thaers „Rationelle Landwirtschaft", sie gehen davon aus, dass jemand als Kapitalanlage den Kauf eines Landgutes beabsichtigt, geben hierfür Ratschläge und erörtern dann,

[16]) Cato r. r. 5 und 142. Cato will die gegenseitige Aushilfe allerdings auf einen festen Kreis von Familien beschränkt wissen. Allein es wird doch Unterstützung durch die Nachbarn operis jumentis materia als regelmässig erwähnt r. r. 4.

immer in einer auf die Einführung von Dilettanten in die Praxis berechneten Weise, die Dinge, die ein angehender Landwirt wissen muss, um seinen villicus annähernd kontrollieren zu können [17]). Die mangelnde Rentabilität des Cerealienbaues führte nun schon zu Catos Zeit dazu, dass man Kapitalaufwendungen zu Meliorationszwecken auf den mit Getreide bebauten Acker zu machen möglichst vermied [18]). Vielmehr verlegte man den Schwerpunkt in andere Zweige des Betriebes. Das bekannte immer stärkere Hervortreten des Wein- und Oelbaues wurde schon erwähnt. Daneben trat auch noch der Anbau von Hülsenfrüchten, Gartengewächsen und die Baumzucht in den Vordergrund [19]). Das Eigentümliche des Wein- und Oelbaues gegenüber dem Ackerbau ist nun für die römische Zeit, dass er, um die neuerdings gebräuchliche Ausdrucksweise zu acceptieren, nicht Arbeits-, sondern Kapital-intensiv ist. Nach Columellas Rechnung sollen die Setzlinge und die sonstige Zurichtung per jugerum bei Wein das Doppelte des Grund und Bodens kosten [20]). Dagegen sind nicht mehr, son-

[17]) Die Anweisung Catos — r. r. 2 — über das mit dem villicus bei zeitweiligem Besuch auf dem Gut anzustellende Examen und die Art, wie der paterfamilias ihm dabei mit seiner Sachkunde zu imponieren vermöge, ist höchst charakteristisch.

[18]) Cato r. r. I: scito ... agrum ... quamvis quaestuosus siet, si sumtuosus siet, relinquere non multum.

[19]) Spargel bei Cato 161, Kohl 156 f. Hülsenfrüchte treten erst bei Columella (II, 10 f.) mehr in den Vordergrund. Ebenso werden Gartengewächse, auch Blumen, offenbar steigend produziert (Columella l. X). Versendung des Samens an Baumschulen und umgekehrt überseeischer Bezug bei Varro I, 41. Eingehende Schilderung der Baumzucht findet sich schon bei Cato 40 f. (Pfropfen das., Okulieren bei Varro I, 40, Topfkultur bei Cato 52). In der Nähe von Städten findet sich bei Cato auch Holzzucht als rentabel (Brennholz) empfohlen (r. r. 7); daneben tritt die Kultur von Rohr und Weiden für Bau- und Korbflechtzwecke stark hervor (salictum als selbständige Kategorie von Acker r. r. I).

[20]) Columella rechnet l. III, c. 3: Für 7 jugera Weinland

dern nach den Zahlen, die Columella und Cato anführen, sogar etwas weniger Arbeiter als für den Getreidebau auf gleicher Fläche nötig und beim Oelbau stellt sich das Verhältnis, was die Arbeitskräfte angeht, sogar noch günstiger[21]). Diese Relationen aber können sich im wesentlichen seit Cato bis Columella ebensowenig bedeutend geändert haben wie die Technik.

Wiesenkultur, Grossweidebetrieb und villaticae pastiones.

Ebenso liegt das Verhältnis bei intensiver Wiesenkultur, die bei Cato und noch mehr bei Varro in den Vordergrund tritt[22]). Auch hier waren Kapitalinvestitionen in bedeutendem Umfange nötig, namentlich Bewässerungsanlagen, zu welchen dann aus den Aquädukten der Gemeinde Wasser

---

bedarf es eines vinitor, der damals, weil man ausgebildete Arbeiter nahm, nicht wie in republikanischer Zeit einen „noxius de lapide". 6—8000 Sesterzen kostete. Dazu der Bodenpreis pro jugerum 1000 = 7000 Sest. Dazu ferner die vineae cum sua dote, d. h. „cum pedamentis et viminibus", pro jugerum 2000 = 14000 Sest. Macht zusammen 29000 Sest., dazu Zwischenzinsen für die zwei Jahre, bis die vineae tragen, zu 6%: 3480 Sest.; — gesamte Kapitalanlage 32480 Sest. Um 6% zu erzielen, müssen 1950 Sest. Reinertrag gewonnen werden. Mindestertrag pro jugerum 1 culleus (= 0.52527 hl), Minimalpreis pro culleus damals 300 Sest., Ertrag 2100 Sest. Es ist bei dieser nicht uninteressanten und deshalb hier aufgenommenen Rechnung offenbar vorausgesetzt, dass der Unterhalt des vinitor und der nicht ständig beschäftigten Arbeiter — denn obwohl der Wein in Ranken gezogen wurde und nicht als Stöcke (Cato 32) konnte doch ein Arbeiter nicht für 7 jugera reichen — durch das Ackerland zu beschaffen sei. Man schrieb dies also dem Weinkonto nicht zur Last.

[21]) Für 240 jugera Oel rechnet Cato 13, für 100 jugera Wein 16 ständige Arbeiter. Der Oel- und Weinbau wurde plantagenartig mit dem Pfluge (Varro 1, 8), starker Düngung und in einer Art betrieben, dass in republikanischer Zeit die billigste Sklavenqualität dazu verwendet werden konnte (siehe unten).

[22]) Die Rangfolge der praedia bei Cato ist (r. r. 1): vinea, hortus irriguus, salictum, oletum, pratum, campus frumentarius, silva caedua, arbustum, glandaria silva (Waldweide). Varro 1, 7 setzt bona prata, — die prata parata der majores (d. h. wohl genossenschaftlich berieselte Wiesen) allem voran.

gegen Taxen stundenweise abgegeben wurde[23]) und die Legung der Röhren auf den limites ortsstatutarisch[24]) gestattet wurde. Da bei den früher erörterten Eigentümlichkeiten des römischen Realkredits dauernde zinsbare Anlagen privater Kapitalien in Grundbesitz zu Meliorationszwecken nicht leicht möglich waren, so erforderte der Uebergang zu diesen intensiven Kulturarten Barmittel, wie sie nur ein grösserer Grundbesitzer zur Verfügung hatte. Andererseits konnte man, um Arbeitskräfte und Kapital gleichzeitig zu sparen, zum Weidebetrieb übergehen. Auch dies aber lässt sich nur in der Form des Grossbetriebes erreichen und ist auch thatsächlich geschehen, nur schwerlich in dem Umfang, wie gelegentlich behauptet worden ist, denn thatsächlich sind nur Teile Italiens für eine solche Wirtschaftsweise geeignet, im Altertum namentlich Apulien, und wir finden dort und in den calles, den Triften in den mittelitalischen Gebirgsketten, in der That wandernde Hirten mit gewaltigen Viehherden, ganz wie noch heute[25]). End-

[23]) C. I. L. 3649. 3676 und öfter.

[24]) Statut von Genetiva (Eph. epigr. II, p. 221 f.), c. 100.

[25]) In der späteren Kaiserzeit entwickelten sie sich zu gefährlichen organisierten Räuberbanden. Tit. Cod. Th. IX, 29, 30, 31. Die allgemeinen Verhältnisse dieser Wanderherden ergibt Varros zweites Buch. Es kommen auf 80—100 Schafe 1, auf 50 Pferde 2 Personen. Pferdeherden wurden in Apulien, Eselherden ebendort des Transportes wegen gehalten. Die Esel standen aus diesem Grunde im Preise hoch, nach p. 207 (Bipont.) pro Stück 40 000 Sest., das Fünffache eines geschulten Sklaven zu Columellas Zeit. Die Herden werden im Sommer beim Auftrieb auf den ager publicus dem publicanus profitiert behufs Erhebung der scriptura. Im Winter befinden sie sich in Apulien, welches demgemäss nach saltus aufgeteilt und assigniert ist, also in grösseren, 800 jugera in älterer Zeit, 5000 später betragenden Komplexen. Auf derartigem Terrain waren die Kolonisationsversuche nach Art der Ackerbaukolonien durchweg vergebens geblieben. Auch der Kaiser besass in Apulien saltus und grosse Wanderherden. Eine Inkommunalisierung der saltus hat wahrscheinlich zum grossen Teil nicht statt-

lich konnte man in der Nähe der Hauptstadt oder an guten Verkehrswegen dorthin speziell auf den hauptstädtischen Tafelluxus berechnete Dinge produzieren, und es finden sich in der That grossartige Geflügelzüchtereien — sog. villaticae pastiones —, an welchen gewaltige Renten verdient wurden[26]). Es tritt diese Entwickelung auch in den Quellen hervor, denn während Cato die Viehzucht noch in organischem Zusammenhang mit dem Ackerbau behandelt, nimmt bei Varro die res pecuaria bereits eine selbständige Stellung ein und wird demgemäss gesondert erörtert, und ebenso werden von ihm an die villaticae pastiones mit steigender Ausführlichkeit behandelt. Im übrigen aber zeigt die Technik der Bewirtschaftung nach den Schilderungen der scriptores rei rusticae in der Zeit Cattos, Varros und Columellas keine wesentlichen Verschiedenheiten. Die Dimensionen der geschilderten Betriebe haben bei Columella gegen Cato allerdings wohl zugenommen. Die Wein- und Oelgewinnung, wie Cato sie schildert (r. r. 3) steht noch etwa auf der Stufe der Bereitung des „Haustrunkes" bei uns. Die beliebteste geschäftliche Verwertung der Oel- wie der Weinernte scheint der Verkauf der hängenden Früchte gewesen zu sein, und diese Art der Verwertung ist auch nach Columella noch

gefunden, vielmehr werden sie das grösste ausserhalb der Munizipalbezirke liegende Gebiet in Italien gewesen sein und haben deshalb wohl den Gutsbezirken überhaupt den Namen gegeben. Die Wanderhirten waren bewaffnet, standen unter magistri pecudis und waren überwiegend Sklaven. Cäsar versuchte durchzusetzen, dass ein Drittel der Arbeiter Freie sein sollten. Zum Kochen etc. wurde den Hirten ein Weib mitgegeben, die Hauptmahlzeit wurde gemeinsam unter dem magister eingenommen, die übrigen von jedem bei seiner Herde. Diese so organisierten Herden wurden, soweit sie im kaiserlichen Besitz waren, an conductores als Ganzes vergeben. Cf. C. I. L. 2438, wo dem Magistrate von Saepinum das Unterlassen von Chikanen gegen die conductores aufgegeben wird. Im übrigen vgl. zum vorstehenden Varro l. c.

[26]) Cf. Varro r. r. l. III im Eingang und den ersten Kapiteln.

die Grundlage der Rentabilitätsberechnung; allein die ganz grossen Betriebe besitzen ihre eigene Weinkelter und Oelpresse, ebenso wie sie sich ihre eigenen Handwerker halten. Man gewinnt meines Erachtens den bestimmten Eindruck, dass die Neigung, in dieser Weise die Deckung der Bedürfnisse der Wirtschaft in eigene Regie zu nehmen und das Produkt marktfertig herzustellen, bei den grossen Betrieben im Wachsen ist — eine parallele Erscheinung zu der Beseitigung der Steuerpacht in der Staatsverwaltung —, auf die Gründe kommen wir noch zurück. —

Gross- und Kleinwirtschaft.

Es ist nun nicht unbestritten, wie wir uns diese grossen Betriebe im übrigen zu denken haben, insbesondere ob thatsächlich nicht nur der Grossbesitz, sondern auch die Grosswirtschaft es gewesen ist — und eventuell in welcher Form —, die zu den eigentümlichen Rechtsbildungen der Kaiserzeit führte. Damit treten wir der Frage näher, welches Personal, selbständig und unselbständig, im landwirtschaftlichen Betriebe thätig war. Vor allem ist hier zu fragen: gab es einen lebensfähigen Stand selbstwirtschaftender Landwirte, unsren Bauern vergleichbar?

Sicher ist, dass der Stand der kleineren Eigentümer seit dem zweiten punischen Kriege in einer immerhin so starken Abnahme begriffen war, dass man gesetzgeberisch einzuschreiten sich bewogen fand. Diese Erscheinung hielt später an, statistisch ist ihr dank Mommsens Untersuchung[27]) auf Grund der Alimentartafeln nachzukommen und diese ergeben eine Abnahme noch in der Zeit Trajans gegenüber derjenigen der Triumvirn. Die Abnahme ist langsamer in den gebirgigen Gegenden von Benevent, schneller in der Poebene[28]). Es bestätigt dies, was aus

[27]) Hermes XIX, p. 395 f. (Die Alimententafeln und die römische Bodenteilung).

[28]) Das für die Ligurer in Benevent bestimmte Kapital von ca. 400000 Sest. verteilt sich auf 66, dasjenige der Velejaten von ca. 1000000 Sest. auf 52 Besitzer. In Benevent überwiegt noch

den obigen Bemerkungen ohnehin zu entnehmen ist, dass die Nähe grösserer Verkehrsstrassen die allgemeine Entwickelung beschleunigte. Mag nun das Ergebnis dieser Tendenz ein mehr oder weniger vollständiges gewesen sein, jedenfalls können wir in dem Stande der selbstwirtschaftenden kleineren Eigentümer nicht ein lebensfähiges Element der weiteren agrarischen Entwickelung erblicken. — Für die Fortentwickelung der Wirtschaftsweise kommen vielmehr gerade die Betriebe in Betracht, deren Umfang es dem Eigentümer ermöglichte, neben der villa rustica auf dem Lande noch eine villa urbana in der Stadt zu besitzen, und den von den Feldarbeiten nicht in Anspruch genommenen Teil des Jahres sich dort aufzuhalten. Diesen vielbeklagten Absentismus der Grundherren brachte der städtische Charakter der ganzen Besiedelung mit sich. Die politische Herrschaft der Grundaristokratie beruhte darauf, dass nur sie stetig in Rom am politischen Leben teilnahm. Solche Figuren, wie Cincinnatus bei Livius, sind Paradigmen und haben in praxi schwerlich je in grosser Zahl bestanden. Dass dieser Absentismus, mehr aber noch die Benutzung der Grundstücke als Spekulationsobjekte und Mittel für Beteiligung an kapitalistischen Geschäften, dazu führten, dass die Stellung des Grundherrn die eines wesentlich nur die Geldrente verzehrenden, das Gut selten besuchenden, städtischen Kapitalisten war, geht aus den darauf bezüglichen Klagen Catos und Varros hervor. Eine konstante eigene rationelle Wirtschaftsführung war von derartigen Grundbesitzern im allgemeinen nicht zu erwarten, es wird sich regelmässig für sie um Ziehung einer festen Geldrente gehandelt haben, oft genug um blosses momentanes Geldmachen.

Besitz von bäuerlichem Umfang, in Veleja haben von den Bedachten nur die Hälfte unter 100000 Sest., viele weit über den senatorischen Census an Besitz. Es finden sich grosse (inkommunalisierte) saltus im Schätzungswert von bis zu 1250000 Sest.

Die coloni der republikanischen Zeit.

Vielversprechend scheint dagegen, bei der Identität der Bezeichnung für „Bauer“ und „Pächter“ — colonus — der mit diesem Ausdruck bezeichnete Stand zu sein; — sollten bei ihm die Eigenschaften eines sozial ins Gewicht fallenden Bauernstandes sich finden? — Dem steht nun zunächst schon die juristische Konstruktion des römischen Pachtrechtes entgegen. Nicht nur, dass der Pächter gegen Dritte überhaupt kein Rechtsmittel hat — auch nicht gegen gewaltsamen Angriff —, es fehlt ihm der possessorische Schutz auch gegen den dominus. Was nach unserm geltenden Recht kein noch so drakonisch gefasster Mietskontrakt, welchen Hausbesitzervereine und ähnliche Interessentengruppen ersinnen mögen, erzielen kann: dass der Mieter zuerst räumen muss und dazu ohne Prozess im Selbsthülfewege gezwungen werden kann, und dann seinen Schaden liquidieren darf, wenn er einen solchen und sein Recht noch weiter zu wohnen nachweisen kann, das ist nicht nur für Mieter, sondern für Pächter im römischen Recht zum Prinzip erhoben. Man sage nicht, dass die Praxis selbstverständlich im Durchschnitt so nicht verfahren sei, — es ist jedenfalls das sicher, dass ein sozial bedeutsamer und selbstbewusster Stand sich einen solchen Rechtszustand nicht hätte gefallen lassen. Die staatlichen Domänenpächter sind zwar dem Staat gegenüber prekär gestellt, insofern sie nach Ablauf der Censusperiode beseitigt werden konnten und überhaupt nur administrativen Schutz geniessen, im übrigen aber geniessen sie den Schutz des locus in dem Umfange, wie er ursprünglich überhaupt nur bestand, nämlich possessorisch. Dies fehlte dem Privatpächter und dass es ihm fehlte, zeigt deutlicher wie alles andre seine soziale Inferiorität und wirtschaftliche Schwäche. Es ist schon hieraus zu schliessen, dass wir einen Stand von Grosspächtern, wie er heute in Italien den Grosseigentümern teilweise gegenübersteht, nicht vorauszusetzen haben. Cato warnt eindringlich vor Pächtern, welche

nicht selbst ackern, sondern das Gut mit ihrer familia bewirtschaften wollen. Auch boten ja die Domänen für Kapitalisten in gewaltigstem Umfange Raum zur Anpachtung grosser Komplexe und zur spekulativen Ausbeutung des Landes in einem Grade, wie ihn ein privater Eigentümer sich niemals hätte gefallen lassen können, während die in den Händen von Standesgenossen des manceps befindliche Domänenverwaltung dem Raubbau schwerlich scharf auf die Finger gesehen haben wird, mochte die lex censoria auch etwa Klauseln darüber enthalten. Im allgemeinen steht demgemäss den Grossgrundbesitzern, wo sie überhaupt verpachten, ein Stand von Kleinpächtern gegenüber[29]) und, da die parzellenweise Verpachtung grosser Besitzungen damals wie heute eine relativ hohe Rente zu ergeben pflegt, war dies auch geschäftlich vorteilhaft. Vor allen Dingen aber gewährte die Parzellenverpachtung die Möglichkeit, eine stetige Grundrente zu erzielen, und dies musste in der republikanischen und der früheren Kaiserzeit ein wesentlicher Gesichtspunkt sein, da der Ertrag auswärts — in Rom — verzehrt werden sollte. Wahrscheinlich aus diesem Grunde ist die Teilpacht zu einer so wenig durchgebildeten Entwickelung gelangt, — sie wird in den juristischen Quellen nur einmal und da in der Weise erwähnt, dass selbst die juristische Konstruktion — ob locatio, ob societas — zweifelhaft erscheint. Wie der Grundbesitzer — sofern er nicht zu den ganz grossen

[29]) Namentlich auch die dauernd, wie demnächst zu erörtern sein wird, angesiedelten Colonen müssen überwiegend Kleinpächter gewesen sein, nicht mittlere und grössere Wirte. Alle Erfahrungen (z. B. in Mecklenburg) sprechen dafür, dass die dauernde Kolonisation durch Ansetzung grosser Bauern nur durch den Staat als Domänenherrn oder ganz grosse Gutsherren, etwa vom Range des Fürsten Pless, geschehen kann; Gutsherren von minderer Grösse werden stets nur einen Häusler- und Kätnerstand zu schaffen in der Lage sein, mögen die Verhältnisse die Kolonisation noch so sehr erleichtern.

gehörte — die Oel- und Weinernte hängend vergab, um eine feste Geldsumme in Händen zu haben, so schloss man mit den Colonen ab. Dem entsprach es, dass der Grundherr das instrumentum fundi lieferte, dass überhaupt dem colonus sehr wenig freie Hand in der Art der Gestaltung des Wirtschaftsbetriebes gelassen wurde: Zweck der Verpachtung war wesentlich, das Risiko von dem Herrn ab und auf den colonus überzuwälzen und dem Herrn einen wahrscheinlich niedrigen, aber festen Barertrag zu sichern. Das ganze Verhältnis wird denn auch aufgefasst als eine Art und Weise, in welcher der Herr sein Gut bewirtschaftet [29a]).

Existenzbedingungen der Parzellenpacht.

Darin lagen im wesentlichen schon die Keime der späteren Wandlung, welche mit den Aenderungen in den ländlichen Arbeiterverhältnissen zusammenhängt. Wenn nämlich soeben von Parzellenverpachtung als einer jedenfalls sehr häufigen Form der Verwertung von Grundstücken gesprochen worden ist, so sollte damit nicht etwa gesagt werden, dass eine Zerschlagung des gesamten Besitztums in einzelne Pachtparzellen etwas Häufiges gewesen sein könnte. Auch das mag vorgekommen sein, namentlich wo der Grossbesitz nicht geschlossen, sondern als Mengebesitz bestand, im allgemeinen aber wird von den scriptores rei rusticae durchweg die villa rustica mit dem villicus und einer mehr oder weniger umfangreichen familia als überall vorauszusetzender Mittelpunkt des Wirtschaftsbetriebes grösserer Güter behandelt, und auch Columella spricht nur von der Vergebung der agri longinquiores, der Aussenländereien und Vorwerke, an coloni [30]). Namentlich der Wein- und Oelbau befand sich wohl regelmässig in eigener Regie des Grundherrn, diejenigen Teile des Betriebes also, welche spekulativ und geschäftlich verwertet zu werden am besten geeignet waren, während man die Bestellung des Ackerlandes,

[29a]) Colum. 1, 7.

[30]) Colum. l. c.

welches viel Arbeitskraft erheischte und doch keine hohe Rente abwarf, dagegen relativ selbständig auf eigne Gefahr wirtschaftende kleine Wirte mit ihrer Familie ernähren konnte, an Colonen vergab[31]). Auch eine mässige Geldrente konnten diese daneben erschwingen[32]), denn die lokalen Märkte, welche einem Getreidehandel im grossen kein Feld boten, gaben dem bäuerlichen Marktverkehr wohl immer einen, wie schon früher bemerkt, stetigen Absatz. Endlich kommt für die Existenzfähigkeit der Colonen trotz oder vielmehr gerade wegen ihrer unselbständigen wirtschaftlichen Stellung das Moment in Betracht, welches die Ueberlegenheit der Pacht gegenüber dem Kleineigentum unter gleichen Verhältnissen stets begründet hat und begründet: das eigene Interesse des Herrn an der Existenzfähigkeit der coloni gab diesen in schwierigen Zeiten einen gewissen Anhalt, die Stösse heftiger Krisen verteilten sich bei der Elastizität des Verhältnisses mehr auf den gesamten Betrieb des Gutes; andrerseits liess sich mit dem gleichen kleinen Kapital bei Anpachtung eines Grundstückes, da man dann das dem Kleineigentümer fehlende Betriebskapital in der Hand behielt, mehr herauswirtschaften, und die Gefahr der Immobiliarverschuldung bei Erbfällen fiel weg: der Gutsherr setzte den ihm passend Scheinenden als Colonen an, meist wohl einen der Erben. —

[31]) Allerdings behielt man auch hier die besseren Teile thunlichst in eigener Hand, da man aus ihnen selbst mehr herauswirtschaftete als die Rente von Colonen betrug (Col. l. c.). Im übrigen aber vergab man gerade den ager frumentarius, da hier der Colon am wenigsten durch etwaigen Raubbau schaden konnte, die Sklaven aber, bei der notwendigen sorgfältigen Bestellungsweise, sehr unwirtschaftlich verfuhren (Col. l. c.).

[32]) Sie konnten dies aus dem Grunde, weil sie den neuerdings von Sombart (sen.) zu Ehren gebrachten „Kuhbauern“ am ähnlichsten sahen, die eigene und die Arbeitskraft ihrer Familie verwendeten, Arbeiter im allgemeinen nicht hielten, also keine festen Löhne zu zahlen, sondern bei ungünstiger Konjunktur nur selbst mit den Ihrigen sich „durchzuhungern“ hatten.

Die ländlichen Arbeiter.

Welches war nun das Personal, mit welchem der Gutsherr das in seiner Regie befindliche Areal bewirtschaftete? Dass an eine Gutswirtschaft mit überwiegend freien Tagelöhnern nicht zu denken war, bedarf kaum der Hervorhebung. Der Betrieb mit Sklaven und mit infolge Verschuldung zur Zwangsarbeit addizierten Proletariern oder noxae causa oder durch Hingabe in mancipium in die familia eingetretenen Haussöhnen von Bürgern ist die durchaus herrschende Form des über den bäuerlichen hinausgehenden Betriebes, — daran lassen die scriptores rei rusticae durchaus keinen Zweifel zu. Allein die ausschliessliche Verwendung von Sklaven hatte selbst bei einer auf Sklavenarbeit wesentlich gegründeten Betriebsweise schwere Nachteile. Zunächst die Kapitalverluste bei Todesfällen von Sklaven. Varro rät deshalb[33]), an ungesunden Stellen freie Arbeiter zu verwenden, da deren etwaige Erkrankung und Tod den Herren nicht zur Last falle. Ein noch wichtigeres Moment hängt mit einer elementaren und ganz allgemeinen Schwierigkeit der landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse aller Zeiten zusammen: das Missverhältnis zwischen dem Bedarf von Arbeitskräften zur Saat-, noch mehr aber zur Erntezeit und während des ganzen übrigen Jahres. Soviel Sklaven halten zu müssen, wie in der Erntezeit erforderlich waren, bedeutete eine monatelange Fütterung unbeschäftigter Arbeitskräfte. Man suchte sich zu Catos Zeit durch Vergebung der Wein- und Oelernte im ganzen an redemtores zu helfen. Ebenso vergab man Meliorationsarbeiten an politores (gegen Anteil an den zunächst erzeugten Früchten), auch die erstmalige Anpflanzung, die Aussaat und Ackerbestellung sind teilweise damals an Geschäftsleute vergeben worden[34]). Befand man sich dabei

[33]) Varro 1, 17.

[34]) Politio (Cato r. r. 136) gegen 1/3 des Ertrags bei gutem, 1/5 bei schlechtem Acker. Vineam curandam an partiarius eod. 137. Verdingung der Oelernte: Cato 145, — des Oelpressens 146,

aber in der Zwangslage, die Ernte unbedingt losschlagen und für die Feldarbeit jeden Preis zahlen zu müssen, weil man selbst nicht ernten beziehungsweise arbeiten lassen konnte, so war das geschäftliche Ergebnis sicher ein ungünstiges. Die Getreideernte ferner, welche wenig geschäftliche Chancen bot, wurde man so nicht los und benötigte ihrer überdies zur Ernährung der familia. Also bedurfte man freier Arbeiter[34a]), die denn auch, meist gegen eine nicht unbedeutende Beteiligung am Ertrag, engagiert wurden und deshalb lobt Cato Gegenden, welche „operariorum copia" haben. Allein auf die Dauer war auch dies nicht durchzuführen. Je mehr die Frage der Höhe der baren Rente für den Gutsherrn in den Vordergrund trat, um so rücksichtsloser wurde die Ausbeutung der Arbeitskraft der Sklaven, des „sprechenden Inventariums" (instrumentum vocale[34b])), und deshalb auch um so hermetischer die Absperrung der Gutswirtschaften von der übrigen Welt[35]). Man vermied unbedingt, sie mit freien

Verkauf der Oliven am Baum eod., Verkauf des Weins am Stock 147, — in Gefässen nach der Kelter im grossen 148 mit einem schroffen Fixgeschäft-Charakter des Verfahrens. Verkauf des pabulum hibernum auf der Wiese 149. Fructus ovium 150. Ueberall liefert der Herr einen Teil des Unterhalts der Arbeiter, ferner meist die nötigen Geräte, so z. B. auch bei Vergebung des Kalkbrennens an partiarius (Cato 16). Es ist ersichtlich, dass nur die Arbeitsleistung in dieser Form beschafft werden soll; nur weil der dominus die nötigen Arbeitskräfte nicht hielt, musste er zu der für den Arbeiter günstigen Form der Verdingung gegen Anteil am Ertrag schreiten. Dass dem Arbeiter dabei nebenher Unterhalt zu gewähren ist, versteht sich meist von selbst; das diokletianische Edikt de pretiis rerum venalium zeigt, dass dies die Regel bei Beschäftigung freier Arbeiter war.

[34a]) Ganz entsprechend dem Bedarf nach „fremden" Arbeitern neben den „eigenen" bei unseren Grossgrundbesitzern. Im Osten Preussens wird man diesen Bedarf auf ca. $^1/_4$ der ganzen Arbeiterschaft anschlagen dürfen.

[34b]) Im Gegensatz zu „instrumentum semivocale" (dem Vieh) und „instrumentum mutum" (dem toten Inventar).

[35]) Alle scriptores rei rusticae stimmen darin überein (cf.

Arbeitern zusammenzubringen, solche überhaupt auf längere Zeit zu engagieren[36]). Dazu kam, dass das Angebot freier Arbeitskräfte naturgemäss zurückgehen musste. Ausserhalb der Fälle besonderen Bedarfs, namentlich der Erntezeit, war neben den Sklaven für sie kein Raum im landwirtschaftlichen Betrieb, und ein städtisches Proletariat ist zu landwirtschaftlichen Arbeiten weder geneigt noch brauchbar[37]). Die Folge war zunächst, wie gesagt, eine immer stärkere Ausbeutung der Sklavenarbeit. Man kaufte die billigsten Qualitäten von Sklaven, Verbrecher, noxii, um sie für den Wein- und Oelbau zu verwenden, wofür sich denn auch bei Columella die physiologische Motivierung findet[38]), diese Sorte Menschen

Colum. 1, 8), dass der villicus sich thunlichst von Märkten, auch vom Verkehr mit der Umgegend fern halten solle, jedenfalls nur mit denen verkehren dürfe, mit welchen der Herr dies zulasse. Gäste sollen in die villa grundsätzlich nicht aufgenommen werden (Cato 5 und 142, Varro 1, 16), die Sklaven die villa überhaupt nicht verlassen (Varro l. c.). Es ist dies wohl auch einer der Hauptgründe, weshalb man sich vom städtischen Handwerk allmählich durch Ausbildung eigener Handwerker zu emanzipieren suchte (Varro 1, 16).

[36]) Cato r. r. 5: (Vilicus) operarium, mercenarium, politorem diutius eundem ne habeat die.

[37]) Dies zeigt das Schicksal aller Nachfragen nach Arbeitskräften für das Land, welche in grossstädtischen Asylen für Obdachlose und an ähnlichen Orten ausgehängt wurden, selbst unter Angebot des freien Transports zur Arbeitsstelle. Noch nicht 1 % der städtischen Arbeitslosen findet sich dazu bereit. Die spätere Kaiserzeit verfuhr energischer und überwies die Unbeschäftigten brevi manu den Gutsherren (siehe unten), — dies übrigens schwerlich zur Freude der letzteren.

[38]) Colum. 1, 9. Plerumque velocior animus est improborum hominum, quem desiderat hujus operis conditio. Non solum enim fortem, sed et acuminis strenui ministrum postulat. Ideoque vineta plurimum per alligatos excoluntur. Aus Anstandsrücksichten setzt er hinzu: Nihil tamen ejusdem agilitatis homo frugi non melius, quam nequam, faciet. Hoc interposui, ne quis existimet, in ea me opinione versari, qua malim per noxios quam per innocentes rura colere.

sei geistig im allgemeinen besonders geweckt, daher gerade für den Plantagenbau brauchbar, während der Cerealienbau gesetztes Temperament verlange. Columella empfiehlt ferner, die Sklaven grundsätzlich bis zur totalen Erschöpfung arbeiten zu lassen, da sie alsdann nachher nur noch an den Schlaf und nicht an andre Dinge denken[39]). Man suchte auf die Erzeugung zahlreicher Kinder unter den Sklaven hinzuwirken[40]). Ein festes Verhältnis, der Ehe entsprechend, liess man demgemäss regelmässig beim vilicus zu, beförderte resp. verlangte es bei diesem sogar[41]); im übrigen aber konnte, da die Sklaven kasernenartig untergebracht waren[42]), von festen contubernia im allgemeinen nicht die Rede sein, sondern man setzte lediglich für die Weiber Prämien auf die Kinderzahl — zeitweilige Arbeitsfreiheit, eventuell sogar Freilassung[43]) — und überliess die Regelung des Ge-

[39]) Colum. 1, 8 (p. 47 Bipont).

[40]) Colum. l. c.

[41]) Colum. 1, 8. Varro 1, 17. Die Aufseher „conjunctas conservas (habeant) e quibus habeant filios". Sonst hat der männliche Sklave, des ungeregelten oder willkürlich geregelten geschlechtlichen Verkehrs wegen, keine filii, sondern nur die Sklavin, der denn auch die Aufziehung der von ihr erzeugten Kinder allein anheimfällt und Gegenstand der Prämiierung ist (Colum. l. c.).

[42]) Die Behausung für das „instrumentum vocale" befindet sich bei den Viehställen. Die Sklaven schlafen, soweit sie soluti sind, in „cellae meridiem spectantes", die gefesselten Sklaven im unterirdischen ergastulum („quam saluberrimum subterraneum ergastulum, plurimis, idque angustis, illustratum fenestris, atque a terra sic editis, ne manu contingi possint"). Der villicus wohnt neben der Thür der villa. Die Aufseher werden Einzelzellen nach Art unserer Verschläge für die Stubenältesten in den Kasernen gehabt haben (Colum. 1, 6). Die Mahlzeit wird gemeinsam circa larem familiae eingenommen, der villicus isst an besonderem Tisch, aber so, dass er die Sklaven übersehen kann (Colum. 11, 1).

[43]) Colum. 1, 8. Feminis quoque foecundioribus, quarum in sobole certus numerus honorari debet, otium nonnunquam et libertatem dedimus, cum complures natos educassent. Nam cui tres essent filii, vacatio, cui plures libertas quoque contingebat. Haec

schlechtsverkehrs der freien Konkurrenz, natürlich unter zweckentsprechender Aufsicht des villicus. Ferner aber — dies ist ein wichtiger Punkt — musste durch die Notwendigkeit, einen grossen Teil der bei der Ernte notwendigen Arbeitskräfte ständig zu halten, die Tendenz gesteigert werden, thunlichst alle Bedürfnisse im eigenen Betriebe herzustellen und die Produkte marktfertig selbst herzustellen, da auf diese Weise die sonst überschüssigen Arbeitskräfte in den übrigen Monaten verwertet werden konnten. Entsprechend dem hellenistischen ἐργαστήριον[44]) bestand von jeher das ergastulum auf den Gütern, in welchem die gefesselten Sklaven, Schuldner und noxii, arbeiteten und schliefen[45]) und wo die andren Arreststrafen abbüssten[46]), ein meist unterirdisches Lokal mit Kellerfenstern. Dass die „Gefängnisarbeit", welche

---

enim justitia et cura patrisfamilias multum confert augendo patrimonio. Die Freilassung war eine anständige Form, sich der alternden und nicht mehr gebärenden Sklavin zu entledigen. Sonst suchte man Sklaven, die alt geworden waren, loszuschlagen (Cato 2). Im übrigen wird man altersschwache Sklaven wohl von jeher ebenso ausgesetzt haben, wie eigene und Sklavenkinder, wenn man sie nicht brauchen konnte (Cod. Just. 8, 151). Sie zu töten verbot Claudius (Suet. 25) und verfügte, dass die Aussetzung die Freiheit des Ausgesetzten herbeiführe.

[44]) Dasselbe kommt inschriftlich nicht selten vor als öffentliche und private Werkstätte (= fabrica bei Palladius), auch als Art der Bodennutzung, so C. I. Gr. I, 1119, wo das Verbot der Düngung und Beackerung — κόπρον εἰσάγειν — eines Grundstückes neben dem Verbot, dort ein ἐργαστήριον zu haben, steht.

[45]) Die Prüfung der Festigkeit der Fesseln liegt dem villicus ob (Colum. 11, 1).

[46]) Solche zuzudiktieren war Befugnis des villicus. Lösen soll sie grundsätzlich nur der Herr selbst (Colum. 11, 1). Ursprünglich wird das ergastulum wohl auch das Lazaret gewesen sein. Später wurden Kranke in das valetudinarium gebracht, woselbst die Kurmethode wohl ebenso wie in manchen militärischen Lazareten in Hunger und Einsperrung bestanden haben wird (Colum. 12, 1); der Fürsorge der contubernalis sollen sie, da dies zu bequem wäre, nicht überlassen werden.

dort hergestellt wurde, nicht immer zufriedenstellend gewesen sein wird, lässt sich denken. Während aber Varro in seiner Jahreseinteilung die nicht auf das Bebauen des Landes bezüglichen Arbeiten nur wenig erwähnt, fordert Columella, dass die Wäsche durchweg auf dem Gut hergestellt werde und Palladius hebt hervor, man müsse sich durch eigene Schmiede, Tischler, Küfer und Töpfer von der Stadt durchaus unabhängig machen[47]). Die Autarkie des „Oikos", auf welche Rodbertus in übrigens sehr geistvoller Ausführung den gesamten Gang der antiken Wirtschaftsgeschichte gründet, welche aber nach ihm mit der Kaiserzeit im Verschwinden begriffen sein müsste, war also auf den ländlichen Grundbesitzungen zum wesentlichen Teil erst Entwickelungsprodukt. Zu Catos Zeit steht im Vordergrund der Interessen die zweckmässigste Art, den Betrieb von der Weiterverarbeitung des Produkts zu entlasten, im Wege der Arbeitsteilung diesen geschäftlichen Teil abzuschieben, das Risiko auf Unternehmer abzuwälzen und selbst eine gesicherte Geldrente zu haben[48]). Cato gibt die eingehendsten Vorschriften über die Art, wie dies erreicht werden könne. Später tritt dies in sehr augenfälliger Weise zurück und der eigene Betrieb in den Vordergrund. — Auf die Organisation kommen wir unten noch kurz zurück, — jedenfalls scheint mir die Möglichkeit einer zweckmässigeren Ausnutzung der Arbeitskräfte der wesentliche Grund für die unzweifelhafte Uebernahme von Aufgaben auf den gutsherrlichen Betrieb, welche bei fortschreiten-

[47]) Pallad. 1, 6. Es ist bekannt, dass Augustus nur Gewebe eigener Herstellung trug (Suet. Aug. c. 73).

[48]) Noch Columella übernimmt tralatizisch von Varro die Instruktion an den villicus, jedenfalls Geldmittel für den Herrn flüssig und in Bereitschaft zu halten, deshalb nicht das Geld des Herrn zu Ankäufen und geschäftlichen Operationen zu verwenden, sonst komme es vor, dass „ubi aeris numeratio exigitur, res pro nummis ostenditur" (Colum. 11, 1).

der Arbeitsteilung das städtische Gewerbe zu lösen hat. Allein dem eigentlichen Bedürfnis nach Erntearbeitern war doch auch dadurch nicht abgeholfen. Denn diese gewissermassen industrielle Entwickelung forderte, sollte sie nicht mit Verlusten verknüpft sein, handwerksmässig ausgebildete Sklaven, wie wir sie in der Kaiserzeit auch finden, dagegen war jenes rein landwirtschaftliche Bedürfnis auf billige ländliche Arbeitskräfte gerichtet.

Landwirtschaftliche Krisis im Beginn der Kaiserzeit.

Akut wurde nun aber diese Krisis durch die Ereignisse im Gefolge der Errichtung des Prinzipats. Der Zustand war erträglich gewesen, so lange auf dem Sklavenmarkt ein fortwährendes Angebot von Arbeitskräften infolge der Eroberungs- und Bürgerkriege vorhanden war. Mit dem Verzicht auf weitere Ausdehnung der Reichsgrenzen unter Augustus und Tiberius musste eine merkliche Verminderung dieses Angebots, wenn nicht alsbald, so doch nach einiger Zeit und chronisch, eintreten. Daraus müssen sich nun zunächst unerträgliche Zustände für die Landwirtschaft entwickelt haben. Schon unter Augustus wurde geklagt, dass die Possessoren sich Arbeitskräfte durch Menschenraub verschafften. Augustus liess infolgedessen die ergastula Italiens verzeichnen[49]). Unter Tiberius wiederholte sich die gleiche Klage: Touristen, ferner fahnenflüchtigen Gestellungspflichtigen werde aufgelauert, — wie die Raubritter, nur auf der Jagd nicht nach Gütern, sondern nach Arbeitskräften, scheinen die Possessoren an der Strasse gelegen zu haben, — und Tiberius ordnete eine Revision aller italischen ergastula durch ad hoc bestellte curatores, — fast möchte man die Bezeichnung „Fabrikinspektoren“ anwenden — an[50]). Ein

[49]) Sueton. Aug. 32: rapti per agros viatores sine discrimine liberi servique ergastulis possessorem opprimebantur. Infolgedessen: ergastula recognovit.

[50]) Suet. Tib. 8: curam administravit . . . repurgandorum tota Italia ergastulorum, quorum domini in invidiam venerant, quasi exceptos opprimerent, non solum viatores sed et quos sacramenti metus ad ejus modi latebras compulisset.

befürchteter grosser Sklavenaufstand wurde vor dem Entstehen unterdrückt (Tacit. Ann. IV, 27). Tiberius beabsichtigte überhaupt ein Einschreiten gegen die grossen Sklavenbetriebe, aber da er bei dem passiven Widerstand des Senates gegen die Possessoren vorzugehen nicht wagte und da er positive Abhilfe zu schaffen sich ausser stande fühlte, begnügte er sich, in einem Erlass an den Senat die sozialen Zustände des Agrarwesens theoretisch in dunklem Licht zu schildern [51]). Die Güterpreise scheinen damals in Italien stark gefallen und das Kreditbedürfnis ein grosses gewesen zu sein, da der Senat unter Tiberius die foeneratores verpflichtete, ein Drittel ihres Kapitals in italischen Immobilien anzulegen [52]). Schon Augustus gewährte nach dem Fall von Alexandrien unentgeltliche Darlehen an Grundbesitzer [53]) und auch die trajanischen Alimentenstiftungen lassen bei der Niedrigkeit des Zinsfusses [54]) den gleichen Zweck erkennen. Die Krisis dieses Uebergangs war also eine schwere. Allein auch andre Momente wirkten mit, eine Verlegung des Schwerpunkts in der Organisation des Betriebes herbeizuführen.

Folgen. Entwickelung des Gutsbetriebes mit frohnpflichtigen Bauern

Die Befriedung des Reiches und die Beseitigung der Herrschaft der Aristokratie nahm dem Aufenthalt in Rom sein bisheriges politisches Interesse. Rein wirtschaftliche Interessen des Grossgrundbesitzes mussten wieder mehr in den Vordergrund treten, ähnlich wie nach dem „Ewigen Landfrieden“ in Deutschland. Hier wie dort war nun die Begründung von Gutswirtschaften in dem Sinne des Ausdrucks, wie Knapp ihn gebraucht, d. h. einer Kombination eines mit Arbeitern bewirtschafteten Gutshofes

[51]) Tacit. Ann. [illegible]

[52]) Tacit. Ann. VI, 23. Unter Augustus hatte die Goldeinfuhr nach der Einnahme von Alexandrien ein allgemeines Steigen der Güterpreise herbeigeführt (Suet., Aug. 41).

[53]) Suet. l. c.

[54]) 5 %, in Veleja vielleicht nur 2½ %, wahrscheinlich aber auch 5 %.

mit frohndenden Bauern, die Folge. Die Colonen wurden, wie die gutsunterthänigen Bauern, zur Ergänzung der fehlenden Arbeitskräfte bei der Ernte mit Hand- und Spanndiensten herangezogen. In einem gewissen Grade ist dies wohl immer der Fall gewesen. Der römische Prekarist war wohl kein Pächter in unserm Sinn, sondern ein ländlicher Arbeiter, der vom Gutsherrn jederzeit kündbar mit einer Parzelle belehnt war, — wenigstens kann ich mir keinen andern einheitlichen wirtschaftlichen Zweck des Instituts denken, und dass dasselbe mit Hörigkeit und dergl. nicht notwendig zusammenhängt, ergibt sein Fortbestehen noch in der Zeit der klassischen Jurisprudenz[55]). Es ist das wohl die römische Form der Ansetzung von Häuslern. Dass nun in republikanischer Zeit die coloni gegen das Versprechen von Arbeitsleistungen angesetzt wurden, ist nicht überliefert, thatsächlich wird jedenfalls darauf gerechnet worden sein, dass ihre Kinder und auch sie selbst als Arbeitskräfte für den Gutsherrn eventuell zu haben sein würden. Aber der Schwerpunkt lag damals in der gezahlten Pacht. Dagegen die rationellere Organisation des Gutsbetriebes, welche die Gutsherren, als für sie die Qualität als Landwirt in den Vordergrund trat, durchführten, beruhte nicht mehr in erster Linie auf der Absicht, eine Geldrente auswärts verzehren zu können. Columella bemerkt daher, man lege bei den Colonen auf die Arbeitsleistung (opus), nicht auf die Pacht, den Hauptwert[56]). Dass es sich bei

[55]) D. 10 de a. p. 41, 2 (Ulpian) wird der Fall erörtert, dass jemand zuerst gepachtet, dann precario rogiert hat. Dabei handelt es sich wohl darum, dass ein kleiner Besitzer aufhört, gegen Zins und auf Kontrakt zu sitzen und statt dessen als jederzeit kündbarer Arbeiter sitzen bleibt. Entsprechend ist der Fall, dass kontraktlich ausgemacht ist, dass der Herr von Colonen keinen Zins fordern solle (D. 56 de pact.). Auch hier kommt es nur auf die Arbeitsleistung der Kolonen an, sonst wüsste ich nicht, welchen Sinn das Geschäft hätte.

[56]) Die Stelle des Columella lautet in ihren wesentlichsten

diesem „opus“ um die Bestellung des erpachteten Landes des Colonen handeln sollte, ist möglich, dass es sich nur um das Pachtland handeln sollte, wenig wahrscheinlich; wahrscheinlicher ist, dass auch Scharwerk bei der Ernte und der Feldbestellung gemeint ist, was thatsächlich wohl darauf hinaus kam, dass die Pächter jeder einen bestimmten Teil des Herrenlandes mitzubestellen und abzuernten hatten. Es wäre dann das Verhältnis eine Kombination der Parzellenkleinpacht mit den Verdingungen von Teilen der Ackerbestellung und der Aberntung an redemtores, wie sie Cato kennt, nur dass jetzt der redemtor als Kleinpächter im thatsächlichen Abhängigkeitsverhältnis zum dominus steht und seine Ablöhnung in dem auf eigene

Teilen (de r. r. I, 7): Atque hi (scil. homines) vel coloni, vel servi sunt, soluti, aut vincti. Comiter agat (scil. dominus) cum colonis, facilemque se praebeat, et avarius opus exigat, quam pensiones: quoniam et minus id offendit, et tamen in universum magis prodest. Nam ubi sedulo colitur ager, plerumque compendium, nunquam (nisi si coeli major vis, aut praedonis incessit) detrimentum affert, eoque remissionem colonus petere non audet. Sed nec dominus in unaquaque re, cui colonum obligaverit, tenax esse juris sui debet, sicut in diebus pecuniarum, ut lignis et ceteris parvis accessionibus exigendis, quarum cura majorem molestiam, quam impensam rusticis affert . . . L. Volusium asseverantem audivi, patrisfamilias felicissimum fundum esse, qui colonos indigenas haberet, et tanquam in paterna possessione natos, jam inde a cunabulis longa familiaritate retineret . . . propter quod operam dandam esse, ut et rusticos, et eosdem assiduos colonos retineamus, cum aut nobismetipsis non licuerit, aut per domesticos colere non expedierit: quod tamen non evenit, nisi in his regionibus, quae gravitate coeli, solique sterilitate vastantur. Ceterum cum mediocris adest et salubritas, et terrae bonitas, nunquam non ex agro plus sua cuique cura reddidit, quam coloni: nunquam non etiam villici, nisi si maxima vel negligentia servi, vel rapacitas intervenit . . . In longinquis tamen fundis, in quos non est facilis excursus patrisfamilias, cum omne genus agri tolerabilius sit sub liberis colonis, quam sub villicis servis habere, tum praecipue frumentarium, quem minime (sicut vineas aut arbustum) colonus evertere potest, et maxime vexant servi.

Rechnung von ihm bestellten Lande, für welches er Zins zahlt, besteht. Die Quellen ergeben m. E. mit Sicherheit, dass thatsächlich die Entwicklung so wie eben angedeutet, verlaufen ist. Eine Stelle Columellas zeigt, dass die Colonen vom Gute aus mit Speise versorgt wurden[57]), wie die Sklaven, — natürlich während der Zeit, wo sie für den Herrn zu arbeiten hatten, wie dies bei allen Arbeitern üblich war. Man konnte das Verhältnis vom geschäftlichen Standpunkte aus so auffassen, dass die Colonen als Arbeiter die Bestellung und Ernte des Herrenlandes zu besorgen übernahmen und ihr Lohn darin bestand, dass sie einen Teil der Ernte gegen ein Fixum behielten. Je nach den thatsächlichen Umständen musste das Verhältnis seinem wirtschaftlichen Schwerpunkt nach schwanken zwischen dem Bestehen von dienstpflichtigen Bauernwirtschaften und von ansässigen Gutsarbeitern. Das von den Colonen zu bestellende Herrenland ist wahrscheinlich der Sinn des Ausdrucks „partes agrariae" in einer Inschrift aus der Zeit des Kaisers Commodus, welche, von Mommsen in überzeugender und überraschender Weise ergänzt und interpretiert[58]), das Bestehen von Gutswirtschaften in dem vorstehend angenommenen Sinn, d. h. einer organischen Verbindung einer centralen Eigenwirtschaft mit Dienstleistungen der (zunächst wirtschaftlich) unterthänigen coloni aufs deutlichste darthut. Es handelt sich um eine Beschwerde von coloni eines kaiserlichen saltus in Afrika über den Domänenpächter (conductor). Nach der Versicherung der Petenten[59]) hat der Pächter sie misshandelt und zu

[57]) Colum. II, 9. Wenn es in der in voriger Note citierten Stelle heisst, dass der Colon, wenn der Acker gut trage, remissionem petere non audet, so scheint mir daraus hervorzugehen, dass von Bestellung des Feldes des Herrn die Rede ist. Trage dieses gut, so werde der Colon nicht wegen angeblichen Misswachses auf seinem Feld Remission fordern.

[58]) Hermes XV, p. 390 ff.

[59]) Der conductor hat mit anderen im Bunde durchgesetzt,

Diensten gezwungen, zu denen sie nach dem für die Verhältnisse des Gutes massgebenden Statut, einer lex Hadriana, nicht verpflichtet waren. Nach derselben waren ihre Dienste bemessen auf zwei Tagewerke beim Pflügen, zwei in der Saat- und ebensoviele in der Erntezeit, und zwar Hand- und Spanndienste. Der Pächter hat nun die „partes agrariae" ausgedehnt, d. h. m. E. das in unmittelbarer Verwaltung befindliche Herrenland erweitert und neues umgebrochen. Das gleiche haben die deutschen Gutsherren in der Reformationszeit gethan und dann beansprucht, dass die dienstpflichtigen Bauern dies erweiterte Areal ebenso wie bisher das geringere mitbestellen und abernten sollten. Auch in unserm Falle war der Versuch einer Vermehrung der Hand- und Spanndienste die natürliche Folge dieses Vorgehens. Der Zusammenhang der Parzellenpacht mit dem Bedürfnis der Gutsbetriebe nach Arbeitskräften in der Saat- und Erntezeit scheint mir aus der Inschrift mit überzeugender Deutlichkeit hervorzugehen.

Diese Organisation in Gutswirtschaften mit frohndenden Colonen, welche eine angemessene Lösung der ländlichen Arbeiterfrage enthielt, ist nun anscheinend die

dass Soldaten in den Gutsbezirk geschickt und die Colonen teils eingesperrt, teils, trotzdem sie römische Bürger waren, gepeitscht wurden: „Ita tota res compulit nos miserrimos homines iussum divinae providentiae tuae invocare. Et ideo rogamus, sacratissime Imperator, subvenias. Ut capite legis Hadrianae quod supra scriptum est, adscriptum est, ademptum sit jus etiam procuratoribus, nedum conductori, adversus colonos ampliandi partes agrarias aut operarum praebitionem jugorumve: et ut se habent litterae procuratorum, quae sunt in tabulario tuo tractus Carthaginiensis, non amplius annuas quam binas aratorias, binas sartorias, binas messorias operas debeamus itque sine ulla controversia sit, utpote cum in aere incisa et ab omnibus omnino undique versum vicinis visa perpetua in hodiernum forma praescriptum et procuratorum litteris, quas supra scripsimus." Sie, die von ihrer Hände Arbeit lebten, kämen gegen den reichen conductor, der den Prokuratoren persönlich nahestehe, nicht auf.

normale auf allen grösseren Grundbesitzungen der Kaiserzeit. In den Rechtsquellen finden wir stets, dass mehrere coloni einem conductor, actor, procurator des Gutsherrn gegenüberstehen, dass neben dieser Mehrzahl von coloni eine familia von Sklaven sich auf dem Gute unter Leitung des conductor bezw. actor befindet und dass eine aus den Rechtsquellen nicht in allen Einzelheiten ersichtliche Abhängigkeit der coloni gegenüber der Gutsherrschaft besteht[60]). — Es ist klar, dass bei dieser Lage

[60]) Die Ansetzung der coloni erfolgt, wie D. 9, § 3 locati ergibt, auf Grund einer für das Gut einheitlichen lex locationis (dieser entspricht die lex censoria der älteren Zeit bei den Staatsgrosspächtern, die lex Hadriana bei dem kaiserlichen saltus Burunitanus), sie bilden eine Art Gemeinschaft, eine colonia (D. 24, § 4 eod.). Ihnen gegenüber steht der Grosspächter, conductor, mit seiner Sklaven-familia (D. 11 pr. eod.), oder der procurator des Herrn (D. 21 de pign. 20, 1). An coloni ist demgemäss nur ein Theil des Gutes vergeben, den übrigen Teil bewirtschaftet der actor des Herrn mit dessen Sklaven (D. 32 de pign.). Die reliqua colonorum, die Pachtrückstände, können daher in gewisser Weise als Pertinenz des fundus aufgefasst werden, wenn sie dies auch im strengen Rechtssinn nicht sind (D. 78, § 3 de legat. III). Die Colonen und Sklaven werden nebeneinander als zwei verschiedene Kategorien von Insassen des Gutes angesehen (D. 91. 101 eod.; D. 10, § 4 de usu et hab. 7, 8). Der colonus gilt als eine den Wert des Grundstückes vermehrende Zubehör desselben bei Käufen, ebenso wie ein Sklave (D. 49 pr. de a. c. v.). Die Anknüpfung an die früher erwähnten Afterpächter der auf langfristigen Kontrakt sitzenden mancipes bei den praedia publica ergibt D. 53 locati. Die conductores der kaiserlichen Güter sitzen dagegen in der Regel auf kürzere Kontrakte, de jure auf fünf Jahre, was auch bei den coloni vorkommt (D. 24, § 2 locati). Gelegentlich kommt eine Konfundierung der Ausdrücke vor, so dass „colonus“ von dem Ganzpächter gesagt wird: D. 19, § 2 locati; D. 27, § 9, § 11 ad l. Aquil. Es sind das aber offenbar fundi, welche überhaupt nicht in der Weise von Gutswirtschaften organisiert sind, und keinesfalls handelt es sich um Gutsherrschaften in dem weiter zu besprechenden Sinn. Die Konfundierung der gutsherrlichen mit den freien Colonen bewirkt die Unklarheit der Quellenstellen. — Wie ausser vielen anderen Stellen D. 19, § 2 locati cit. zeigt, ergibt die

der Sache das Verhältnis des colonus zum Gute, welches, solange der reine Pachtcharakter im Vordergrund stand, naturgemäss als Uebertragung des Rechtes zur Fruchtziehung gegen Entgelt aufgefasst wurde, jetzt umgekehrt, ohne prinzipielle Aenderung der rechtlichen Behandlung, doch da, wo die Verwendung der Arbeitskraft des colonus für das Herrenland das Hauptinteresse für

Lokation stets ein an das englische joint business erinnerndes Gemeinschaftsverhältnis des Herrn mit seinem Pächter. Dass hiernach die Einzelgestaltung je nach den wirtschaftlichen Machtverhältnissen geradezu zahllose Möglichkeiten der Gestaltung bot, ist klar. Wir besprechen hier diejenige Bildung, welche die relativ grösste politische und wirtschaftliche Uebermacht des Grundherrn enthält und wo also das Pachtverhältnis ein verschleiertes Arbeitsverhältnis ist. Als Verpflichtung zum Bebauen des locierten Landes (siehe den Text) wird der Colonat D. 25, § 3 locati und D. 32 eod. (von Julian, während die sonst citierten Stellen von Scävola, Papinian, Ulpian und Paulus sind) aufgefasst. Demgemäss hat nach D. 24, § 2 locati der Herr das Recht, wenn der colonus das Gut vor Ablauf des Kontraktes verlässt, sofort, ohne abzuwarten, ob ein sonstiger Exmissionsgrund oder Nichtzahlung des Pachtzinses eintritt, gegen den colonus zu klagen. Worauf? wird nicht gesagt. Offenbar aber auf Leistung des Interesses, weil das Pachtgut nicht, wie es kontraktlich festgestellt war, bestellt ist. Daneben wird in § 3 eod. das von dem colonus zu leistende opus erwähnt, wegen dessen ebenfalls die Klage gegeben wird. Die Bestellung des Herrenlandes und des Pachtgutes stehen sich hier also gleich, nur wird als Regel vorausgesetzt, dass den Herrn die Art der Bestellung des Pachtgutes erst bei Ablauf des Kontrakts etwas angeht. Ueberdies kann der Herr natürlich das Pachtgut anderweit vergeben. Dies verhält sich zu der späteren Rückführung des colonus so, wie die anderweitige Vergebung von Gütern säumiger navicularii zu deren zwangsweiser Zurückführung. Ersteres ist die zivilrechtliche, letzteres die administrative Form des Zwanges. Dass der colonus freier Gutsarbeiter im Gegensatz zum unfreien, dem Sklaven, ist, zeigt u. a. auch D. 16 de in rem v. 15, 3, wo der Fall, dass einem Sklaven nach Analogie der freien Pacht ein Grundstück gegen Zins lociert ist, behandelt wird. In der That: sobald der Sklave aus der villa rustica heraus in ein eigenes Haus gesetzt wurde, musste er gleichartig mit den Kolonen behandelt werden.

den Gutsherrn bildete, geradezu als Uebernahme der Pflicht zur Bestellung des eigenen und des Herrenlandes gegen Verleihung einer Parzelle zu mässigem Pachtzins gefasst wurde, wie dies im wesentlichen schon von Columella in der citierten Stelle geschieht. Thatsächlich sind die Colonen erblich auf dem Gute sitzende, zwischen kleinen Bauern und Tagelöhnern ungefähr die Mitte haltende, abhängige Landwirte[61]). Das wichtigste ist nun aber, dass dieser Sachlage auf einem Teil gerade der grössten Gutskomplexe auch ein rechtlich sichergestelltes Gewaltverhältnis des Gutsherrn über die Einsassen des Gutes entsprach. Um dies darzulegen, bedarf es eines Rückblickes auf die Art, wie die verschiedenen Kategorien der Grossbetriebe entstanden waren und welchen rechtlichen Besitzkategorien sie angehörten.

Rechtslage der Gutsherrschaften.

Die älteste Form sind die früher besprochenen Possessionen auf dem ager publicus. Dass dieselben einen Grossbetrieb mit Sklaven darstellen, unterliegt keinem Zweifel, daneben scheint, wie oben schon bemerkt, mittelst Vergebungen precario ein widerruflich ansässiger Häuslerstand existiert zu haben. Die Possessionen waren unzweifelhaft die für die Aristokratie praktisch wichtigste Form des Grundbesitzes. Der possessor, der ausserdem noch einige Komplexe von ager privatus, genügend, um ihn in die erste Censusklasse zu bringen, besass, wird auf das Getriebe in den Tribusversammlungen in der „guten alten Zeit" vor Gracchus mit ähnlichen Empfin-

[61]) Die thatsächliche Erblichkeit ist etwas so Selbstverständliches, dass D. 7, § 11 comm. divid. die Unanwendbarkeit der Teilungsklage auf das Pachtrecht besonders erörtert wird. Die vielbesprochene l. 112 de legat. I über die Ungültigkeit des Legats von inquilini ohne die praedia, quibus adhaerent, bezieht sich auf die alsbald zu besprechenden Verhältnisse der Gutsbezirke. Auf die inschriftlich in Italien vorkommenden langjährigen coloni hat Mommsen in dem gedachten Aufsatz über den saltus Burunitanus hingewiesen.

dungen geblickt haben, wie etwa heute ein Rittergutsbesitzer, der im Dorf einige Hufen besitzt oder mit den Hüfnern im Gemenge liegt. Dass der Ausschluss der Possessionen vom Zivilrecht[61a]) und damit von zahlreichen legislatorischen Belästigungen und der Steuerumlage wohl nicht als privilegium odiosum empfunden wurde, braucht nicht gesagt zu werden. Erst als die gerade deshalb als revolutionär empfundene gracchische Bewegung gezeigt hatte, dass die Hüfner unter Umständen doch lästig werden könnten, wenn sie das mobile Kapital auf ihre Seite zögen, führte man die Possessionen, ohne dass dies als Umwälzung erschien, in ager privatus über. Nun haben wir im vorigen Kapitel gesehen, dass von diesen Possessionen ein Teil bei der Organisation Italiens in Munizipien und insbesondere bei den Assignationen als fundi excepti ausserhalb der Gemeindeverbände blieben — wie die Agrimensoren es ausdrücken: in agro publico populi Romani. was hier heissen soll, dass sie nur der centralen Verwaltungs- und Jurisdiktionsinstanz unterstanden[62]). Eine

Fundi excepti.

[61a]) Das Zivilrecht nahm davon nur als von possessorisch geschützten, thatsächlich bestehenden Gewaltverhältnissen Notiz, und dieser scharfe Gegensatz des Hufenrechts gegen den „locus" erklärt m. E. die Zuspitzung des Gegensatzes zwischen dinglichem Recht und Besitz. Dass die Zwiespaltigkeit des „pro herede" und „pro possessore" possidere bei der Erbschaftsklage der gleichen Duplizität der Besitzstände in Verbindung mit der präjudiziellen Natur des Prozesses entsprungen ist, kann hier nur angedeutet werden.

[62]) Sic. Flaccus, p. 157, 7. Inscribuntur quaedam „excepta", quae aut sibi reservavit auctor divisionis et assignationis, aut alii concessit. Hygin p. 197, 10: excepti sunt fundi bene meritorum, ut in totum privati juris essent, nec ullam coloniae munificentiam deberent, et essent in solo populi Romani, — d. h. ausserhalb des munizipalen Jurisdiktionsbezirks. Inschriftlich kommen zwei wenigstens nach gewissen Richtungen eximierte fundi in dem Dekret des Augustus über den Aquädukt von Venafrum (C. I. L., X, 4842) vor. Frontin p. 35, 16: Prima ... condicio possidendi haec est ac per Italiam, ubi nullus ager est tributarius, sed aut

wichtige Kategorie dieser Art waren vor allen Dingen die Güter des Kaisers selbst, welche dieser sicher schon damals — für später ist es quellenmässig bezeugt — soweit möglich von Gemeindeverbänden eximierte[63]). Die gleichen Kategorien fanden sich in noch grösserem Umfang in den Provinzen, die kaiserlichen Güter daselbst sind teils emphyteutische, teils fundi dominici (fiskalische), teils fundi patrimoniales (Schatullgüter), alle aber unterstehen nur der unmittelbaren Verwaltung kaiserlicher Beamter, nicht den Munizipien. Daneben gab es dort, wie wir früher sahen, in Grosspacht langfristig vergebene Staatsdomänen, auch Domänen, welche auf Lustralperioden verpachtet wurden. Beide werden durchaus in der Regel keinem Gemeindeverbande eingegliedert worden sein, da sie ager publicus waren und dieser nur, wenn er nicht anderweit vergeben war, den Gemeinden konzediert wurde. Ferner sahen wir, dass wahrscheinlich die stipendiarii in Afrika eine ähnliche Stellung nicht inkommunalisierter Güter einnahmen und die grossen Erbpächter des ager privatus vectigalisque werden nicht ungünstiger behandelt worden sein. Alle diese Kategorien von Besitzständen hatten, wie früher hervorgehoben, die Tendenz, in eine einzige der possessores zu verschmelzen. Die Domänen- und die fiskalischen Gutspächter setzten wiederholt durch, dass ihre Pachtrente fixiert wurde[64]) und dass die Regenten ihnen ebenso den dauernden Besitz ihrer Güter zusagten, wie die fränkischen Könige

Stipendiarii. Domänenpächter.

colonicus etc. ... aut alicujus ... saltus privati. Ueber die controversia de territorio siehe voriges Kapitel. Auch C. Th. 18 de lustr. coll. 13, 1 unterscheidet für Afrika territoria und civitates.

[63]) Die saltus Caesaris führen controversiae de territorio, cf. die früher citierte Stelle p. 53, Lachm. Claudius suchte (Suet., Claud. 12) für die kaiserlichen Güter das Marktrecht beim Senat nach.

[64]) C. Th. 3 de locat. fund. jur. emph. (v. J. 380). Cf. C. Th. 1, 2 de pascuis. 7, 7. C. Th. 5 de censitor. 13, 11.

ihren Lehensmannen; zeitweise wurde wieder versucht, das Prinzip der lustralen Neuvergebung im Lizitationswege durchzusetzen[65]), um bald wieder aufgegeben zu werden. Die stipendiarii und die sonstigen eximierten Privaten wurden dann der jugatio unterworfen; sie hatten die Steuersumme für ihren gesamten Gutsbezirk nebst dem Betrage der capitatio von denjenigen Personen innerhalb des Bezirks, welche dieser unterlagen, zu entrichten[66]).

Rechtslage der Eingesessenen der Gutsbezirke.

Stellt man sich vor, wie die Rechtsstellung der Eingesessenen derartiger Bezirke, insbesondere der coloni, sich gestalten musste, so ist zunächst klar, dass bei allen staatlichen Pachtgütern ein Verfahren im ordentlichen Rechtsgang zwischen ihnen und dem conductor nicht möglich war, soweit es sich um Leistungspflichten der coloni handelte. Der Domänenpächter stand ebensowenig in einem kontraktlichen Verhältnis zu den coloni, wie der publicanus. Soweit die mancipes, welche die Agrimensoren erwähnen, Afterpächter angesetzt hatten, waren nach Ablauf der Pachtperiode die vorhandenen derartigen Kleinpächter zu staatlichen coloni geworden. Die Grosspächter hatten vom Staat oder Fiskus ursprünglich auf Grund der lex censoria, später auf Grund ähnlicher leges, welche, wie die lex Hadriana in dem inschriftlich erhaltenen Falle des afrikanischen saltus, dann in Erz oder Stein als Ortsstatut auf den Aeckern aufgestellt zu werden pflegten und auch die Verpflichtungen der Colonen enthielten, gepachtet; überlasteten sie die Colonen und verlangten mehr, als ihnen zukam, so fand in älterer Zeit günstigstenfalls ein Administrativverfahren mit Reku-

[65]) C. Th. 1 de vectig. 4, 12.

[66]) C. Th. 14 de annon. et trib. 11, 1. Dagegen sollen nach dieser Konstitution die Colonen, wenn sie ausserdem ein noch so kleines Stück Land besitzen, wegen dieses durch den gewöhnlichen exactor zur Steuer herangezogen werden. Dies ist aber schwerlich so geblieben, nach Analogie von C. Th. 1 ne col. insc. dom. 5, 11.

peratoren[67]), in der Kaiserzeit wohl stets nur die administrative Beschwerde an die Domänenbehörden, in letzter Instanz den Kaiser, statt. Die Frohndienste der Colonen werden daher in der citierten afrikanischen Inschrift, wie Mommsen hervorgehoben hat, durchaus analog den Frohnden, welche von Gemeinden umgelegt wurden, z. B. in Genetiva, behandelt[68]) als Leistungen quasi öffentlichen Charakters, welche dem conductor qua Obrigkeit zukommen. Dass auch alle Rechtsstreitigkeiten über das Besitzrecht am Colonengut administrativ zu erledigen waren, ergibt sich aus den Ausführungen in Kap. III. Ob er eine Uebertragung des Pachtverhältnisses an einen andern zulassen wollte, war natürlich Sache des conductor. Ebenso lagen die Verhältnisse in den Bezirken der stipendiarii in Afrika nach den Ausführungen im vorigen Kapitel. Der Besitzer war hier Obrigkeit und nur ein administratives Eingreifen des Statthalters möglich. Da endlich, wo, wie in den fundi excepti in Italien und auf den grossen Erbpächterstellen des ager privatus vectigalisque in Afrika, die coloni wirklich nur Pächter des Besitzers waren, fehlte jedenfalls eine munizipale Justizbehörde und war nur ein Anrufen der höheren, zunächst wohl nur der Zentralinstanzen in Rom möglich. Die spätere Kaiserzeit hat das allgemein ausgeglichen und den Colonen das Anrufen der ordentlichen Richter gegen den Herrn unter Vorbehalten gestattet, insbesondere auch in dem Fall, dass der Herr den hergebrachten Zins der Kolonen steigerte[69]). Also auch hier wurden ursprünglich staatliche und ursprünglich private Pächter in einen Topf geworfen, was dem Grosspächter der Domänen gegen den staatlichen Kleinpächter nicht gestattet wurde — Steigerung des Pachtzinses —, auch den andern

[67]) Wie zwischen den publicani und den Zehntpflichtigen.
[68]) Statut v. Genetiva c. 98.
[69]) Tit. C. Just. XI, 49.

Possessoren untersagt. Noch in einer andern Beziehung wurde nivelliert, — hier aber zu Ungunsten der Colonen. Es wurde schon mehrfach hervorgehoben, dass ungeteilter Besitz anscheinend nicht notwendig zum Bestehen eines extrema linea vermessenen Gutsbezirkes [70]) gehörte. Jedenfalls konnte es in stipendiären Gutsbezirken und auch bei fundi excepti vorkommen, dass ein Colon auch Grundbesitz zu Eigentum erwarb. Darüber nun, ob er diesen Besitz beliebig veräussern dürfe, sind vermutlich später, als das Unterthänigkeitsverhältnis bereits festgewurzelt bestand, Zweifel entstanden, die dahin entschieden wurden, dass dies unzulässig [71]), der eigentümliche Besitz also bezüglich der Handänderung dem ursprünglichen Pachtbesitz gleichgestellt wurde, offenbar weil die Leistungen des Colonen als auf seinem gesamten Grundbesitz ruhende Last nach Art der Dekurionenlasten und ähnlicher behandelt wurde [72]).

Origo und administrative Rückführung.

Auch nach einer andern Richtung trat eine der Behandlung der Dekurionen und ähnlicher zu öffentlichen Lasten Verpflichteter analoge Gestaltung des Verhältnisses naturgemäss ein. Die Gemeindeangehörigkeit mit allen ihren Konsequenzen knüpfte sich an die origo des Reichsangehörigen. Beim colonus war dieser Heimatsort der Gutsbezirk, in welchem er „originarius“ war. Alle andern

[70]) Dass der saltus Burunitanus der mehrgedachten afrikanischen Inschrift wahrscheinlich vermessen war, ergibt die Bezugnahme auf das tabularium principis und die forma, — in diesem Fall die Beiakten, welche die näheren Bestimmungen enthielten.

[71]) C. Th. 1 ne col. insc. dom. 5, 11 (von Valentinian und Valens): „non dubium est quin non liceat“.

[72]) C. Th. 2 de pign. 2, 30 verbot die Belastung des Grundstückes des Herrn mit Hypotheken durch servus, procurator, colonus, actor, conductor, und C. Th. 1 quod jussa 2, 31 verfügt, dass die Aufnahme eines Darlehens durch die gleichen Personen den Herrn nicht verpflichte. Offenbar handelt es sich um Verwirrung, die dadurch entstand, dass eigentümliches Land der Colonen und erpachtetes Herrenland nicht scharf geschieden wurden.

Gemeinden konnten sich seiner, wenn er lästig wurde, entledigen. Nun finden wir aber auch, dass die Freizügigkeit von Personen, die zu öffentlichen Leistungen verpflichtet waren, in der Kaiserzeit praktisch noch stärker beschränkt war. In gewisser Weise war dies immer der Fall gewesen. Gegen Senatoren, welche den Sitzungen fern blieben, ging man bekanntlich mit pignoris capio vor. Die Anwendung direkten Zwanges durch Zuführung zur Sitzung hätte man wohl mehr für unpassend und unpraktikabel, als für gesetzlich unzulässig gehalten. In der Kaiserzeit hat man nun allgemein auch hier die administrative Realexekution an die Stelle des indirekten Zwanges gesetzt. Dass das allgemeine Bewusstsein zur Zeit der Abfassung des Matthäus-Evangeliums es für zulässig hielt, dass im Interesse des Census die Provinzialen genötigt wurden, sich an ihre origo zu begeben, ergibt dessen Erzählung vom Census des Augustus. Zu Ulpians Zeit war kein Zweifel, dass die Dekurionen zwangsweise in die Gemeinde, welcher sie der origo nach angehörten, zurückgeführt werden konnten. Wenn ferner Gemeinden darum stritten, untereinander oder mit Gutsbezirken, ob ein Grundstück und die darauf befindlichen Personen in ihr Territorium gehören und also bei ihnen steuer- und gestellungspflichtig seien, so wurde dies mittelst der controversia de territorio im Administrativverfahren erledigt. Schon zu Ulpians Zeit sprach man dabei von einer „vindicatio incolarum“. Es versteht sich, dass bei gutsunterthänigen Colonen nicht anders als mit den Dekurionen verfahren wurde, sofern sie mit einer öffentlichen oder quasiöffentlichen Pflicht, z. B. Frohnden, im Rückstand waren. Sie wurden im administrativen Wege an ihre origo zurückgeführt[73]). Als nun in der diokle-

[73]) Revocare ad originem bei Curialen D. 1 de decurionibus 50, 2 (Ulpian). C. Th. 16 de agror in r. 6, 27. Daher curiales originales C. Th. 96 de decur. 12, 1. Rücksendung von metallarii an ihre origo C. Th. 15 de metallar. 10, 19. Den admini-

tianischen Zeit der Unterschied zwischen Zivilprozess und Administrativverfahren ineinander floss, wurde daraus eine „vindicatio", und wenn die Kurien der Gemeinden ihre Stadträte mit der Eigentumsklage wie das liebe Vieh verfolgten, so musste sich der Colon die gleiche juristische Behandlung um so mehr gefallen lassen. Endlich wurde dann das Interdictum Utrubi auf die Colonen wie auf die Sklaven angewendet und es tritt auch darin

strativen Charakter des Verfahrens ergibt die Fassung der l. 1 de decur. cit. Dass das Verfahren auch bei den coloni ursprünglich administrativ war, ergibt die ganze Fassung der Stellen, die davon handeln, ebenso dass es sich dabei um das restituere origini des Verwaltungsrechtes handelt: C. Th. 1 de fugit. col. 5, 9. Auch hier ist dann das administrative Verfahren nach den für das persönliche Standesrecht und das Privatrecht geltenden Normen gestaltet worden, so bezüglich der Wirkungen der Ehe mit Angehörigen anderer Gemeinden. — denn es musste die Gemeindeangehörigkeit bezw. Gutsangehörigkeit geregelt werden. Sehr natürlich war es, dass dabei das Sklavenrecht zur Analogie herangezogen wurde. Wäre unsere Staatsgewalt schwächer und die Freizügigkeit beschränkt, so würden wir mit unseren Gutsbezirken genau dieselben Erfahrungen machen, namentlich auch die, dass privatrechtliche Verpflichtungen gegen den Gutsherrn als Landwirt und öffentlichrechtliche gegen ihn als Obrigkeit nicht dauernd geschieden werden könnten — wovon bei frohnpflichtigen Bauern, wie in den römischen Gutsbezirken, vollends keine Rede sein konnte. Die administrative Herkunft der Regulierung des Verhältnisses bei Ehen zeigt auch C. Th. 1 de inquil. et col. 5, 10, namentlich in der Bestimmung, dass derjenige, welcher zur Herausgabe der colona verpflichtet ist, sich durch Stellung einer vicaria davon befreien kann, und in der Altersgrenze. Im übrigen cf. Nov. Valent. l. II, tit. 9, ferner Cod. Just. un. de col. Palaest. 11, 50 — wo die „lex a majoribus constituta" mit der lex Hadriana des afrikanischen saltus zusammenzustellen ist, sowie Tit. 11, 51 u. 52 und über die ganze Materie Tit. Cod. Just. 11, 47. Die mehrfach vorkommenden „inquilini" sind „Einlieger", d. h. nicht als Colonen angesetzte, aber ortsangehörige Eingesessene des Gutsbezirkes, wesentlich wohl Nachkommen von coloni. Cod. Just. 13 de agric. 11, 47 bemerkt deshalb, dass, was die Frage der Rückführung an die origo angehe, beide Kategorien gleich zu behandeln seien.

wieder der Charakter der Colonen als ländlicher angesiedelter Gutsarbeiter deutlich hervor[74]). Er „gehöre" dem Gutsherrn, wurde nun unbedenklich gesagt[75]), und in der That entsprach dem das reale Verhältnis, denn die Gutsunterthänigkeit war nunmehr fertig[76]).

Die Möglichkeit dieser realen Zurückführung war von wesentlichem Interesse für die Gutsherren namentlich auch deshalb, weil sie für den Steuersatz des Colonen hafteten. Dieser — Grund- und Kopfsteuer — wurde ihrer eigenen jugatio im Censusregister zugeschrieben (adscribere)[77]) und hiessen die Colonen danach adscripticii. Ebenso traf den Gutsherrn wie die Gemeinden die Verpflichtung, die auf ihn entfallenden Rekrutenkontingente zu gestellen, es wurde dies als eine das Gut belastende Realverpflichtung aufgefasst und die Gutsherren suchten davon Befreiungen zu erlangen, was ihnen teilweise gegen Geldrenten gelang[78]). Die Kopfsteuerpflicht scheint für

[74]) C. Th. 1 utrubi 4, 23. Der bonae fidei possessor soll zunächst zurückerstatten, dann soll die „causa originis et proprietatis" verhandelt werden.

[75]) C. Th. 2 si vag. pet. 10, 12 „cujus se esse profitetur".

[76]) Es war deshalb nur eine Versetzung in eine andere Kategorie von Gutsunterthanen nach den Anschauungen der Zeit, wenn nach C. Th. 1 de fugit. col. 5, 9 flüchtige Colonen Sklaven werden sollten, um nun, wie die Stelle es ausdrückt, die officia, quae liberis congruunt, d. h. denen auch freie Gutsunterthanen sich unterziehen mussten, als Sklaven zu verrichten. Wie die curiales in Nov. major. 4, 1 als servi curiae bezeichnet wurden und die Nichtanwendbarkeit der Tortur auf sie in C. Th. 39 de decur. 12, 1 besonders verfügt wurde, so sind die coloni „servi terrae" (C. Th. 26 de annon. 11, 1).

[77]) Adscribere wird stets — C. Th. 3 de extr. et sord. mun. 11, 16; C. Th. 51 de decur. 12, 1; C. Th. 7 de censu 13, 10; C. Th. 34 de op. publ. 15, 1; C. Th. 2, 3 de aquaed. 15, 2; C. Th. 2 sine censu 11, 3 (servi adscripti censibus) — von Notierung der Leistungen und der Steuerlast der Possessoren und Dekurionen im Censusregister gebraucht.

[78]) C. Th. 1 qui a praeb. tiron. 11, 18, nach dem Beispiele

die provinzialen Colonen allgemein bestehen geblieben zu sein, sie heissen hiernach censiti und gehören damit in die in ihren bürgerlichen Rechten geminderte Klasse von Provinzialen, welchen diese Qualifikation zukam[79]).

Gutsherrlicher Colonat und freier Colonat.

Es ist klar, dass damit alle wesentlichen äusseren Züge des als „Colonat" bekannten Rechtsverhältnisses gegeben sind. Dass dies Verhältnis gerade auf den Gutsbezirken seinen Sitz hatte, erklärt es, dass wir in den Rechtsquellen der Kaiserzeit daneben das gewöhnliche Pachtverhältnis freier Zeitpächter finden. Dass die Eigentümlichkeiten des gutsunterthänigen Colonats von den Juristen fast nicht berührt werden, hat seinen Grund in dem administrativen Charakter der für diese speziell geltenden Normen. Vielleicht ist auch der Rechtszustand damals noch ein in der Praxis mannigfach schwankender gewesen und sind deshalb die betreffenden Partien in der Kompilation nicht verwertet.

Analoge Verhältnisse. Kastelle. Barbarenansiedelungen.

Dem Colonat gleichartig sind eine Reihe von andern Organisationen behandelt worden. So sind offenbar die Eingesessenen der castella in Afrika gutsunterthänige Colonen gewesen, verpflichtet zu Frohnden und unterstellt einem kaiserlichen Spezialbeamten[80]). Vor allem aber sind Barbaren in den Grenzprovinzen zu Colonatsrecht angesiedelt worden. Die Scyren verteilte Honorius nach ihrer Unterwerfung unter Gutsherren als Colonen[81]), ebenso

der kaiserlichen Güter, welche davon seit C. Th. 2 de tiron. 7, 13 frei waren. Adäration bei den Senatoren C. Th. 13 eod.

[79]) Die Kopfsteuerfreiheit derjenigen Subalternen, welche, um die Tortur auf sie anwenden zu können, in die Klasse der censiti gesetzt wurden, wird besonders verfügt C. Th. 3 de numerar. 8, 1.

[80]) Severus Alexander baut 234 p. C. „per colonos ejusdem castelli" — des Cast. Dianense in Mauretanien — eine Mauer, also mit deren Frohnden. (C. I. L., VIII, 8701. Cf. 8702. 8710. 8777.)

[81]) Gesetz des Honorius und Theodosius v. Jahre 409. C. Th. V, 4, l. 3: Scyras . . . imperio nostro subeginius. Ideoque damus omnibus copiam, ex praedicta gente hominum agros proprios

wie man Arbeitsscheue den Gutsherren zur Verwendung zuwies. Schon früher mag ähnlich verfahren worden sein. Mommsen führt den Ursprung des Colonats auf Barbarenansiedelungen des Marc Aurel zurück und man kann geneigt sein, die laeti in Gallien als Colonen zu qualifizieren. Indessen scheint mir der wesentliche Unterschied hier doch vorzuliegen, dass die laeti und die als Ganzes angesiedelten Barbarenstämme, soviel wir wissen, nicht einem Gutsverbande als hörige Bauern angehören, sondern Lehenbesitzer sind. Es scheint mir durchaus möglich, dass die Barbarenansiedelungen die allgemeine Tendenz der dinglichen Radizierung persönlicher öffentlicher Pflichten ganz wesentlich gestärkt haben, aber ich glaube, dass das Rechtsverhältnis der Colonen auch ohne sie rechts- und wirtschaftshistorisch erklärt werden kann. Jedenfalls werden die angesetzten Barbaren, die gentiles, von den Colonen in den Quellen geschieden und haben erstere ihre besonderen persönlichen Standesrechte[82]).

Rechtslage der Possessionen.

Die Rechtsstellung des Gutsherrn gegenüber den Colonen hatte durchaus den Charakter einer obrigkeitlichen. Die Polizeigewalt im allgemeinen muss ihnen zugestanden haben, auf Grund derselben hat der conductor des saltus Burunitanus seine Colonen geprügelt etc. Claudius liess sich vom Senat für seine Güter allgemein das Marktrecht verleihen, womit die Marktpolizei jedenfalls verknüpft war und der Gutsherr auch in die Lage kam, über Qualität der Ware, Inhalt der Qualitäts- und Hauptmängelangaben des Verkäufers der Ware beim Vieh- und Menschenhandel, nach Art der Aedilen Bestimmungen zu treffen. In gleicher Weise wurde die Marktgerechtigkeit auch an private Gutsherren verliehen (C. I. L. VIII, 270). Die Gutsherren haben kraft dieser

frequentandi, ita ut omnes sciant, susceptos non alio jure quam colonatus apud se futuros.

[82]) Eheverbot mit Gentilen C. Th. 1 de nupt. gent. 3. 14.

ihrer Polizeigewalt es sich herausgenommen, ihre Hintersassen geeignet erscheinenden Falls ebenso in das ergastulum zu sperren wie die Sklaven, bis die kaiserliche Gesetzgebung gegen die carceres privati einschritt und sie als Eingriff in die Hoheitsrechte des Staates und crimen laesae majestatis zu beseitigen suchte[53]). Ebenso bestand ersichtlich Streit zwischen den staatlichen Verwaltungsbehörden und den Verwaltern der eximierten Bezirke über die Zulässigkeit von Amtshandlungen der ersteren auf den Territorien des Gutsbezirks. Die Gutsverwaltungen verlangten, dass Verfolgungen von Verbrechern und sonstige notwendige Massnahmen auf ihrem Gebiet nur durch Requisition zu erfolgen hätten[54]), mit andern Worten, sie nahmen das in Anspruch, was man im Frankenreich mit „Immunität" zu bezeichnen pflegte. Dem wurde von den Kaisern entgegengetreten. Andrerseits setzten die Gutsherren es aber zum Teile durch, dass Prozesse gegen ihre Hintersassen, und zwar Zivil- und Strafprozesse, grundsätzlich unter Zuziehung der Gutsherrschaft zu verhandeln waren. Der Gutsherr gestellte den Colonen dem Gericht und stand ihm zur Seite[55]). Es war das bei der Exemtion der Gutsbezirke von den munizipalen Gerichtssprengeln

[53]) C. Th. 1 de privat. carc. 9, 5.

[54]) C. Th. 11 de jurisd. 2, 1. Die actores strebten überhaupt nach Emanzipation von allen höheren Instanzen. Dagegen C. Th. 1 eod.

[55]) C. Th. de actor. 10. 4 von kaiserlichen Hintersassen. Dass aber die privaten Grundherren das Gleiche erstrebten und wohl auch erreichten, zeigen die energischen Verfügungen gegen die patrocinia und diejenigen, welche, teils um der Gestellungspflicht zu entgehen, teils überhaupt um den Schutz des Gutsherrn zu geniessen, sich auf den Gutsbezirken ansässig machten oder dessen Gutsherrlichkeit über sich anerkannten. C. Th. 1, 2 de patroc. vic. 11, 24; C. Th. 5, 6 eod.; C. Th. 21 de lustr. coll. 13, 1; C. Th. 146 de decur. 12, 1 (gegen Dekurionen, die „sub umbram potentium" fliehen). Cod. Just. 1, § 1 ut nemo 11, 53 wird von dem Verhältnis der Ausdruck „clientela" gebraucht. Cf. D. 1, § 1 de fugit. 11, 4.

eine ganz von selbst sich ergebende Entwickelung. Die Aushebung ferner ebenso wie die Steuerverwaltung hatte es nur mit der Gutsherrschaft zu thun; der Gutsherr führte seinerseits die Censuslisten seines Bezirks, trieb die Steuer bei und hatte das Exekutionsrecht[86]). Die Folge war, dass die Provinzialen massenhaft aus den Städten, welche nach dem Erlöschen der Gladiatorenspiele und dem Erlahmen des Interesses an den Cliquenkämpfen in den Gemeinden, welche sich nunmehr nur innerhalb der politisch allein herrschenden Dekurionenfamilien abspielten, und mit dem Abnehmen der Bedeutung der städtischen Märkte infolge der Organisation des industriellen Betriebes auf den Possessionen, ihre Anziehungskraft verloren hatten, unter die schützende Hand der grossen Possessoren zu flüchten begannen[87]). Der Possessor hatte ein Interesse daran, seine Hintersassen und die Arbeitskräfte seines Gutes vor Aushebung thunlichst zu bewahren, überhaupt sie existenzfähig zu erhalten und ihnen also nur aufzubürden, was sie tragen konnten. Man entging auf den Possessionen der staatlichen Steuerorganisation, welche einen grossen Teil der städtischen Einwohnerschaft und gerade deren leistungsfähigste Elemente wie eine Art staatlicher Subalterner dem Verwaltungsorganismus eingegliedert hatte und die gewerbliche Produktion teils verstaatlicht, teils ihr eine Art Amtscharakter aufgeprägt und sie unter scharfe Aufsicht gestellt hatte. Die Kapitalbildung muss im allgemeinen in denjenigen Provinzen, welche nicht, wie die Grenzländer, noch in kolonisatorischem Aufschwung begriffen waren, in hohem Grade erschwert gewesen sein.

[86]) D. 52 pr. d. a. o. v., wo ein conductor saltus wegen Steuerrückständen das Gut versteigert. Der Gutsherr pflegte Sklaven und Colonen seines Bezirks mit Wahrnehmung dieser obrigkeitlichen Funktionen zu betrauen, weshalb Cod. Just. 3 de tabular. 10. 69 bestimmt, dass er für dieselben haften solle.

[87]) Siehe die Stellen in Note 85.

der Autarkie der Possessionen und der Verstaatlichung grosser Gewerbszweige, darunter namentlich der Lebensmittelversorgung, wegen. Da nun auch der Eintritt in den höheren Militärdienst den Dekurionen grundsätzlich verweigert wurde, so boten die Städte in der That relativ geringe oder meist geradezu keine Aussicht für den besser gestellten Bürger, in die Höhe zu kommen. Dies steigerte bei den Grundbesitzern, besonders den Dekurionen, die Neigung, sich den Städten überhaupt fernzuhalten. Es wurde schon oben berührt, dass der Beginn der Kaiserzeit durch das Fortfallen der politischen Aussichten der Aristokratie dazu führte, dass der Gutsherr wieder zum Landwirt wurde. Schon Columella empfiehlt, auf dem Lande eine komfortable Einrichtung zu schaffen, welche auch einen dauernden Aufenthalt der gutsherrlichen Familie gestattete[88]). Bei Palladius wird das Vorhandensein des praetorium[89]) — Palais — und gesondert daneben der fabrica[90]) — Wirtschaftshof — als regelmässig vorausgesetzt. In der späteren Kaiserzeit tritt ganz allgemein die Erscheinung auf, dass die Possessoren Gemälde, Möbel, Marmorgetäfel, überhaupt Schmuck aus ihren städtischen Häusern entfernen und in ihre Landsitze übertrugen, die städtischen Häuser überhaupt teilweise ganz abbrachen[91]). Namentlich auch die Dekurionen suchten in dieser Weise eine Abgliederung ihrer Besitzungen vom Municipalverband vorzubereiten. Die Gesetzgebung und die Ortsstatuten schritten schon in der

[88]) Colum. 1, 4 cf. 1, 6.

[89]) Pallad. 1. 8. 1, 33. Der Misthaufen soll ihm nicht zu nahe gebracht werden.

[90]) 1. c.

[91]) Schon l. col. Genet. c. 75. Eph. epigr. III, p. 91 f. C. I. L., X, 1401 (Senatuskonsult vom Jahre 4446). Gegen das Fortbringen des Schmuckes der Wohnungen auf das Land Cod. Just. 6 de aedif. priv. 8, 10. Gegen den Aufenthalt von Leuten höheren Ranges auf dem Lande C. Th. tit. VI, 4.

früheren Kaiserzeit hiergegen ein, verboten das Abbrechen städtischer Gebäude oder von Gebäuden überhaupt ohne Erlaubnis der Behörden und ebenso die Entfernung der Meublements aus den städtischen Häusern der Possessoren. Allein die Entwickelung der Abbröckelung der Städte war eine ausserordentlich starke. Dem steht nicht entgegen, dass es Städte gab, deren Bevölkerungszahl und materieller Wohlstand im Zunehmen begriffen war, z. B. Mailand, welches an dem Knotenpunkt der Strassen nach den in starker kolonisatorischer Bevölkerungszunahme und steigender Intensität des Anbaues befindlichen Grenzprovinzen lag, dass überhaupt in diesen Grenzprovinzen eine steigende städtische Entwickelung stattfand. In Gallien kam der Rückschlag in naturalwirtschaftliche Zustände mit Ueberwiegen des agrarischen Elementes zum Teil erst unter den Merovingern. Aber die central wirkende Tendenz ist im Reiche und den alten Provinzen schon in der späteren Kaiserzeit die oben geschilderte. Man kann versucht sein, ihre Parole dahin zu formulieren: „Landluft macht frei", und es hat ein halbes Jahrtausend gedauert, ehe die Zeit reif war für die entgegengesetzte Losung. In beiden Fällen war eine Freiheit in unserm individualistischen Sinn nicht das, was der unter den Schutz der Possessoren als Colon flüchtende Städter oder der in die Stadt als Pfahlbürger zuziehende ländliche Hörige zu finden hoffen durfte. Sondern es kommt bei diesen säkularen Hebungs- und Senkungserscheinungen darauf an, welche Begriffe der Einzelne sich von „Freiheit" machte und wovon er frei sein wollte, vor allem aber, wo die Zukunft der Entwickelung und die Hoffnung auf eine nach der Vorstellung der Zeit lebenswerte Existenz lag. In der Zeit des Niedergangs des römischen Reiches aber gehörte die Zukunft der Entwickelung den Grundherrschaften.

Wir sehen aus den Quellen, dass gutsherrliche coloni und solche, bei denen ein solches „gutsherrlich-bäuerliches

Verhältnis", um in der Sprache unserer Agrargesetze zu reden, nicht bestand, bei denen also die Beziehung zum Grundherrn eine rein kontraktliche war, nebeneinander existierten, die letzteren ausserhalb der Gutsbezirke. Nun wurde aber in Kap. III erwähnt, dass die Steuerhaftung der Dekurionen dazu führte, dass man die städtischen Territorien vielfach in Despotien zerlegte, diesen Despotien die kleineren Eigentümer zuschlug und von jedem der Dekurionen die Steuern seiner Despotie, also diejenige von seinem unter eigener Wirtschaft befindlichen Land, von den zugeschlagenen Kleinbesitzern und den Colonen erhob und damit die zur Despotie gehörigen Steuerpflichtigen thatsächlich mediatisierte[92]).

[92]) C. Th. 2 de exact. 11, 7 (Konstantin im Jahre 319): Kein decurio soll belangt werden, ausser für seinen Tribut und den seiner coloni und tributarii, nicht aber „pro alio decurione vel territorio". An sich bestand die Gesamthaftung und konnte man einen Dekurionen herausgreifen und für die ganze Steuersumme der Gemeinde haftbar machen, wie dies auch nach D. 5 de cens. 50, 15 vorkam. Nunmehr wurde das Stadtgebiet in Despotien (territoria) zerschlagen und jeder Dekurio haftete für sein territorium. Das stimmt mit den früher (Kap. III) angeführten Katasterfragmenten. Die πάροικοι daselbst sind schwerlich nur coloni, der Ausdruck kommt auf einer böotischen Inschrift aus der Zeit Marc Aurels ebenfalls vor (C. J. Gr. 1625). Dort hat jemand gespendet an πολείταις καὶ παροίκοις καὶ ἐκτημένοις. Schwerlich sind hier πάροικοι Colonen, vielmehr die nicht als Dekurionen (πολεῖται) immediatsteuerpflichtigen Einwohner, wie C. I. G. 2906 bestätigt, wo von πάροικοι, die Epheben waren, die Rede ist. Die πάροικοι sind vielmehr Passivbürger, also wahrscheinlich dasselbe, was der Ausdruck tributarius bezeichnet, und dieser wird (s. o.) neben colonus und in Beziehung auf munizipale Steuern genannt. Mir scheint, wie früher schon gesagt, dass darunter die zur Despotie geschlagenen kleineren Besitzer, die eben deshalb nicht possessores sind, gemeint sind, womit C. Th. 2 si vag. pet. 10, 12 stimmen würde. Auf die Tributpflicht an den Herrn wird, wie ein Blick in die Quellen zeigt, bei dem ganzen Verhältnis der coloni ein so grosses Gewicht gelegt, dass die annähernde Identifikation aller adscripticii mit den coloni nicht wunderbar ist. Der Ausdruck colonus wird überhaupt ge-

Die „tributarii“ sind dieser Stand der Hintersassen von Possessoren. Der Possessorenstand hob sich so scharf als besonderer Stand der immediaten steuerpflichtigen Grundbesitzer ab. Die Zugehörigkeit zur städtischen Kurie konnte als eine Grundlast[93]) der inkommunalisierten Possessoren gelten, welche die Befreiung derselben z. B. von der Verpflichtung, Rekruten von ihren Gütern zu stellen[94]), motivierte. Es braucht nicht gesagt zu werden, dass diese Entwickelung lokal in sehr verschiedenem Grade zur Durchführung gelangte, teilweise in den Anfängen blieb, ebenso wie seinerzeit das cäsarianische Ideal einer Organisation des ganzen Reiches in Municipalbezirken. Will man die Tendenzen der Entwickelung, immer unter dem Vorbehalt, dass sie eben nur Tendenzen sind und dass der Grad ihrer Durchführung ein lokal verschiedener ist, sie ganz rein überhaupt vielleicht nirgends realisiert erscheinen, also in Idealbildern, formulieren, so kann man, glaube ich, ohne allzu grosse Kühnheit sagen: Der Gedanke Cäsars war vielleicht

legentlich auch für solche Gutsunterthanen gebraucht, welche nicht ansässig sind (C. Th. 4 de extr. et sod. mun. 11, 14 und Gothofredus dazu). — Auf jene nicht qua coloni, sondern nur infolge ihrer Zuschlagung zu der Despotie eines possessor quasi mediatisierten Steuerpflichtigen scheint sich mir die übrigens unklare und wohl korrupte Konstitution des C. Just. 2 in q. c. col. 11, 49 zu beziehen. Sie spricht von coloni censibus dumtaxat adscripti und davon, dass die tributa sie zu subjecti machen, und verfügt, dass sie ebenso wie die Colonen nicht zur Klage gegen den Herrn berechtigt sein sollen, sondern nur in den besonderen, bei den coloni zugelassenen Fällen ausserordentliche Rechtshilfe erlangen. Hiernach scheint also die Nivellierung der blossen adscripticii mit den coloni Zweck des Gesetzes. Die folgende Partie desselben wäre dann von Tribonian, zu dessen Zeit von der Differenz längst keine Rede mehr war, interpoliert, indem er geglaubt hätte, die Stelle rede von Sklaven.

[93]) C. Th. 33 de decur. 12, 1; C. Th. 1 de praed. et manc. cur. 12, 3.

[94]) C. Th. 1 qui a praeb. tir. 11, 18.

ursprünglich gewesen, das Reich als eine Kombination von in der Selbstverwaltung autonomen Municipien mit von diesen zu leistenden Matrikularbeiträgen zu organisieren, die Kaiserzeit hatte die Selbstverwaltung allmählich vernichtet und die Municipien sollten normalerweise die Verwaltungsbezirke des Reiches sein. Thatsächlich aber war über das Reich ein Netz von Grundherrschaften ausgebreitet, auf welchem die Municipien, ohne unentbehrliche Mittelpunkte des gewerblichen Lebens oder der Kapitalbildung und auch ohne unentbehrliche Marktorte zu sein, also im Grunde nur als Schröpfköpfe im Interesse der staatlichen Steuerverwaltung sassen.

Innere Organisation der Gutsherrschaften.

Wir haben nun noch die inneren Verhältnisse der Possessionen einer Betrachtung zu unterwerfen. Die Possessoren verwalten, das haben wir schon gesehen, die Gutsbezirke durch Beamte, welche den Municipalbeamten nachgebildet sind. Der villicus findet sich zwar auch in der Kaiserzeit noch als Leiter der Gutswirtschaft[95]), aber neben ihm und wie es scheint thatsächlich an seine Stelle ist der „actor" getreten[96]), entsprechend dem gleichnamigen Municipalbeamten, schon durch seinen Namen andeutend, dass er mit Amtsgeschäften, quasi-staatlichen Verwaltungsgeschäften, betraut ist, wie das auch die Quellen ergeben[97]). Ebenso wie der villicus ist er im allgemeinen Sklave. Bei grossen Verwaltungen ist ihm übergeordnet oder an seiner Stelle vorhanden der procurator[98]), den kaiserlichen Beamten gleichen Namens nachgebildet, er ist Freigelassener. Diese Personen haben die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte zu erledigen und die Listen zu führen, sie werden ganz den staatlichen

[95]) C. I. L., V, 90. 878. 7739; X, 1561. 1746. 4917.

[96]) C. I. L., V, 5005. 1939; VIII, 8209; XII, 2250.

[97]) Siehe die weiter unten citierte Stelle. Der actor steht bei Columella 1, 7 neben der familia.

[98]) Prokurator von Privaten C. I. L., V, 4241. 4347; VIII, 2891. 2922. 8993. Kaiserlicher Prokurator z. B. X, 1740. 6093.

und kaiserlichen Verwaltungsbeamten gleich behandelt[99]); für die Kassenführung steht ihnen auf grossen, zumal den kaiserlichen, Gütern ein dispensator[100]) zur Seite, der Sklave zu sein pflegt, für die Listenführung ein tabularius[101]). Ueber die Uebergriffe dieser Gutsbeamten wird mehrfach geklagt[102]), wohl meist aus den gleichen Gründen wie in der afrikanischen Beschwerde. Die Lage der Colonen muss namentlich auf den eximierten Privatherrschaften zunächst vielfach eine prekäre gewesen sein. Wir sahen, dass sie thatsächlich an die Scholle gebunden, d. h. in erster Linie nicht in der Lage waren, vom Gutsbezirk abzuziehen. Indessen diese Beschränkung der Freizügigkeit wird in der Regel kaum als Last empfunden worden sein, da Freizügigkeit hier nur die Bedeutung der Möglichkeit, auf das bewirtschaftete Gut zu verzichten, hatte und deshalb kaum als wertvolles Recht empfunden worden wäre. Viel wichtiger war für sie die Frage, ob sie auch gegen den Willen des Herrn an die Scholle gebunden sein sollten, so dass dieser sie nicht, wie gewöhnliche freie Pächter, kündigen bezw. nach Ablauf irgend einer Pachtzeit in der Rente steigern dürfte. Dass ein Eingesessener eines Gutsbezirkes nicht ohne weiteres aus

[99]) C. I. L. X, 3910: Jemand, der sonst öffentlicher Beamter war, ist „praefectus" eines (allerdings sehr bedeutenden) Privaten geworden. Das entspricht offenbar dem Fall, dass heute jemand aus dem staatlichen in standesherrlichen Forstdienst tritt. Die Bezeichnung „praefectus" deutet damals sicherlich auf Amtsgeschäfte. Bei Varro 1, 17 sind die praefecti der Gutswirtschaft ständige Aufseher unter dem villicus, aber Sklaven, jedoch im allgemeinen in monogamischen Verhältnissen. „Procuratores" finden sich bei Varro (3, 6) für das aviarium, bei Columella (9, 9) für die Bienenzucht, also damals noch in rein wirtschaftlicher Funktion.

[100]) C. I. L., V, 8.3; XIV, 2431.

[101]) C. I. L., VIII, 5361 (privater), 3290 (kaiserlicher).

[102]) C. Th. I, 7, 7. Die procuratores potentium sollen in Schranken gehalten werden. C Th. 1 de jurisd. 2, 1; C. Th. 1 de actor. 10, 4.

demselben entfernt werden konnte, ist klar, da keine Gemeinde zu seiner Aufnahme verpflichtet war. Praktisch bedeutet die Frage also: ob der Gutsherr seine Bauern „legen“ und in Tagelöhner verwandeln bezw. ihnen ihre Grundstücke nehmen und an andre vergeben konnte. Klar ist, dass im Erbfall die Möglichkeit für den Gutsherrn, einzugreifen und die Uebernahme des Gutes zu bestimmen, eine sehr arbiträre war. Im übrigen sahen wir in Kap. III, dass die lex agraria im Interesse der afrikanischen Domänenpächter resp. zehntpflichtigen Possessoren verbot, dass durch lex censoria die Pacht etc. erhöht werde. Die leges censoriae bei den Domänenverpachtungen der mancipes haben sicher ebenso das Maximum der Leistungen, welche der Gross- von den Kleinpächtern fordern dürfte, enthalten, wie dies bei den kaiserlichen Pachtgütern der Fall war, und ebenso wird über die Zulässigkeit der Entsetzung von Colonen darin Bestimmung getroffen worden sein. So verfügte eine Instruktion Konstantins an die Domänenverwaltungen von Sizilien, Sardinien und Korsika (C. Th., comm. div. 2, 25), dass bei Teilungen von fundi patrimoniales und emphyteuticarii die agnatio der Sklaven zusammenbleiben und nicht willkürlich auseinandergerissen werden solle. Aus dieser rein instruktionellen und auf Sklaven bezüglichen Verfügung hat Tribonian die bekannte auf „coloni adscripticiae condicionis“ bezügliche Konstitution (C. I. 11 comm. div. 3, 38) gemacht und die Verfügung ganz allgemein auf private Possessoren bezogen. Von Privaten war ursprünglich in der Verfügung gar keine Rede. Auf diese bezog sich vielmehr die Konstitution des Konstantinus (C. I. 2 de agric. 11, 47), worin verboten wird, dass jemand, der ein Gut verkauft, die coloni zurückbehält und anderwärts verwendet. Ein solches Verbot wäre nach Zivilrecht und auch nach Verwaltungsrecht an sich gar nicht nötig gewesen, — da ja die gutsunterthänigen Colonen an das Gut als ihre origo gefesselt waren, — wenn nicht die

Verquickung von Privat- und Verwaltungsrecht schon zu der Auffassung geführt hätte, die Colonen gehörten dem Herrn in privatrechtlichem Sinn eigentümlich. Ebensolche missbräuchliche Anwendung des Sklavenrechtes war der Versuch, Colonen als Personen wie Sklaven zu veräussern. Da sie zum Gut grundsätzlich nur als Einwohner gehörten, konnte davon juristisch keine Rede sein. Nun suchte man aber Konfusion in das Verhältnis zu bringen, indem man kleine Parzellen des Gutes veräusserte und mit diesen Parzellen die Hoheit und Verfügung über die Colonen mit übergehen liess und so die Colonen thatsächlich veräusserlich zu machen suchte[103]). Dem wurde entgegengetreten und C. Just. 7 l. c. dehnt dies Verbot aus auf die servi rustici adscripticiae condicionis, d. h. diejenigen, welche in der Censusliste der Grundherrschaft besonders mit einem Steuersatz aufgeführt waren. Es sollen coloni und diese praktisch den coloni angenäherten Sklaven pro rata mit übergehen. Ein Verbot, coloni zu depossedieren, enthalten sonst die Quellen nicht ausdrücklich. Allein allerdings scheint man einen administrativen Schutz des bestehenden Bauernlandes für zulässig erachtet zu haben, da man eine Art ausserordentlichen Verfahrens gegen Versuche des Grundherrn, den Colonen zu steigern, zuliess[104]). Das Eingreifen kann nur ein arbiträres gewesen sein, so etwa, wie man es sich bei Gutsherrschaften der stipendiarii z. B. nach dem im Kap. III Gesagten wahrscheinlich immer gestattet hat und

[103]) Schwierigkeiten ähnlicher Art entstehen noch heute bei Teilungen von Gütern, welche Gutsbezirke bilden, bei uns. Die praktische Behandlung ist dabei in den einzelnen Provinzen eine verschiedene.

[104]) Es handelt sich nicht um einen Zivilprozess, sondern um ein „facinus comprobare", auch soll ein beliebiger judex angerufen werden dürfen, — natürlich, da ja im Gutsbezirk eine ordentliche Justizbehörde nicht bestand und also der Instanzengang zweifelhaft sein musste.

stammt vielleicht daher. Bei Todesfällen wird dem Herrn die Möglichkeit, den geeigneten unter den Erben in die Stelle einzusetzen, nicht haben beschnitten werden können, die übrigen wurden dann „inquilini". Wie weit thatsächlich der „Bauernschutz" in den privaten Gutsbezirken gegangen ist, wissen wir nicht. Uebrigens war er im allgemeinen wohl nicht notwendig zur Erhaltung der coloni, da der dominus selbst, wie dargelegt, an der Erhaltung von auf eigne Kosten und Risiko lebenden und wirtschaftenden Gutsunterthanen, die ihm in der Saat- und Erntezeit als Arbeiter zur Verfügung standen, ein Interesse hatte. — Der Grad der Selbständigkeit der Colonen und ihre allgemeine Lage wird sehr verschieden gewesen sein, und vielleicht ist darnach auch die Besiedelungsweise des Gutes eine verschiedene gewesen. In Afrika lagen — allerdings wohl auch mit Rücksicht auf die Angriffe der Wüstenstämme — die vici der plebeji, d. h., da es sich um stipendiarii handelt, aller Eingesessenen, Colonen, Handwerker, Kaufleute, dicht um das Palais „in modum munitionum", wie die Agrimensoren in der früher citierten Stelle sagen. Das wird auch da der Fall gewesen sein, wo die coloni durch Evolution aus den Sklaven hervorgegangen sind, und wo sie also in erster Linie Arbeiter sind, welche in der Weise unter strenger Aufsicht des Gutsinspektors, actor, villicus, stehen, wie dies Columella voraussetzt, namentlich wenn ihre Beköstigung meist vom Gut aus besorgt werden musste, weil die Frohntage die freien Tage überwogen[105]). Columella nimmt sonst als

[105]) In Gallien scheint, worauf mich Herr Geh. Rat Meitzen aufmerksam machte, eine Umsiedlung in der Weise stattgefunden zu haben, dass die Colonen sich dorfweise um die Gutshöfe gruppierten und die Flur in Gewannen umgelegt wurde. Dies kann m. E. nur den Sinn haben, dass die Gutsherren Sklaven nicht mehr in beträchtlichem Umfang hielten, daher nun die ganze Flur nur mit scharwerkenden Colonen bestellten, also diese günstiger, nämlich so wie frohnpflichtige Bauern, stellen mussten, die Um-

das Regelmässige an, dass die Colonen auf den Aussenländereien ihren Sitz haben. Es wird sich deshalb kaum etwas Allgemeines über die Stellung der coloni zum Gutsherrn, den thatsächlich bestehenden Grad von Abhängigkeit und die sozialen Verhältnisse der coloni sagen lassen. Die glebae adscriptio enthielt jedenfalls keine Verschlechterung ihrer Lage, soweit sie überhaupt etwas Neues enthielt.

Schicksale des ländlichen Arbeiterstandes.

Dagegen lassen sich wenigstens einige allgemeine Züge einer Entwickelung in den Verhältnissen der Sklaven konstatieren. Wir haben oben gesehen, dass die Organisation des Sklavenbetriebes auf dessen Höhepunkt — im Anfang der Kaiserzeit — eine streng militärische war. Die Sklaven schliefen kaserniert, assen gemeinsam, vom monogamischen geschlechtlichen Verhältnissen kann im allgemeinen nicht die Rede gewesen sein. Dekurienweise hatten sie des Morgens anzutreten, wurden vom villicus und der villica gemustert und dann zur Arbeit geführt in Gruppen von 3—10, unter Aufsicht von „Antreibern" (monitores)[106]). Die Einteilung geschieht nach Körperkräften — zum Ackern die längsten, zum Weinbau die kleinsten[107]), — ferner wurden zum Wein- und Oelbau, wie früher erörtert, billige und angeblich meist gefesselte Sklaven verwendet. — Die Kleidung des Sklaven hat derselbe, wie in unsren Kasernen, an dem ihm bestimmten Platz aufzubewahren. Er erhielt jedes Jahr eine tunica, alle zwei Jahre eine saga (Cato 59), daneben hat er für den Gebrauch bei der Arbeit Flickröcke (centones). Monatlich zweimal ist Appell[108]). Festtags-

legung als Dorf nach Art der Hufenverfassung von den Colonen verlangt wurde und deshalb die Neuaufteilung erfolgte, bei welcher andererseits der Gutsherr seine Hintersassen aus militärischen Gründen näher heranzog. Doch liegt dies nach der deutschen Kolonisation und gehört deshalb nicht hierher.

[106]) Colum. 1, 9; 12, 1.

[107]) Colum. 1, 9.

[108]) Colum. 11, 1.

garnituren hat der Sklave „auf Kammer" zu geben an die villica. Diese hat die gemeinsame Küche unter sich, ebenso das lanificium, in welchem die Sklavinnen den Bedarf an Kleidung herstellen, und das valetudinarium (Lazarett)[109]). Ueber den gewöhnlichen Sklaven steht, wie gesagt, der villicus, meist ein auf dem Gut aufgewachsener Sklave, später die actores. Letztere werden bei Columella als solche erwähnt, die bessere Kleider tragen (12, 3). Sie leben monogamisch, werden gelegentlich zu Tisch gezogen[110]) und haben peculium zur Mitweide. Das Gleiche gilt von den praefecti der Sklavenabteilungen, auch sie leben monogamisch und haben peculium[111]), — beides pflegt parallel zu gehen. Je mehr nun die Sklavenzufuhr versiegte, je mehr also gerade die ländlichen Sklaven sich aus sich selbst ergänzen mussten und damit die Fluktuation der Sklavenbevölkerung auf dem Lande nachliess, desto fester mussten die Gliederungen der Sklaven sich ausprägen. Wir finden bei Columella magistri officiorum erwähnt[112]), die Sklaven also nicht nur rein „korporalschaftsweise" in classes, decuriae, gegliedert, sondern auch nach den officia, den Arten der Arbeitsleistungen. Das hängt mit der gesteigerten Sorgfalt der Technik zusammen. Wir finden bei den früheren, Cato, Varro, meist nur die Hirten nach den zu hütenden Tieren geschieden, alle andern als „operarii" zusammengeworfen. Columella aber erwähnt, dass man neuerdings Gewicht darauf legen müsse, z. B. für den Weinbau, für welchen man bis dahin die billigsten Kräfte verwendet habe, gelernte vinearii zu bekommen[113]), welche dann natürlich dauernd in dieser Branche blieben. Noch schärfer musste die Scheidung werden,

[109]) Colum. 12, 1.
[110]) Colum. 1, 8.
[111]) Varro 1, 17.
[112]) Colum. 11, 1.
[113]) Colum. 3, 3.

als man auf den grösseren Gütern eigne Handwerker zu organisieren begann. Columella erwähnt noch, dass die fabri meist gekaufte Sklaven seien[114]) — vielleicht aus grösseren Lehranstalten, wahrscheinlich aber von städtischen Meistern[115]). Später dagegen, schon zu Palladius Zeit, zog man sich, wie oben erwähnt, die Handwerker auf den Gütern selbst. Die Organisation der späteren Zeit schied dann scharf zwischen den ländlichen Arbeiterabteilungen — officia — und den Handwerkerabteilungen — artificia[116]). Die Zugehörigkeit zu beiden war jedenfalls wohl, sobald die Loslösung aus dem Sklavenkasernement sich vollzogen hatte, und das ist sicher bei den Handwerkern zuerst der Fall gewesen, eine thatsächlich erbliche. Die Loslösung vom gemeinsamen Haushalt in der villa rustica ist überhaupt das entscheidende Entwickelungsmoment. Bei den Gutsbeamten, den „officiales", ist sie, wie gesagt, zu Columellas Zeit vollzogen, sie leben monogamisch und haben ein peculium. Schon in der früheren Kaiserzeit kommen Ehen zwischen ihnen und Freien vor, die der Gutsherrschaft angehörigen Personen fühlen sich, soweit sie eben in dieser Weise abgegliedert sind vom Gutshofe, als ein Stand, die Freilassung ist nur eine Aszension innerhalb desselben[117]). Die sittliche Bedeutung

---

[114]) Colum. 11, 1.

[115]) Häufig sind in den Rechtsquellen die Kontrakte über Ausbildung von Sklaven im Handwerk.

[116]) D. 65 de legat. 3: Beim Uebergang eines Sklaven aus dem officium zum artificium erlischt wegen Veränderung des Objekts das Legat an denselben. Die scharfe Scheidung der familia rustica und urbana ist älter, für später vergl. D. 99 pr. de legat. 3; D. 10, § 4 de usu et habit. 7, 8. In republikanischer Zeit schickte man die unbrauchbaren Subjekte aus der fam. urbana aufs Land, das änderte sich später, und Columella will grundsätzlich die fam. rustica höher gestellt wissen (Colum. I, 8).

[117]) Ehe von Sklaven mit Freien C. I. L., X, 4319. 5297. 6336. 7685. Villicus und libertus dedizieren C. I. L., II, 1980. Liberti et officiales C. I. L., X, 6332. Monogamische Verhältnisse

dieser Entwickelung braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden. Man muss sich vergegenwärtigen, dass in der antiken Welt zu Beginn der Kaiserzeit Bebels Ideal der rechtlichen Konstruktion der Ehe in den oberen Ständen de facto, allgemein de jure verwirklicht war. Die Konsequenzen sind bekannt. Es ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, die Zusammenhänge dieser wirtschaftlichen Entwickelung mit dem Einfluss des christlichen Ehe-Ideals zu würdigen. Aber das liegt wohl auf der Hand, dass die Abgliederung der Sklavenexistenzen vom Gutshaushalt ein Moment tiefer innerer Gesundung war, welches mit dem Zurücksinken der „oberen Zehntausend" in jahrhundertelange Barbarei keineswegs zu teuer erkauft ward. Aeusserlich war, wie bemerkt, die Etablierung eigener bäuerlicher Wirtschaften durch die Sklaven, wie sie mit dem Teurerwerden der Arbeitskräfte und der deshalb geringeren Rentabilität der eigenen Bewirtschaftung des Landes durch den Gutsherrn in den Vordergrund trat, das Ergebnis der agrarischen Entwickelung der Kaiserzeit. Die Entwickelung ging dann naturgemäss dahin, dass aus den kasernierten Sklaven in eigener Behausung monogamisch lebende „Lassiten" — um eine moderne Analogie zu gebrauchen — wurden. Die Rechtsstellung gegenüber dem Herrn zeigte gleichfalls die Tendenz, zu einer Emanzipation von dessen Wirtschaft gegen Leistung einer festen Rente zu führen. Die Quellen unterscheiden den Fall, dass ein Sklave gegen

bei actores: C. I. L., V, 90. 1939; XII. 2250. Festes contubernium bei gewöhnlichen Sklaven C. I. L., V, 2625. 3560. 7060. Die servi dispensatores sind oft wohlhabende Leute (Henzen 6651), und der Grund, weshalb sie nicht freigelassen werden, nach Mommsens Vermutung (C. I. L., V, 83), dass man sie, als Kassenbeamte, der Folter wollte unterwerfen können. Wäre das feste contubernium zur Zeit der klassischen Jurisprudenz bereits die Regel gewesen, so würde die Anerkennung schon damals eine weitergehende gewesen sein, als in der bekannten „servilis cognatio"

feste Rente auf einer Gutsparzelle sitzt, von dem, dass er sie „fide dominica“ [117a]), d. h. für Rechnung des Gutsherrn, bewirtschaftet. Im letzteren Fall gehört er zum Inventar, im ersteren nicht. Das Verhältnis dieser „fides dominica“ zu dem Verhältnis „in truste dominica“ im fränkischen Eroberungsgebiet zu erörtern, ist hier nicht der Ort. Die Annäherung der Sklaven an die Colonen, d. h. die Verwandlung der ländlichen Arbeiter in Bauern, ist aber eine der wichtigsten und zweifellosesten Thatsachen der Geschichte der römischen Kaiserzeit.

In den ersten Jahrhunderten n. Chr. schliessen die Sklaven sich bereits in gildenartigen Verbänden, collegia, zusammen, deren Zweck teils der einer Unterstützungs- und Begräbniskasse, teils ausserdem enger persönlicher und geselliger Zusammenschluss ist [118]), die aber über-

---

[117a]) D. 20 § 1 de instructo 33, 7 (Scävola). Jemand hat einen fundus nebst instrumentum legiert, — „quaesitum est, an Stichus servus, qui praedium unum ex his colonit . . . debeatur. Respondit, si non fide dominica, sed mercede, ut extranei coloni solent, fundum coluisset, non deberi. Dagegen D. 18 § 44 cod. (Paulus): Quum de vilico quaereretur, et an instrumento inesset, et dubitaretur, Scaevola consultus respondit, si non pensionis certa quantitate, sed fide dominica coleretur, deberi. — Die erste Stelle spricht davon, dass die „dotes colonorum“ mit legiert sind, also das diesen zur selbständigen Bewirtschaftung ihrer Parzellen übergebene Inventar. Nichts zeigt deutlicher, dass die Colonen hier einfach den eigenen Betrieb durch Sklaven ersetzen, dass auch dieser Sklavenbetrieb die Tendenz hatte, sich in selbständige Parzellenbetriebe, von denen der Gutsherr feste Renten zieht, aufzulösen. Sobald dann im weiteren Entwickelungsgang (s. weiter im Text) anderweitige politische Inanspruchnahme dem Herrn die eigne Wirtschaftsleitung unmöglich machte, musste auch die Emanzipation der „fide dominica“ arbeitenden Sklavenwirtschaften sich vollziehen und nur die politische Abhängigkeit, Hörigkeit, blieb zurück.

[118]) Auf den kaiserlichen Gütern bei Puteoli waren die Sklaven und liberti nach Mommsen zu C. I. L., 1746—48 als collegium mit ordo und decuriones organisiert. Auf der villa Bauli findet sich C. I. L., X, 1747 ein collegium Baulanorum, auch ordo Bau-

haupt den Beginn einer spontanen Organisation der familia darstellen.

Schon früh hat der römische Grundherr seinen Handwerkern auch das Arbeiten „für den Markt" gestattet, oder vielmehr, dies war vielfach eine Quelle des Gewinnstes für ihn und Zweck der Ausbildung der Sklaven als Handwerker. In den Städten hatte er Verkaufsbuden, welche er durch Haussöhne und Sklaven als Institoren verwaltete[118a]). Teilweise gestattete er diesen auch den Geschäftsbetrieb für eigene Rechnung. Auf die damit zusammenhängenden Rechtsinstitute der sogenannten fiktizischen Klagen kann hier nicht noch eingegangen werden. Zu den Konsequenzen, welche im Mittelalter eintraten, der Emanzipation der hörigen Handwerker, führte dieser Zustand damals nicht. Die wesentliche Differenz gegen die Verhältnisse der mittelalterlichen gutshörigen Handwerker lag in dem geschäftlichen Sinn der Grundherren des Altertums, welcher nie ganz erloschen ist und darin den Grund seines fortdauernden Bestehens hat, dass die kaiserliche Staatsverwaltung durch besoldete Beamte und mit stehendem Heer über den Possessoren stand. Sie musste erst zerfallen und die überall ihrer Natur nach auseinanderstrebenden lokalen grundherrlichen Gewalten auf eigne Füsse

---

lanorum. Ebenso finden sich anscheinend (nach Mommsen) C. I. L., X, 1748 decuriones villae Lucullanae. C. I. L., X, 1746 kauft der villicus der familia von Bauli eine Grabstätte. Cf. die britannische Inschrift C. I. L., VII, 572 (collegium conservorum) und das collegium familiae publicae C. I. L., X, 4856. In dem Statut C. I. L., XIV, 2112 setzen die Gildebrüder Konventionalstrafen auf gegenseitige opprobria (cf. C. I. L., II, 27). Den Genossen wird ein Begräbnis ausgerichtet auf Kosten des collegium, den zugehörigen Sklaven ein imaginäres, wenn der Herr den Körper nicht hergibt. Die collegia auf den puteolanischen Gütern sind jedenfalls die offizielle, den Gemeindeverband nachahmende Organisation der familia.

[118a]) Am geeignetsten zum Vergleich sind wohl die in gleicher Lage befindlichen russischen Obrok-Leute.

und Gefahr gestellt sein, — dann kam der Zeitpunkt, wo die Possessoren in ihren Werkstätten sich Waffen schmieden liessen, und die Autarkie der Grundherrschaften diese als die einzig möglichen Zellen der Neuorganisation territorialer Gewalten erscheinen liess, wo dafür aber dem Gutsherren die Leitung der wirtschaftlichen und gewerblichen Entwickelung entglitt und die politische Bedeutung des Grundbesitzes für ihn wieder in den Vordergrund trat, während die gewerbliche Entwickelung nun von den hörigen Handwerkern selbst in die Hand genommen wurde.

Schluss

Das Nationalgefühl hatte die Republik durch Konstitution des orbis terrarum als Gruppenverband von Munizipalgemeinden bewusst vernichtet. Den Lokalpatriotismus der städtischen Gemeinschaften hatte dann der weitere Verlauf der Kaiserzeit als psychologisch wirksames Moment beseitigt. Der Gedanke des Weltbürgertums hatte seiner Natur nach nicht als politisches, sondern als religiöses Agens Wurzel gefasst und Früchte getragen. Der überdies verspätete und mit fiskalischen Verwaltungsnöten verquickte Versuch seiner Uebertragung aus dem Gebiete des Ideals in die Praxis wurde gekreuzt durch die Mediatisierung der grösseren Hälfte der Reichseinwohner in den Gutsbezirken und in staatlichen Zwangsorganisationen. Nur die Scholle unter seinen Füssen, die er bebaute, hatte der Bewohner des römischen Weltreichs wiedergewonnen, sie begann wieder seinen Gedanken- und Interessenkreis erschöpfend zu umfassen. Es bedurfte nur des Zerfalls des Reiches in Territorial- und Lokalgewalten, um eine neue Entwickelung zu gestatten, bei welcher dann auch die alte Einheit des Reiches, als sie nicht mehr als kaiserlicher Steuer- und Verwaltungsorganismus, sondern als Idealbild der Welteinheit den Menschen gegenübertrat, ihre Wirkungen entfalten konnte.

Anhang.

Die Inschrift von Arausio C. I. L. XII. 1244 (cf. Additamenta eod.).

Das Original des wichtigsten oben links stehenden Fragments der nachstehend wiedergegebenen Inschrift, aus zwei Bruchstücken zusammengesetzt, ist im Besitz des Herrn Professor Hirschfeld und war mir durch dessen Güte zugänglich. Ich habe nur der Massverhältnisse wegen, welche das Corp. Inscr. nicht wiedergibt, das Fragment hier nach einer Abzeichnung abgedruckt, welche also im übrigen nicht eine exakte Reproduktion enthält. Letzteres schien kein Bedürfnis, da die Lesung sicher ist. Das zweite, rechts daneben stehende Fragment aus den Additamenten des Corp. Inscr. hat Herrn Prof. Hirschfeld nur im Abklatsch vorgelegen. Die Massverhältnisse sind mir nicht bekannt. Mir scheint es, wenn dieselben dazu stimmen, höchst wahrscheinlich, dass das Fragment in die Lücke des ersteren, rechts unten, gehört. Die Lesung am oberen Rande ist schwerlich sicher. Ich habe jedoch das Stück nicht eingefügt, da ich mich von seinen Massen nicht habe persönlich überzeugen können. Ist aber die gedachte Kombination richtig, so lautet die Inschrift der dann fast ganz erhaltenen Centurie: S. D. X. C. K. X. Extr. XII. col. XCVIII. (XC. VIII.?) Colvarius (col. Varius?) Calid. XX. a. IIX. X. XXVI. n. a. II.

XII. Appuleja Paulla XLII. a. IIX. X. . . . . a. II. XII. Valer. Secundus IV. a. IIX. X. II. (Allerdings ist auffallend, dass auf dem Bruchstück links unterhalb des Querstreifens eine Zeile mehr ist als rechts.) Die Seiten des Rechtecks verhalten sich wie 6 : 5 (14 : 11,6 cm), d. h. wie 24 : 20, wohl nicht zufällig, sondern absichtlich, da eine Aenderung dieses Kartennetzes das Bild des Aquäduktes verschoben hätte. Denn dass der Querstreifen ein solcher ist, scheint mir nach den Inschriftsresten links unten kaum fraglich. Das dritte Fragment, das unten stehende, hat in das Corp. Inscr. nur nach einer früheren Edition aufgenommen werden können, die Lesung scheint korrupt zu sein. — Die wenigen versuchten Ergänzungen rechtfertigen sich wohl von selbst. Der Schrift nach kann die Inschrift der guten Kaiserzeit angehören; da die formae aber auf Erz und Linnen hergestellt waren, ist sie nur Kopie und kann das Original erheblich älter sein. Bei der Interpretation, deren Gelingen von grösster Wichtigkeit wäre für die Steuerverhältnisse und die ganze Aufteilungsart der Kolonien in den Provinzen, ist das dreimalige Wiederkehren des a. IIX. besonders zu beachten. Gäbe es einen mit a beginnenden Namen eines 10 jugera umfassenden Flächenmasses, so würde das damit stimmen, dass die Centuria offenbar die von Nipsus erwähnte von 240 jugera ist, welche auf steuerbarem Boden (Nipsus bezeichnet diesen einfach mit „ager scamnatus“) vorkommt. Die Zusammenrechnung derjenigen Zahlen, welche nicht mit vorhergehendem a. oder X in Verbindung stehen, ergibt 20 + 12 + 42 + 12 + 4 = 90, also, wenn die Zahl in der zweiten Reihe XC hiesse und die VIII der nächsten Linie zum folgenden col. gehört, diese. Vielleicht bedeutet das a. IIX. die Fruchtquote (octava) vom Ackerlande, woneben dann das durch die Zahlen hinter dem Denar-Zeichen ausgedrückte feste vectigal treten würde, und a. II. (arvum secundum?) das eine (XII =) duodecima oder auch keine Steuern

zahlende mindere Land. Dass das a. „asses“ aufzulösen sei, hält Mommsen für möglich. Sehr wahrscheinlich ist es wohl immerhin nicht. Jedenfalls möchte ich die zuerst nach den Namen folgenden Zahlen auf den modus agri der Personen beziehen. Es zeigt sich in dem linken Centurienfragment, dass deren Landlose durch mehrere Centurien gehen. Die Eingangswendung ergänzt Mommsen: ex tributario (scil. agro) redactus in colonicum, so dass es sich um den Fall handeln würde, welchen Hygin p. 203 f. behandelte: Umlegung steuerbaren Ackers in römische Vermessungsformen. Dass dabei die Lose verschieden gross gewesen sein müssen, ist klar. Es wird aber überhaupt, das scheint jedenfalls aus den Zahlenangaben der Inschrift hervorzugehen, auf die Bonität Rücksicht genommen (Calidus hat XX und XXVI Den. vectigal, Secundus IV und II Denare). Der Zweck der Kopie ist ebenso dunkel, wie alles, was vorstehend zur Interpretation bemerkt wurde, zweifelhaft ist.

Litteratur.

Zu Kap. I.

Hankel. Zur Geschichte der Mathematik p. 294 ff.

Cantor. Die römischen Agrimensoren.

Moritz Voigt. Die agrimensorischen genera controversiarum und die actio finium regendorum (Verh. der Sächs. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. 25, 1873, S. 59).

Moritz Voigt. Ueber das römische System der Wege im alten Italien (Verh. der Sächs. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. 24, 1872, p. 29).

Raggieri. Degli uffizi degli agrimensori in Studi e documenti di storia e diritto).

Roby. Questions on public land (Transactions of the Cambridge Philol. Society Vol. II, 1881/82, p. 35).

Brugi. Studi sulla dottrina romana delle servitù prediali (Archivio giuridico 25, S. 321 ff., 27 p. 146 ff.).

Moritz Voigt. Ueber den Bestand und die historische Entwickelung der Servituten während der römischen Republik (Verh. der Sächs. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. 26, 1874, S. 155).

Zu Kap. II.

Helbig. Die Italiker in der Poebene (Beitr. zur altital. Kultur- und Kunstgeschichte. Leipzig 1879).

Nissen. Pompejanische Studien.

Hirschfeld. Gallische Studien.

Beloch. Der italische Bund unter Roms Hegemonie. Leipzig 1880.

Angelo-Camillo Firmani. I communi doppii nella costituzione di Roma. Torino 1877.

Beaudouin. Études sur le jus Italicum (Nouvelle revue historique V, 1881, p. 145 ff.).
Leist. Manzipation und Eigentumstradition. Jena 1865.
O. Mayer. Die justa causa bei Tradition und Usukapion. Erlangen 1871.
Ubbelohde. Die usucapio pro mancipato. Marburg 1873.
Cf. ferner Roth in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. III, p. 120 f.
Gradenwitz. Per traditionem accipere (Zeitschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. VI, p. 65).

Zu Kap. III.

Pernice. Parerga (Zeitschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. V, p. 73 u. ö.).
Erman. Beiträge zur Geschichte der Publiciana.
Rodbertus. Zur Geschichte der römischen Tributsteuern in Hildebrandts Jahrbüchern IV ff.
Matthiass. Die römische Grundsteuer und das Vectigalrecht. Erlangen 1882.
Degenkolb. Die lex Hieronica. Berlin 1861.
Heyrowsky. Die rechtlichen Grundlagen der leges contractus 1881.
Mommsen. Die römischen Anfänge von Kauf und Miete (Zeitschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. VI).
Dernburg. Entwickelung und Begriff des juristischen Besitzes 1883. — Dazu Bekker in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. V, 1884, p. 142 f.

Zu Kap. IV.

Rodbertus. Zur Geschichte der agrarischen Entwickelung Roms (Hildebrandts Jahrbücher für Nationalökonomie II, S. 206 f.).
Heisterbergk. Die Entstehung des Colonats. Leipzig 1876.
Mommsen. Die Alimentartafeln und die italische Bodenteilung (Hermes XIX, p. 395).
Mommsen. Das Dekret des Commodus (Hermes XV, p. 390 ff.). — Dazu Heisterbergk in der Zeitschr. f. die ges. Staatsw. 1880, S. 582.
J. Jung. Die Bevölkerungsverhältnisse des römischen Reiches (Wiener Studien I, 1879, S. 183).

J. Jung. Zur Würdigung der agrarischen Verhältnisse in der römischen Kaiserzeit (Hist. Zeitschr. N. F. VI, S. 43 ff.).
Waaser. Die colonia partiaria des römischen Rechts. Berlin 1885.

Anmerkung. Ich beziehe mich auf meine Bemerkung S. 4, wonach vorstehende Uebersicht nur eine Anzahl Monographien enthält, deren Benutzung einerseits nicht selbstverständlich und andrerseits, da ich die Litteratur im allgemeinen nicht citiert habe, nicht ohne weiteres ersichtlich ist.

Fragmente einer Flurkarte von Aranslo. C. I. L. XIII. 1244 und Addit.

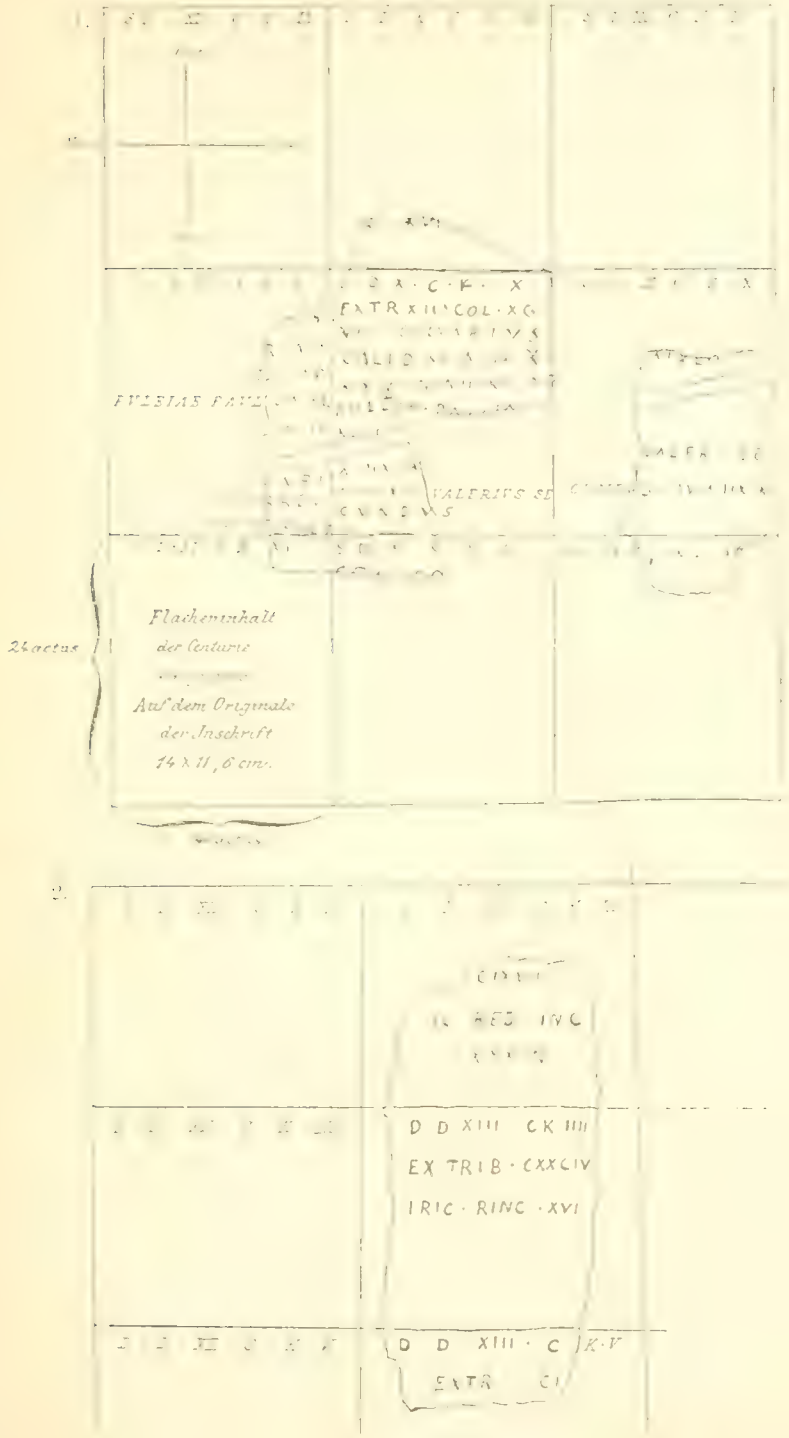

Anlage II

Aufmessung des ager vectigalis nach Hygin (de lim. const. p. 204).

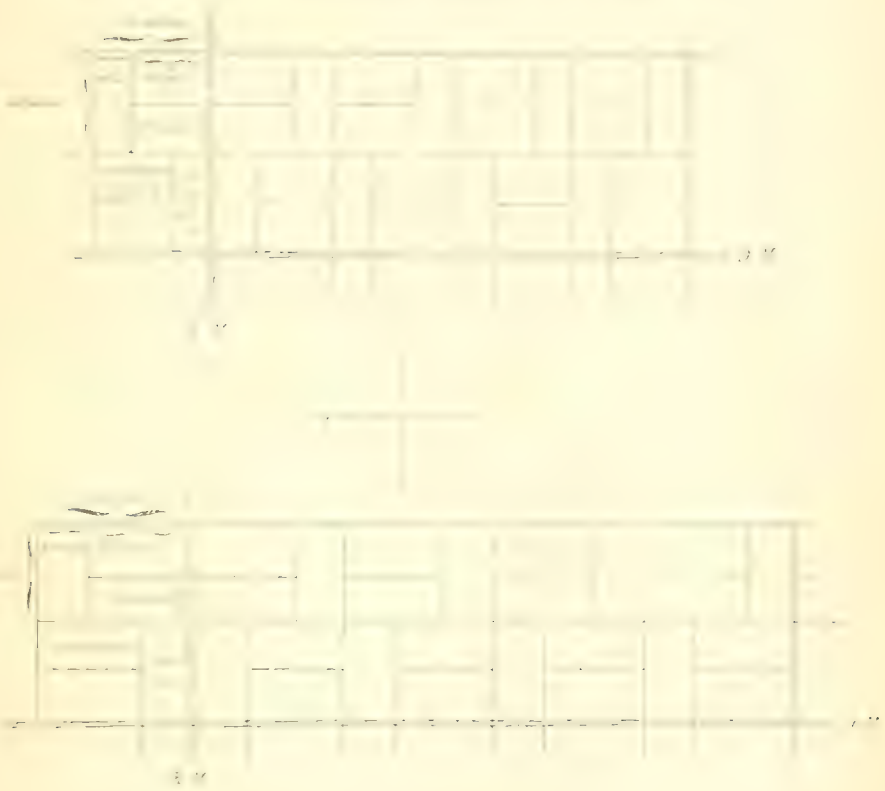

S
431
W4

Weber, Max
Die römische Agrargeschichte

BioMed

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY